

A. NORDMANN

Der israelitische Friedhof
..... in Hegenheim
in geschichtlicher Darstellung.
.....

BASEL . . . 1910
Weckernagelsche
Verlagsanstalt . .

Der
Israelitische Friedhof
in
Hegenheim

in geschichtlicher Darstellung

von

Dr. med. **Achilles Nordmann,**

Arzt in Basel.

Mit 6 Tafeln in Lichtdruck.

Basel

Wackernagelsche Verlagsanstalt
1910.

Kommissionsverlag und Auslieferung für das Ausland:
Buchhandlung Carl Beck in Leipzig.

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Dem Andenken meines Vaters

Isaac Nordemann

(15. Juni 1818 bis 12. Oktober 1890)

gewidmet.

לזכר נשמת אבי מורי

מר יצחק בן בנימין ז"ל

(נולד בהעגנהיים ביום טו סיון תקע"ח. נפטר בבאסעל ביום

כ"ה תשרי ונקבר בהעגנהיים ביום א' דר"ה חשון תרנ"א לפ"ק.)

מגיש ספר זה באהבה ובנהמות לב

בידי

המחבר



idmungen von Büchern haben um so mehr Berechtigung, je mehr Beziehungen bestehen zwischen den dabei beteiligten Personen und dem behandelten Gegenstand.

Wenn ich die nachfolgenden Blätter dem Andenken meines Vaters zueigne und ihm damit eine Art geistiges Denkmal zu setzen versuche, so soll dadurch nicht nur das tiefempfundene Dankesgefühl des Sohnes seinen bescheidenen Ausdruck finden, sondern auch, was zweifellos in seinem Sinne gelegen wäre, die Verbindung gekennzeichnet werden, die eine frühere Generation mit dem Geburts- und Heimatsorte verknüpfte, mit der Stätte, die nach aussen hin ihre materielle Existenz sicherstellte und ihrem Innenleben die Grundlage zu einer fortschreitenden Entwicklung geboten hat.

Mein Vater ist als das jüngste von vier Geschwistern geboren. Er besuchte die Schulen der Hegenheimer Gemeinde und die Realschule in Basel. Ein Aufenthalt in Renan im St. Immortal ermöglichte ihm, sich auch die französische Sprache anzueignen.

Wie die meisten seiner gleichaltrigen Dorf- und Glaubensgenossen zum Handelsmann bestimmt, hat er es verstanden, späterhin seiner Familie Wohlstand zu schaffen und sich selbst Achtung und Einfluss zu erwerben. In der Leitung der israelitischen Gemeinde Hegenheim hat er in massgebender Weise mitgewirkt. Im Jahre 1866 verlegte er seinen Wohnsitz nach Basel, wo er im Jahre 1872 als einer der ersten Juden sich das Schweizerbürgerrecht erworben hat.

Die Jugendjahre meines Vaters fallen in eine Periode, da auch im elsässischen Judentum die Aufklärung zu dämmern begann. Weniger durch die Schule als durch Selbstbildung hat er die Lehren einer freien Weltanschauung in des Wortes gutem Sinne in sich aufgenommen und ist ihnen zeitlebens treu geblieben. Kein Stürmer und beeinflusst von einem ihm eigentümlichen, konservativen Zuge, von schlichter und ehrlicher Denkungsart, streng und pünktlich, doch auch mild und versöhnlich, war er ein entschiedener Feind des geistigen Rückschritts. Unabhängigen Sinnes hat er das, was er für Recht erkannt hatte, mit Hintansetzung persönlicher Interessen alle Zeit ungescheut vertreten. Für sich selbst bedürfnislos und von catonischer Einfachheit war er stets gerne bereit, im Stillen zu wirken. Um Bildung und Kenntnisse seiner Kinder zu fördern, war ihm kein Opfer zu gross, keine Anstrengung zu

hart. Dieses Ziel erschien ihm als sein vornehmster Lebenszweck.

Mein Vater hat angeordnet, dass auf seinem Grabstein nur sein Name, aber keinerlei Ruhmesworte verzeichnet werden sollten. Um so mehr gewährt es mir Genugtuung, dem Andenken dessen, der so hingebend und so treu meine Jugend geleitet hat, als Symbol der Erinnerung und Verehrung diese Arbeit darbringen zu dürfen.



Vorwort.

ie Entstehung der vorliegenden Schrift ist auf verschiedenartige Beweggründe zurückzuführen. Neben der ursprünglichen Neigung zur Beschäftigung mit geschichtlichen Stoffen, der wir, obgleich sie abseits vom Berufe führte, doch immer wieder gerne gefolgt sind, waren es zumoist, sofern das Wort gestattet ist, die bereits in der Widmung gestreiften Empfindungen „lokalfamiliärer Art“, die dazu Veranlassung gaben. Seit mehr als zwei Jahrhunderten ist die Familie Nordmann der jüdischen Gemeinde und dem jüdischen Friedhof in Hegenheim nahe gestanden. In allen Generationen, uns selbst inbegriffen, hat sie während dieses Zeitraums an ihrer Verwaltung regen Anteil genommen. Es erscheint verständlich, dass auf diese Weise eine gewisse Anhänglichkeit zur Heimat der Voreltern sich entwickelt hat, die in der Nachforschung über ihre Vergangenheit zu ihrem Ausdruck gelangt. Das wissenschaftliche Interesse erfährt durch solche Stimmungen hin und wieder eine besondere Abtönung, die Schilderung aber gewinnt durch den Zusammenhang zwischen Tatort und Erzähler und erlangt durch des letzteren Bodenständigkeit ihre eigenartige Färbung.

Mitbestimmend war weiterhin die Erwägung, dass, mag auch gerade jetzt im Anschluss an die Bemühungen einiger wegleitender Persönlichkeiten der Geschichte des elsässischen Judentums ein gewisses Interesse entgegengebracht werden, die Fort-

dauer dieser Strömung unter veränderten Verhältnissen ungewiss bleibt. Wenn erst die jüdischen Landansiedelungen zu bestehen aufgehört und so der Zug nach der Stadt sein Ende erreicht haben wird, werden sich rasch die Spuren verwischen, die die Jüngeren auf den Dorfsprung ihrer Familien zurückweisen. Den Freund der geschichtlichen Entwicklungslehre erfüllt dieses Schwinden altehrwürdiger Zustände mit Wehmut. Sie wenigstens in Aufzeichnungen fort-dauern zu lassen, ist ihm Vorrecht und Pflicht.

Eine dritte Veranlassung ergab sich aus der Veröffentlichung der Geschichte des Friedhofs in Jungholz durch M. Ginsburger. Jungholz und Hegenheim waren bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die alleinigen Begräbnisstätten für die oberelsässische Judenschaft. Ihre Schicksale haben zwar vieles Gemeinsame, unterscheiden sich aber auch in nicht wenigen Punkten. Es erschien angebracht, der geschichtlichen Bearbeitung der Begebenheiten in Jungholz diejenige der Hegenheimer Verhältnisse anzureihen und gegenüberzustellen.

Unsere Darstellung erstreckt sich vom Ursprung des Hegenheimer Friedhofs bis auf unsere Zeit. Sie behandelt also auch zeitgenössische Vorgänge, bei denen der Verfasser als Mitglied der Friedhofverwaltung selbst beteiligt gewesen ist. Mit Recht wird es im Allgemeinen abgelehnt, die Tagesgeschichte mit der Geschichte weiter zurückliegender Perioden zu verbinden. Zum Zwecke der Abrundung der Darstellung wurde vorbedachter Weise in diesem Falle hievon eine Ausnahme gemacht. Wir waren ernstlich bemüht, in diesen schwierigen Partien vorsichtig und zurückhaltend zu sein.

Der Inhalt der Schrift geht in einigen Beziehungen über das hinaus, was der Titel anzeigt. Das Kapitel über die Geschichte der jüdischen Gemeinden im Sundgau und der familiengeschichtliche Abschnitt gehören streng genommen nicht zu unserem Gegenstand. Wir haben sie deshalb einbezogen, weil sie nützlicher im Zusammenhang dieser Arbeit als in gesonderter Weise sich schildern lassen.

An dieser Stelle danken wir sowohl den Archivverwaltungen in Basel, Bern, Colmar und Solothurn, die uns die Erlaubnis zur Benützung ihrer Materialien bereitwilligst erteilt haben, als auch denjenigen Herren, deren private Beihilfe wir beanspruchen durften. Besonders verbunden sind wir Herrn Rabbiner Dr. M. Ginsburger in Sulz, dem ausgezeichneten Kenner der elsässischen Judengeschichte, der mit unermüdlichem Interesse und nie versagender Liebenswürdigkeit uns mit seinem Rat beigestanden hat. Für mancherlei Aufklärung und Beihilfe schulden wir Herrn Rabbiner Dr. S. Schüler in St. Ludwig und Herrn Studiosus Ch. Lauer in Basel grosse Erkenntlichkeit. Herr Altlehrer M. H. Ginsburger in Hegenheim hat für uns verschiedene Uebersetzungen hebräischer Texte besorgt und mit seinen Kenntnissen der Tradition uns oft den Weg gewiesen.¹⁾

Unsere Leistung ist, wie schon angedeutet, nicht diejenige eines fachmännischen Historikers. Dies möge die Kritik bedenken, für welche — wir gestehen das gerne zu — in verschiedener Hinsicht der gute Wille das bessere Können hat ersetzen müssen.

¹⁾ Im alphabetischen Register sind die Namen der hier genannten Herren irrtümlicherweise bei Seite IX statt XI angeführt.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Widmung	V
Vorwort	IX
Inhaltsübersicht	XIII
<i>Kapitel I. Das Quellenmaterial</i>	1
Die alten Friedhofregister. Kassa- und Protokollbücher. Moderne Grabregister. Einzelakten. Landkaufbriefe. Memor- bücher. Sonstige Hegenheimer Archive. Bezirksarchiv Colmar. Staatsarchiv Basel. Fürstbischöfliches Archiv Basel in Bern. Familienarchive. Einzelne Gemeindecarchive. Tradition. Literatur.	
<i>Kapitel II. Die jüdischen Gemeinden des Sundgaus</i> .	10
Begriff des Sundgaus. Juden im Sundgau vor 1660. Juden in Häisingen. Vereinzelte Judenwohnsitze. Austreibung der Juden aus den vorderösterreichischen Landen 1574. Anfänge der Gemeindebildung im Fürstbistum Basel und im Sundgau. Zählungen von 1689 und 1716. Herkunft der eingewanderten Juden. Das Recht der Judenaufnahme. Zunahme der jüdischen Bevölkerung im 18. Jahrhundert. Dénombrement von 1784. Statistik der jüdischen Gemeinden. Procès des fausses quit- tances. Revolutionäre Bewegungen 1789 und 1848. Geschichtliches über einzelne Gemeinden. Hegenheim. Anfänge der Gemeinde. Beschwerden von 1754. Beziehungen zu Basel 1701. Angelegenheit Jäkl in Nordemann 1718. Basler Judenbann 1759. Gründung des Hegenheimer Rabbinats. Die Inhaber desselben. Brand und Neubau der Hegenheimer Synagoge. Buschweiler. Blotzheim. Sierenz. Ober- und Nieder- hagenthal. Dürmenach. Altkirch. Hünningen. St. Ludwig.	
<i>Kapitel III. Die Gründung des Friedhofs und das Friedhofareal</i>	40
Verhältnisse des Friedhofs in Zwingen. Gründe für die Friedhofanlage in Hegenheim. Die Hegenheimer Dorfherr- schaften. Hannibal von Bärenfels. Die älteste Urkunde über den Friedhof von 1673. Rechtliche Verhältnisse bei Land- käufen durch Juden im Elsass vor der grossen Revolution. Vergleich mit Jungholz.	

Stelle der ersten Friedhofanlage. Spätere Landerwerbungen. Besondere Bewilligung durch den intendant d'Alsace im Jahre 1788. Katasterverhältnisse und Flächenmasse. Eigentümlichkeiten des Terrains. Feldereinteilung.

Kapitel IV. Die beteiligten Gemeinden. Friedhofstatistik.

Die Friedhofmitgliedschaft 57

Das Verhältnis des Friedhofs zu den benachbarten Gemeinden. Die Teilhaber des Jahres 1692. Die beteiligten Gemeinden des Fürstbistums Basel. Dornach im Kanton Solothurn. Notiz über die jüdischen Gemeinden des badischen Oberamts Rötteln. Die beteiligten elsässischen Gemeinden. Die Teilhaber des Jahres 1780. Weitere Ausdehnung des Friedhofbezirks. Bestattungshindernisse während der „Terreur“. Neue Friedhöfe in Dürmenach, Sept und beiden Hagenthal. Altkirch. Beziehungen zu schweizerischen Gemeinden, zu Basel, Chaux-de-Fonds, Bern und der jüdischen Diaspora der Westschweiz. Friedhofgründungen in der Schweiz, speziell in Basel. Gegenwärtiger Friedhofbezirk.

Statistische Zusammenstellung der Beerdigungen nach Jahren und nach Gemeinden. Basler Beerdigungen von 1880 bis 1901. Schlüsse.

Begriff der Friedhofmitgliedschaft. Verhältnis zu den Gemeinden. Spezielle Bezeichnungen. Friedhofmitgliedschaft im Allgemeinen. Erwerb eines Einzelgrabes. Ererbt und neu erworbene Mitgliedschaft. Entstehung und Verhältnis beider zu einander. Wandlungen und finanzielle Fragen.

Kapitel V. Die Verwaltung des Friedhofs 85

Die Statuten vom Jahre 1692. Rabbiner Elchanan Elsass aus Thann. Anordnung des Stoffes in diesem Kapitel. Bau eines Leichenhauses. Erstellung einer Einfriedigung. Älteste Beerdigungsaufzeichnung. Bestattungsgebühren. Unentgeltliche Bestattungen. Pfänder statt Geldzahlung. Ausserordentliche Steuern. Ausgaben der Verwaltung. Reguläre Abgaben. Verhältnis zur Dorfherrschaft. Königsgelder, Fournagiergelder. Bodenzinse. Impôt foncier. Geschenke an den katholischen Pfarrer. Zahlungen an die Bruderschaften. Ausgaben für Heilmittel. Münzsorten. Trennung von Gemeinde- und Friedhofkasse. Verfahren bei der Wahl von Vorstehern, Gaboim. Jahressitzungen. Strafkompetenzen der Vorsteher. Widerstände gegen sie. Intervention des elsässischen Landrabbiners. Protokollführer. Predigten in der Zeit vor dem jüdischen Neujahr. Ordnung des Beerdigungsdienstes. Sitzungsprotokolle. Löb Theomim. Kontrolle der Kassenbestände. Beerdigungen getöteter Personen. Persön-

liches über Friedhofvorsteher. Reisekosten. Geldverlust im Jahre 1789. Kleinere Störungen während der Revolutionsjahre. Errichtung eines Neubaus 1801. Avances dazu. Geldverlust im Jahre 1815. Abermaliger Neubau und fernere Avances 1820. Schlechter Zustand und Unregelmässigkeiten der Finanzen. Samuel Wahl an der Spitze der Verwaltung. Allerlei Differenzen. Ende der Wahl'schen Amtsführung. Würdigung derselben. Wiederkehr der Ruhe. Errichtung einer Friedhofmauer. Neubauten. Verhältnisse des Friedhofdieners. Modernisierung der Verwaltung. Grabsteingeschäft. Grabsteintaxen. Konflikt mit der Gemeinde Basel. Neue Friedhofstatuten. Erleichterung des Leichentransports. Ausgrabungsangelegenheit. Finanzielle Lage nach Eröffnung des Basler Friedhofs. Vergrösserung. Gründliche Restauration und Neubauten. Veränderungen beim Personal. Erfordernisse der Zukunft.

Kapitel VI. Grabsteine und Gräber 129

Aeusserer Form der Grabsteine. Die Inschrift derselben. Sprache der Inschriften. Aelteste Grabsteine. Abdruck der Texte aus dem 17. Jahrhundert. Steine aus späterer Zeit. Rabbinergräber. Andere besondere Gräbergruppen. Zerstörung von Grabsteinen.

Kapitel VII. Zur Familiengeschichte 143

Familienstand der ältesten sundgausischen Ansiedler. Judenschutzlisten. Dorfberichte. Grabsteininschriften. Protokoll von 1692. Friedhofregister. Familie Nordmann. Aelteste Urkunden. Verschiedene Schreibweisen des Namens. Verschiedene Ableitungen desselben. Der Ort Nordheim. Verschiedene Linien Nordmann. Deren Tätigkeit in der Verwaltung. Familie Diedisheim. Andere alte Hegenheimer Familien. Nachweis alter Familiennamen. Dekret von 1808. Einzelne Familien in den andern sundgausischen Dörfern.

Schlusswort 154

Boillagen 157

- I. Schreiben des französischen Gesandten an den Rat zu Basel vom 16. November 1701 159
- II. id. vom 7. Oktober 1718 160
- III. Hegenheimer Kontrakt vom Jahre 1760 161
- IV. Urkunde vom Jahre 1772 betr. Gründung des Rabbinats Hegenheim nebst Uebertragung 163
- V. Erster Landkaufbrief des Friedhofs vom 9. Januar 1673 168
- VI. Landkaufbrief vom Jahre 1692 170
- VII. id. „ „ 1708 171
- VIII. id. „ „ 1727 172

XVI

	Seite
IX. Landkaufbrief vom Jahre 1733	174
X. id. " " 1744	175
XI. id. " " 1747	175
XII. id. " " 1788	176
XIII. Gesuch an den intendant d'Alsace	178
XIV. Landkaufbrief vom Jahre 1788	180
XV. Solothurner Ratsbeschluss betr. die Dornacher Juden von 1736	181
XVI. Schreiben der Basler jüdischen Gemeinde vom Jahre 1807	181
XVII. Aelteste Statuten vom Jahre 1692	182
XVIII. Beispiel eines Einladungsbriefes zu einer Sitzung samt Uebertragung	185
XIX. Schreiben des Colmarer Konsistoriums	187
XX. Sammlungsaufruf vom Jahre 1859	188
XXI. Schreiben der Friedhofverwaltung an die Gemeinde Basel vom Mai 1879	189
XXII. Schreiben der Gemeindekommission Basel an die Fried- hofverwaltung vom Juli 1879	190
XXIII. id. vom Jahre 1883	191
XXIV. Schreiben der Friedhofverwaltung an die Gemeinde Basel vom Jahre 1883	192
XXV. id. vom Jahre 1891	193
XXVI. Landkauf vom Jahre 1692	194
XXVII. Hauskauf vom Juli 1693	195
Alphabetisches Namen- und Ortsregister	197
Erklärung der Tafeln	207

Kapitel I.

Das Quellenmaterial.

 In spätere Wiederholungen zu vermeiden, erscheint es angezeigt, im Zusammenhang über die Schriftenbestände zu berichten, auf welchen die nachfolgende Schilderung aufgebaut ist.

In erster Linie, als wichtigste Grundlage, kommen die eigenen Bücher der Hegenheimer Friedhofverwaltung in Betracht, die, weil sie besonders auch die Listen der stattgefundenen Bestattungen enthalten, als „Register“ bezeichnet werden. Es sind in der Hauptsache Rechnungsbücher, in welche für gewöhnlich nur dann Einträge vorgenommen wurden, wenn ein Ereignis eine Einnahme oder Ausgabe bedingte, oder, wie bei den Sitzungsprotokollen, solche zusammengestellt wurden. Finanziell belanglose Tatsachen sind am Anfang nur in geringer Zahl darin mitgeteilt, werden aber später etwas häufiger. Sie reichen bis zum Jahre 1692 zurück. Der Friedhof wurde 1673 angelegt. Ein ältestes Buch, das die ersten 20 Jahre seines Bestehens umfasste, soll mündlicher Ueberlieferung nach existiert haben, im Revolutionsjahre 1789 aber verloren gegangen sein. Dem widerspricht allerdings eine kurze Angabe¹⁾ über die im Jahre 1702 vorhandenen Akten, als welche nur der älteste und der zweite Landkaufbrief, das Reglement für den Totengräber und das im Gebrauch stehende Buch angeführt sind, aber kein früheres. Doch wird im Jahre 1733²⁾ von einem „alten Buch“ gesprochen, das neue Aufzeichnungen ergänzen könne. Dieser und ähnlichen Stellen nach zu urteilen, scheinen noch einige Bücher vorhanden gewesen zu sein:

¹⁾ Reg. I, fol. 12^a.

²⁾ Reg. I, fol. 20^b.

ob sie in die Reihe der Hauptregister hineinpassten oder anderweitige Aufzeichnungen darstellten, bleibt fraglich.

Der Band, der gegenwärtig als „Register Nr. 1“ benannt ist, beginnt, wie erwähnt, im Jahre 1692 und schliesst im Jahre 1766 (Jjar 5452 bis Tamus 5526 der jüdischen Zeitrechnung). Er enthält auf 200 nur noch lose zusammengehefteten Blättern die ältesten Statuten von 1692, eine Aufstellung der Friedhofmitglieder der damals beteiligten Gemeinden, einige Sitzungsprotokolle, sowie Listen der Einnahmen und Ausgaben und der stattgefundenen Beerdigungen.

Register Nr. 2, dem der Bucheinband fehlt, reicht vom Jahre 1766 bis zum Jahre 1808 (Jjar 5526—5568 der jüdischen Zeitrechnung), umfasst also eine Periode von 42 Jahren. Es zählt 180 Folio und sein Inhalt bildet die gleichartige Fortsetzung der früheren Aufzeichnungen.

Register Nr. 3 mit 188 Folio ist ein Ergänzungsbuch zum Register Nr. 1, beginnt mit dem Jahre 1719 und schliesst 1765. Es enthält ein Verzeichnis der Schuldner, der Guthaben für Beerdigungen und Erwerb der Mitgliederrechte sowie Verzeichnisse von Familien, die diese Rechte von früher her schon besaßen.

Register Nr. 4 ist zu verschiedenen Zeiten zu Eintragungen von Einzelheiten benützt worden. Ausser einer Abschrift der Statuten von 1692, die im Jahre 1755 von einem Schreiber Namens Gerschon von Wettolsheim an den Anfang des Buches gestellt wurde, sind in ihm verzeichnet verschiedene Sitzungsprotokolle, Listen von Beiträgen, die im Jahre 1801 zur Errichtung der Friedhofsgebäude bezahlt werden mussten, Briefkopien von 1854—1863, die Liste der Friedhoftheilhaber von 1767 sowie eine Reihe von ausstehenden Guthaben. Das Buch besteht aus 234 Folio.

Register Nr. 5 schliesst unmittelbar an das Register Nr. 2 an und umfasst die Jahre 1808—1862 (Jjar 5568 bis Schabat 5622 der jüdischen Zeitrechnung). Es enthält die fortlaufenden Eintragungen über die Beerdigungen dieser Zeit, die Einnahmen und Ausgaben während derselben und einige kurze Protokolle.

Register Nr. 6 enthält, nach Ortschaften geordnet, das

Verzeichnis aller derjenigen, welche von 1809—1860 Mitgliederrechte am Friedhof erworben hatten. Zur Zeit wird es darum als „altes Chasokohlbuch“ bezeichnet. (חֲסוֹקוֹהֶלֶט = Anteil, Berechtigung. Ueber diesen Begriff wird später ausführlich geredet werden. Vgl. Kap. IV, S. 77.)

Register Nr. 7 ist im Gegensatz zu allen bisherigen Büchern, die Folioformat aufweisen, ein Quartband. Er ergänzt das Register Nr. 5 und enthält Einzelheiten über Guthaben und Zahlungen.

Von den bisher genannten Büchern schliessen nicht alle ohne Unterbrechung an einander an. Zwischen je zweien derselben fehlen meistens die Aufzeichnungen mehrerer Monate, die wohl auf fliegenden Blättern niedergeschrieben waren und darum verloren gegangen sind.

Durchgehends sind die Register in gut erhaltener, nur wenig vorgilbter hebräischer Kurrentschrift geführt, deren Typus zu verschiedenen Zeiten ein wechselnder ist. Am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts ist er kalligraphisch oft sehr formvollendet und entstammt zweifellos der Hand berufsmässiger Schreiber. Zu andern Zeiten, da der Schrift weniger kundige Laienhände die Aufzeichnungen besorgten, ist er nicht so gepflegt, ja oft recht vernachlässigt. Die Zeilen sind dann vielfach ineinander geschrieben, die Orthographie mangelhaft und das Entziffern infolgedessen mühsam.

Die Sprache der Aufzeichnungen ist ein Gemisch von Hebräisch und Deutsch. An vereinzelt, durch ihre Wichtigkeit gekennzeichneten Stellen, wird von den jedenfalls rabbinisch gebildeten Schreibern ein reines Hebräisch geschrieben.

Den Registern darf ohne Bedenken ein hoher Grad von Zuverlässigkeit zuerkannt werden. Da wo sie über Einzelheiten der Verwaltung berichten, geschieht es in einer durchaus nüchternen, prägnanten Ausdrucksweise, zweifelhaftes Dinge deuten sie oft bloss an und Privatangelegenheiten behandeln sie mit grosser Schonung.¹⁾ Hier muss oft zwischen den Zeilen gelesen werden.

¹⁾ So heisst es Reg. I, fol. 19^a: David bar Baruch soll „wegen gewisser Dinge“ eine bestimmte Summe zahlen. Es ist unmöglich zu erfahren, was unter diesem Ausdruck verborgen ist.

Vom September 1863 an tritt an die Stelle der hebräischen Kurrentschrift und der hebräisch-deutschen Ausdrucksweise überall die deutsche Schrift und die rein deutsche Sprache, die von dem Vater des Verfassers in dem damals begonnenen Kassabuch zuerst angewendet wurden. Dieser letztere Band, der die Fortsetzung des Registers Nr. 5 darstellt, reicht vom 6. September 1863 bis zum 17. Dezember 1905 und enthält die genaue Aufstellung der Ein- und Ausgaben dieser Periode. Zu Grunde liegen ihm zwei kleinere, als Brouillon verwendete Bücher, von denen das ältere vom August 1866 bis September 1881, das zweite von da bis September 1905 benützt wurde.

Vom September 1885 an wird für die Gemeinde Basel ein besonderes Rechnungsbuch angelegt, dessen Inhalt je weilen am Ende eines Jahres in das vorerwähnte grosse Kassabuch übertragen wird. Vom Dezember 1905 an findet sich die ganze Rechnungsführung in dem bisherigen Basler Kassabuch.

Von Büchern existiert weiter ein in deutscher Schrift geschriebenes Verzeichnis aller derjenigen, die am Friedhof Mitgliederrechte erworben haben. Als sogenanntes „neues Chasokohlbuch“ wurde es vom Jahre 1861 an bis November 1901 benützt. Zahlreiche, in ihm angeführte Namen sind aus dem Register Nr. 6 übertragen. Seine Fortsetzung bildet ein neuestes Buch dieser Art, das im Dezember 1901 begonnen wurde.

Während die 7 ältesten Register auch die Sitzungsprotokolle der Friedhofverwaltung enthalten, werden diese seit Oktober 1863 in einem besonderen Bando vereinigt.

Im Sommer 1869 ist ein nach Feldern eingetheiltes Grabregister angelegt worden, in dem mit hebräischen und deutschen Namen alle Gräber verzeichnet sind, auf welchen damals Grabsteine vorgefunden wurden. Die Bestattungen wurden auch in der Folge regelmässig in ihm eingetragen. Vom 1. Januar 1880 an wurde es einer Instruktion der Kreisdirektion Mülhausen gemäss als Grabregister A eingerichtet und ist als solches bis zum 6. Mai 1891 in Verwendung gestanden. Ein neueres, noch im Gebrauch befindliches Grabregister B datiert vom 31. Mai 1891.

Von dem nicht gebundenen Urkundenmaterial verdienen vor allem Erwähnung die im Besitze der Friedhofverwaltung befindlichen Landkaufbriefe. Der älteste derselben, der zugleich den Gründungsakt des Friedhofs darstellt, ist am 9. Januar 1673 unterzeichnet worden. Die sonst noch vorhandenen sind am 5. Juli 1728, am 3. November 1846 und am 3. Mai 1899 gefertigt. Die grössere Zahl derselben ist verloren gegangen. Die notariellen Originale derselben sind aber im Bezirksarchiv Colmar vorhanden. (Siehe Kap. III, S. 49 ff.)

Die übrigen Dokumente setzen sich aus Statuten, Rechnungsberichten und Korrespondenzen verschiedener Art zusammen; das meiste stammt erst aus den letzten Dezennien; nur wenige Stücke reichen bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück.

Mit dieser Aufzählung ist der Inhalt des Friedhofarchivs, wenn dieser Name auf einen so kleinen Bestand anwendbar ist, erschöpft. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass eine grosse Menge einzelner Schriftstücke, die über viele mangelhaft bekannte Tatsachen hätten Auskunft geben können, verloren gegangen sind.

Ein Archiv der jüdischen Gemeinde Hegenheim, von dem ergänzende Aufschlüsse zu erwarten gewesen wären, existiert nicht. Wohl ist ein im Jahre 1816 angelegtes Protokollbuch vorhanden, in dem aber zumeist geschichtlich unwesentliche Dinge (Steuereingänge, Synagogenplatzverzeichnisse) eingetragen sind; geschichtlich interessant ist dort nur der Inhalt der ersten Blätter, der von dem Wiederaufbau der verbrannten Synagoge handelt. Das Fehlen weiterer derartiger Akten darf nicht, wie einzelne wollen, durch die Annahme erklärt werden, dass infolge eines religiösen Gebots oder Gebrauchs eingehende Aufzeichnungen unterlassen wurden, denn an andern Orten sind sie in Form der Gemeinde-(Kahals-)bücher vorhanden.

Die sogenannten Memorbücher d. h. die Martyrologien und Nekrologien der um das Judentum und um einzelne jüdische Gemeinden verdienten Männer, die im Elsass zur Liturgie gehören, sind für unsern Gegenstand ohne Belang.

M. Ginsburger¹⁾ hat diese Art Literatur zusammenfassend bearbeitet, ohne dabei allordings die uns speziell interessierenden Gemeinden anzuführen. Unter den von ihm nicht erwähnten Memorbüchern haben wir diejenigen von Hegenheim, Buschweiler und Niederhagenthal eingesehen. Dasjenige für Hegenheim ist im Jahre 1897 nach einer älteren, nicht datierten Urschrift neu abgeschrieben worden, wie es ausdrücklich heisst, unter Benützung der Memorbücher der benachbarten Gemeinden; dasjenige Buschweilers stammt aus dem Jahre 1768, dasjenige Niederhagenthals aus dem Jahre 1778. Der Inhalt aller dieser Schriften entspricht genau der von Ginsburger gegebenen Beschreibung.²⁾

Ueber einige wenige Punkte der Gemeindgeschichte geben im Privatbesitz befindliche Urkunden näheren Aufschluss.

Im Archiv der politischen Gemeinde Hegenheim finden sich, soweit jüdische Verhältnisse in Betracht kommen, nur die Protokolle über die im Jahre 1808 im Anschluss an das bekannte Napoleon'sche Dekret angenommenen Familiennamen.³⁾

Das Pfarrarchiv Hegenheim enthält keine auf die Juden bezügliche Dokumente.

Im Schloss Hegenheim fehlen irgendwelche Aktenbestände. Erkundigungen bei der Frau Baronin von Roinach-Hirzbach in Hirzbach, der gegenwärtigen Eigentümerin, sowie bei dem Freiherrn von Leoprechting in München, dem Neffen des frühern Besitzers, ergaben negative Resultate.

¹⁾ Les mémoires alsaciens. Revue des études juives. T. 40, p. 231 ff. T. 41, p. 118 ff.

²⁾ Das Buschweiler Memorbuch ist von Herrn Rabb. Dr. Schüler der „Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsass-Lothringen“ übergeben worden. (Bericht dieser Gesellschaft pro 1908). Als Verlasser desselben nennt sich auf dem Einbandblatt Elchanan bar Nathan aus der Stadt Springen in Franken, im Jahre 1758 Vorsänger der Gemeinde und Thora-schreiber. Der Autor des Niederhagenthaler Buches ist nicht angegeben. (Mit der „Stadt Springen in Franken“ kann wohl nur die Ortschaft Springen bei Wiesbaden gemeint sein. Diese Gegend wurde im 18. Jahrhundert noch zu „Franken“ gerechnet).

³⁾ Dieselben sind in jüngster Zeit in das Bezirksarchiv Colmar verbracht worden.

Das Fehlen des urkundlichen Materials an diesen verschiedenen Stellen wird begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Hegenheimer Gegend in den letzten zwei Jahrhunderten vielfach unter Krieg und Unruhen zu leiden hatte und dass dabei viele für die Lokalgeschichte wichtige Schriftstücke verloren gegangen sind. So ist nach Stocker¹⁾ das Hegenheimer Schloss nach der Schlacht bei Friedlingen im Jahre 1702 verwüstet und erst im Jahre 1737 wieder aufgebaut worden. In den Revolutionsjahren 1789 und 1848 wurden die Juden hart bedrängt und mussten flüchten. Im Jahre 1815 verbrannte im Anschluss an die Ereignisse bei der Belagerung Hüningens die Hegenheimer Synagoge, deren Estrich als Aufbewahrungsort für Bücher und Akten benützt worden war.²⁾ Noch im Jahre 1870/71 dienten nach Stocker³⁾ viele Urkunden der Hegenheimer politischen Gemeinde den preussischen Soldaten als Brennmaterial.

An verschiedenen andern Stellen wurde nach weiteren urkundlichen Bolegen geforscht. Ergebnislos waren Erkundigungen bei den Archives nationales und bei den Archives du ministère des affaires étrangères in Paris. Nicht zugänglich, weil nicht geordnet, ist das Archiv des oberelsässischen israelitischen Konsistoriums in Colmar, aus dem gleichen Grunde auch nicht dasjenige des Consistoire central israélite in Paris.

Im Bezirksarchiv Colmar, in dem als besondere Abteilung des Notariats Hüningen die Akten des Notariats Hegenheim von 1683—1793 aufbewahrt worden, finden sich die Minutes aller in diese Zeit fallenden, den Friedhof betreffenden Landankäufe. Weiters, auf letzteren bezüglich Akten sind dort nicht vorhanden, wohl aber in mehreren

¹⁾ Dorf und Schloss Hegenheim in „Vom Jura zum Schwarzwald“ VII, S. 215, S. 226. Wir haben uns bemüht, die aktenmässige Quelle für diese Tatsache aufzufinden, aber ohne Erfolg. In den verschiedenen Schilderungen der Schlacht bei Friedlingen ist sie nicht erwähnt. Es ist anzunehmen, dass Stocker über sie Dokumente des Hegenheimer Schlosses einschen konnte, die seither abhanden gekommen sind.

²⁾ Tschamber: Geschichte der Stadt Hüningen 1894. S. 221, S. 287.

³⁾ A. a. O., S. 208.

Abteilungen nicht unerhebliche Materialien für die allgemeine und, wiederum in den verschiedenen Notariatsakten, für die Familiengeschichte der Juden des Sundgaus. In den beiden letzteren Beziehungen haben sich auch einzelne Nachweise gefunden im Staatsarchiv Basel (Kirchenakten Q., Fascikel Juden) und in der Liasse des jüdischen Fürstbischöflichen Archivs Basel in Bern, von beiläufigen Erwähnungen abgesehen aber weder da noch dort den Friedhof Hegenheim unmittelbar angehende Schriftstücke.

Der „fonds Bärenfels“ des Bezirksarchivs Colmar enthält nichts, was die Hegenheimer Judenschaft angehe und ebenso fehlen mit einer kleinen später anzuführenden Ausnahme hierauf bezügliche Dokumente in den dieses Geschlecht betreffenden Teilen des Adelsarchivs im Staatsarchiv Basel.

Ueber die Familienarchive der in Betracht zu ziehenden anderen sundgäuischen Dorfherrschaften war schlüssige Auskunft nicht zu erlangen. Eine spätere Geschichtsschreibung, die die Entwicklung der verschiedenen Gemeinden verfolgen will, wird auf die Erforschung der Standorte und des Inhalts jener näher einzugehen haben.

Nachforschungen in den einzelnen Gemeinden des Oberelsasses sind sowohl bei den politischen Behörden, als bei den Kultusverwaltungen resultatlos gewesen. An allen diesen Orten, in denen kompetente Persönlichkeiten um Auskunft angegangen wurden, ist sozusagen nichts aufbewahrt, was über die Geschichte ihrer Judenniederlassungen und ihre Beziehungen zum Hegenheimer Friedhof Aufschluss geben könnte. Die Aufzeichnungen der religiösen Beerdigungs- und Hilfsgesellschaften, auf die da und dort abgestellt wurde, ergeben nichts, was nicht schon in den Friedhofregistern vorgemerkt wäre. Eine geringe Anzahl von Einzelheiten, die in dieser Richtung ermittelt werden konnten, sind unerheblicher Natur und werden später angeführt werden.

Gegenüber den schriftlichen Aufzeichnungen ist die mündliche Ueberlieferung als eigene Art der Geschichtsquelle zu besprechen. Gewiss darf sie nur mit grösster Vorsicht verwendet werden, aber ganz zurückzuweisen ist sie gerade da nicht, wo Niederschriften über geschichtliche

Vorkommnisse fehlen und wo die Ereignisse, über die sie berichtet, nicht zu weit zurückliegen. Sie gewinnt an Wert, wenn sich, wie in der folgenden Schilderung des öftern, zeigen lässt, dass ihr Inhalt, soweit ein Vergleich zulässig ist, mit demjenigen der Akten übereinstimmt.

Litteratur, die im besonderen auf unseren Gegenstand eingeht und als Quelle zu verwenden wäre, fehlt. Auf Arbeiten, deren Inhalt dazu in Beziehung steht, wird in den folgenden Abschnitten vielfach zu verweisen sein.

Kapitel II.

Die jüdischen Gemeinden des Sundgaus.

Seit dem späteren Mittelalter wird als Sundgau¹⁾ ein nicht streng abgegrenzter Teil des Oberelsasses bezeichnet, der die südlich von Mülhausen und Altkirch zwischen der Schweiz und der ehemaligen Grafschaft Montbéliard sich hinziehende Landschaft des deutschen Sprachgebiets umfasst und beiläufig wenigstens dem Bereiche der frühern Ämter Landser, Pfirt und Altkirch entspricht. Dorf und Bann Hegenheim bilden die letzten Ausläufer desselben gegen die Stadt Basel zu.

Die Geschichte der jüdischen Niederlassungen dieser Gegend ist, von einigen wenigen gelegentlichen Angaben abgesehen, noch nirgends behandelt worden. Zum jüdischen Friedhof in Hegenheim stehen die Mehrzahl derselben in nahen Beziehungen. Die Darstellung der Friedhofsgeschichte dürfte durch die Mitteilung des Wesentlichen, was über sie bekannt ist, — wie man sehen wird, ist es recht wenig — gewinnen.

Die Anfänge der neuzeitlichen jüdischen Gemeindebildung im Sundgau gehen nicht weiter als bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück und schliessen somit an das Ende des dreissigjährigen Krieges an.²⁾ Die

¹⁾ Vgl. Das Reichsland Elsass-Lothringen. Land- und Ortsbeschreibung, herausgegeben vom statistischen Bureau des Ministeriums in Strassburg 1901—1903. III², S. 1102.

²⁾ Ähnlich liegen die Verhältnisse im übrigen deutschen Sprachgebiet. Zumeist, aber nicht ausnahmslos, geht hier wie im Elsass den in den letzten 250 Jahren entstandenen Gemeinden die Kontinuität ab mit früheren, derartigen Vereinigungen. Sie sind, wo sie, wie im südlichen Elsass, früher nahezu ganz gefehlt haben, durch neu hinzugezogene Elemente zum erstenmal gebildet oder, wo frühere Siedelungen vorhanden waren, ohne Zusammenhang mit der alten Organisation wieder errichtet worden. (Vgl. E. Täubler: Mitteilungen des

früheren sporadischen Erwähnungen des Wohnsitzes vereinzelter Juden in der einen oder anderen Ortschaft, wie sie verschiedentlich anzutreffen sind, sind für sie bedeutungslos. Aus Gründen allgemein geschichtlichen Interesses nur mögen die spärlichen Angaben hierüber vor der Besprechung der Gemeindeentstehung zusammengestellt werden. Soweit der Sundgau und urkundliches Material in Betracht kommen, führen sie nicht weiter zurück als bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts.¹⁾

Gesamtarchiv der deutschen Juden, Jahrgang I, Heft 1). Das gleiche gilt auch anderwärts. Von den Judenniederlassungen in Endingen und Lengnau im Kanton Aargau, z. B., stammt die erstere sicher erst aus der Zeit nach dem dreissigjährigen Kriege, während die letztere wohl schon während desselben nachweisbar ist. Das wahrscheinliche Entstehungsjahr liegt für Lengnau um 1633, für Endingen um 1678. (Siehe E. Haller: Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau. Aarau 1900, S. 8 ff.)

¹⁾ Ulrich (Sammlung jüdischer Geschlechter in der Schweiz 1768, S. 187) führt unter den im Urbar des Stiftes St. Leonhard zu Basel im Jahre 1290 erwähnten, von Juden bewohnten Basler Häusern an das des „Otto von Hagenthal“ und des „Frantzen von Hegenheim“. Nach brieflicher Mitteilung M. Ginsburgers, der diese Fragen eingehend geschildert hat (Die Juden in Basel. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. VIII, Heft 2), handelt es sich dabei um christliche, nicht um jüdische Häuser.

Die Mülhauser jüdische Gemeinde liegt ausserhalb unseres Arbeitsplanes. (Vgl. übrigens Gide: Geschichte der Juden in Mülhausen. I, Gebweiler 1898).

Im Jahre 1336 und 1349 haben in Pfirt und Altkirch Judenverfolgungen stattgefunden. Es existierten also wohl dort um diese Zeit jüdische Niederlassungen. (Salfeld: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches. Berlin 1898, S. 240, S. 253).

Eine Urkunde vom Jahre 1392 (Stadtarchiv Colmar G.G.) erwähnt die Familie eines Simon von Habsheim. (Ginsburger M. Die Namen der Juden im Elsass, Israelit. Wochenblatt für die Schweiz. 1904, Nr. 1 ff.) In der gleichen Arbeit sind noch einige weitere Namen angeführt, die auf vereinzelte jüdische Niederlassungen in Pfirt und Altkirch am Ende des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts schliessen lassen; gleiche Angaben finden sich in M. Ginsburger: Die Juden in Basel, S. 344, 347, 349.

Ein gewisser, mehr zu erschliessender als sicher nachweisbarer Zusammenhang der Basler und elsässischen Judenansiedlungen vor dem 30jährigen Krieg scheint bestanden zu haben. Die Mitglieder der ersten und zweiten jüdischen Gemeinde in Basel waren teilweise aus dem Elsass zugewandert. Nach der Flucht von 1397 und nachdem sie bei Herzog Leopold von Oesterreich Schutz gefunden hatten, siedelten sie sich wohl wieder im Elsass an. In Mülhausen sind sie bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts vielfach erwähnt. (Siehe Gide: a. a. O., S. 16 ff.) Von da zerstreuten sie sich in die Dörfer der Herr-

Die älteste wichtige Mitteilung hierüber stammt aus dem Jahre 1540. Am 20. August dieses Jahres forderte die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim nach dem Tode des Landvogts sämtliche, sowohl in ihren links- als rechtsrheinischen Besitzungen wohnhaften Juden auf, ihre Geleitsbriefe behufs Erneuerung vorzulegen. Der Aufforderung sind die Namen beigelegt. So ist uns eine, wenn auch vielleicht nicht vollständige Liste der im österreichischen Oberelsass damals sesshaften Juden überliefert worden.¹⁾ Von sundganischen Ortschaften werden als Wohnsitze derselben angeführt Rixheim mit zwei und Habsheim mit drei Familien.

Eine besondere Besprechung erfordern die Juden von Häisingen. Dieses eine Wegstunde von Basel entfernte Dorf bildete von 835 bis 1648 eine abseits gelogene, von fremdem Gebiet eingeschlossene Besitzung der Reichsabtei Murbach bei Gebweiler; in ihm lassen sich früher als in der Umgebung jüdische Niederlassungen nachweisen. Sie sind schon im Jahre 1543 Gegenstand eines Briefwechsels zwischen dem Rat zu Basel und dem Abte zu Murbach. Ersterer beschwort sich darüber, dass in dem Basel so nahe gelegenen Ort sich Juden aufhalten und wünscht ihre Ausschaffung. Denn es sei „eine beschwerliche und unbillige Handlung und nit zu dulden“. Auch früher seien auf Wunsch Basels Häisingerschaft Ensisheim (vgl. oben und S. 13) und um das Jahr 1575, nach ihrer Vertreibung von dort, erscheinen sie neuerdings in der Nähe schweizerischen Gebiets. Die Zahl dieser Juden ist sicher eine sehr beschränkte; fast überall handelt es sich um Einzelsiedelungen. Gemeindebildungen kommen nur für Basel und Mülhausen in Betracht.

Zu weit müsste es führen, zu untersuchen, ob bei den elsässischen Judensiedelungen des Mittelalters aus Frankreich zugewanderte Elemente beteiligt sind. Aus Bezeichnungen, wie Berachjah Zarfati (der Franzose) oder Isaak der Welsche, die in den genannten Ginsburger'schen Arbeiten angeführt sind könnten sich, ebenso wie aus gewissen chronologischen Konkordanzen hiefür positive Anhaltspunkte ergeben. (Vgl. Salfeld: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, Berlin 1898, S. 423—425).

¹⁾ Stadtarchiv Colmar G. G. Scheid (Histoire des juifs d'Alsace, Paris 1887, p. 78 ff.) erläutert diese Liste, ist aber dabei wenig genau. Die darin genannten rechtsrheinischen, später badischen Dörfer verlegt er in die Schweiz; eine Anzahl Namen sind vergessen, andere unrichtig abgedruckt. Nach M. Ginsburger (Die Namen der Juden im Elsass) hat die Mehrzahl dieser Juden vor ihrer Niederlassung in der Landvogtei Ensisheim in Mülhausen gewohnt.

Juden ausgewiesen worden. Der Abt antwortet, dass er von der Sache nichts wisse, sich aber bei seinem Lehensmann erkundigen und entsprechend verfahren wolle.¹⁾ — Die Häisinger Juden sind weiter angeführt in verschiedenen Zolllisten, so in derjenigen von Sonnheim,²⁾ die die Namen der durchziehenden Juden vom Januar 1620 bis Dezember 1622 und die Summe des von ihnen bezahlten Leibzolles wiedergibt. Lazarus, Jud von Häisingen, zu Pferd, zahlt einen Gulden und Isaac, mit der Beifügung arm, der zu Fuss wandert, darf mit sechs Kreuzern passieren. Auch in einem Berghheimer Zollverzeichnis von 1620/21³⁾ ist Isaac genannt und ausserdem ein Mathis von Häisingen. Anderer sundganischer Juden wird in solchen Akten, denen die Bartenheimer Zollliste⁴⁾ beizufügen ist, nicht gedacht, ein indirekter Beweis dafür, dass um 1620 von einer jüdischen Bevölkerung dieser Gegend kaum die Rede sein kann. Im Dezember 1625 werden die Häisinger Juden zu Kriegskontributionen herangezogen.⁵⁾ — Die Basler Beschwerde vom Jahre 1543 scheint, wie die spätern Judenwohnsitze in Häisingen bewiesen, zum mindesten keinen andauernden Erfolg gehabt zu haben. Ihrer Tendenz nach entspricht sie dem auch sonst vertretenen Grundsatz Basels, in der Nachbarschaft, sogar in Orten, über welche der Stadt keine Hoheitsrechte zustanden, Juden nicht zu dulden.⁶⁾

Als Wohnsitze einzelner Juden sind angegeben Liebenzweiler im sundganischen Leimental und Lutter. In jenem Orte hatte der Jude Löw sich angesiedelt, der dem Bischof von Basel durch den Obervogt in Pfirt empfohlen wurde

¹⁾ Staatsarchiv Basel. Kirchenakten Q. Juden, Fasc. 1, Blatt 19. Ebendort Missiven vom 11. Januar 1543. Das betreffende Schreiben ist unterzeichnet von Hermann Offenburg, Bürgermeister.

²⁾ Bezirksarchiv Colmar, C 362.

³⁾ Ibidem C 627.

⁴⁾ Ibidem C 358.

⁵⁾ Ehret: Geschichte der Stadt Gebweiler unter Berücksichtigung der Geschichte der Stiftsabtei Murbach. 1908, I, S. 107 und Bezirksarchiv Colmar, I. 15, Nr. 17.

⁶⁾ Nordmann A. Ueber den Judenfriedhof in Zwingen und Juden-niederlassungen im Fürstbistum Basel. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VI, S. 141 ff.

und im Jahre 1573 nach Zwingen verzog.¹⁾ In Lutter war im Jahr 1680 ein Jude Samuel Marc niedergelassen, der wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Christin von dem Vogto in Pfirt zum Tode verurteilt und dessen Berufung von dem Conseil souverain d'Alsace verworfen wurde.²⁾ Jüdische Einzelsiedelungen im Sundgau werden für das 16. und 17. Jahrhundert auch sonst als Nebenfunde beizubringen sein. Eine besondere Bedeutung kann ihnen nach dem Gesagten nicht zugesprochen werden (vgl. S. 34, Anmerkung 4).

In der Arbeit des Verfassers über den Judenfriedhof in Zwingen³⁾ ist gezeigt worden, dass am 1. September 1573 Erzherzog Ferdinand von Oesterreich von Innsbruck aus ein sogenanntes „Wuchermandat, sowohl Juden als Christen betreffend“ erliess, laut welchem bis zum 1. Juni 1574 sämtliche Juden aus dem Bereich der Landvogtei Ensisheim auszuschaffen seien⁴⁾ und dass ein Teil der Ausgewanderten sich im Fürstbistum Basel eine neue Heimstätte zu gründen suchte. Es ist nicht ausgeschlossen, wenn auch bis jetzt nicht nachweisbar, dass einzelne jüdische Familien damals in den Adelsgebieten des Sundgaus Aufnahme fanden, aber es ist irrtümlich,⁵⁾ wenn an jener Stelle die Vermutung geäußert wurde, dass die Anfänge der jüdischen Gemeindebildung im südlichen Elsass auf die Ensisheimer Austreibung des Jahres 1574 zurückzuführen, also in das 16. Jahrhundert zu verlegen sei. Das ist schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil die vertriebenen Familien zu wenig zahlreich waren. Dagegen spricht aber auch folgende Ueberlegung:

Die Rechnungsstellung über die Judensatzgelder im Fürstbistum Basel hört mit dem Jahre 1613 für längere Zeit auf,⁶⁾ zwischen 1630 und 1640 werden verschiedene jüdische Wohnortgesuche abschlägig beschieden, in einem Verzeichnis aller Einwohner der nahe der elsässischen Grenze

¹⁾ Ibidem S. 126.

²⁾ Recueil des arrêts du conseil souverain d'Alsace 1657—1711. (Manuskript des Bezirksarchivs Colmar, auch Extrait des registres genannt) I, p. 134 ff.

³⁾ A. a. O., S. 127.

⁴⁾ Bezirksarchiv Colmar, C 177.

⁵⁾ A. a. O. (Ueber den Judenfriedhof in Zwingen) S. 128.

⁶⁾ A. a. O., S. 145 ff.

gelegenen fürstbischöflichen Gemeinde Allschwyl von 1652 bis 1656 werden Juden nicht genannt, obwohl dieser Ort wenige Jahre später sicher eine eigentliche Gemeinde beherbergte. Im Jahre 1668 erteilt Bischof Johann Conrad von Roggenbach die Erlaubnis zur Erweiterung des Friedhofs in Zwingen, der nicht nur den im Bistum wohnenden Juden, sondern auch denen der umliegenden Orte als Begräbnisstätte dient. Es muss also wohl geschlossen werden, dass erst nach 1656, aber vor 1668 neue dauernde Juden-niederlassungen sowohl im Fürstbistum Basel als auch analoger Weise in den angrenzenden Teilen des Elsasses zugestanden wurden. Wären sie schon früher, schon am Ende des 16. Jahrhunderts entstanden, so würde von ihnen doch irgendwie die Rede sein, an dem einen oder anderen Orte hätten sich Namen vorgofunden und vor allem würde sich nicht „zahlenmässig“ zeigen lassen, dass von ihren Anfängen wirklich erst im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts gesprochen werden kann.

Eine sichere Grundlage wird gewonnen durch die Denkschrift des Intendanten d'Angervilliers,¹⁾ die genaue Angaben über die Familienzahl der jüdischen Bevölkerung des Elsasses in den Jahren 1689 und 1716 enthält. Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit sind nur die Zahlen der Ämter Landser, Pfirt und Altkirch von Bedeutung.

Es wohnten jüdische Familien in

Vogtei Landser:	1689	1716
Sierenz	3	10
Rixheim	2	8
Hegenheim	14	29
Habsheim	2	6
Uffheim	1	6
Obersteinbrunn	1	5
Kombs	3	9

¹⁾ Dieses Dokument befindet sich in einer unvollständigen Abschrift in der Stadtbibliothek Colmar und ist von de Neyremand in der *Revue d'Alsace* 1859, S. 364 veröffentlicht worden. Das Original soll in der Stadtbibliothek Trier aufbewahrt werden. Dahin zielende Erkundigungen an dieser Stelle sind aber negativ ausgefallen. Auch die Dorfberichte, die jener Denkschrift zugrunde liegen müssen und die besonders für die Familiengeschichte

Vogtei Pfirt:	1689	1716
Dürmenach	1	9
Oberdorf	—	3
Oberhagenthal	3	12
Buschweiler	2	16
Blotzheim	4	21
Vogtei Altkirch:		
Fröningen	1	13
Zillisheim	2	10
Lamschweiler	—	6
Dornach	5	3
Hagenbach	—	4
Hirsingen	1	6

Nach d'Angervilliers waren im Jahre 1689 im ganzen Elsass 525 jüdische Familien angesiedelt, davon im Unterelsass 391, im Oberelsass einschliesslich des Sundgaus nur 134. Die grössere Dichtigkeit der unterelsässischen jüdischen Bevölkerung ist bemerkenswert und gestattet den Wahrscheinlichkeitsschluss, dass die nach dem Oberelsass verzogenen Gruppen aus den mehr nördlichen Teilen, dem sogenannten „Unterland“, nachgerückt sind.

Die Frage nach der Herkunft der elsässischen Juden des 17. und 18. Jahrhunderts kann ganz allgemein dahin beantwortet werden, dass die Hauptmasse derselben zweifellos rechtsrheinischen Ursprungs ist, das Wort rechtsrheinisch im weitesten Sinne gefasst. Ein Teil von ihnen ist wohl aus Osteuropa, aus Polen, Böhmen und Mähren hergezogen, von woher im 17. und 18. Jahrhundert, wie auch in der Gegenwart, die Wanderung sich nach Westen¹⁾ lonkte. Da sie oft nur etappenweise stattfand, konnten zwischen dem

wichtig wären, kennt man weder in Trier noch im Bezirksarchiv Strassburg, wo in den Akten der intendance neuerdings darnach gesucht wurde.

¹⁾ Die elsässische Judenschaft bietet ein charakteristisches Beispiel für den „Zug nach dem Westen“. Auch heute noch ist in Altdeutschland sozusagen gar kein elsässisches Judentum eingedrungen, um so mehr dafür in Frankreich. So war es aber auch in früheren Jahrhunderten. In der jüdischen Gemeinde Frankfurt a. M., die doch als ein Handelsmittelpunkt eine grosse Anziehungskraft ausübte, kennt Dietz nur drei elsässische, aus der Gegend von Strassburg stammende Familien. (Stammbuch der Frankfurter Juden. Frankfurt 1907, S. 365).

ursprünglichen, osteuropäischen Wohnort und dem elsässischen Endziel Zwischenaufenthalte eingeschaltet worden, die zeitlich ganze Generationen zu umfassen und die Provenienz einer Familie zu verwischen vermochten. Ein anderer Teil der Einwanderer stammte, ohne früheren osteuropäischen Aufenthalt, aus deutschen Landesteilen. Diese Tatsache kann besonders auch aus den Herkunftsnamen der Familien geschlossen werden, die auf lang dauernden, deutschen Wohnsitz hindeuten. In Betracht fallen hierbei in erster Linie Schwaben und Franken, vielleicht auch Westfalen. Neuere Untersuchungen, die noch nicht veröffentlicht sind, wollen zur Stütze dieser Ansicht auch sprachliche Beziehungen zwischen dem sogenannten Jüdisch-Deutsch des Elsasses und dem fränkischen und schwäbischen Dialekt aufstellen. Ob das zutrifft, muss einstweilen dahingestellt bleiben. Wenn man von Franken spricht, sind darunter nicht nur die gegenwärtigen bayrischen Regierungsbezirke dieses Namens zu verstehen, sondern die Bezeichnung muss in dem Sinne gefasst werden, in dem sie im 17. und 18. Jahrhundert gebräuchlich war, wobei ein Teil der rheinischen Bistümer Mainz und Speyer ebenfalls dazu gerechnet wurde.¹⁾

Von unbedingt festen Wohnsitzen, von Sesshaftigkeit der Juden ist gegen das Ende des 17. Jahrhunderts noch nicht die Rede. Sie richteten sich da häuslich ein, wo die staatliche Autorität ihnen Schutz gewährte und wo sie ihr Auskommen finden konnten. Fiel der eine oder der andere dieser Umstände weg, so zogen sie wie seit alter Zeit weiter, bis sie für eine neue Frist an einem anderen Orte festen Fuss fassen konnten. Im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten, in welchen die Städte, also für das Oberelsass Basel, Mülhausen, Colmar, den Juden Aufnahme gewährten, waren es jetzt die Herrschaften der verschiedenen Dörfer, die sie zuließen und ihnen Wohnsitze einräumten. Das Juden-

¹⁾ Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der unmittelbaren, deutschen Zuwanderung früher doch in Osteuropa sesshaft war. Dafür sprechen auch gewisse territoriale Verhältnisse. So gehörte z. B. der Ort Mainbernheim bei Ansbach in Bayern, ein Judenwohnsitz, von dem eine verbreitete elsässisch-jüdische Familie ihren Namen herleitet, früher zu Böhmen. (Siehe Haenle: Geschichte der Juden im Fürstentum Ansbach. Ansbach 1867, S. 49).

schutzrecht, das in Deutschland ursprünglich Sache des Königs gewesen war, fiel seit dem 14. Jahrhundert immer mehr den einzelnen Landesherrn zu, die bei dessen Ausübung zunächst nur fiskalische Interessen im Auge hatten.¹⁾ Andere Motive, wie grössere Toleranz und weiterzielende wirtschaftspolitische Erwägungen waren hierbei gewiss nur von untergeordneter Bedeutung. In immer zunehmendem Masse gestattete so der kleine sundgauische Dorfadol, jeder einzelne innerhalb seines Hoheitsbereiches, die Ansiedlung jüdischer Familien, ohne dabei selbst vor Konflikten mit der übrigen Dorfbewölkerung zurückzuschrecken. Die französische Regierung, die in den ihr nach 1648 zugefallenen elsässischen Herrschaften gegenüber der Judenschaft ein zwar unbeständiges, im ganzen aber doch humanes Verhalten beobachtete, liess ihre Lehensträger in der Regel unbehindert gewähren.²⁾

So wird es verständlich, dass während des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Judenzuwanderung nach dem Elsass und auch nach dem Sundgau stattfinden konnte, die schon in den Zählungsunterschieden von 1689 und 1716, wie sie von d'Angervilliers berichtet werden, deutlich

¹⁾ Vgl. Schröder R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Vierte Auflage. Leipzig 1902, S. 468, S. 595.

Ueber das Recht der Judenaufnahme im Elsass S. Du Boug: Ordonnances d'Alsace I, p. 530; II, p. 461. Nach den dortigen Auseinandersetzungen liegt im 17. Jahrhundert und später das Recht zur Judenaufnahme bei den Lehensträgern, während die Kompetenz zur Judenaustreibung ein Souveränitätsrecht des Königs, des Lehenherrn, ist.

²⁾ Eingehendere Mitteilungen über alle diese Verhältnisse finden sich bei Reuss R. L'Alsace au dix-septième siècle. Paris 1898, T. II, p. 567 ff. sowie bei Hoffmann Ch. L'Alsace au dix-huitième siècle. Colmar 1907, T. IV, p. 316 ff. Die Bemerkung möge hier gestattet sein, dass diese beiden Werke ungleicher Natur sind. Reuss steht der Geschichte des elsässischen Judentums vor allem viel wohlwollender gegenüber als Hoffmann. Bei letzterem ist eine gewisse Animosität nicht zu verkennen, die man kaum anders denn als Antisemitismus deuten kann. Vgl. auch M. Ginsburger: Der Wucher im Elsass. Strassburger Post 1908, Nr. 854.

Um nicht Dinge zu wiederholen, die in den genannten, zusammenfassenden Werken ausführlich besprochen sind, verzichten wir darauf, für Einzelfragen der elsässischen Judensiedelungen ausführliche Quellenangaben beizufügen. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass eine Nachprüfung der dort gegebenen Schilderung überflüssig sei.

hervortritt. Während im Jahre 1689 von 525 jüdischen Familien im ganzen Elsass nach den früheren Angaben nur 45 in den drei genannten sundganischen Aemtern wohnten, sind es im Jahre 1716 deren 121 auf 1269 in der Gesamtprovinz. Das ist eine Zunahme, die sich nicht allein durch eine starke Natalität erklären lässt, sondern nur durch die Einwirkung eines beträchtlichen Bevölkerungsnachschubs verständlich wird. Nicht zu vergessen ist, dass die mitgeteilten Ziffern sich nur auf die sesshafte jüdische Bevölkerung beziehen und dass daneben eine vielleicht nicht minder erhebliche Menge, im Volksmunde die „Gäste“ geheissen, als „fahrendes Volk“ Land auf Land ab zog.¹⁾

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden zu verschiedenen Malen Zählungen der jüdischen Bevölkerung veranlasst, deren Besprechung hier zu weit führen würde. Hervorzuheben aber ist die unter dem Namen des „dénombrement“ im Jahre 1784 vorgenommene Feststellung der sesshaften Gruppen derselben, die beschlossen worden war teils um sich der erwähnten nomadisierenden Menge zu erwehren, teils wohl auch aus anderen weniger offen ausgesprochenen, mit dem *procès des fausses quittances* zusammenhängenden, politischen Motiven.²⁾ Die speziellen Resultate derselben werden, soweit sie sundganische Gemeinden betreffen, in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt; es ist daraus hervorzuheben, dass einige Ortschaften, die 1716 noch keine jüdischen Einwohner aufwiesen, wie Niedersept, Niederhagenthal, Niedersteinbrunn, neu hinzugekommen sind und dass die Familienzahl in den sundganischen Aemtern von 121 im Jahre 1716 auf 742 im Jahre 1784 gestiegen ist. In Bezug auf diese steht Hegenheim unter allen elsässisch-

¹⁾ Siehe Bezirksarchiv Colmar, C 1284. *Mémoires concernant les juifs errants et vagabonds à expulser de la province d'Alsace 1755*, ferner Hoffmann, a. a. O., T. IV, p. 480 ff.

²⁾ *Dénombrement général des juifs qui sont tolérés en la province d'Alsace, en exécution des Lettres-Patentes de sa Majesté en forme de règlement du 10 juillet 1784*. Colmar, chez Henri Oecher 1785.

Hemerdingen G.: *Le dénombrement des Israélites d'Alsace 1784*. *Revue des études juives*, T. XVII, 1901.

Mainfroy-Maignial: *La question juive en France en 1789*. Paris 1903, p. 122 ff.

jüdischen Gemeinden an erster Stelle, der Seelenzahl nach geht ihm Bischheim bei Strassburg voran. Hogenheim, Bischheim und Winzenheim bei Colmar sind 1784 die drei grössten Judengemeinden des Elsasses.

Laut privater Mitteilung des bureau de la statistique générale de France ist von 1800 bis 1870 bei Volkszählungen die Konfession der Einwohner nur drei Mal, in den Jahren 1850, 1861 und 1866, festgestellt worden. Die Resultate des Jahres 1850 wurden überhaupt nicht departementsweiso und diejenigen für die Jahre 1861 und 1866 nur so weit veröffentlicht, als sie die grossen Städte und die Kreise betrafen. Für 1861 sind die Zahlen bei Baquol-Ristelhuber,¹⁾ der für sie amtliches Material benützen konnte, mitgeteilt. Seit 1871 besitzen wir in den statistischen Mitteilungen über Elsass-Lothringen²⁾ sehr genaue Quellen über die jüdische Bevölkerungsbewegung. Es dürfte angebracht sein, dieselbe für die wichtigsten, zum Hogenheimer Friedhof in Beziehung stehenden Gemeinden des Sundgaus in der nachfolgenden Tabelle zu vereinigen, in die ausser den erwähnten auch die Resultate einer Zählung des Jahres 1838 eingefügt sind, die sich im Bezirksarchiv Colmar vorgefunden hat.³⁾

Name der Gemeinde ^{b)}	Einwohnerzahl in den Jahren							
	1784		1838	1861	1871	1880	1890	1905
	Familien	Personen						
Altkirch	—	—	254	320	287	272	299	226
Blotzheim	47	226	257	270	203	118	75	39
Buschweiler	38	201	151	98	61	46	17	9
Dürmenach	73	340	522	?	373	332	232	138
Habsheim	29	128	247	174	154	130	95	57
Hogenheim	83	409	845	646	413	285	230	110
Hirsingen	20	95	115	94	76	109	96	64
Hünningen	—	—	—	127	79	63	57	56

¹⁾ Dictionnaire du Haut et du Bas-Rhin. Troisième édition. Strassbourg 1865, Vorrede p. 4.

²⁾ Statistische Mitteilungen über Elsass-Lothringen, herausgegeben vom statistischen Bureau des Ministeriums. Heft 1, 21, 24. Die Resultate für 1905 sind einer Beilage zum elsässischen Zentral- und Bezirksamtsblatt entnommen.

³⁾ V. 89.

^{b)} Einige Einzelheiten folgen später.

Name der Gemeinde	Einwohnerzahl in den Jahren							
	1784		1838	1861	1871	1880	1890	1905
	Familien	Personen						
Kembs	17	84	162	104	69	73	46	44
Lumsweiler	25	141	77	28	18	12	—	—
Niederhagenthal	67	356	361	403	321	196	168	93
Niedersept	32	162	231	212	216	163	132	88
Niedersteinbrunn	1	6	—	—	—	—	—	—
Oberdorf	28	132	200	—	4	—	—	—
Oberhagenthal	52	271	210	57	34	20	8	—
Obersteinbrunn	17	91	39	22	25	19	—	—
Rixheim	50	243	342	263	187	110	91	60
Sierenz	43	217	231	248	198	172	122	99
St. Ludwig	—	—	—	12	47	55	51	130
Uffheim	26	122	139	176	166	169	138	104
Waldighofen	—	—	—	11	12	—	—	24
Wittersdorf	—	—	94	35	—	—	—	—

Die jüdischen Gemeinden des Sundgaus zeigen nach der vorstehenden Uebersicht etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts (die genaue Jahreszahl lässt sich nicht feststellen) ein Maximum der Bevölkerungsdichtigkeit. Seitdem nimmt bei fast allen die Seelenzahl beständig ab, einige Gemeinden haben bereits zu existieren aufgehört, andere sind auf einen so geringen Bestand zurückgegangen, dass ihre Auflösung eine Frage kurzer Zeit ist. Neu hinzugekommen sind im Verlauf des 19. Jahrhunderts Altkirch, Hüningen, St. Ludwig und Wittersdorf. Wenn nicht ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten, so werden in absehbarer Zeit die Dorfniederlassungen eingegangen und das übrig gebliebene jüdische Bevölkerungselement, das auch als Ganzes im Elsass eine beträchtliche Abnahme aufweist, in wenigen Städten konzentriert sein. Als hauptsächliche Ursache des Rückgangs kommt die Auswanderung in Betracht, die nach Frankreich und besonders nach der Westschweiz stattgefunden hat; die neuen jüdischen Gemeinden der letzteren sind zum grossen Teil ursprünglich südsässischen Ursprungs. (Vgl. Kap. IV., S. 67 ff.)

Aus der Geschichte der sundgauischen Judenschaft sollen hier nur diejenigen Ereignisse kurz hervorgehoben werden, die ihr eigentümlich sind.

Sie ist wesentlich beteiligt an dem procès des fausses quittances,¹⁾ der um das Jahr 1779 ihre Existenz in schwerer Gefahr brachte. Die verwickelte Frage des sogenannten jüdischen Wuchers hängt damit unge zusammen. Eine unparteiische, kulturhistorische Darstellung dieser vielfach verdunkelten Verhältnisse ist erst noch zu schreiben. Einzelne diese Angelegenheit betreffende Aktenstücke finden sich auch in dem Faszikel „Juden“ des fürstbischöflichen Archivs Basel in Bern. Sie sind in französischer Uebersetzung bei Scheid²⁾ abgedruckt.

Im Juli 1789 richtete sich die revolutionäre Bewegung der Bauern besonders gegen die Juden. Letztere flohen in die benachbarten Städte Mülhausen und Basel, wo sie gut aufgenommen und, bis sie zurückkehren konnten, auf öffentliche Kosten vorpflegt wurden. Die Gesinnungen änderten sich aber rasch, denn im September 1790 wird den Juden der Handel in der Stadt Basel, die Jahrmärkte ausgenommen, gänzlich verboten.³⁾

Spezifisch sundgauisch sind die Ereignisse des Jahres 1848. Damals entstanden im Anschluss an den Sturz Louis-Philipps schwere Aufläufe gegen die Juden, die zur Flucht gezwungen wurden. Die Sache begann in Altkirch im Februar 1848, griff weiter nach Hirsingen, Oberdorf, Sept und besonders Dürmenach, und dehnte sich dann nach den mehr rheinwärts gelegenen Dörfern aus, unter denen besonders

¹⁾ Procès des fausses quittances. Petite gazette des tribunaux criminels et correctionnels de l'Alsace par M. de Neyremand T. III, p. 145, 166, 178. Colmar 1861.

²⁾ A. a. O., p. 235 ff. Der genannte Faszikel enthält ausserdem einige andere, den Handel der sundgauischen Juden betreffende Aktenstücke, so ein allgemein gehaltenes Reskript des Bischofs Simon Nicolaus vom Jahre 1769, das ebenfalls bei Scheid, S. 227 ff. wiedergegeben ist und späterhin einige weitere, den Sundgau angehende, aber mehr einzelne Personen betreffende Dokumente.

³⁾ Staatsarchiv Basel, Kirchenakten Q. Juden. Faszikel 2.

Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel 1822, VIII, S. 94 ff.

M. Ginsburger in Strassburger israelitische Wochenschrift 1908, Nr. 36 ff.

Mieg: Der Stadt Mülhausen Geschichte 1816, I, S. 347 ff.

Graf: Geschichte der Stadt Mülhausen 1826, IV, S. 7.

Hegenheim schwer zu leiden hatte. Die Juden flüchteten sich, ihr Eigentum wurde vielfach zerstört, langwierige Prozesse, in welchen die politischen Gemeinden zum Schadenersatz verurteilt wurden, waren die Folge. Für manche jüdische Niederlassung bedeuteten diese Vorkommnisse den Anfang ihres Endes, da nach der Wiederkehr geordneter Zustände viele jüdische Familien für immer wegzogen.¹⁾

R. Reuss²⁾ äussert die Ansicht, dass die häufigen Judenverfolgungen im Oberelsass mit den Erinnerungen an die Ereignisse des 14. Jahrhunderts im Zusammenhang stehen könnten. Für den Sundgau erscheint uns das nicht wahrscheinlich. Vielmehr dürften jene auf die etwas gewalttätige, auf ihre Körperkraft vertrauende Eigenart der Bevölkerung, die der staatlichen Autorität gerne entgegentritt, vielleicht auch auf die wenig ausgiebige Schulbildung derselben in früherer Zeit zurückzuführen sein.

Mehr als über die allgemeine Geschichte der sundganischen Judenschaft ist über die einzelnen Gemeinden zu erzählen, obschon auch hier die Quellen nicht besonders reichlich fliessen. Die wichtigsten Tatsachen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Hegenheim, das an dieser Stelle zuerst interessiert, geht als jüdische Niederlassung jedenfalls bis in die Anfangszeit der jüdischen Einwanderung in den Sundgau zurück. In dem Gründungsakt des Friedhofs am 9. Januar 1673 ist von den „gesamten im Dorf Hägenheimb dieser Zeit wohn- und süsshaften Juden“, von der „gemeldte Judenschaft“ die Rede und in der Zählung des Jahres 1689 steht die Ge-

¹⁾ Fues: Die Pfarrgemeinden des Kantons Hirsingen. Rixheim 1879, S. 501.

M. Ginsburger: Die Judenkrawalle im Jahre 1848 in Israel. Wochenblatt für die Schweiz 1903, Nr. 21, 1905, Nr. 46. Strassburger israelitische Wochenschrift 1908, Nr. 26.

Schweizerische Nationalzeitung, Basel 1848, Nr. 66 und 69.

Herr Hauptlehrer Tschamber in Hünningen hatte die Freundlichkeit, uns mitzuteilen, dass im registre des délibérations des dortigen Stadtarchivs vom 2. IV. 1848 — 1. III. 1852 sich über diese Angelegenheit weitere interessante Notizen vorfinden. Vgl. auch Tschamber: Geschichte der Stadt Hünningen. St. Ludwig 1894, S. 289 ff.

²⁾ A. a. O., II, p. 584 ff.

meinde mit 14 jüdischen Familien an der Spitze aller oberelsässischen Ansiedelungen.¹⁾ Zweifellos hängt diese numerische Stärke mit der Lage des Dorfes in der Nähe der Stadt und Landschaft Basel²⁾ zusammen, durch welche, ebenso wie durch die engen Grenzbeziehungen zum Gebiet des Fürstbistums Basel und zum rechtsrheinischen Oberamt Rötteln die Erwerbsmöglichkeiten bedeutend vermehrt wurden.³⁾ An anderer Stelle⁴⁾ ist darauf hingewiesen worden, dass infolge der Vertreibung der Juden aus den fürstbischöflichen Dörfern Allschwyl, Oberwyl und Schönobuch im Jahre 1694 ein starker Zuzug nach Hegenheim stattfand. (Vgl. Kap. IV, S. 58 ff.)

Die andauernde Vermehrung der jüdischen Bevölkerung veranlasste die sundgauischen Dörfer während des 18. Jahrhunderts des öfteren und besonders eindringlich im Jahre

¹⁾ In einem Berghheimer Zollregister von 1629 (Bezirksarchiv Colmar, C 627) ist ein Betteljude „Judta von Hagenah“ erwähnt. Wir haben oben (S. 14) darauf hingewiesen, dass derartigen isolierten Befunden keine grosse Bedeutung zukommt. Hier müsste zudem daran gedacht werden, dass es sich um das Dorf Hagen oder Hegenheim bei Mäuersmünster im Unterelsass handeln könnte, das auch als Hagene angeführt ist. (Siehe „Das Reichsland Elsass-Lothringen“. Strassburg 1901—1903, III¹, S. 378).

²⁾ Kurz vor dem Beginn einer jüdischen Gemeindebildung im Sundgau versuchten einzelne Familien in der Nähe Basels ein Unterkommen zu finden. Im Jahre 1643 (Staatsarchiv Basel, Kirchenakten 2, Fasc. 1, Blatt 24, Kleinratsprotokolle 1643, S. 105) wohnt in Rheinfelden Isaak Braunschweig der „alte Judt“ mit seinen zwei Söhnen Jakob und Joseph und stört von da aus die geschäftlichen Interessen christlicher Basler Bürger. Diese Familie Braunschweig ist später wahrscheinlich in Hegenheim, vielleicht auch in Eendingen-Lengnau, nachweisbar. Im Jahre 1639 wird über die allgemeine Wegweisung aller Juden aus Stadt und Land gehandelt. (Ratsbücher C₁₁, fol. 36). Da Juden zu jener Zeit im Basler Gebiet nicht wohnen durften, ist hier wohl vom Verbot des nur vorübergehenden Aufenthaltes zu geschäftlichen Zwecken die Rede.

³⁾ Die jüdische Gemeinde Hegenheim kann in Beziehung auf Wachstum und Seelenzahl und auch in anderer Hinsicht am besten mit Winzenheim zusammengestellt werden, das in der Nähe von Colmar gelegen ist und darum jedenfalls eine besonders rasche Zunahme aufweist. 1679 wohnten dort 2 jüdische Familien, 1681 — 4, 1698 — 9, 1710 — 19, 1719 — 24, 1762 — 51, 1780 — 83. (Du Boug: Ordonnances d'Alsace, II, p. 90 ff. und Scheid a. a. O., p. 162 nach dem Archiv der israelitischen Gemeinde Winzenheim).

⁴⁾ Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VI, S. 151 in unserer mehrfach angeführten Arbeit über den Judenfriedhof in Zwingen.

1754 bei dem intendant d'Alsaco Klage zu führen und ausser über die Zunahme der Juden selbst, sich über ihre ungenügenden Steuerleistungen, über die Benützung der Gemeindewäiden und anderes mehr zu beschweren. Die Hegenheimer klagen im Jahre 1754 auch über die immer weiterreichende Vergrösserung des jüdischen Friedhofs. Einschneidendere Folgen scheinen alle diese Eingaben nicht gehabt zu haben, denn die Vermehrung der Juden dauert fort. Im Jahre 1781 wohnen in Hegenheim neben 923 Christen 366 Juden.¹⁾

Mancherlei Aktenmaterial existiert über die Verkehrsbeziehungen zwischen der Stadt Basel und den sundgauischen Judengemeinden:

Im Jahre 1701 war den elsässischen Juden der Eintritt in die Stadt Basel auf Ansuchen Berns untersagt worden. Letzteres wollte sich dafür rächen, dass auf einer Reise ein Berner Bürger von den Juden in Fürth angeblich fälschlich einer Mordtat beschuldigt worden war. Die Intervention des französischen Gesandten in der Schweiz, Puyzieux, bewirkte die Zurücknahme der Anordnung.²⁾

Auf Betreiben des Bürgers Andreas Roschet hatte der Schultheiss der mehreren Stadt Basel, Johann Friedrich Wettstein, den Juden Jäcklin Nordemann von Hagenheim, den Ururgrossvater des Verfassers dieser Schrift, wegen einer Schuldforderung im Mai 1718 verhaftet. Der Verhaftete weigerte sich, über die Sache Rede zu stehen, da der Dorfherr von Hegenheim, C. F. von Bärenfels, es ihm strengstens bei hoher Strafe verboten habe; er sei in Hegenheim wohnhaft und man müsse sich an den dort zuständigen Richter halten. Der Schultheiss nahm dem Juden sein Geld ab,

¹⁾ Bezirksarchiv Colmar, C 1558/59.

²⁾ Staatsarchiv Basel, Kirchenakten Q, Juden, Faszikel I, 31—33, sowie entsprechende Angaben in den Kleinratsprotokollen des Jahres 1701. Das erste Schreiben des französischen Gesandten stammt vom 16. November 1701 und ist als Beilage Nr. 1 von uns wiedergegeben. Der Rat beantwortete es am 19. November. Ein zweites Schreiben des Gesandten, welches gleichzeitig die baldige Auszahlung der dem Kanton zukommenden Pensionen in Aussicht stellt, ist vom 23. November datiert.

Die Berner Beschwerde betraf den Fall Paccoton, über welchen Ulrich (Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz 1768, S. 161 ff.) in ausführlicher Weise Bericht erstattet.

überwies es dem Kläger Roschet und hob die Vorhaftung vorläufig auf. Eine Citation des Beklagten vor das städtische Gericht schickt von Bärenfels zurück und meldet dem Rat in einem vom 14. Mai 1718 datierten, ausführlichen französischen Schreiben, dass er Basel das Recht bestreite, seine Dorflangehörigen abzuurteilen. Er droht, dass er die Sache dem *procureur général du roi* in Colmar vorlegen werde. In der Tat befinden sich zwei Schreiben dieses Beamten bei den Akten, in denen er den gleichen Standpunkt zu wahren sucht. Der Stadtschultheiss erwidert, das Recht, die Juden beliebig zu arretieren und abzuurteilen, bestohe überall, da sie nirgends ein ständiges Domizilium hätten und daher nicht, wie Herr von Bärenfels meine, als königliche Untertanen zu betrachten seien, „vielmehr wie von altersher, also auch in das künftige, als vagabundi und Umschweifer zu consideriren und zu halten sind“. Die Sache war pendent. Da wird im September 1718 Jäcklin Nordmann, der die Stadt wieder betreten hatte, abermals verhaftet. Nur unter der Bedingung wollte man ihn freilassen, dass er sich mit seinem Gegner Roschet verständige. Dies lehnte er entschieden ab und wurde in Haft behalten. Auf das hin erfolgt die Intervention des französischen Gesandten d'Avarey, der am 7. Oktober 1718 von Solothurn aus ein scharf gehaltenes Schreiben an den Rat abgehen lässt und nun wird, wie es in den Ratsprotokollen heisst, sogar auf Begehren des Herrn Roschet und bevor das Schreiben des Gesandten angelangt war, der Gefangene ohne weiteres freigegeben! Von dem Streitgegenstand wird weder jetzt noch später wieder gesprochen. Das Schreiben des französischen Gesandten erscheint, besonders auch vom staatsrechtlichen Standpunkt aus, recht charakteristisch (Beilage Nr. II). Es tut dar — darin liegt die Wichtigkeit des ganzen Handels, — dass die französischen Behörden schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts dem Ausland gegenüber die Juden nicht nur nicht preisgaben, sondern in Schutz nahmen und ihretwegen scharf diplomatische Noten ergoßen liessen, die ihre Wirkung nicht verfehlten.¹⁾

¹⁾ Staatsarchiv Basel, Kirchenakten Q, Juden, Faszikel 1, Nr. 34—39. Basler Kleinratsprotokolle vom 25. Mai 1718, 24. und 28. September 1718 und 12. Oktober 1718. Adelsarchiv B₂ v. Bärenfels.

Im Februar 1759 beklagt sich eine Witwe Fechterin bei dem Basler Rat, dass der Jude Meyer Aaron Dreyfus von Niederlagenthal sie um eine beträchtliche Summe übervorteilt habe. Aus den einseitig geführten Akten lässt sich nicht beurteilen, in wie weit der Vorwurf zutrifft. Der Amtmann von Hegenheim, vor dem Verhandlungen geführt wurden, stand jedenfalls auf Seiten des Juden und in Colmar weigerte man sich, ihn verhaften zu lassen. Auf die Bitte der Frau Fechterin nimmt der Rat in Basel sich ihrer Sache an, erklärt kurzer Hand alle Juden mit dem genannten Dreyfus solidarisch und erlässt am 21. März 1759 ein Dekret, wonach die sämtliche Judenschaft aus Stadt und Land „bannisirt“ sei. Die Schädigung, die durch diesen Beschluss bewirkt wurde, war jedenfalls eine bedeutende, denn es fehlt nicht an allerlei Bemühungen, den Beschluss rückgängig zu machen. Sogar der Oberstknocht beschwert sich darüber, weil seine Einkünfte durch den Wegfall des Judenzolls geschmälert werden. Besonders die Hegenheimer Judenschaft, die doch an der ganzen Sache ursprünglich unbeteiligt war, sucht durch verschiedene Eingaben einzuwirken. Schliesslich ergoht am 18. Juli 1759 ein Ratsbeschluss, dass, wenn die Hegenheimer Judenschaft sich mit der Frau Fechterin abfindet, den Juden der Zutritt in die Stadt wieder gestattet wird. Verboten bleibt er nur nach wie vor der Familie und der Verwandtschaft des genannten Dreyfus von Niederlagenthal. Die Summe, welche an die Wittwe Fechter bezahlt werden musste, belief sich auf 11½ Louis d'or; sämtliche Hegenheimer jüdische Familien trugen zu ihr im Verhältnis ihres Vermögens bei. Das die einzelnen Quoten festsetzende Aktenstück (Beilage Nr. III) liefert so indirekt ein Verzeichnis der damals in Hegenheim wohnhaften Haushaltungen.¹⁾

In den Judenakten des baselstädtischen Staatsarchivs finden sich eine ganze Anzahl weiterer Verhandlungen über Zulassung, Wegweisung oder Bestrafung sundgämischer Juden. Erwähnenswert ist noch die Angelegenheit Lehmann Levy

¹⁾ Staatsarchiv Basel, Kirchenakten Q, Juden, Faszikel 1, Blatt 64 ff. Kleinratsprotokolle des Jahres 1759, speziell dasjenige vom 18. Juli 1759.

Bezirksarchiv Colmar, Notariatsakten Hünningen, Abteilung Hegenheim. Uebereinkunft vom 9. Juli 1760 (Beilage Nr. III).

vom Jahre 1773. Letztorer war damals Vorsteher der Hegenheimer Judenschaft. Seine Sache wurde schliesslich durch eine Geldstrafe erledigt. Andere Zwischenfälle sind unerheblich.

In das Jahr 1772 fällt die Gründung des Hegenheimer Rabbinats. Aus einer vom 13. Ab 5532 (1772) datierten Urkunde (Beilage Nr. IV) geht hervor, dass in der 70 Familien zählenden Gemeinde Zwistigkeiten entstanden waren, zu deren Schlichtung das Haupt der elsässischen Judenschaft, Hirtz von Medolsheim, sonst auch als Cerf Berr bekannt und berühmt, persönlich erschienen war. Unter den Beschlüssen, die durch seine Vermittlung gefasst wurden, heisst es an dritter Stelle, dass die Anstellung eines gelehrten Rabbinors gemeinsam für die Gemeinden Hegenheim und Buschweiler für dringend notwendig befanden werde. Zu einem solchen wurde, wie ebenfalls in dem erwähnten Akt gemeldet ist, Moses David, der Sohn des Joseph (Günzburger von Hegenheim, ernannt. Als Gehalt wurden ihm nebst freier Wohnung 150 livres jährlich zugesprochen. Er wurde verpflichtet, sich innert zweier Monate zu verheiraten.¹⁾

Moses David Günzburger hat sein Rabbinat von 1772 bis 1824 innegehabt. Als Delegierter nahm er sowohl an der Notabelnversammlung als an dem grossen Sanhedrin teil, die von Napoleon in den Jahren 1806 und 1807 nach Paris einberufen waren. Er erreichte ein Alter von 79 Jahren.²⁾

Sein Nachfolger Pinchas Hirsch war der Sohn des ersten obersässischen Grossrabbiners Naphthali Hirsch Katzenellenbogen,³⁾ dessen Amtssitz in Winzenheim war und der

¹⁾ Der übrige Inhalt der Urkunde bestimmte Genaueres über die Art der Gemeindeverwaltung. Ausser dem Gemeindevorsteher Leimoh Levy wurden zu Deputierten ernannt: Hirtz ben Jekel Nordemann, Berle ben Meir Ditisheim, Raphaël ben Mosche Levy, Jakob ben Mosche Blum, Raphael ben Jehudah Picard, siehe Beilage Nr. IV.

²⁾ Revue orientale I, p. 333 und Strassburger israelitische Wochenschrift 1906, Nr. 36, ferner Blätter für jüdische Geschichte und Literatur. (Beilage zum Israelit) 1901, Nr. 6, S. 43.

³⁾ Ueber die Rabbinerfamilie der Katzenellenbogen siehe Löwenstein: Die Juden in der Kurpfalz. Frankfurt 1895, S. 240 ff., S. 322 ff., ferner Blätter für jüdische Geschichte und Literatur 1901, Nr. 7, ferner Revue orientale II, p. 339.

dort auch das neu errichtete, oberelsässische Konsistorium präsiidierte.¹⁾ Pinchas Hirsch hielt sich schon seit 1821 zeitweise in Hegenheim auf. Im Jahre 1822 hatte die Regierung ein Gesuch seines Vaters, ihn zu seinem Stellvertreter zu ernennen, wegen seiner zu grossen Jugend abgelehnt und seine Bewerbung um das Grossrabbinat des Obereassasses nach dem Tode seines Vaters war erfolglos geblieben.²⁾ Er ist nach kurzer Amtsdauer, 31 Jahre alt, im Jahre 1828 in Hegenheim gestorben.³⁾

Arnaud Aron, der nach einer Zeit der Vakanz an die erledigte Stelle tritt und sie von 1830—1834 verwaltete, stammte aus Sulz u. W. (Untereass). Seine Familie hatte früher in Pfalzburg gewohnt. Ein Bruder von ihm war Rabbi Süskind in Fegersheim. Im Jahre 1834 wurde er zum Oberrabbiner von Strassburg ernannt, als welcher er im Jahre 1890 gestorben ist.⁴⁾

Vom Jahre 1834—1884 befindet sich das Hegenheimer Rabbinat in den Händen von Mosos Nordmann, der im Dorfe selbst geboren und aufgezogen worden war. (Geburts-tag 20. September 1809, Todestag 20. April 1884; er war ein Vetter zweiten Grades des Vorfassers.) Seiner Wahl waren in der Gemeinde Kämpfe vorausgegangen, die zwar nicht aktenmässig belegt sind, aber von zuverlässigen Zeitgenossen überliefert wurden. Er stand im Rufe eines liberalen Reformers. Im Gegensatz zu der früheren ausschliesslich talmudischen Studienweise hatte er deutsche und französische Hochschulen besucht (Nancy, Würzburg, Heidelberg; an letzteren Orte verweilte er sich wahrscheinlich zu gleicher Zeit wie Abraham (Feiger) und dabei fortschrittliche Ideen in sich aufgenommen. Vor seiner Wahl war er Hauslehrer in Kirchen

¹⁾ Vorher war er Rabbiner in Hagenau und Frankfurt a. O. gewesen.

²⁾ Bezirksarchiv Colmar, V. 92.

³⁾ In einem handschriftlichen Sammelband aus dem Nachlass des Oberrabbiners Aron in Strassburg findet sich die Trauerrede, die dieser letztere anlässlich des Todes von Pinchas Hirsch gehalten hat. Der Band wurde durch Herrn Oberrabbiner Ury in Strassburg der „Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsass-Lothringen“ überwiesen. Der Liebenswürdigkeit des Herrn Rabbiner Dr. M. Ginsburger in Sulz verdanke ich eine Transkription der Rede.

⁴⁾ Siehe The Jewish Encyclopedia. New-York and London 1901—1906, Vol. II, p. 134.

in Baden. Die orthodoxe Partei unter Führung Samuel Wahls, eines Mannes, von dem noch die Rede sein wird, (siehe S. 112 ff.) hatte ihm einen Gogenkandidaten Namens Cahn gegenübertestellt und heftig gegen ihn agitiert. Das Protokoll seiner Ernennung vom 25. September 1834, das sonderbarer Weise von Samuel Wahl selbst unterschrieben ist, lässt die vorausgegangene Fehde in keiner Weise erkennen.¹⁾

Rabbiner Nordmann hat während seiner 50jährigen Amtstätigkeit die höchste Blüte und den unauffhaltsamen Niedergang seiner Gemeinde mitorlebt. In den ersten Jahrzehnten seines Rabbinate war er bemüht, liberalen Ideen nach der sozialen Seite sowohl — er begründete 1836 eine Gesellschaft zur Förderung des Ackerbaus unter den elsässischen Juden — als in religiöser Richtung zum Durchbruch zu verhelfen. Er entwickelte eine reiche publizistische Tätigkeit. Sein hervorragender Gegner war der Oberrabbiner Salomon Klein in Colmar, früher Rabbiner in Dürmenach. Die damaligen Jahrgänge der liberalen „Archives israélites“ und des konservativen „Univers israélite“, die für die religiösen Parteifehden jener Zeit als Quelle dienen können, enthalten zahlreiche Aufsätze, in denen diese beiden Männer in elegantem Französisch sich bittere Dinge sagen. Im Elsass war man der neuen Richtung keineswegs besonders hold. Ausgesprochen liberal, ja man darf sagen radikal war nur noch Rabbiner Theodor Diedisheim in Winzenheim, der ebenfalls aus Hegenheim gebürtig, mit Nordmann zusammen studiert hatte. Er war eine durch und durch treue und allzu freimütige Natur, im Gegensatz zu seinem Hegenheimer Gesinnungsgenossen liebte er es aber nicht, schriftstellerisch oder rednerisch hervorzutreten. In Versammlungen und Zirkularen²⁾ wurde die liberale Reform viel angegriffen und ihre Vertreter schwer angefeindet. Offenen Anhang gewann sie nur wenig. Hegenheim, das seit langem für seine Jugend

¹⁾ Bezirksarchiv Colmar, V. 92, Nr. 79.

²⁾ Wir haben ein solches Zirkular im „Israel. Wochenblatt für die Schweiz“ 1906, Nr. 20 veröffentlicht. Dort wird Rabbiner Nordmann ein „baalbacholomau“ ein Träumer genannt und ihm alle möglichen bösen Absichten untergeschoben. Andere Male spielte man mit seinem Namen unter Hinweis auf Jeremia I, 14, wo es heisst: „Das Böse kommt vom Norden“.

durch einen vorzüglichen Schulunterricht gesorgt hatte,¹⁾ stand allerdings zu seinem Rabbiner, während Winzenheim mit dem seinigen, dem es hauptsächlich auch seine Zugehörigkeit zum Freimaurertum vorwarf, in beständigem Konflikt lebte.

Es ist nicht angebracht, hier in den Kämpfen jener Zeit Partei zu nehmen. Aber vom Standpunkt historischer Kritik darf man wohl sagen, dass Rabbiner Nordmann ein Mann war von grosser Begabung und reichem Wissen, der seine Pflichten ernst nahm und seine Ziele hochstellte. An persönlichen Erfolgen, die für die Allgemeinheit weniger hervortraten, hat es ihm auch nicht gefehlt. Ueber den Kreis seiner Haupt- und seiner Filialgemeinden hinaus hat er allerdings die Resultate nicht erzielt, die seinen Bemühungen entsprochen hätten.²⁾

Bei Gelegenheit der Unruhen des Jahres 1848 hatte er sich an höherer Stelle über die Parteilichkeit einzelner Behörden beklagt. Dieser Schritt wurde ihm sehr übel genommen und hätte ihm beinahe seine Stellung gekostet.³⁾ Seine Gemeinde aber spendete ihm für sein Verhalten in jener Zeit höchstes Lob.⁴⁾

Diese Angriffe stammten zumeist von Daniel Wahl in Mülhausen, der in gleicher Weise auch gegen den dortigen des Liberalismus verdächtigen Rabbiner Samuel Dreyfus vorging. (Strassburger Israel. Wochenschrift 1909, Nr. 24).

¹⁾ Im Jahre 1835 war auf Anregung des Gemeinderabbiners eine Chevroh Talmud Thorah gegründet worden, mit dem Zweck, armen Kindern genügenden, unentgeltlichen Schulunterricht zu verschaffen. Auch weiterhin war Rabbiner Nordmann um die Hebung der Hegenheimer israelitischen Schule, die er neu organisierte und für welche er moderne Lehrpläne aufstellte, eifrig bemüht. (Vgl. S. Mannheimer: Strassburger israel. Wochenschrift 1909, Nr. 38).

²⁾ Ein liberaler Rabbiner der damaligen Zeit, immerhin weniger weit links stehend als Nordmann, war der eben genannte Samuel Dreyfus in Mülhausen. Er wurde im April 1850 als grand' rabbin des Oberelsasses vorgeschlagen, unterlag aber in der Abstimmung sämtlicher Wähler gegenüber dem orthodoxen Gegenkandidaten Salomon Klein in Dürmenach.

Eine historische Bearbeitung der religiösen Kämpfe im elsässischen Judentum während des 19. Jahrhunderts fehlt bis jetzt. Es wäre eine verdienstliche Arbeit, dieselbe zu unternehmen.

³⁾ Bezirksarchiv Colmar, V. 92, 93.

⁴⁾ In einer hierauf bezüglichen, sehr temperamentvollen Erklärung (Schweizerische Nationalzeitung, Basel 1848, Nr. 69), die Namens der israel-

Während seiner Amtsdauer gewann das Hegenheimer Rabbinat dadurch an Einfluss und Bedeutung, dass die neugegründeten westschweizerischen Gemeinden, vor allem Basel und Chaux-de-Fonds (vgl. Kap. IV) sich ihm unterstellten hatten. Die so übernommenen Funktionen und die vielfachen Beziehungen zwischen elsässischen und schweizerischen Juden bedingten, dass Rabbiner Nordmann bei der französischen Regierung eifrig für die Emanzipation der schweizerischen Juden tätig war und direkt und indirekt manche Massnahme Frankreichs in dieser Richtung veranlasste. Wenn einmal die Archive des französischen Ministeriums des Auswärtigen für jene Zeit durchforscht werden dürfen, wird sich ergeben, dass er auch hierin nicht unboträchtliche Arbeit geleistet hat.¹⁾

Nach dem Tode Nordmanns blieb das Hegenheimer Rabbinat 14 Jahre lang unbesetzt. Erst im Jahre 1898 wurde es Herrn Rabbiner Dr. Salomon Schüler übertragen und im Jahre 1907, als die jüdische Einwohnerschaft Hegenheims immer mehr zurückging, nach St. Ludwig verlegt.

Früher (Kap. I, S. 7) wurde erwähnt, dass im Anschluss an die Belagerung Hüningens die Synagoge in Hegenheim in Flammen aufging. Das Ereignis hängt mit dem Rückzug der Franzosen aus der Umgebung Hüningens zusammen, als sie am 27. Juni 1815 unter Erzherzog Ferdinand von der Armee der Verbündeten angegriffen wurden. In dem

litischen Gemeinde und Namens des Vorstandes Hegenheim von Aron Dietenheim gezeichnet ist, heisst es von Rabbiner Nordmann: „Dieser edle, hochherzige Mann, auf den das israelitische Elsass stolz sein darf, der bei früheren Gelegenheiten schon den Mut hatte, sowohl gegen die veralteten Begriffe unserer Dunkelmänner aufzutreten, als auch anmassende Angriffe auf konfessionellem Gebiete von aussen zurückzuweisen, hat uns denn auch vor einem materiellen Feinde geschützt“.

¹⁾ Wir verfügen in dieser Hinsicht unter anderem über mehrere Briefe der französischen Gesandtschaft in Bern an Rabbiner Nordmann aus den Jahren 1851 und 1852 zur Frage der Judenemanzipation in der Schweiz, ferner in der gleichen Angelegenheit über eine weitläufige Korrespondenz zwischen letzterem und dem französischen Obersten Cerfber, der damals und später Mitglied der französischen Deputiertenkammer und Präsident des *consistoire central israélite* war. Auch in der schweizerischen Presse finden sich hierüber mehrere Aufsätze Nordmann's. Siehe z. B. *Intelligenzblatt der Stadt Basel* 1851, Nr. 215, *L'Helvétie* 1846, Nr. 86.

Protokollbuch der jüdischen Gemeinde Hegenheim ist als Datum der 18. Sivan 5575 angegeben, der dem genannten Tag der bürgerlichen Berechnung entspricht.¹⁾ An der gleichen Stelle, wo die alte Synagoge gestanden, wurde sechs Jahre später eine neue errichtet, deren Bau 36,000 livres kostete.²⁾ Sie wurde mit grossem Pomp im September 1821 eingeweiht. Die Rabbiner David Günzburger und Pinchas Hirsch hielten die Festpredigten.³⁾

Damit beschliessen wir die geschichtlichen Angaben über die Hegenheimer Judengemeinde, die zwar nicht erschöpfend sind, aber doch das Wesentliche hervorheben. Zur Zeit der Niederschrift dieser Arbeit ist die Gemeinde auf wenige Familien reduziert und ihre völlige Auflösung erscheint in absehbarer Zeit unvermeidbar.⁴⁾

Buschweiler, ein Loh der Herren Reich von Reichenstein,⁵⁾ wird in der bereits erwähnten Denkschrift d'Angervilliers im Jahre 1689 als Wohnsitz zweier jüdischer Familien

1) Tschamber: Geschichte der Stadt Hünningen. St. Ludwig 1894, S. 221 und 287. Nach der freundlichen Mitteilung dieses Autors existieren Angaben hierüber in dem registre des délibérations der Stadt Hünningen 1812—1819 („in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni 1815 brannte es in Burgfelden, Hesingen und Hegenheim lichterloh“) und ebenso in dem registre de correspondance 1816—1817 („Hegenheim a souffert le pillage et l'incendie de la synagogue“). Weiteres Aktenmaterial über diese Angelegenheit und über die Synagogenreparaturen im Jahre 1857—1858 findet sich im Bezirksarchiv Colmar, V. 95.

2) Protokollbuch der israel. Gemeinde Hegenheim.

3) Siehe Hirsch Phineas Samuel. D. Mos. Theol. Vortrag, gehalten in Hegenheim am Sabbath Abend, den 21. September 1821 bei Gelegenheit der Einweihung des jüdischen Tempels daselbst. Auf Verlangen gedruckt zum Besten der Armen in Basel bei Wilhelm Haas. Der Predigt sind einige hebräische Gedichte beigelegt, die für diesen Anlass von Marem Günzburger, dem Sohn des Rabbiners David Günzburger, gedichtet worden waren.

4) Interessante kleinemalerische Einzelheiten über das innere Gemeindeleben Hegenheims finden sich in der nur als Manuskript gedruckten Broschüre Henri Frank's: *Ma vie jusqu'à 15 ans*, Paris 1903.

5) Für die Namen und Verhältnisse der Lehensherren der einzelnen Dörfer, die wir später nur für Hegenheim genauer besprechen, wird auf Schöpflin-Ravenex: *L'Alsace illustrée* T. IV, Mulhouse 1851 und die statistischen Mitteilungen über Elsass-Lothringen, Heft 27: „Die alten Territorien des Elsasses, Strassburg 1896“ verwiesen.

angeführt. Die Gemeinde ist wohl wogen der Nähe Hegenheims, das nur etwa $1\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt ist, nicht zu sehr ausgedehnter Entwicklung gelangt. Ihre Schicksale bieten nicht viel Besonderes. Im Jahre 1754 (vgl. oben S. 24 ff.) beklagen sich auch hier die Bewohner über die Zunahme der Juden, die 30 Haushaltungen stark sind, über ungenügende Steuerbeiträge derselben und verlangen ihre zahlenmässige Beschränkung. Verschiedene Grundstückkäufe von Juden, die bis 1699 zurückgehen, sind in den betreffenden Notariatsakten mitgeteilt. Die Gemeinde nahm in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rapid ab und hat offiziell zu existieren aufgehört.¹⁾ Die Synagoge wurde im März 1908 öffentlich versteigert.²⁾

Blotzheim ist mit Hegenheim und Allschwyl von Anfang an an der Verwaltung des Hegenheimer Friedhofs beteiligt gewesen. Die ältesten Wimpeln der dortigen Synagoge, die in die Verwahrung der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsass-Lothringen übergegangen sind,³⁾ betreffen Kinder, die zwischen 1672 und 1674 geboren wurden, die also zwischen 1676 und 1678 ihre Mappoth abgaben.⁴⁾ Grundstückkäufe von Juden sind bereits 1688 und 1690 in den Notariatsakten nachweisbar. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist Blotzheim nach Hegenheim die grösste sundgauische Judengemeinde; später bleibt ihre Bevölkerungszahl zurück. Um das Jahr 1690 verkauft der Abt von Lützel das Pfarrhaus in Blotzheim an einen Juden

¹⁾ Die Wimpeln (Mappoth) der Synagoge Buschweiler sind nach St. Ludwig transferiert worden. Unter ihnen befindet sich eine, deren Träger im Jahre 1684 geboren wurde.

Der Gebrauch des Mappothragens ist, wie man weiss, kein allgemein jüdischer. In Norddeutschland, Ungarn und anderen Gegenden ist er unbekannt, im Elsass aber allgemein angenommen. Die Feststellung seiner Verbreitung dürfte ethnographisch nicht uninteressant sein.

Der Gedanke, der dem Gebrauch zugrunde liegt, führt nach brieflicher Mitteilung Prof. Berliner's an Herrn Rabbiner Dr. S. Schüler auf Jes. 61, 10 zurück; vielleicht sei er auch kabbalistischer Art.

²⁾ Strassburger israel. Wochenschrift 1908, Nr. 11.

³⁾ Erster Jahresbericht dieser Gesellschaft.

⁴⁾ Auf frühere Einzelsiedelungen in Blotzheim kann aus einem Mandat des Basler Rates vom 20. September 1561 geschlossen werden, in dem unter anderem vor den Juden gewarnt wird, „so zu Plotzen gesessen sind“.

Lehmann, der es weiterhin einem Bewohner von Bartonheim abtritt.¹⁾ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts spielt ein grosser Prozess der jüdischen Gemeinde Blotzheim gegen Meyer Weill, préposé des juifs d'Alsace in Rappoltsweiler. Der Prozess wird zu Ungunsten der Gemeinde Blotzheim entschieden.²⁾ Einige weitere Mitteilungen über die Blotzheimer Judenschaft finden sich bei Schmidlin³⁾ zusammengestellt. Statistisches über sie gibt C. A. Stocker.⁴⁾ Die jetzige Blotzheimer Synagoge stammt aus dem Jahre 1843.⁵⁾

Sierenz ist unter den zum Friedhofbezirk Hegenheim gehörigen Gemeinden besonders bekannt durch seine Rabbinerschule, das Beth Hamidrash. Das Gründungsjahr derselben ist nicht festzustellen. Erwähnt wird sie bereits um das Jahr 1757.⁶⁾ Vielleicht existierte sie anfänglich, als kleine Anstalt, gleichzeitig neben der Talmudschule in Jungholz.⁷⁾ Wie aus dem Protokoll der Versammlung der elsässischen jüdischen Gemeindevorsteher, die im Jahre 1777 in Niederehrnheim abgehalten wurde, hervorgeht, ist um diese Zeit für das Oberelsass nur noch von der Sierenzer Schule die Rede, diejenige von Jungholz muss damals schon eingegangen gewesen sein.⁸⁾ Mit der Sierenzer Rabbinerschule wird folgende Erzählung in Zusammenhang gebracht: Im Jahre 1772 wurde Mordechai bar Schelomoh aus Crussen-

¹⁾ Schmidlin J. Geschichte des Sundgaus oder Geschichte von Dorf und Bann Blotzheim. St. Ludwig 1906, S. 440 und 516. Dasselbst weitere Quellenangaben.

²⁾ Bezirksarchiv Colmar, C 1559.

³⁾ A. a. O., S. 438, 439 ff., 479 ff., 634 ff.

⁴⁾ Vom Jura zum Schwarzwald 1888, V, S. 173 ff.

⁵⁾ Das Reichsland Elsass-Lothringen, III¹, S. 113.

⁶⁾ In der im Jahre 1757 in Karlsruhe gedruckten zweiten Ausgabe des Pri chodosh von Chiskia de Silva wird am Schluss des Werkes bereits ein Gabbai, ein Vorsteher des Sierenzer Lehrhauses, angeführt.

⁷⁾ Siehe M. Ginsburger: Friedhof Jungholz, S. 23.

⁸⁾ Dieses Protokoll ist abgedruckt in „Blätter für jüdische Geschichte und Literatur“, Beilage zum Israel 1901, II, 3 und 4, Punkt 15 und 29. Das Original befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Berlin. Ältere Erörterungen darüber enthält das „Annuaire de la société des études juives“, 21ème année, Paris 1883, p. 180 ff. Ebendort ist Näheres einzusehen über die Organisation der elsässisch-jüdischen Gemeinden unter dem ancien régime.

heim, der Knecht eines begüterten Mannes namens Ulmo, zum Tode durch das Rad verurteilt und hingerichtet, weil er auf das Geheiss seines Herrn angeblich während einer Prozession eine Arbeit verrichtet und gespottet habe. Ulmo, der sich die Schuld an dem Tode seines Dieners beimass, bestimmte als „Dovor tov“, als „gutes Werk der Sühne“ sein Haus zum talmudischen Lehrhaus. Ausser der mündlichen Tradition, die in diesem Punkte übereinstimmend und genau erscheint, ist Quelle für diese Erzählung das Memorbuch für die Gemeinde Sierenz, das im Jahre 1782 nach einem älteren Text des Jahres 1770 von Mitgliedern der Familie Ulmo abgeschrieben wurde.¹⁾ In den um diese Zeit sehr genau geführten Beerdigungsregistern des Hegenheimer Friedhofs wird der Name des getöteten Knechtes, der als Kodosch, als Märtyrer, beklagt wurde, nicht genannt, er ist wohl nicht regelrecht bestattet worden.²⁾ Ueber die Gründung der Rabbinerschule hat sich in den Notariatsakten und den Kontraktenprotokollen nichts vorgefunden. Als Lehrer derselben werden im dénombrement von 1784 bezeichnet der Rabbiner Joseph Meyer, der Verfasser des *Leben Isroel* (hebräisch-deutsche Grammatik, Metz 1766), ferner Moyer Breger und Simon Bickart. Acht Studierende benützten in diesem Jahre den Unterricht.³⁾ Die Schule bestand bis zum Tode des Rabbiners Jehoschuah Wahl im Jahre 1847; unter dem Nachfolger, dem Rabbiner Nathan Hirsch, wurde sie — durch die 1829⁴⁾ begründete école rabbinique in Metz ward sie

¹⁾ Mitteilung des Herrn Rabbiner H. Levy s. A. in Sierenz.

²⁾ In den in Colmar vorhandenen Akten des conseil souverain ist dieser Prozess nicht erwähnt, auch nicht in den zehn Bänden dieser Akten, welche die Stadtbibliothek Trier besitzt. Die Amtsverhörprotokolle von Sierenz, in denen nach ihm zu suchen wäre, sind in Colmar nicht vorhanden; auch in Bern, wohin man uns mit Rücksicht auf das fürstbischöfliche Archiv Basel gewiesen hatte, weiss man nichts von ihnen.

³⁾ In einem Bündel der Notariatsakten Blotzheim im Colmarer Bezirksarchiv wird in einem Ehevertrag von 1781 als Vater der Braut Rabbi Naphthali Liberles aus Prag, Lehrer an der Talmudschule in Sierenz genannt, der aber schon 1768 gestorben war. Ueber ihn und seine Familie siehe Löwenstein: Nathanael Weil, Frankfurt 1898, S. 22 ff. Wegen seiner Grabschrift siehe Kap. VII, S. 140, Anmerkung.

⁴⁾ Halphen E. Recueil des lois concernant les israélites. Paris 1851, p. 80 ff.

entbehrlich — nicht weiter geführt. — Die Sierenzer Notariatsakten der Jahre 1757–59 enthalten neben verschiedenen anderen, die Juden angehenden Urkunden, auch eine solche, laut welcher Isaac Ulmo der Gemeinde eine Synagoge schenkt, ferner einen acte de cautionnement pour la communauté des juifs vom 21. Februar 1757, nach welchem die Gemeinde für die königlichen Kontributionen einen christlichen Bürgen stellt, sowie eine Metzgerordnung vom 2. Februar 1758. Die jetzige Sierenzer Synagoge ist im Jahre 1901 neu erbaut worden; ein Jahr vorher, 1900, hatte auch das benachbarte Uffheim eine solche erhalten.

Ober- und Niederhagenthal sind, trotzdem sie ganz nahe beieinander liegen, zu allen Zeiten zwei getrennte Gemeinden gewesen. Während Oberhagenthal schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jüdische Einwohner beherbergt, treten sie in Niederhagenthal erst nach 1716 auf. Doch hat in der Folge letzteres ersteres an Zahl der ansässigen Juden überflügelt und existiert heute noch als kleine Gemeinde. Oberhagenthal zählt seit 1900 keine jüdischen Einwohner mehr; die dortige Synagoge wurde im Februar 1903 auf Abbruch voräussert. — Die Judenschaft beider Hagenthal unterhielt zahlreiche Beziehungen zu den Dörfern des Fürstbistums Basel. Sie wird in der liasse des juifs des fürstbischöflichen Archivs, besonders seit der Austreibung des Jahres 1694, vielfach erwähnt. — Im Jahre 1725 hatte die Gemeinde Hagenthal, wie auch diejenigen von Winzenheim und Biesheim ohne behördliche Erlaubnis eine Synagoge erbaut. Die Sache wurde als Gesetzwidrigkeit betrachtet und vor den conseil souverain gebracht, der am 1. Februar 1726 urteilte, dass an allen drei Orten die neuerbauten Synagogen zerstört und das Baumaterial zu Gunsten der katholischen Kirchen verkauft werden sollte.¹⁾ — Unter den Rabbinern Niederhagenthals ist am meisten bekannt Raphaël Eis oder Raphaël Hagenthal, der dort einem Lehrhaus vorstand. Er wird im dénombrement von 1784 angeführt. Später über-

¹⁾ Du Boug: Ordonnances d'Alsace II, p. 2. Es ist dort nur von Hagenthal die Rede, die Sache betrifft aber nach „Das Reichsland Elsass-Lothringen“, III², S. 767, Niederhagenthal. Siehe auch Fürstbischöfliches Archiv Basel in Bern. Faszikel Juden, Blatt 257–259.

nahm er das Rabbinat Endingen-Lengnau und starb im Jahre 1813.¹⁾

Dürmenach, im Herzen des Pfirter Amtes gelegen, ist nächst Hegenheim die grösste und wohlhabendste jüdische Gemeinde des Sundgaus gewesen. Die Tradition hat sich erhalten,²⁾ dass die meisten seiner jüdischen Einwohner aus Westfalen zugewandert seien, wodurch vielleicht die Häufigkeit des dort vorkommenden Namens Braunschweig erklärt werden kann. In Dürmenach übertraf die Zahl der Juden zeitweise diejenige der Christen; so wohnten dort im Jahre 1781 neben 309 Juden nur 260 Christen.³⁾ Eine besondere Rolle spielte das Dorf während der Judenunruhen des Jahres 1848. Der Maire der politischen Gemeinde, Aron Moyer, war selbst Jude und musste sich in Sicherheit bringen.

Eine ganze Anzahl kleinerer und grösserer Judenniederlassungen sind, wie aus unserer statistischen Tabelle hervorgeht, während des 19. Jahrhunderts verschwunden oder zur Zeit im Verschwinden begriffen. Einige wenige neue sind hinzugekommen.

Unter ihnen stammt *Altkirch* als jüdische Gemeinde aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Es hat später einen Teil der gleichzeitig mit ihm entstandenen und später wieder eingegangenen Gemeinde *Wittersdorf* in sich aufgenommen. Im Jahre 1844 wurde daselbst ein Rabbinat errichtet.⁴⁾

Hünningen ist bereits um das Jahr 1700, wie später gezeigt werden wird (Kap. IV, S. 62ff.), der Sitz einzelner jüdischer Familien, wird dann aber nicht mehr genannt. Erst im Jahre 1817 lassen sich neuerdings Juden von Hegenheim und Niederhagenthal dort nieder.⁵⁾ Anno 1840 sind es 3 Familien mit 40 Häuption.⁶⁾ Im September 1862

¹⁾ Kayserling: Die Rabbiner von Endingen und Lengnau im „Israel. Wochenblatt für die Schweiz“ 1901, Nr. 8 und 9.

M. Ginsburger: Les mémoires alsaciens, a. a. O., Bd. 41, p. 133.

²⁾ Mitteilung des Herrn Rabbiner Dr. Auscher in Altkirch.

³⁾ Bezirksarchiv Colmar, C 1558—1559.

⁴⁾ Ibidem, V. 89.

⁵⁾ Mitteilung des Herrn Hauptlehrer Tschamber in Hünningen.

⁶⁾ Tschamber: a. a. O., S. 292, 293.

wurde eine neue Synagoge eingeweiht; die dabei gehaltenen Predigten liegen gedruckt vor.¹⁾

St. Ludwig war als jüdische Gemeinde bis 1906 mit Hünningen vereinigt und hat sich erst in diesem Jahre nach Erbauung einer eigenen Synagoge abgetrennt. Von der Verlegung des Rabbinate Hegenheim nach St. Ludwig war bereits die Rede. Es ist zur Zeit die einzige jüdische Landgemeinde des Sundgaus, die eine ständige Zunahme aufweist.²⁾

Unsere Mitteilungen über die vorgenannten Judensiedelungen sind, wie ohne weiteres zugegeben werden soll, durchaus lückenhaft und unvollständig. Einzelnes mag unabsichtlich übersehen, anderes, was Dritten wichtig erscheint, als nebensächlich weggelassen worden sein. Die genauere Erforschung der Archive der einzelnen Gemeinden und der in Betracht fallenden Adelsfamilien, besonders aber der Notariatsakten könnte für die Lokalgeschichte noch mancherlei interessante Ergebnisse liefern; die oben berichteten negativen Antworten sollten von weiteren persönlichen Nachforschungen nicht abhalten. Diese Arbeit mag Späteren überlassen bleiben. Uns lag nur daran, in kurzem Abriss und rascher Folge die bemerkenswertesten Vorkommnisse in den mit dem Friedhof in Hegenheim verbunden gewesenen Gemeinden als Einleitung zum besseren Verständnis der eigentlichen Friedhofsgeschichte kurz zusammenzustellen.³⁾

¹⁾ S. Klein: *Recueil de lettres pastorales et de discours d'inauguration*. Colmar 1863, p. 141 ff.

Nordmann M. *Sermon prononcé à l'inauguration du temple de Hünigue*. Bâle, Krüsi, 1862.

²⁾ Im Staatsarchiv Basel, Kirchenakten Q, Juden, Fascikel 4, befindet sich ein vom Januar 1860 herstammender Rapport eines Wachtmeisters Thommen über die Judenverhältnisse in den benachbarten elsässischen Gemeinden. Darin heisst es, in den verschiedenen Dörfern habe man auf seine Erkundigungen geantwortet, gesetzlich könne man den Juden die Aufnahme nicht verwehren, aber überall sehe man es lieber, wenn sie fern blieben. In St. Ludwig speziell habe man einer Judenfamilie, die sich dort niedergelassen hatte, die Fenster eingeschlagen. Doch wohnten dort jetzt, anno 1860, drei Haushaltungen.

³⁾ Die ausserhalb des Elsasses gelegenen Gemeinden, die in Hegenheim bestatteten, werden in Kap. IV behandelt.

Kapitel III.

Die Gründung des Friedhofs und das Friedhofareal.

n unserer bereits mehrfach erwähnten Arbeit über den Begräbnisplatz in Zwingen¹⁾ ist erzählt, wie am 9. März 1668 durch einen Erlass des Fürstbischofs von Basel den in seinem Gebiet wohnenden Juden die Erlaubnis erteilt wird, einen kleinen, bisher unbelegten Raum innerhalb der Zwingener Friedhofabgrenzung ebenfalls zu Beerdigungszwecken zu verwenden. In jener Bewilligung ist die Rede nicht nur von den im bischöflichen Gebiet, sondern auch von den in der Umgebung wohnhaften Juden. Wenn die im vorhergehenden Kapitel ausgesprochene Vermutung richtig ist, so hat um das Jahr 1660 die feste Niederlassung derselben im Sundgau und den angrenzenden fürstbischöflichen Landesteilen begonnen und rasch immer mehr zugenommen. Eine stärkere Benützung des Zwingener Friedhofs, der einzigen jüdischen Begräbnisstätte der Gegend, war die natürliche Folge.

Als der bewilligte Raum vollständig ausgefüllt war, musste die Frage sich aufdrängen, wo ein neuer Bestattungsplatz errichtet werden sollte. Wenn der bestehende Friedhof in Zwingen nicht abermals vergrößert wurde, so lag das wohl weniger daran, dass die Erlaubnis dazu nicht erteilt worden wäre, sondern ist darauf zurückzuführen, dass die zugehörigen jüdischen Niederlassungen jetzt reichlich 20—25 Kilometer in nordöstlicher Richtung entfernt waren und es darum begreiflich erschien, dass die neue Anlage in ihre Nähe gerückt wurde. Zur Zeit der Begründung des Zwingener Friedhofs, für welche wir die Jahre zwischen 1573 und 1575 mit Wahrscheinlichkeit als zutreffend nach-

¹⁾ Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VI, S. 121 ff.

gewiesen zu haben glauben,¹⁾ wohnte eine ganze Anzahl Juden in und um Zwingen. Die Unstätigkeit der jüdischen Wohnsitze am Ende des 16. und im Beginn des 17. Jahrhunderts, die geringe Zahl der in Betracht fallenden Familien, der Mangel einer andern Beerdigungsstätte in weiter Umgebung liessen es verstehen, dass der bisherige Friedhof so lange als möglich auch dann noch weiter benützt wurde, als die nächsten jüdischen Siedelungen sich um ein Beträchtliches verschoben hatten. Es erscheint aber einleuchtend, dass, als die Anlage eines neuen Begräbnisplatzes in Frage kam, ein den damaligen Benützern nähergelegenes Gelände bevorzugt wurde. Hegenheim, das nun an die Stelle von Zwingen trat, wurde wohl deshalb gewählt, weil es von den hauptsächlich zugehörigen Ortschaften aus leicht zu erreichen war und weil dort wahrscheinlich eine grössere Anzahl jüdischer Familien niedergelassen war als in den anderen elsässischen Dörfern. Von einer neuen Anlage im Fürstbistum Basel wurde vielleicht auch deshalb abgesehen, weil, wie die 20 Jahre später erfolgte Austreibung bewies, die zweifelhafte Stabilität und die mangelhafte Sicherheit der Wohnverhältnisse vorausgesehen wurden. Auf Grund solcher und ähnlicher Erwägungen, die, ohne urkundlich belegt zu sein, einfach und natürlich erscheinen, ist wohl am 9. Januar 1673 die Gründung des Hegenheimer Friedhofs erfolgt. Ein Bedenken darüber, dass er, wie die Volksüberlieferung lehrt, an die Stelle desjenigen in Zwingen getreten ist und seine Fortsetzung darstellt, dürfte, da auch die chronologischen Daten stimmen, nicht erhoben werden.²⁾

Das Dorf Hegenheim befand sich mit Burgfelden im 17. Jahrhundert in den Händen der Herren von Bärenfels, welche beide Dörfer als Lehen des Bistums Basel und als Nachfolger des früheren Adelsgeschlechts der Herren von

¹⁾ Wir haben im Amtsarchiv Laufen abermals nach einer authentischen Urkunde über die Zwingener Friedhofgründung gesucht, aber ohne Resultat. Die Bände 79—84 der dortigen Aktensammlung, die bis 1586 zurückgehen, wurden zu diesem Behufe durchgesehen, in ihnen aber nichts Hierhergehöriges vorgefunden.

²⁾ Das, was Scheid: *Histoire des juifs d'Alsace*, Paris 1887, p. 315 ff. über die Hegenheimer Friedhofgründung erzählt, entspricht in vielen Punkten weder den urkundlichen Aufzeichnungen, noch den Ueberlieferungen.

Hegenheim übernommen hatten.¹⁾ Die Bärenfels, deren Stammsitz in der Nähe von Grollingen an der Birs gelegen ist, und die Dienstleute des Bischofs von Basel waren, besaßen herrschaftliche Rechte in Hegenheim, in Grenzach und an verschiedenen Orten des Birstals. In der Geschichte Basels haben sie eine bedeutsame Rolle gespielt. Man unterscheidet später zwei Zweige des Geschlechts, von denen der eine in Hegenheim, der andere in Grenzach wohnte.

Junker Hannibal von Bärenfels, der zur Zeit der Friedhofgründung Herr zu Hegenheim war, ist in der angeführten Arbeit Stockers mehrere Male bei Abschluss von Verträgen genannt. Er starb im November 1679. Mit ihm hatten die Juden wegen der neuen Friedhofanlage zu verhandeln und er hat den Akt unterzeichnet, durch welchen das hiezu nötige Land abgetreten und die Bewilligung zur Benützung desselben als Bestattungsplatz erteilt wurde. Die Urkunde, die im Original erhalten geblieben und als Beilage Nr. V

¹⁾ Vgl. hierüber Stocker: Dorf und Schloss Hegenheim. (Vom Jura zum Schwarzwald 1890, VII, S. 199 ff.) Die aktenmässigen Quellen für die Hegenheimer Lebensverhältnisse brauchen hier nicht nachgewiesen zu werden. Als solche kämen in Betracht das „Lebensbuch des Bistums Basel“. Auszug und Abschrift desselben nach den Originalen zu Karlsruhe und Bern im Staatsarchiv Basel sowie verschiedene bei Trouillat: *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* I—V, Porrentruy 1852—1867 abgedruckte Dokumente.

Die Angaben über die Besitzer von Hegenheim bedürfen aber immerhin einer Korrektur. Schoepflin-Ravenez: *L'Alsace illustrée*, Mulhouse 1851, Bd. IV, p. 83 und 152 reden von dem Geschlecht derer von Bärenfels als Lehensträger des Dorfes. In „Die alten Territorien des Elsasses, statist. Mitteilungen über Elsass-Lothringen“, Strassburg 1896, Heft 27, S. 46, die offenbar vielfach auf dieses letztere Werk zurückgehen, ist angegeben, dass seit 1459 die Herren von Rothberg, Besitzer des Dorfes waren. Dies ist durchaus irrtümlich und der Irrtum darauf zurückzuführen, dass eine Kembs betreffende Stelle bei Schoepflin-Ravenez, p. 152 in ungenauer Weise auf Hegenheim übertragen wurde.

Abwechslungsweise wird Hegenheim bald zum Amt Pfirt, bald zum Amt Landser gerechnet. (Schmidlin: *Geschichte des Sundgaus*, St. Ludwig 1906, S. 682) oder wie bei Schöpflin-Ravenez. A. a. O., p. 83 und p. 152 bei beiden Aemtern angeführt.

Nach Stoffel (*dictionnaire topographique du Haut-Rhin*, Paris 1868, p. 100), war es ein Lehen der Herrschaft Landser. Bezirksarchiv Colmar, C 768, Urbar Landser.

abgedruckt ist,¹⁾ stellt ein Pergament von 57 cm Länge und 40 cm Breite dar, dessen Rand auf 6 cm Breite gefaltet und dessen Siegelband abgeschnitten ist. Aus seinem Inhalt ist als wesentlich hervorzuheben, dass am 9. Januar 1673 Hannibal von Bärenfels für sich und seine Erben in aller Form Rechtsens den gesamten, in Hegenheim wohnhaften Juden und ihren Erben ein von allen Lasten freies Stück Acker verkauft und ihnen gestattet, dasselbe als Totenacker zu benützen. Als Kaufpreis werden 67 Pfund und 10 Schilling festgesetzt, die baar bezahlt worden sind. Für alle Zukunft wird bestimmt, dass von einer erwachsenen männlichen oder weiblichen Leiche 1 Gulden, von einer „mittelmässigen“ Person $\frac{1}{2}$ und von Kindern $\frac{1}{4}$ Gulden als Bestattungsgebühr an den Dorfherrn zu entrichten sind. Der Bannwart ist gehalten, gegen die Hälfte der genannten Gebühren das Grab zu graben.

Das Dokument ist allein von dem Verkäufer Hannibal von Bärenfels unterschrieben und stellt also eine einseitige Erklärung dieses letzteren dar. Eine die Judenschaft vertretende Persönlichkeit ist nicht genannt und nicht unterzeichnet. Die einseitige Form der Eigentumsübertragung entspricht vielleicht einer Art Privilegerteilung, deren sich höher stehende Personen Leuten niedrigen Standes gegenüber bedienen konnten;²⁾ vielleicht ist sie auch, da auch unter den folgenden Kaufurkunden einzelne nur vom Verkäufer unterschrieben sind, auf die Gepflogenheit des Hegenheimer Amtsschreibers oder auf eine andere damalige Rechtsübung zurückzuführen. Es fehlen Anhaltspunkte über die auf Seiten der Käufer handelnden Personen (vgl. Kap. VII, S. 144). Aus den Ausdrücken „den gesamten im Dorf Hegenheim wohn- und sesshaften Juden“ und „gemeldete Judenschaft“ kann geschlossen werden, dass zu Beginn des Jahres 1673 sich bereits eine Mehrzahl jüdischer Familien

¹⁾ Sie ist ebenfalls, wenn auch nach einer ungenauen Kopie abgedruckt bei Scheid: a. a. O., p. 421 ff. Sie existiert nur in einfacher Ausfertigung. Im Bezirksarchiv Colmar, das allerdings die Notariatsakten erst seit 1686 enthält, fehlt sie.

²⁾ Vgl. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte. Vierte Auflage 1902, S. 718 ff.

dort niedergelassen hatte. Ueber die Beerdigungstaxen, die entrichtet worden mussten und über die Gebühren des Bannwarts ist nichts beizufügen. Aus ihrer Anführung, wie auch aus dem übrigen Texte ergibt sich, dass mit dem Verkauf zugleich die Bedingungen für die Benützung des Grundstücks als Beerdigungsplatz vereinbart wurden.

Die Eigentumsübertragung des Grundstücks geschah durch einen regelrechten Kauf in aller Form Rechts, denn es heisst ausdrücklich „verkauft und zu kaufen gegeben habe in der allerbesten und beständigsten Form“ und nachher „mit wünschlichem verzeyhl und Begebung allor Behelf Rechts.“ Dies besonders hervorzuheben ist deshalb wichtig, weil von M. Ginsburger sowohl in seiner Geschichte des Friedhofs in Jungholz¹⁾ als an anderer Stelle²⁾ die Meinung vertreten wird, dass die Juden vor 1789 im Elsass nirgends „possesseurs en plein“, Vollbesitzer eines Friedhofferrains, sondern höchstens Nutzniesser desselben sein konnten. Das sei eine selbstverständliche Folge des Grundsatzes, setzt er auseinander, nach welchem die Lehens-träger, also die adligen Dorfherren, von welchen das Besitzrecht erworben wurde, nicht befugt waren, Teile ihres Lehens, des Fudums, anders als zur Nutzniessung, keineswegs aber zum förmlichen Eigentum, abzutreten. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, dass im Elsass wie auch sonst der Adel nicht nur über feudale, sondern auch über „allodial“, d. h. über einen vom Lehnsherrn nicht abhängigen, ein persönliches oder Familieneigentum darstellenden Grundbesitz verfügte, dass ferner die „Allodification“ der Lehen, d. h. ihre Umänderung in freies Grundeigentum mit beliebigem Verfügungsrecht in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schon weit fortgeschritten war und eine strenge Scheidung zwischen allodiale und feudalem Besitz um diese Zeit bereits nicht mehr durchgeführt wurde.³⁾ Speziell Hegenheim angehend ist darauf hinzuweisen, dass bei Stocker⁴⁾

¹⁾ A. a. O., S. 34 ff.

²⁾ Strassburger israel. Wochenschrift 1906, Nr. 39. Wissenschaftliche Beilage.

³⁾ Schröder: a. a. O., S. 589, S. 844, ferner „Die Territorien des Elsass“, wie oben angeführt, S. 5 und 6.

⁴⁾ Stocker: a. a. O., S. 210.

von einem Verzeichnis der Bärenfels'schen Allodialgüter aus den Jahren 1680 und 1684 die Rede ist und dass darunter ausser dem Schloss 158 Jucharten Land sowie 36 Jucharten Wiesen in Hogenheim und Burgfelden erwähnt werden. Wenn es sich auch nicht absolut feststellen lässt, dass das verkaufte Grundstück Allodialbesitz darstellte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass der Abtretungsakt, der seinem Wortlaut nach sicher von einer rechtskundigen Person abgefasst wurde, nicht mit so unzweideutigen,¹⁾ jedes Bedenken ausschliessenden Worten von einem Kauf reden würde, wenn derselbe gesetzlich unzulässig gewesen wäre. Wie gleich gezeigt werden soll, ist während des 18. Jahrhunderts zu verschiedenen Malen Boden zu Friedhofszwecken sowohl von dem Dorfherrn als von einzelnen Einwohnern erworben worden. Ueberall dürfte es sich um allodialen Besitz gehandelt haben, denn nirgends werden lehensrechtliche Vorbehalte geltend gemacht.

Von grösserer Bedeutung erscheint der Einwand, dass die elsässischen Juden Grundeigentum nicht länger als für ein Jahr erwerben durften.²⁾ Noch im Jahre 1768 hatte der conseil souverain d'Alsace der Gemeinde Zillisheim verboten, eine von ihr gekaufte Landparzelle zu einer Friedhofanlage zu benützen und seinen Entscheid damit begründet, dass die Erlaubnis zu einer solchen Verwendung nicht vorgängig eingeholt worden sei und dass zudem christliche Prozessionen in der Nähe jenes Terrains öfters vorbeizögen.³⁾ Trotz der eben angeführten Bestimmung und trotz der sicher nicht judenfreundlichen Gesinnung des Conseil souverain sind in Hogenheim die Juden in ihrem Besitzrecht des Friedhofsterritoriums nie gestört worden, sei es, dass, wo niemand klagte, auch kein Richter sich einmischte, sei es, dass die dortigen Territorialherren kraft der ihnen rechtlich zustehenden Territorialgerichtsbarkeit an die gemeinrechtlichen Satzungen, die für andere Landesteile Geltung hatten, nicht

¹⁾ Von dem Grundstück heisst es in dem Kaufakt weiter: „so aller dingen frei, ledig und recht eygen. Niemanden versetzt, verpfändet, verhaftet, noch verschrieben, in kein weys noch weg“.

²⁾ Du Boug: Ordonnances d'Alsace, II, p. 459.

³⁾ Ibidem, II, p. 807 .

gebunden waren. Kein Zweifel, dass die Amtsschreiber je nach ihrer wohl- oder übelwollenden Gesinnung Manches durchgehen lassen konnten, was nicht streng gesetzlich war und man begreift, wenn unter solchen Umständen auch etwa einmal von dem „Schtadlonus“, ¹⁾ dem Fürsprechergeld, anders gesagt „dem Trinkgeld“, die Rede ist, das an solche Stellen entrichtet wurde. Nur im Jahre 1788, also kurz vor der im Jahre 1791 erfolgten bürgerlichen Gleichstellung der Juden, wurde einmal ausnahmsweise die Genehmigung des intendant d'Alsace zu einem Landkauf nachgesucht (siehe dieses Kapitel S. 52). In dem betreffenden Akt (Beilage Nr. XIII) wird darauf hingewiesen, dass durch königliche lettres patentes vom 10. Juli 1784 die Juden verpflichtet seien, in Fällen dringend notwendiger Liegenschaftserwerbung die Einwilligung der obersten Provinzialbehörde einzuholen. Unter dem Eindruck jedenfalls der damals noch neuen Verordnung ist auch ein entsprechendes Gesuch gestellt worden. Bei den zahlreichen, sonstigen Landkäufen während des 18. Jahrhunderts wird nirgends ein ähnliches Hindernis in Betracht gezogen.²⁾

Die Aufhebung des Lehenswesens durch die französische Nationalversammlung im August 1789 blieb ohne irgend welche Einwirkung auf die Besitzverhältnisse des Hegheimer Friedhofs. Für Jungholz hatte, wie M. Ginsburger³⁾ gezeigt hat, dieses Ereignis und die damit zusammenhängenden Massregeln gegen die Emigranten die einschneidendsten Folgen. Dort musste das Friedhofsterrain, obschon in einzelnen Aktenstücken ebenfalls von Landkauf, in andern allerdings nur von Nutzniessung die Rede war, nach langwierigen Verhandlungen, in denen die Regierung den Juden nur ein Nutzniessungsrecht zuerkannte, neuerdings durch förmlichen Kauf erworben werden. Vielleicht dass ohne die Anführung der Emigrantenfrage und die Regelung des Emigrantenbesitzthums der Ueborgang aus der Nutzniessungs-

¹⁾ Reg. I, fol. 190^b; Reg. II, fol. 101^a.

²⁾ Ueber die lettres patentes von 1784, die den Juden grundsätzlich den Landerwerb untersagten, siehe Mainfroy-Maignial: La question juive en France en 1789. Paris 1903, p. 123 ff.

³⁾ A. a. O., S. 34 ff. Beilagen Nr. I, III, V.

stellung in diejenige des dauernden Besitzverhältnisses auch hier weniger Schwierigkeiten ergeben hätte.¹⁾

In Hegenheim wurden die erste und alle folgenden Landerwerbungen beinahe ausnahmslos auf den Namen von daselbst wohnenden Juden und für die dortige jüdische Gemeinde beziehungsweise deren Friedhof gefertigt, in Jungholz erscheinen in den Akten regelmässig an verschiedenen Orten wohnhafte Personen als Käufer oder Nutzniesser; dieselben handeln nicht für die Gemeinde Jungholz, sondern ausdrücklich nur zu Gunsten der Friedhofverwaltung. Dieser Unterschied rührt daher, dass in Hegenheim seit der Begründung des Friedhofs Juden sesshaft waren, während sie in Jungholz ursprünglich fehlten und erst im Anfang des 18. Jahrhunderts (wahrscheinlich waren solche auch im 15. Jahrhundert vorübergehend dort ansässig) wiederum zugelassen wurden.²⁾

Der Friedhof in Jungholz ist älteren Ursprungs wie derjenige in Hegenheim. Er wurde nach Ginsburger³⁾ schon im Jahre 1655 angelegt. Beide Begräbnisstätten sind auf die Bedürfnisse zurückzuführen, welche die zunehmende jüdische Einwanderung in's Oberelsass im Gefolge hatte. Dass der Hegenheimer Friedhof erst 18 Jahre später begründet wurde, hängt, wie auseinandergesetzt, mit der Existenz des noch Raum bietenden Friedhofs in Zwingen zusammen.

¹⁾ Der Streit, der über den Besitz des alten israelitischen Friedhofs in Metz zwischen der dortigen israelitischen Gemeinde und der Militärverwaltung entstanden ist, berührt, was zu Unrecht behauptet worden war, die oben besprochenen Fragen in keiner Weise. Er wurde, wie bekannt, durch Urteil des Landgerichts Metz vom 28. September 1897 und des Oberlandesgerichts Colmar vom 27. April 1898 zu Ungunsten der Metzger Gemeinde entschieden. Beide Urteile, die im Wortlaut uns vorlagen, werden damit begründet, dass nach einem Dekret vom Jahre 1791 der Friedhof als ein Teil des Festungsterrains ohne weiteres als Nationaleigentum vom Staate beansprucht werden durfte. Der Satz, dass die Juden am Ende des 17. Jahrhunderts, als jener Friedhof angelegt wurde, Grundeigentum käuflich nicht erwerben durften, spielt hierbei keine Rolle. Das Urteil des Reichsgerichts in dieser Sache (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 43, S. 12, Leipzig 1899) behandelt nur einen rein formellen Punkt des Prozesses und entscheidet ihn ebenfals zu Ungunsten der Gemeinde Metz.

²⁾ M. Ginsburger: a. a. O., S. 11, S. 17.

³⁾ Ibidem, S. 14, S. 41.

Die Landstelle, die der ersten Anlage des neuen Hegenheimer Begräbnisplatzes diente, ist in dem Akt vom 9. Januar 1673 beschrieben als „ein Stückh Aekhers, so würrklichen ausgesteckht, sambt dem darzu gehörigén Graben, im Hegenheimer Bann gegen der äussern Mühlín allda, einerseits neben mir dem Verkäufer selbstén, anderseits dem Häglin am Bach bei Blutwürstsmatten gelegen, oben und unten widerumb auf mich den Verkäufer stossend.“ Nicht mehr feststellbar ist heute, da die alten Sektionsbücher der Gemeinde fehlen und die mündliche Ueberlieferung im Stiche lässt, was man im 17. Jahrhundert unter „Blutwürstsmatten“ verstanden hat. Die „äussere Mühlín“ ist gleichbedeutend mit der heute noch stehenden, in unmittelbarer Nähe des Friedhofs befindlichen Stogmühle, der Bach, von dem die Rede ist, ist der Lörzbach, der von Schönenbuch her von Südwesten nach Nordosten, am Friedhof vorbei, das Dorf Hegenheim durchfließt.¹⁾ Der zugehörige Graben ist jedenfalls ein Wassergraben, wie er, wenn auch anders gelegen, zur Regulierung des von den benachbarten Hügeln herabfliessenden Regenwassers gegenwärtig noch vorhanden ist. Alle diese Bezeichnungen sind aber so allgemein gehalten, dass sie eine scharfe Feststellung der ersten Friedhofanlage kaum ermöglichen würden. Mit Sicherheit lässt diese sich durch den Standort einiger weniger, erhalten gebliebener, ältester Grabsteine bestimmen, von denen einer zweifellos aus dem Monat Februar 1673 (Schobat 5433), also aus den ersten Wochen nach der Erwerbung des ältesten Terrains her stammt. (Siehe Kap. VI, S. 132 ff.) Wenn man nicht in gesuchter Weise willkürliche Versetzungen derselben annehmen will, so ergibt sich aus ihrer jetzigen Lage, dass dort in den ersten Jahren nach der Friedhofgründung bestattet wurde und dass somit dieser Teil, der allerdings nicht genau umgrenzt werden kann, der ersten Anlage und der beschriebenen Parzelle entspricht. Auf dem beigegebenen Katastorplano des Fried-

¹⁾ Man findet die Schreibarten Lörzbach (Kataster) und Lötzbach (Stocker: a. a. O., S. 199). Sein Lauf war früher ein etwas anderer als gegenwärtig. Die Friedhofverwaltung besitzt eine Katasterskizze, nach welcher zwei Grenzsteine, die jetzt jenseits des Baches sich befinden, früher diesseits, näher dem Friedhof gestanden haben.

hofs (Taf. I) ist er von uns mit A bezeichnet worden. Er befindet sich in der südlichen Partie des Feldes und grenzt, wie erwähnt, an den vorbeifliessenden Lörzbach.¹⁾

Irgend ein Flächenmass des ersten Friedhofterrains ist in dem Gründungsakt nicht angegeben. Sehr gross dürfte es aber nicht gewesen sein, denn schon 19 Jahre später, im Jahre 1692, musste Land hinzugekauft werden. Bis zum 31. Mai 1899, dem Datum der letzten Bodenerwerbung, findet man etwa 20 verschiedene Landkäufe in den Rechnungsbüchern angeführt und es ist nicht ausgeschlossen, dass, weil vielleicht einzelne derselben nicht registriert sind, es deren noch mehrere gewesen seien. Ueber die noch vorhandenen Kaufbriefe wurde bereits oben (Kap. I, S. 5) berichtet. Die Mehrzahl derselben wird in den Beilagen mitgeteilt. Die Käufe folgen hier, soweit sie feststellbar waren, in chronologischer Reihenfolge.

Im Jahre 1692 fanden zwei Landerwerbungen statt; für die eine derselben sind nur die begleitenden Umstände, nicht der Kauf selbst, erwähnt. Die betreffenden Notizen. wörtlich in Transkription wiedergegeben, lauten:

„Bajom hei, kav beis Jjar, haben wir ausgeben soyin dinarin for Herregeld wegen der Karka, die man von Diener Adam gekauft hat, gam beis dinarin for Popaier an dem Buch.

Bajom beis, kav tes Jjar tov nun beis lelak haben wir dem Hans Näsel von Hogine einen Ortsacker abgekauft noch zu dem beis hachajim und haben ihm dafür bezahlt jud litros tes batz.

Gam wegen der Stück Karka; wo wir gekauft haben, haben wir Fortiggeld geben bei Mischpot beis batz, gimel pschitim. Gam den Brief von dem Bor gelöst wegen der Karka, hat gekost jud beis Batz.“²⁾

¹⁾ Die Anlage jüdischer Friedhöfe in der Nähe fliessender Gewässer entspricht alter, jüdischer Gepflogenheit. Religionsgesetzlich ist sie nicht notwendig, wurde aber wohl deshalb bevorzugt, weil das zur Reinigung der Toten nötige Wasser auf diese Weise leicht zu erreichen war.

²⁾ Reg. I., fol. 3^a und 4^a.

Bajom beis, kav beis Jjar = heute Donnerstag, am 22. Jjar. Soyin dinarin = 7 deniers. Herregeld bedeutet eine Abgabe, die an die Dofherrschafft geleistet werden musste. Karka bedeutet den Boden eines Grundstückes, weiterhin auch die Grabfläche (vgl. Kap. IV, S. 78). gam = auch.

Wir haben hier ein Beispiel der Sprachs, in welcher die Rechnungsbücher am Ende des 17. Jahrhunderts geführt sind, wörtlich mitgeteilt und vorweisen für die Erklärung auf die Anmerkung.

Ueber den mit Adam Diener abgeschlossenen Kauf fehlt die Urkunde unter den Notariatsakten; für den Hans Näsel betreffenden ist sie vorhanden (Beilage Nr. VI); sie hat mehr den Charakter einer Bescheinigung als den eines förmlichen Abtretungsaktes, da ein Vertreter der Judenschaft darin wiederum weder genannt noch unterzeichnet ist.

Ein weiterer Landkauf datiert vom 17. April 1708 (Beilage Nr. VII). Der Verkäufer ist Silvain de Barbier, Lieutenant unter dem königlichen Regiment der Artillerie. Namens der Friedhofverwaltung unterzeichnen dieses Mal David Nordemann (Nordemer geschrieben, siehe Kap. VII, S. 145) und Joseph Bloch. Es handelt sich um 2 1/2 Viertel Acker, der nur mit dem gewöhnlichen Bodenzins belastet, sonst aber lastenfrei ist. Die Kaufsumme wird zu 100 Taler = 300 franken tournois elsässisch-französischer Währung verzeichnet. Diese Angabe, die dem Colmarer Bezirksarchiv entnommen ist, stimmt ungefähr überein mit dem, was in dem Friedhofregister, in dem aber der Verkäufer nicht aufgeführt ist, gemeldet wird.¹⁾ Hiezu ist erklärend beizufügen, dass die Herren von Bärenfels schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nach Burgfelden verzogen waren. Um die

beis dinarim == 2 deniers. Popaier = Papier. Bajom beis, kav tes jjar tov nun beis lefak == Heute Montag den 29. Jjar 492 nach der kleinen Zeitrechnung. beis hachajim == Haus der Lebenden == Friedhof. jud litros == 10 livres, tes batz == 9 Batzen. Mischpot == Gericht; beis batz == 2 Batzen, gimel pschitim == 3 Pfennige, deniers. Ber == Bärenfels.

¹⁾ Reg. I, fol. 18b. Es heisst dort: Bajom beis, kav vov nisan tov samech ches hat man ausgehen Schaufet und di andri Gerichtsleut, die das Stück ausgesteckt haben bei Beis Hachajim olef dinar, jud gimel piecelich,

Uebertragen:

Am Montag, den 26. Nisan 468 (1708) hat man ausgegeben dem Bürgermeister und den übrigen Gerichtsleuten, die das Stück Land beim Friedhof ausgesteckt haben, einen denier, dreizehn kleine Stücklein.

Ferner:

Kav soyin Nisan ist aus „Khalssack“ bezahlt worden, ein Stück Karka zum Beis Almin schnei Meiaus un asoroh chodosch T. S., jud beis di-

gleiche Zeit etwa hatte Frankreich das Schlossgut Hogenheim an sich gezogen und damit laut Urkunde vom 31. Oktober 1692 den Sieur Laurent de Barbier belehnt. Diese letztere Familie tritt nun als Besitzer der früheren Bärenfels'schen Güter auf. Wenn bei dem folgenden Landverkauf der Erlös zwischen den Herren von Barbier und von Bärenfels geteilt wird (Beilage Nr. VIII), so hängt das jedenfalls mit Abmachungen zusammen, die zwischen den beiden Familien wegen bestrittener Besitzrechte an herrschaftlichen Gütern getroffen worden waren.¹⁾

Am 5. Juli 1728 verkauft laut dem noch in den Händen der Friedhofverwaltung befindlichen Kaufbrief (Beilage Nr. VIII) Laurent Aimable de Barbier, Capitän in dero hochlöblichem Regiment der Kanoniere, der „gemeinen Judenschaft“, in deren Namen als Handelnde angeführt werden Caspar Bloch, Moïse und Wolf Levy und Isaac Braunschweig, die Hälfte eines Ackers für die Summe von 280 livres tournois. Von dieser Summe sind 80 livres an Herrn Friedrich von Bärenfels abzuliefern.²⁾

Ein weiterer Kauf eines Stückes Matte erfolgt am 22. Januar 1733. Der bisherige Besitzer heisst Johannes Urban. Namens der Friedhofverwaltung zeichnet Isaac Levy. Die Kaufsumme beträgt 31 livres, und 6 sous werden ausgegeben für Zeugengold (Beilage Nr. IX).³⁾

narim, heis dubel vechozi. Tes soyin Sivan for Fertigung geben doleth chodsch T. S.

Uebertragen:

Am 27. Nisan ist aus der Gemeindkasse bezahlt worden für ein Stück Land zum Friedhof 210 neue Trente-sous, 12 deniers, 2 1/2 Pfennige. Am 16. Sivan für die Fertigung gegeben 4 neue Trente-sous.

In dieser letztern Notiz erscheint der „Khalssack“, die Gemeindkasse, bemerkenswert. Es ergibt sich aus dessen Anführung, wovon später genauer die Rede sein wird (siehe Kap. V, S. 97), dass damals noch die Friedhofgelder nicht in eine abgetrennte, sondern in die Gemeindkasse flossen und die Ausgaben auch aus letzterer bestritten wurden.

¹⁾ Stocker: a. a. O., S. 212 ff.

²⁾ Bezirksarchiv Colmar, Notariatsakten Hegenheim. Kaufkontrakten 1686—1749, Nr. 98. Urkunde im Besitz der Friedhofverwaltung (Beilage Nr. VIII). Friedhofregister I, fol. 64b.

³⁾ Bezirksarchiv Colmar: a. a. O., Nr. 180. Reg. I, fol. 81b.

Es folgt die Landerwerbung vom 22. Juni 1744. Verkäufer: Johannes Urban, Burgor von Hegenheimb. Vertreter der Verwaltung: Moïse Levy und Jäckle Nordmann. Kaufpreis: 60 livres (Beilage Nr. X).¹⁾ Zu diesem Kauf ist bemerkt, dass, weil die Dorfherrschaft nicht rechtzeitig um ihre Einwilligung ersucht worden war, eine Vorladung vor deren Gericht orging, die aber ohne weitere Folgen blieb.

Nächster Kauf am 20. März 1747. Verkäufer: Johannes und Conrad Müsslin. Vertreter der Judenschaft: Abraham Dreyfus von Hagenthal, Isaac Dreyfus von Sierenz, Samuel Brunschwig von Blotzheim und Moïse Levy von Hegenheim. Kaufpreis: 136 livres tournois (Beilage Nr. XI).²⁾

Abermals verkauft Herr von Barbier einen Acker zu Friedhofzwecken im Jahre 1750 (Jahr 5510) für 624 livres. Die Schreibtaxe kostet 6 livres und die Zeugen erhalten 18 sous.³⁾

Einige Schwierigkeiten bereitet eine Landabtretung vom Jahre 1759 (Verkäufer: Johannes Greder; Kaufpreis 27 Dublonen) wegen ihrer Lage neben dorfherrschaftlichen Gütern. Mittelst einer Entschädigung von 8 louis d'or wird die Einsprache gegen den Kauf zurückgezogen.⁴⁾

Vom 24. September 1788 sind zwei Käufe datiert. Der eine davon ist bereits beiläufig erwähnt, weil für ihn die Erlaubnis des intendant d'Alsace eingeholt wurde⁵⁾ (vgl. dieses Kapitel, S. 46). Der frühere Besitzer ist Christoph Jotzer, herrschaftlicher Sergeant von Hegenheim; der Kaufpreis beträgt 238 livres (Beilage Nr. XII). Der andere betrifft ein Stück Land, das der Anna Maria Wertenberg, Hans Ulrich Groder, Müllers Wittib gehört hat und um 150 livres tournois samt 6 livres Trinkgold verkauft wird (Beilage Nr. XIV).⁶⁾ Namens der Friedhofverwaltung handeln in beiden Fällen Hirz Nordemann, Jud von Hegenheim und

¹⁾ Ibidem (Bezirksarchiv), Nr. 302. Regist. I, fol. 129a.

²⁾ Ibidem (Bezirksarchiv), Nr. 346.

³⁾ Reg. I, fol. 147^b.

⁴⁾ Reg. I, fol. 180a und 190b. Die beiden letzten Kaufakte sind unter den Beilagen nicht abgedruckt.

⁵⁾ Reg. II, fol. 102b. Bezirksarchiv Colmar: a. a. O., Nr. 580 (Beilage Nr. XII und Nr. XIII).

⁶⁾ Reg. II, fol. 101a. Bezirksarchiv Colmar: a. a. O., Nr. 581.

Salomon Brunschwig, Jud von Blotzheim. Aus den Begleitakten zu diesem Kauf an den angeführten Stellen der Notariatsakten ergibt sich, dass Monseigneur de la Galaizière, intendant d'Alsace, seinen subdélégué, den Vogt in Pfirt, Gérard, zu einem Augenschein nach Hegenheim abordnete und auf dessen Bericht hin die Sache ratifizierte (Beilage Nr. XIII).

Im Jahr 1807 wurden drei kleine Parzellen von Blasius Misslin, Hans Ulrich Jacek, Joseph Brunner um livres 18.50, l. 18 und l. 12 neu erworben und die Abtretung von Notar Widerspach in Hegenheim gefertigt.¹⁾ Eine grössere Parzelle wurde im Jahre 1810 von Branthart aus Othmarsheim um Fr. 366.25²⁾ und im Jahre 1834 ein Acker von Joseph Misslin für Fr. 240 erstanden.³⁾ Nach dem noch vorhandenen Kaufakt tritt am 3. November 1846 Frau Anna Marie Hamann die houte als Sect. E Nr. 206 und 221 bezeichneten Parzellen ab und in letzter Linie wurden am 5. Mai 1899 von Johann Baptist Jetzer und Joseph Greder die Parzellen Sect. E Nr. 207, 222, 208, 223 um den Gesamtpreis von M. 3921.20 ₣ dem Terrainbestande zugefügt.⁴⁾ Zu dieser letzteren Erwerbung, der ersten seit dem Uebergang des Elsasses an Deutschland, wurde, wie aus den der Kaufurkunde beigelegten Akten hervorgeht, durch Vermittlung des oberelsässischen israelitischen Konsistoriums die Genehmigung des Ministeriums in Strassburg vor der Unterzeichnung erteilt. Zu verschiedenen Malen, so 1835 und 1849, hat die Friedhofverwaltung auch anderweitige im Bann Hegenheim, aber nicht in der Nähe des Friedhofs gelegene Grundstücke erworben, die nicht zu Bestattungszwecken dienen sollten, später auf den Namen der Gemeinde gestellt wurden und hier unaufgeführt bleiben.⁵⁾

Bei der Anlage des Katasters der Gemeinde Hegenheim im Jahr 1809 wurde das damalige Friedhofterrain unter der

¹⁾ Reg. II, fol. 179b.

²⁾ Reg. V, fol. 7a.

³⁾ Reg. V, fol. 115, 116b.

⁴⁾ Die Originale der Kaufakten von 1846 (Notariat Blotzheim 1846, Nr. 2183) und 1899 (Notariat Hegenheim 1899, Nr. 8635) sind im Besitze der Friedhofverwaltung (vgl. Kap. I, S. 5).

⁵⁾ Hierher gehört demnach der Kaufakt vom 14. VIII. 1849.

Gesamtbezeichnung „Judengränniss“ als Sect. E 205 mit einem Flächeninhalt von 119,11 Ares ohne weiteres als Besitz der dortigen jüdischen Gemeinde eingetragen, später, wahrscheinlich weil das Land zum grossen Teil steuerfrei ist, im Kataster gänzlich gestrichen. Die Hegenheimer Katasterbücher sind mehrmals um- und abgeschrieben worden, die verschiedenen Kopien sind im Gemeindearchiv nicht mehr vorhanden. Bei der Abfassung der neuen noch gültigen Aufstellungen wurde die genannte Parzelle irrtümlich auf den Namen der politischen, statt der israelitischen Gemeinde eingetragen, ein Fehler, dessen Verbesserung in jüngster Zeit in Aussicht genommen wurde.¹⁾

Ebenso wie die Hauptparzelle E 205 tragen (vgl. Taf. I) die Gewannbezeichnung „Judengränniss“ die Parzellen E 202, 203, 204 und 220, stehen indessen auf einem andern Katasterblatt. Parzelle 203 und 204 sind jedenfalls deshalb mit besonderen Nummern versehen, weil auf ihrem Boden Gebäulichkeiten standen, 220 deshalb, weil dieses Land jenseits des Lörzbaches liegt, und 202 ist wohl das Terrain, das dem oben Mitgeteilten gemäss im Jahre 1810, gerade als das Kataster neu angelegt war, erworben wurde. Der Komplex der letztgenannten Parzellen umfasst mit E 205 also bis 1810 stattgefundenen Landerwerbungen; die genaue Lage der vor 1810 angekauften Grundstücke lässt sich wegen Fehlens der früheren Aufzeichnungen nicht mehr ermitteln. Die Parzellen 206, 207, 208 mit den zugehörigen jenseits des Baches gelegenen Abschnitten 221, 222, 223 sind in den Jahren 1847 und 1899 angekauft und hinzugefügt worden.

Der Flächeninhalt der einzelnen Komponenten des Friedhofareals sei hier noch einmal zusammengestellt:

Sect. E Nr. 205: 119,11 ares

203: 1,56 „

204: 1,30 „

220: 1,56 „

202: 27,23 „

Transport 150,76 ares

¹⁾ Mitteilungen des Herrn Katasterkontrolleur Müller in St. Ludwig, dem wir auch alle sonstigen Erläuterungen über die Grundbuchverhältnisse verdanken.

Transport	150,76	ares
206:	10,72	„
207:	14,08	„
208:	13,88	„
221:	0,64	„
222:	1,10	„
223:	1,30	„
Total	192,55	ares

In der Hauptsache ist die Entstehung und Zusammensetzung des Friedhofareals auf diese Weise verständlich. Da, wo Zweifel bestehen bleiben, hängen sie mit dem Fehlen der alten Katasterbücher zusammen.

Als Ganzes betrachtet stellt das Friedhofareal ein einem Dreieck ähnliches Feld dar, das südwestlich nahezu spitz endet, dessen Basis nordöstlich gegen das Dorf zu gelegen ist, dessen eine Seite dem Verlauf des Lörzbaches folgt, dessen andere Seite sich der nach Hagenthal führenden Strasse nähert. Der ältere Friedhofteil ist von letzterer durch den sogenannten Mühlenweg getrennt, der neue Teil stösst direkt auf sie. Das Terrain ist von einem partienweise zugedeckten Wassergraben durchzogen, der die Abflüsse der benachbarten Hügelkette aufnimmt und in den Lörzbach leitet. In den älteren, mehr südlich gelegenen Teilen ist der Boden hügelig und uneben, wie man ihn in alten jüdischen Friedhöfen antrifft, bei denen auf Planierung und gärtnerische Ausgestaltung kein Wert gelegt wurde. Wege sind hier nur wenig vorhanden und liessen sich nachträglich, weil bei früheren Bestattungen darauf nicht Rücksicht genommen wurde, nur schwer anlegen.

Als im Jahre 1869 auf Grund der noch vorhandenen Grabsteine eine Gräberliste aufgestellt wurde, unternahm man den Versuch, das Terrain in einzelne Felder oder Carreaux zu zerlegen. Die Einteilung konnte nicht streng durchgeführt werden. Immerhin unterscheidet man soithor die Felder A—F, wobei F den jüngsten mit Gräbern belegten Platz darstellt.

Da, wo die Kindergräber sich befinden, ist das Land mit einer neuen Erdschicht überdeckt, „überführt“ worden,

um so, altem jüdischen Ritus gemäss, für einen neuen Turnus verwendbar zu werden. Eine diese Teile betreffende Ueberführung ist für das Jahr 1840 verzeichnet. Damals wurde Erdreich, das beim Bau des Frauenbades frei wurde, auf dem Friedhof abgelagert.¹⁾

Die im Jahre 1899 angekauften Grundstücke wurden erst bei der Gesamtrestauration des Friedhofs im Jahre 1908 in die Mauereinfriedigung einbezogen.²⁾

¹⁾ Reg. V, fol. 135 a und b.

²⁾ Reg. VII, fol. 87a.

Kapitel IV.

Der Friedhofbezirk. Die Statistik des Friedhofs. Die Friedhofmitgliedschaft.

Als ausschliessliches Eigentum der jüdischen Gemeinde Hegenheim ist, wie oben (Kap. III, S. 47) auseinandergesetzt wurde, der dortige Friedhof angelegt worden. Andere Beteiligungen werden in dem Kaufakt nicht erwähnt. Es darf aber ohne weiteres angenommen werden, dass, wie der Friedhof in Zwingen nach dem Wortlaut der Erweiterungsbewilligung des Jahres 1668 sowohl den Juden des Fürstbistums Basel als auch denen der Nachbarschaft diene, ebenso die Neuanlage von Anfang an als eine Art Zentralfriedhof, der Sitte der Zeit und den beschränkten Verhältnissen entsprechend, von einer weiteren Umgebung benützt wurde.

Da die Aufzeichnungen über die Jahre 1673—1692 nicht vorhanden sind, ist man für die ersten 19 Jahre des Friedhofbestandes in Bezug auf die Herkunft der Verstorbenen auf Vermutungen angewiesen, die anzuführen um so weniger Veranlassung vorliegt, als sie sich mit den urkundlich nachweisbaren späteren Tatsachen zweifellos decken.

Mit dem Frühjahr des Jahres 1692 gewinnen wir die feste Grundlage der Registerinträge. Damals,¹⁾ nach der jüdischen Zeitrechnung am 20. Jjar 5452, kamen die Delegierten der Gemeinden Hegenheim, Allschwyl und Blotzheim zusammen, um Friedhofstatuten festzustellen, und bei dieser Gelegenheit werden alle diejenigen genannt, welche Recht und Anteil, **אחזה ונחלה**, am Friedhof besitzen. Es werden angeführt Allschwyl mit 24, Schönenbuch mit

¹⁾ Reg. I, fol. 18.

2. Oberwyl¹⁾ mit 6, Hagenthal²⁾ mit 13. Hegenheim mit 12, Blotzheim mit 10, Sierenz mit 6. Uffhoim mit 1, Kembs mit 3, Hünningen, Habsheim, Steinbrunn,³⁾ Morschweiler und Dornach mit je 1 Familienhaupt als berechtigten Friedhofsmitgliedern.⁴⁾

(Gleich hier soll darauf hingewiesen werden, dass, was später noch genauer erörtert werden wird, nie eine Gemeinde als solche in ihrer Gesamtheit, sondern immer nur einzelne Mitglieder derselben die Friedhofsmitgliedschaft erworben haben. Wenn der Einfachheit des Ausdrucks halber im Folgenden von beteiligten Gemeinden die Rede ist, so ist darunter demnach die Vereinigung der an einem bestimmten Orte wohnhaften Friedhofsmitglieder, nicht die Gemeinde als Ganzes gemeint.

Von den genannten Dörfern gehörten Allschwyl, Oberwyl und Schönenbuch zum Fürstbistum Basel, Dornach ist solothurnisch und alle übrigen Orte elsässisch.

Für die Judenwohnsitze im Fürstbistum Basel verweisen wir auf unsere frühere Arbeit⁵⁾, in der dargelegt ist, dass die Niederlassungen in jenen Dörfern ungefähr vom Jahre 1660 bis zum Jahre 1694. dem geschichtlich feststehenden Zeitpunkt ihrer Aufhebung bestanden haben. Um das Jahr 1692 steht das fürsbischöfliche Allschwyl mit der grössten Zahl der Haushaltungen an der Spitze der Judenansiedlungen in weiter Umgebung. Die Friedhofakten⁶⁾ verzeichnen, wenn auch nur ungenau, alle Namen derjenigen Familienhäupter, die die Friedhofsmitgliedschaft erworben haben. Leider sind mit wenig Ausnahmen nur die Vornamen angegeben. Von Geschlechtsnamen, die auch sicher schon

¹⁾ Im Original ist Oberwyler und Allschwylter geschrieben.

²⁾ Es handelt sich, da nach den mitgeteilten Zählungen Niederhagenthal damals noch keine jüdischen Einwohner beherbergte, jedenfalls um Oberhagenthal.

³⁾ Aus dem gleichen Grunde wie sub 3 ist hier Ober- und nicht Niedersteinbrunn gemeint.

⁴⁾ Weil nicht alle Mitglieder der angeführten Gemeinden zugleich Friedhofsmitglieder waren, stimmen die Zahlen nicht mit denen überein, die in den oben (Kap. II, S. 15 ff.) besprochenen Zählungen mitgeteilt sind.

⁵⁾ Ueber den Judenfriedhof in Zwingen u. s. w. A. a. O., S. 146 ff.

⁶⁾ Reg. I, fol. 2 ff.

existierten, ist keine Rede. Selbst der Name des Vaters, der sonst in jüdischen Schriften zur Kennzeichnung regelmässig beigefügt wird, fehlt meistens.¹⁾ Aus der Uebertragung der Namen der birseckischen Judengemeinden in die spätern Listen der Hegenheimer Friedhofmitglieder kann geschlossen werden, dass die Mohrzahl derselben nach der Austreibung von 1694 in dieses letztere Dorf ausgewandert ist. Noch mehrere Jahre später werden die aus Allschwyl herübergekommenen Männer nach ihrem frühern Wohnsitz benannt.²⁾

Ein Mehreres ist über die Juden in *Dornach*³⁾ im Kanton Solothurn mitzuteilen, das unter den Dörfern des ursprünglichen Friedhofbezirks genannt ist. Bisher wurde ihrer nur bei Ulrich⁴⁾ gedacht, der von ungefähr 15 Haushaltungen redet, die sich ehemals unter obrigkeitlichem Schutz dort aufhielten, aber weggeschickt wurden und sich hernach im Sundgau niedergelassen hätten; über die Dauer ihres Aufenthalts und die Ursache ihrer Wegweisung wissen wir nichts. An der Hand von Nachforschungen im Staatsarchiv Solothurn⁵⁾ sind wir in der Lage, diesen Hinweis zu ergänzen. Der älteste Bericht über die Dornacher Juden stammt aus dem Jahre 1652.⁶⁾ Damals wurde beschlossen, dass Jägel, der Jud, seine Frau und alle übrigen Juden

¹⁾ Die genauere Bezeichnung der Personen durch den Zusatz des väterlichen Namens fehlt hier wohl deshalb, weil der Schreiber der Aufzeichnungen diesen letzteren nicht kannte. Dieser Umstand erklärt sich dadurch, dass die betreffenden Familienhäupter erst seit kurzem in der Gegend wohnten, sodass, was sonst zutrifft, die Namen der Eltern nicht allgemein geläufig waren.

²⁾ Avrohom Meallschwyl, Reg. I, fol. 10^a. Hirz Allschwyl, ibidem, fol. 12^a. Leiblie Meallschwyl, ibidem, fol. 14^b.

³⁾ Man könnte einwenden, dass hier nicht von dem solothurnischen, sondern von Dornach bei Mülhausen die Rede sei, wo im Jahre 1689 nach der mitgeteilten Zählung fünf Familien wohnten, dies um so eher, als gleichzeitig das in der Nähe liegende Morschwyler angeführt ist. Doch ergibt sich aus dem Zusammenhang, aus dem Vergleich mit den später in Hegenheim und Umgebung vorkommenden Namen und auch aus der Tradition, dass Dornach bei Mülhausen ausser Betracht fällt.

⁴⁾ Sammlung jüdischer Geschichten Basel 1768, S. 208.

⁵⁾ Dieselben sind für uns von Herrn cand. phil. Theodor Nordmann besorgt worden.

⁶⁾ Solothurner Ratsmanuale, 1652, S. 814.

ausgewiesen werden sollten. Am 7. Februar 1653 wird der Vogt ermahnt, die beschlossene Ausweisung auszuführen.¹⁾ Am 8. März des gleichen Jahres werden die Juden zu den Jahrmärkten zugelassen.²⁾ Später sub 11. Oktober 1675 wird der Vogt beauftragt, sie in seiner Verwaltung zu behalten, aber er soll von ihnen haushaltungsweise Schirmgeld verlangen und hierüber Rechnung stellen.³⁾ Am 24. Januar 1678 wird ein Jäckli Schwobens Sohn genannt, der Pferdezzoll zu entrichten hat.⁴⁾ Die Räte in Solothurn gestatten am 22. März 1730 dem Leible Bloch in Dornach ein Haus zu kaufen,⁵⁾ widerrufen aber ihren Beschluss vier Wochen später und untersagen den Juden, liegende Güter zu erwerben.⁶⁾ Gleichzeitig wird beschloszen, dass bei 10 Pfund Strafe keiner einen neuen Juden nach Dornach bringen dürfe. Am 9. Januar 1736 werden Klagen gegen die Juden protokolliert und der Vogt darum beauftragt, sie „mit Sack und Pack auszuweisen“. ⁷⁾ Am 10. Februar⁸⁾ wird der Beschluss erneuert und als Endtermin für den Wegzug der 1. August 1736 festgesetzt. Bei dieser Gelegenheit wird ausdrücklich beigelegt, dass die Juden 80 Jahre lang in Dornach ansässig waren, eine Zeitbestimmung, die mit den Aufzeichnungen übereinstimmt (vgl. Boilago Nr. XV).

Soweit die Solothurner Ratsmanuale. Ausführlichere Mitteilungen über den gleichen Gegenstand finden sich in den Akten des Landvogts von Dornach-Thierstein, die etwa 25 Faszikel umfassen. Die Dornacher Juden werden an verschiedenen weitem Stellen erwähnt, so in der liasse des juifs des fürstbischöflichen Archivs Basel,⁹⁾ wo von den Juden Salomon Bloch und Lehmann Schwob die Rede ist, so in den Akten des Staatsarchivs Basel,¹⁰⁾ wo Jäckle Schwob und Leible Bloch genannt werden.¹¹⁾

Die Dornacher Judenniederlassung ist ihrem Ursprung nach mit denjenigen des Fürstbistums Basel jedenfalls in

¹⁾ Solothurner Ratsmanuale 1653, S. 61. ²⁾ Ibidem, p. 105. ³⁾ Ibidem 1675, p. 722. ⁴⁾ Ibidem 1678, p. 34. ⁵⁾ Ibidem 1730, S. 312. ⁶⁾ Ibidem, S. 413 und 414. ⁷⁾ Ibidem 1736, S. 4 und 5. ⁸⁾ Ibidem, S. 178 und 179.

⁹⁾ Blatt 165 und 167 vom Jahre 1718.

¹⁰⁾ Kirchenakten Juden Q 1. Ratsbücher C II, fol. 223.

¹¹⁾ Vgl. auch unsere Arbeit über Zwingen, a. a. O., S. 131.

eine Linie zu stellen, hat sich aber, weil einer andern Obrigkeit unterstehend, 42 Jahre länger halten können als diese. Eine genaue Liste der Dornacher Familienväter fehlt in den Friedhofregistern, einzeln aber werden sie zu verschiedenen Malen namhaft gemacht. Von Baruch Dornach, der zuerst nachweisbar ist,¹⁾ wird gesagt und von vier Zeugen bestätigt, dass er sein Mitgliedschaftsrecht schon im Jahre 1679, also bereits sechs Jahre nach der Friedhofgründung erworben habe. In der Folge werden Dornacher Juden öfters angeführt.²⁾ Nach ihrer Ausweisung im Jahre 1736 ist die Mehrzahl derselben ins Sandgau verzogen. Die Dornacher Familie Schwob ist später in Hegenheim und Buschweiler ansässig. Andere sind in das rechtsrheinische badische Amt Rötteln ausgewandert. Das lehnen nicht nur die Tradition, die den unter den Lörracher Juden heute noch häufigen Namen Dornacher auf Dornach im Kanton Solothurn zurückführen will und nach der die Familie Bloch in Kirchen Dornacher Ursprungs ist, sondern auch tatsächliche Feststellungen. Es existiert eine Schutzbrieferneuerung des Markgrafen Karl Friedrich von Baden für Hirz Bloch von Kirchen vom 6. Juni 1747, nach welcher dieser schon am 31. März 1736 in Kirchen aufgenommen worden war. Der endgültige Beschluss des Solothurner Rates über die Ausweisung der Dornacher Juden war im Februar 1736 ergangen. Die Ueberlieferung wird somit durch die Reihenfolge der Ereignisse gestützt. Dazu kommt, dass nicht nur der Geschlechtsname Bloch in Dornach und Kirchen in gleicher Weise anzutreffen ist, sondern auch die Vornamen Salomon und Leopold (Leible entsprechend), die für die Bloch in Dornach angegeben werden, bei der Familie Bloch in Kirchen heute noch die gangbarsten sind. Es darf somit als sicher angenommen werden, dass der Stammvater der Kirchener Bloch

¹⁾ Reg. I, fol. 2b. Daraus kann geschlossen werden, dass 1679 und wohl schon früher die gleichen Verhältnisse massgebend waren wie 1692, ferner, dass über die ersten Jahre wahrscheinlich die Buchführung fehlte. (Vgl. Kap. I, S. 1).

²⁾ Im Jahre 1708 (5468) wird in Hegenheim bestattet eine Frau Teil, Tochter des Todros, Frau des Moses von Dornach (Reg. I, fol. 17^a). Es wird genannt ein Schmul Durnich (Reg. I, fol. 16^a), Mosche ben Meier Durnich (Reg. I, fol. 19^a) und Lemle ben Jankev Durnich (Reg. I, fol. 20b).

von Dornach herübergekommen ist. In der Synagoge zu Kirchen wird jetzt noch eine Thorarolle gezeigt, die aus Dornach herkommen soll. Sie ist indessen durch keine besonderen Merkmale gekennzeichnet.¹⁾

Ueber die elsässischen Gemeinden, deren Mitglieder um das Jahr 1692 Friedhofrechte erworben hatten und über die vorhergehend (Kap. II) gesprochen wurde, ist hier wenig beizufügen. Bemerkenswert ist Hünningen, dessen Festungs-

¹⁾ Mitteilungen der Herren Pfarrer Schmidt und Lehrer Moses in Kirchen z. Th. nach dem badischen Generallandesarchiv.

Der Friedhofbezirk Hegenheim, der gegen seine elsässische, französische und schweizerische Umgebung nicht scharf abgegrenzt ist, weist sozusagen keine Beziehungen auf zu dem rechtsrheinischen badischen Amt Rötteln. Ein einziges Mal ist — von einigen modernen, durch die Herkunft bedingten Lörracher Bestattungen abgesehen — erwähnt (Reg. I, fol. 26b), dass am 9. Schwat 5469 (1709) Simchah bar Moscheh von „Kandern“ in Hegenheim bestattet worden sei. Doch waren die Juden des Rötteler Amtes mit den elsässischen Juden vielfach verwandt und standen in nahem Verkehr mit ihnen. Als Judenwohnsitze in demselben kommen in Betracht Kirchen und Lörrach, weniger wichtig sind Fischingen und Thunringen. Die Juden Kirchens sind zum grossen Teil elsässischen Ursprungs. Die Picard stammen aus Niedersepi, die Ruelf aus Blotzheim, die Lüberles aus Sierenz, die Ullmann aus Dürmenach, andere wieder aus der Gegend von Strassburg. In Lörrach ist die älteste Judenniederlassung bis jetzt nicht sicher nachgewiesen. Erwähnt werden im Jahre 1733 ein Jude Marx Nathan, im Jahre 1751 ein Lazarus Braunschweig. Im Jahre 1743 verwendet sich das Oberamt Rötteln für die Lörracher Juden beim Basler Rat. Die letzteren drei Daten sind dem Staatsarchiv Basel, Kirchenakten Q, Juden, entnommen. Nach Höchstetter (Die Stadt Lörrach 1882, S. 152) hiess der erste Jude in Lörrach Nathan Braunschweig. In Lörrach bestand seit 1666 (die Jahreszahl scheint nicht genau festzustehen) ein Judenfriedhof am Schächlinberg, auf dem auch die Gemeinde Kirchen bestattete. Wegen des Friedhofunterhalts waren zwischen Kirchen und Lörrach fortwährend Prozesse anhängig. 1865 legte Kirchen einen eigenen Friedhof an. Ein neuerer Lörracher Judenfriedhof neben dem dortigen christlichen wurde 1895 eröffnet. (Chronik des alten und neuen Friedhofs in Lörrach als Einleitung zum neuen Friedhofbuch der israelitischen Gemeinde Lörrach 1895, verfasst von Herrn Rabbiner Dr. Lewin in Freiburg i./Breisgau). Für die Benützung des alten Judenfriedhofs in Lörrach zahlten Fremde Einkaufsgelder. Als solche werden genannt für 1770 ein Ullmann aus Dürmenach, ein Wolf Levi aus Hegenheim, ein Salomon Bloch aus Müllheim. Einheimische entrichteten ein sogenanntes Einstandsgeld, in der Regel 2 Gulden von je 100 Gulden Ehesteuer. Die Verhältnisse sind also ähnlich wie im Elsass und nähern sich einigermaßen wenigstens dem, was später als ererbte und neuerworbene Friedhofmitgliedschaft beschrieben wird.

ban um diese Zeit vollendet war und dessen bisherige Bewohner einige Jahre vorher, 1687, nach dem neugegründeten Nendorf übersiedelt worden waren.¹⁾ In der Tat werden beide Ortschaften als Wohnsitz von Friedhofmitgliedern angeführt.²⁾ Eine eigentliche Gemeinde hat sich, wie oben mitgeteilt (Kap. II, S. 38), in Hünningen erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts gebildet. Die meisten der namhaft gemachten Judenwohnsitze gehören zum Amt Landser. Von Dörfern des Pfirter Amtes wird ausser Hagenthal frühzeitig Dürmenach genannt, wo zwei Familienhäupter im Jahre 1699 Friedhofrechte erworben hatten.³⁾ Noch eine ganze Anzahl elsässischer Dörfer werden angeführt, in denen am Ende des 17. oder am Anfang des 18. Jahrhunderts eine oder mehrere Familien niedergelassen waren, die ihre Toten nach Hegenheim brachten, so Buschweiler,⁴⁾ Oberdorf,⁵⁾ Leimen,⁶⁾ Hirsingen,⁷⁾ Sept.⁸⁾

Im Jahre 1730 (5490 der jüdischen Zeitrechnung) werden diejenigen, die Anrecht am Friedhof erworben haben, nach Gemeinden geordnet wiederum zusammengestellt.⁹⁾ Es befinden sich darunter von Hegenheim 25, von Blotzheim 16, von Buschweiler 13, von Hagenthal (Ober- und Niederhagenthal sind hier nicht auseinandergehalten) 15, von Sierenz und Uffheim zusammen 11, von Kembs 7, von Steinbrunn 6, von Habsheim 3, von Leimen 2, von Dürmenach 3, von Oberdorf 2 Mitglieder. Die Aufstellung ist diesmal insofern genauer, als zwar keine Geschlechtsnamen, aber fast überall dem Vornamen der Name des Vaters beigefügt ist.

So lange die Anlage beliebiger Bestattungsplätze verboten blieb, die jüdische Bevölkerung aber fortwährend zunahm und neue Gemeinden bildete, also bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wurde der Friedhofbezirk immer ausgedehnter. Im Jahre 1767¹⁰⁾ kommen bei einer Aufstellung

¹⁾ Vgl. bei Tschamber: a. a. O., Kap. XI, XII.

²⁾ Reg. I, fol. 2b, 9b, 9a.

³⁾ Reg. I, fol. 2b.

⁴⁾ Reg. I, fol. 9a. ⁵⁾ Ibidem, fol. 13a, im Jahre 1704. ⁶⁾ Ibidem, fol. 16a, 20a. ⁷⁾ Ibidem, fol. 22b. ⁸⁾ Ibidem, fol. 22b, im Jahre 1722.

⁹⁾ Reg. I, fol. 20b.

¹⁰⁾ Reg. IV, fol. 183b ff.

der Friedhofmitglieder zu den bereits genannten Orten hinzu Foussemagne, Zillisheim, Zimmersheim, Lamschweiler, Fröningen und Hagenbach. Wie M. Ginsburger¹⁾ gezeigt hat, gehörte der grössere Teil dieser und einige früher genannte Gemeinden gleichzeitig zum Friedhof Jungholz, was besagen will, dass die einzelnen Familien je nach Liebhaberei ihre Toten bald da, bald dort bestatteten. Bereits Habsheim und Steinbrunn benützen beide Friedhöfe und noch mehr geschieht dies seitens der weiter nördlich gelegenen Dörfer. Den eigentlichen Kern des Hegenheimer Friedhofbezirks bilden die südlich von Habsheim gelegenen Ortschaften, so lange sie als Gemeinde existierten oder nicht besondere Friedhöfe begründeten.

Nachdem am 27. September 1791 die Constituante alle französischen Juden den anderen Bürgern gleichgestellt und ihnen somit das Bürgerrecht erteilt hatte, fiel das Hindernis weg, das ihnen bisher die Erwerbung von Grundeigentum — Notfälle ausgenommen²⁾ — verboten hatte und es war nun den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit geboten, ohne besondere Privilegien auf gewöhnlichem, zivilrechtlichem Wege eigene Friedhöfe anzulegen. Doch wurde von dieser Erleichterung kein zu rascher Gebrauch gemacht. Erst gewisse Vorkommnisse während der Periode der sogenannten „Terreur“ gaben wohl hierzu Veranlassung. Damals verlangten die Behörden, dass dem Prinzip der allgemeinen Gleichheit auch bei Bestattungen Rechnung getragen werde und dass deshalb besondere, konfessionelle Friedhöfe nicht mehr benutzt werden dürften. Urteile der Polizei in Metz, die Zuwiderhandelnde mit Strafe belegten, hat M. Ginsburger³⁾

¹⁾ Friedhof Jungholz, S. 25 ff, S. 119 ff.

²⁾ Vgl. oben Kap. III, S. 46.

³⁾ *Revue des études juives*, T. 52. Les anciens cimetières israélites de Metz, p. 277 und 278. In den Begründungen der Urteile heisst es: „pour avoir enterré leurs maris dans le cimetière israélite et pour avoir enfreint de la sorte les lois de l'égalité“. Ferner: „Considérant que les hommes égaux pendant leur vie, doivent l'être encore après leur mort, que pour étouffer tout germe de discorde, des lois philosophiques ont interdit toute manifestation extérieure des cultes, que ces principes ont été violés par des hommes reconnus pour avoir professé la religion hébraïque, en voulant perpétuer une distinction réprouvée . . . que le gouvernement ayant prescrit ces démarcations injurieuses etc.“

veröffentlicht. Auch im Sandgau orgingen ähnliche Verfügungen, in denen z. B. das bureau du bien public im Jahre II der Republik, also anno 1794, verbot, Leichen aus Dürmenach, Niederhagenthal und Buschweiler nach Hegenheim zu transportieren.¹⁾ In Dürmenach²⁾ wurde damals ein Kind zuerst auf dem christlichen Friedhof und später erst heimlicher Weise in Hegenheim bestattet. In Kembs und Uffheim sind für kurze Zeit, später nicht mehr benützte jüdische Begräbnisplätze angelegt worden.³⁾

Neue Friedhöfe, die auch in der Folge bestehen blieben, erhielten um diese Zeit unter den hier interessierenden jüdischen Gemeinden Dürmenach, Niedersepte, Ober- und Niederhagenthal.⁴⁾ Bei den beiden ersteren war, was sehr begreiflich erscheint, die beträchtliche Entfernung von Hegenheim für ihre Errichtung jedenfalls mitbestimmend. Die Neugründung fällt an allen vier genannten Orten in das Jahr 1794, was zweifellos auf die Einwirkung der geschilderten polizeilichen Hindernisse zurückzuführen ist. Besonders behördliche Bewilligungen scheinen für keine dieser Begräbnisstätten erteilt worden zu sein, solche waren wenigstens nicht auffindbar; in den Zeiten der „Terreur“ ist dies nicht befremdend.⁵⁾ Die Feststellung des Zeitpunktes

¹⁾ Bezirksarchiv Colmar, L. 688.

²⁾ Mitteilung des Herrn Rabbiner Dr. Auscher in Altkirch.

³⁾ In Kembs befindet sich nach eingezogenen Erkundigungen dieser Ort hinter dem jetzigen katholischen Friedhof, am Saume des Hardtwaldes. Er misst etwa 10 m² und führt den Namen Judenacker. Zwischen 1789 und 1795 wurden dort laut Sterberegister sechs mit Namen bezeichnete Personen bestattet. Grabsteine fehlen zur Zeit, sollen aber vorhanden gewesen sein. Laut Notiz im Kembser Chevrolhbuch gehört das Terrain der Kembser jüdischen Gemeinde.

In Uffheim wird das betreffende Gelände Kalmen genannt und befindet sich auf dem Wege nach Kappelen. Ein Fahrweg führt über dasselbe. Es fanden dort drei Beerdigungen statt. (Mitteilung des Herrn Rabbiner Levy s. A. in Sierenz).

Es beweist eine grosse Anhänglichkeit an Hegenheim, dass diese Begräbnisstellen, die ja leicht auch weiter hätten benützt werden können, zu Gunsten des alten Friedhofs wieder aufgegeben wurden.

⁴⁾ Die neuen Friedhöfe in jenen Gemeinden, die bisher zumeist in Jungholz bestatteten, sollen hier nicht besprochen werden.

⁵⁾ Erkundigungen über hierauf bezügliche Kaufakten bei den Notariaten Pfirt und Altkirch sind erfolglos geblieben. Das rührt zumeist daher, dass

der ersten Anlage ergibt sich überdies aus der Statistik des Hegenheimer Friedhofes, in welcher um das Jahr 1794 die bisher regelmässigen Beerdigungen aus den genannten Gemeinden unvermittelt fast gänzlich aufhören. Vereinzelt allerdings finden solche aus Pietätsrücksichten auch später noch statt.

Es fanden Beerdigungen statt in Hegenheim

aus	1790/91	1791/92	1792/93	1793/94	1794/95	1795/96	1796/97
Sept	6	3	2	1	—	—	—
Dürmenach	15	8	6	3	—	—	2
Oberhagenthal	4	8	11	4	—	—	—
Niederhagenthal	13	8	13	1	—	—	—

Nur in den beiden Hagenthal haben sich, wovon wir uns persönlich überzeugt haben, an den ältesten Stellen Steine erhalten, die dem Zeitpunkt der Gründung entsprechen; nach zuverlässigen Erkundigungen fehlen sie in Sept und Dürmenach.¹⁾ Die neuen Anlagen hatten nur lokale, keineswegs regionale Bedeutung. Selbst ihnen ganz nahe gelegene Gemeinden führen, so lange sie bestehen, ihre Toten an ihnen vorbei nach dem weit entfernten Hegenheim, so Oberdorf und andere Gemeinden des Pfirter Amts, die doch Dürmenach ungleich viel näher liegen als Hegenheim. — Hervorzuheben ist die eigentümliche Lage des neuen Friedhofs in Oberhagenthal. Er befand sich unmittelbar hinter der seither abgebrochenen Synagoge.²⁾ Seit 1905 ist er nicht mehr benützt worden.

nach elsässischer Sitte hiebei die handelnden Privatpersonen, aber nicht die von ihnen vertretenen Verwaltungen hervorgehoben werden.

¹⁾ In „Das Reichsland Elsass-Lothringen“ wird als Jahr der Friedhofgründung für Niederhagenthal 1803 angegeben (3², S. 67), für Sept ganz allgemein vom 18. Jahrhundert gesprochen (ibidem, S. 773). Diese Daten bedürfen also der Korrektur.

Nicht in Betracht fallen, wie behauptet wurde, als Ursachen der Neugründungen die Friedhofsteuern, *avances*, die 1801 zum erstenmal erhoben wurden (vgl. Kap. V, S. 110 ff.) Im Gegenteil, selbst die von Hegenheim unabhängig gewordenen Gemeinden zählten in anerkennenswertem Pietätsgefühl das, was man von ihnen verlangte.

²⁾ Eine ähnliche Lage des Friedhofs bei der Synagoge wurde für den Anfang des 14. Jahrhunderts in Rufach nachgewiesen. Vgl. Ginsburger und Winkler: Die Juden in Rufach. Gebweiler 1906.

Im Verzeichnis der Friedhofmitglieder für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts¹⁾ werden eine ganze Anzahl bisher nicht genannter Gemeinden angeführt. Ohne grosse Bedeutung sind Pfäfers und Mülhausen, wo in einzelnen Fällen Gründe rein persönlicher Natur Veranlassung gaben, statt Jungholz Hegenheim zu bevorzugen. Unerheblich ist auch die Beteiligung Belforts und einiger in der Nähe gelegener kleinerer Orte (Montbéliard, Vesoul, Luxeuil, La Chapelle). Es handelt sich dabei zumeist um Familien, die aus dem eigentlichen Elsass weggezogen waren, aber ihre alten Beziehungen zur Begräbnisstätte der Vorfahren fortsetzen wollten. Mehr Wichtigkeit kommt der Zugehörigkeit der Gemeinde Altkirch und des benachbarten Wittersdorf zu, die bis zum Jahre 1864, da Altkirch einen eigenen Friedhof anlegte, ihre Toten nach Hegenheim führten. Von Hünningen, das, seitdem sich dort eine neue Gemeinde konstituiert hatte, ebenfalls dort bestattete, war bereits die Rede (Kap. II, S. 38; Kap. IV, S. 62).

Von hervorragender Bedeutung sind die Beziehungen der neugegründeten westschweizerischen Gemeinden zum Friedhof in Hegenheim. Die älteste derselben hat sich ziemlich genau mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts in Basel zu bilden angefangen und entwickelte sich in den folgenden Jahrzehnten zu einer Organisation, die — wenn man die beiden mittelalterlichen Basler Gemeinden als erste und zweite benennt — als dritte Basler jüdische Gemeinde bezeichnet werden darf.²⁾ Bis zu den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahm sie zu, ging dann eine Zeit lang zurück und gelangte nach dem Jahre 1865, das den Juden in der Schweiz die Freizügigkeit brachte, besonders aber nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 zu raschem Aufschwung. Ihre Mitglieder stammten während der ersten Jahrzehnte ihres Bestandes fast ausnahmslos aus elsässischen und besonders sundganischen Dörfern. In einem Verzeichnis vom März 1808³⁾ werden angeführt 8 Familien aus Ober-

¹⁾ Reg. Nr. VI, fol. 1.

²⁾ Siehe M. Ginsburger: Die Juden in Basel. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII, S. 315.

³⁾ Staatsarchiv Basel, Kirchenakten Q, Juden. Faszikel III.

hagenthal, 2 aus Hegenheim, 2 aus Blotzheim, je 1 aus Dürmonach, Habsheim und Winzenheim und ein Vorsänger namens Schreiber aus Sionenz. Sämtliche Basler Judenfamilien waren Mitglieder des Hegenheimer Friedhofs und sind als solche eingetragen.¹⁾ Die frühesten Beerdigungen aus Basel haben in Hegenheim im Jahre 1805 stattgefunden; sie betrafen je ein Kind des Raphaël Picard und des Abraham Rüeß.²⁾ Ein Simon Herzfeld, der bei Mosos Raphaël Picard angestellt war, kam im Jahre 1807 zur Bestattung. Seinetwegen richteten die Basler Judenvorsteher ein Schreiben an den Hegenheimer Rabbiner David Ginzburger, in dem sie um Nachlass der Beerdigungskosten ersuchten. Da alte Akten der Basler jüdischen Gemeinde selten sind und der Brief, der zufällig nicht verloren gegangen ist, wegen seines naivanspruchvollen Tones auch sonst nicht uninteressant erscheint, drucken wir ihn im hebräischen Urtext als Beilage Nr. XVI ab. Die deutsche Uebersetzung geben wir in der Fussnote.³⁾

¹⁾ Reg. VI, fol. 75^a.

²⁾ Reg. II, fol. 170^b.

³⁾ Gelobt sei Gott.

Basel, Freitag 19. Siwan 5567.

An den gelehrten, weisen Rabbiner David, sein Licht leuchte ewig!

Obschon es heisst, „wer übel redet, ist ein Tor“ (Spr. Salomons 10, 18), so wird doch das dringend Notwendige davon nicht berührt und benachtheiligt; nämlich, ich muss Ihnen hiemit anzeigen, dass der Jüngling Simon Herzfeld, welcher Schreiber bei dem geehrten Herrn Raphaël Picard war, diese Nacht gestorben ist. In Wahrheit hat genannter Simon fast nichts hinterlassen, das hinlänglich ist, seine Sterbekleider zu besorgen, sodass Herr R. Picard vieles an ihm getan hat. Jetzt ist der Fall, wenn der Tote nach Hegenheim kommt, ob die Vorsteher der Friedhofverwaltung so ungerecht sein werden, Schwierigkeiten mit der Beerdigung zu machen. Einige Gulden wird man gern zahlen, aber mehr wäre nicht möglich. Es gäbe also Aergernis und Schande sowohl bei unseren Glaubensgenossen, als bei Nichtjuden. Ich ersuche Sie also, geehrter Herr, als Rabbiner unserer Gemeinde sich der Sache anzunehmen und ich weiss, dass man Ihnen in Hegenheim willfährig ist, besonders nur diesmal. Künftig wird der liebe Gott uns behüten und sicher mehr Ordnung sein. In der Hoffnung, dass Sie es bestens besorgen, schliesse ich mit der Versicherung, nur Ihren Frieden und Ihr Bestes zu wollen. So spricht Ihr Diener

Der kleine Schelomoh Koschil.

Meir ben Salmoh, S. A. s. z. S.

Refoël ben Meschulam, S. A. s. z. S.

Aron Bigar.

Erläuterungen: Der Kleine ist ein Zusatz der Bescheidenheit, der Unterschriften vorangestellt wird. Koschil ist gleichbedeutend mit der Um-

Der Hegenheimer Friedhof hat der Basler Judenschaft während ziemlich genau 100 Jahren, bis sie eine eigene Begräbnisstätte auf baselstädtischem Boden anlegen durfte, als Gemeindefriedhof gedient. Ueber die Beziehungen zwischen Basel und der Hegenheimer Verwaltung wird im Folgenden mehrfach zu berichten sein.

Von den übrigen neuen Gemeinden der Westschweiz ist in erster Linie Chaux-de-Fonds zu nennen, dessen Angehörige zum grössten Teil aus Hegenheim und dem übrigen Sundgau eingewandert waren. Die Anfänge der dortigen Siedelung gehen bis zum Jahre 1815 zurück, aber erst seit 1843 ist offiziell von einer Gemeinde die Rede. Wie früher schon mitgeteilt, waren die Beziehungen zwischen Chaux-de-Fonds und Hegenheim so eng, dass dieses lange Zeit, bis zum Jahre 1867, dem Hegenheimer Rabbinat unterstellt war. Rabbiner M. Nordmann hat dort am 25. Juni 1863 eine neue Synagoge eingeweiht. Die Benützung des Hegenheimer Friedhofs wird so auch leicht verständlich.¹⁾

Unter ähnlichen Verhältnissen bestatteten auch die jüdischen Gemeinden Born und Biel in Hegenheim, und ebenso Avenches im Kanton Waadt, in den Akten immer Wifflisburg genannt. Diese drei Vereinigungen waren in gleicher Weise durch elsässischen Zuzug entstanden und gehörten ebenfalls zum Rabbinat Hegenheim. Rabbiner Nordmann hat im Jahre 1865 auch in Avenches bei der Einweihung einer neuen Synagoge mitgewirkt.²⁾

änderung Koschelsberg, die sich sonst in Akten findet. — S. A. s. z. S. == Sein Andenken sei zum Segen ist eine Formel, die an dem Namen des verstorbenen Vaters angefügt wird.

Die Unterschriften rühren her von Salomon Koschelsberg aus Winzenheim, Marx Brunschwig aus Blotzheim, Raphaël und Aron Bicard aus Niederrhoden.

Aus dem Briefe geht weiter hervor, dass der Rabbiner von Hegenheim diese Funktion auch in Basel ausübte.

¹⁾ Wolff Jules: Notice historique sur la communauté israélite de La Chaux-de-fonds 1896, p. 8 ff, p. 11, p. 23. Nordmann M.: Discours prononcé à l'inauguration du temple israélite à La Chaux-de-fonds. Bâle, Chr. Krüsi, 1863.

²⁾ Nordmann M.: Discours prononcé à l'inauguration du temple israélite à Avenches le 4 août 1865. Bâle, J. J. Mast, 1865.

Zu diesen grösseren Niederlassungen kommt eine ganze Diaspora jüdisch-schweizerischer Ansiedlungen in den Kantonen Baselland, Bern, Solothurn, Freiburg, Neuenburg und Waadt hinzu, die sämtlich bei Todesfällen den Hegenheimer Friedhof in Anspruch nahmen. Als Orte, wo wenigstens zeitweise kleine Gemeinden bestehen oder bestanden, sind St. Imier, Porrentruy, Delémont, Solothurn und Liestal zu nennen, als Stätten vereinzelter Wohnsitze werden angeführt Le Locle, Neuchâtel, Fleurier, Convex, Landéron im Kanton Neuenburg, Sto. Croix, Yverdon, Orbe, Moudon, Cossonay im Kanton Waadt, Langenthal, Burgdorf, Jegersdorf, Laupen, Ersingen, Herzogenbuchsee, Renan im Kanton Bern, Bubendorf, Sissach, Gelterkinden in Baselland.¹⁾

Es ist begreiflich, dass diese weitreichende Benützung des Hegenheimer Friedhofs für die in grosser Entfernung wohnenden Familien von schweren Inkonvenienzen begleitet war, deren Abstellung bei aller Anhänglichkeit an den alten Beerdigungsort immer dringender wurde. Einige Schwierigkeiten boten hiebei die verschiedenen Gesetzgebungen der schweizerischen Kantone, die der Anlage konfessioneller Bestattungsplätze mehr oder weniger hinderlich im Wege standen. Von den genannten Orten begründete zuerst Bern im Jahre 1870 einen eigenen Friedhof, Chaux-de-Fonds folgte 1872, Biel 1893²⁾ und zuletzt Basel im Jahre 1903. Jeder dieser Friedhöfe diente in einem gewissen Umkreis auch den benachbarten Niederlassungen. Die Gemeinden des Kantons Waadt konnten vom Jahre 1858³⁾ an auf dem neuen Friedhof in Lausanne beerdigen.

Die Trennung der schweizerischen Gemeinden vom Hegenheimer Friedhof erfolgte fast überall schiedlich friedlich und ohne irgend welchen Anstoss. Die Lösung konnte um so leichter erfolgen, als ja nicht die Gemeinden, sondern nur die einzelnen Mitglieder derselben Friedhofrechte besaßen, auf die sie bloss stillschweigend

¹⁾ Zur Statistik einzelner schweizerischen Gemeinden siehe Engelbert H. Statistik des Judentums im Deutschen Reich und in der Schweiz, Frankfurt 1875, S. 94.

²⁾ Private Mitteilungen.

³⁾ Israel, Wochenblatt für die Schweiz 1909, Nr. 48.

zu verzichten hatten. Einzig die Gründung des Basler Friedhofs gab zu allerlei Erörterungen Veranlassung, die, wenn sie auch erst wenige Jahre zurückliegen, unter den in der Vorrede erwähnten Vorbehalten besprochen werden müssen.

Als im September 1901 nach der Reorganisation der Friedhofverwaltung, über die später berichtet werden soll, auf Grund der elsässischen Konsistorialverordnung die Mitglieder der Basler Gemeinde eingeladen wurden, innert nützlicher Frist Mitgliederrechte am Friedhof zu erwerben, bildete sich gegen dieses „Hegenheimer Repressaliensystem“¹⁾ ein Comité, dem es in der Folge gegen die Erwartung gelang, die Basler Regierung zu einem Antrag auf ausnahmsweise Abänderung des Bestattungsgesetzes und nach Annahme desselben zur Bewilligung eines israelitischen Friedhofs zu veranlassen. In der Eingabe jenes Comité's an die baselstädtische Regierung²⁾ wurde, was sicher für den Erfolg ganz überflüssig war, dargelegt, dass die Benützung des Hegenheimer Friedhofs der Basler Gemeinde grosse Opfer auferlege, dass letztere den Friedhofunterhalt fast allein bestreite, dass die Beerdigungen aus Basel in Hegenheim überhaupt in Frage gestellt seien, dass dem Basler Rabbiner in Hegenheim Schweigen geboten worden sei und anderes mehr, Behauptungen, die zum Teil erfunden, zum Teil absichtlich entstellt worden waren.³⁾ Die Friedhofverwaltung legte bei der Behandlung der Angelegenheit vor dem Basler Grossen Rat gegen diese Aeusserungen Protest ein, hielt es aber für überflüssig, weiter auf die Sache einzugehen. Die Animosität gegen Hegenheim war damals bei den Basler Juden so intensiv, dass einzelne sie zu einer Bewegung „Los von Hegenheim“ verdrachten wollten und dass man das Risiko der neuen Anlage ganz übersah, bei welcher auf irgend welche Garantie für die Gräberdauer von vorne herein verzichtet werden musste (siehe auch Kap. V, S. 120 ff.)

¹⁾ Zirkular vom 13. September 1901.

²⁾ Eingabe betr. die Bewilligung zur Anlage eines Friedhofs durch die israelitische Gemeinde Basel. Basel, Buchdruckerei Franz Wittmer, 1902, S. 11 ff.

³⁾ Siehe „Israelit“, 43. Jahrgang 1902, Nr. 32 und 33, I. Beilage.

Zur Zeit besteht der eigentliche Friedhofbezirk, ähnlich wie bei der Gründung, nur noch aus den sieben elsässischen Gemeinden Hohenheim, St. Ludwig, Hünningen, Blotzheim, Sioronz, Uffheim, Kembs. Alljährlich aber werden Leichen auch von anderswoher zur Bestattung nach Hohenheim gebracht, besonders auch aus der Schweiz, auf die immer noch der vierte bis dritte Teil der stattfindenden Beerdigungen entfällt.

Im Anschluss an die Erörterungen über die beteiligten Gemeinden mögen einige statistische Berichte über die Benützung des Friedhofs angereiht werden. Einerseits beanspruchen sie an und für sich Interesse, anderseits ist ihnen für die Beziehungen zwischen Sterblichkeit und Bevölkerungszahl ein gewisser Wert beizulegen, der allerdings in Anbetracht des kleinen Materials nicht zu hoch einzuschätzen ist. Um einen Vergleich zwischen Einwohnerzahl und Sterblichkeit zu ermöglichen, sollen vornehmlich die Zahlen derjenigen Jahre mitgeteilt werden, in welchen Zählungen der jüdischen Bevölkerung stattfanden. Es ist hier zu bemerken, dass das Rechnungsjahr der Friedhofverwaltung bis heute noch mit dem jüdischen Jahr übereinstimmt, also ungefähr die Zeit von Anfang September bis Ende August umfasst. Für die Uebersetzung in die bürgerliche Zeitrechnung werden deshalb immer die zwei entsprechenden Jahre genannt.

Die älteste Zählung der jüdischen Bevölkerung des Sundgaus fällt in das Jahr 1689 (vgl. Kap. II, S. 15); da für diese Zeit die Friedhofaufzeichnungen fehlen, wird die Zusammenstellung der Bestattungen für die Jahre 1692/93 und 1693/94, die als erste überliefert sind, wiedergegeben. Den Zählungen der Jahre 1716, 1784, 1837, 1861, 1871, 1880, 1890 und 1905 entsprechen die Bestattungszahlen dieser Zeiträume, die, nach Ortschaften geordnet, in der folgenden Tabelle zusammengestellt sind.¹⁾

¹⁾ Die Zahlen sind ausnahmslos durch Zusammenstellung der in den zugehörigen Registern verzeichneten Fälle gewonnen worden. Die genaueren Quellenangaben ergeben sich aus den Darlegungen des Kap. I.

Zahl der Bestattungen aus	1692	1693	1716	1783	1837	1860	1870	1880	1890	1905
	1693	1691	1716	1781	1838	1861	1871	1881	1891	1906
Allschwyl		3								
Altkirch					2					
Avenches						1	1			
Basel						6	14	13	5	
Bern						2	8			
Biel						1				
Blodelsheim								2		
Blotzheim	1	1	5	6	3		7	1	4	1
Burgdorf						1				
Buschweiler			1	7	5	1	3	2	2	
Chaux-de-Fonds					1	1	3			
Dürmenach				9						
Ersigen							1			
Foussemagne				4						
Gelterkinden							1		1	
Habsheim			3	3	7	3	5			
Hagenbach					1	1				
Hegenheim	3	3	4	12	15	10	13	11	10	7
Herzogenbuchsee									1	
Hirsingen				5	2					
Hünigen							3	2		
Kembs		3		6	3	2	3	2	1	
Langenthal						1	1	2		
Liestal								2	3	1
Loele							1			
Lamschweiler				1						
Mülhausen				1						
Neuchâtel							1			
Niederhagenthal				14			1	1		
Oberdorf				5	3					
Oberhagenthal	1	1	2	5			1			
Porrentruy								1		
Sept				1						
Sierenz			1	7	5	5	7	4	1	1
Sissach							1			
Solothurn							1			
Steinbrunn	2	4		6			1			
St. Ludwig								2		1
Strassburg						1				
Sulz							2			
Uffheim				3	4	1	8	8		2
Zillisheim				2						
Summa	7	15	16	97	51	30	80	54	36	18

Einige weitere zufällig zusammengerechnete Jahre ergeben folgende Bestattungszahlen:

1729/30:	24 Bestattungen	1871/72:	49 Bestattungen
1749/50:	45 "	1874/75:	41 "
1766/67:	91 "	1900/01:	36 "
1787/88:	94 "	1901/02:	35 "
1799/1800:	74 "	1902/03:	30 "
1804/05:	51 "	1903/04:	22 "
1808/09:	78 "	1904/05:	20 "
1819/20:	58 "	1905/06:	18 "
1839/40:	77 "	1906/07:	22 "
1859/60:	45 "	1907/08:	21 "
1865/66:	35 "		

Bei Gelegenheit der Differenzen mit der Gemeinde Basel wurden die nachstehenden Ziffern bekannt gegeben: im Jahre

1880/81	fanden statt	54 Beerdigungen, davon	14 aus Basel
1881/82	" "	30	" " 10 " "
1882/83	" "	45	" " 10 " "
1883/84	" "	30	" " 7 " "
1884/85	" "	38	" " 15 " "
1885/86	" "	32	" " 13 " "
1886/87	" "	28	" " 7 " "
1887/88	" "	26	" " 10 " "
1888/89	" "	37	" " 18 " "
1889/90	" "	34	" " 9 " "
1890/91	" "	36	" " 13 " "
1891/92	" "	31	" " 16 " "
1892/93	" "	34	" " 11 " "
1893/94	" "	32	" " 18 " "
1894/95	" "	34	" " 15 " "
1895/96	" "	32	" " 16 " "
1896/97	" "	34	" " 17 " "
1897/98	" "	32	" " 14 " "
1898/99	" "	38	" " 8 " "
1899/1900	" "	39	" " 19 " "
1900/01	" "	36	" " 15 " "

Die Zahlen für Basel decken sich nicht mit den Totalzahlen der dortigen jüdischen Sterbefälle, wie sie dem

jährlichen Verwaltungsbericht des baselstädtischen Sanitätsdepartements zu entnehmen sind und zwar deshalb nicht, weil ein kleiner Teil der Verstorbenen anderwärts als in Hegenheim, besonders auch in Niederhөгenthal bestattet wurde.

Vom 1. Januar 1880 bis 31. August 1902 wurden 790 Leichen in den Friedhof eingeführt, was einem Durchschnitt von ungefähr 36 Leichen für ein Jahr entspricht.

Wie aus den obigen Tabellen hervorgeht, steigt die Bestattungsziffer für den Hegenheimer Friedhof seit seiner Gründung mit der Zunahme der Bevölkerung langsam an. Um das Jahr 1700 werden ungefähr 15 Leichen jährlich dahin verbracht. Dann nimmt die Zahl während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts rasch zu und erreicht in der zweiten Hälfte desselben ein Maximum von gegen hundert jährlichen Beerdigungen. Nach der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ermöglichten Gründung neuer jüdischer Friedhöfe und infolge der durch die Auswanderung bedingten Bevölkerungsabnahme sinkt sie in der ersten und noch mehr in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ziemlich schnell, beträgt zwischen 1810 und 1860 nur noch 50 im Jahr und schwankt zwischen 1880 und 1900 zwischen 30 und 40 jährlichen Bestattungen. Nach der Abtrennung der Gemeinde Basel fallen ungefähr weitere 15 Beerdigungen weg, so dass gegenwärtig der Friedhof nur noch für etwa 20 Bestattungen im Jahr in Anspruch genommen wird.

Wollte man aus den wiedergegebenen Ziffern auf die Sterblichkeit der sandganischen jüdischen Bevölkerung Schlüsse ziehen, so könnte das nur für jene Gemeinden geschehen, die ausschliesslich in Hegenheim beerdigten. Nach den früheren Auseinandersetzungen käme hiefür nur Hegenheim und seine nächste Nachbarschaft in Betracht. Es liegt keine Veranlassung vor, auf diese Berechnung hier einzugehen.

In den Friedhofregistern ist nicht erwähnt, dass Epidemien oder andere aussergewöhnliche Ereignisse die Zahl der Bestattungen beeinflusst haben. Um die mitgeteilten und weitere den Friedhofregistern zu entnehmende Angaben in diesem Sinne verwerten zu können, müssten die allge-

meinen Mortalitäts- und Sanitätsverhältnisse der Bevölkerung als Grundlage vorgängig herangezogen werden.

Das vorhandene Zahlenmaterial ist auch nicht geeignet, um aus einer Abnahme der Sterblichkeit auf bessere Lebensbedingungen schliessen zu lassen, wie das andern Orts geschehen ist.¹⁾ Die Abwanderung der jüngeren und kräftigeren Elemente in den engeren Friedhofbezirk, die mit der Abnahme der Beerdigungen zusammenfällt, würde nicht erlauben, aus den statistischen Angaben Folgerungen zu ziehen. Wenn wegen des Wegzugs der jüngeren Elemente und dem Vorwiegen der älteren Generation in den elsässischen Muttergemeinden die Sterblichkeit relativ hoch erscheint, so bleibt sie in den neuen Gemeinden der Westschweiz, wo meistens jüngere Personen sich niederlassen und die Alten fehlen, unter dem Durchschnitt zurück.

Man hat die Frage aufgeworfen, wie viel Leichen im ganzen seit der Gründung auf dem Hegenheimer Friedhof bestattet worden seien. An der Hand der Friedhofregister lässt sich die Zahl nicht feststellen, weil, wie angeführt (s. Kap. I), einzelne Teile derselben fehlen. Eine schätzungsweise, natürlich nur sehr approximative Berechnung lässt sich auf Grund der Grösse der benützten Terrainfläche ermitteln. Der belegte Raum misst zur Zeit ungefähr 150 Arcs. Da bis in die jüngste Zeit von Wegenanlagen kaum die Rede war und der Platz der Friedhofgebäude bei dieser Zahlenangabe ausser Rechnung gelassen ist, da ausserdem mit dem Areal sehr sparsam umgegangen und die Grabesfläche sehr knapp bemessen wurde, dürfte für ein Grab nicht wie sonst 4,1 m², sondern auf Basis bestimmter Berechnungen nur etwa 2,1 m² angesetzt werden. So ergäben sich im ganzen gegen 7000 Gräber. Nicht in Betracht gezogen ist dabei, dass ein Teil des Friedhofs, namentlich die für die Kinder benützten Felder überführt, d. h. mit neuen Erdschichten bedeckt und die gleiche Fläche auf diese Weise mehrfach benützt wurde. Die runde Zahl von 7000 Bestattungen während 235 Jahren dürfte darum nicht nur erreicht, sondern wahrscheinlich überschritten worden sein.

¹⁾ Vgl. Horowitz M. Die Inschriften des alten Friedhofs der israel. Gemeinde in Frankfurt a. M. Frankfurt 1901, S. XXXVII.

Bereits oben (S. 58) ist darauf hingewiesen worden, dass, wenn bisher von am Friedhof beteiligten Gemeinden die Rede war, nicht etwa eine solche Körperschaft als Ganzes gemeint ist, sondern immer nur die Gesamtheit der einzelnen Mitglieder derselben, soweit jedes einzelne von ihnen für sich persönlich Rechte am Friedhof erworben hatte. Selbst für die Gemeinde Hegenheim, deren Anspruch am Friedhofsterrain von seiner Gründung an bis auf den heutigen Tag ein unbestrittener ist, wurde allezeit an dem Grundsatz festgehalten, dass die Friedhofmitgliedschaft ein besonderes Recht darstelle, das keineswegs in den Attributen des Gemeindemitglieds inbegriffen sei. Es soll dasselbe, das gerade für den Hegenheimer Friedhof eine ganz eigenartige Entwicklung anweist, hier eingehender erörtert werden.¹⁾

Das Recht des Einzelnen am Friedhof wird durchgehends als **חֶזֶק** ⁽²⁾, Chasokoh, Anteil, Eigentumsrecht bezeichnet; der Begriff wird auch mit den Worten umschrieben (**אֲחֻזָּת וְנִחְלָת קֶבֶר**) oder (**חֶזֶק בְּבֵית עֲלָמִין** ⁽³⁾), welche Ausdrücke untereinander nahezu gleichbedeutend sind. Im Folgenden wird der Begriff Chasokoh der Kürze halber öfters gebraucht worden.

¹⁾ Die Belege für diese und einen Teil der im Nachfolgenden angeführten Tatsachen ergeben sich fortlaufend aus dem Gesamthalt der Friedhofregister. Stellen, in denen Einzelheiten genau festgestellt sind, können nicht immer angeführt werden. Die Schreibweise der Register könnte sogar hier und da Missverständnisse veranlassen. So ist Reg. I, fol. 1^a die Rede von **יְשׁוּבִים** Wohnstätten, Gemeinden, welche am Friedhof beteiligt sind. In den Registern IV und VI wird zusammenfassend auch das Wort **קָהָל** gebraucht. Immer aber werden diese Ausdrücke dahin erläutert, dass die Mitglieder, die in Betracht kommen und für welche der Name des Wohnorts eine kurze Gesamtbezeichnung darstellt, einzeln genannt werden. In diesem Sinne wird auch mit Ausnahme der letzten Jahrzehnte, während welcher die Gemeinde Basel von „Gemeinderechten“ zu reden versuchte, nirgends von Beziehungen der Friedhofverwaltung zu Gemeindeverwaltungen gehandelt.

²⁾ Das Wort ist abzuleiten vom Stamme **חָזַק**, umbinden, ergreifen und gehört zum nachbiblischen Hebräisch. Wie nach anderen Rechten, wurde auch nach talmudischem Recht der Erwerb oder Besitz eines Gegenstandes durch Erfassen desselben sinnfällig gemacht.

³⁾ Reg. I, fol. 1^a und fol. 6^b.

⁴⁾ Reg. I, fol. 19^b.

Bereits im Artikel I der ältesten Statuten (s. Kap. V, S. 86, Beilage Nr. XVII) ist von der Chasokoh die Rede, der jedenfalls von alten Zeiten her im jüdischen Friedhofrecht des Elsasses eine grosse Wichtigkeit beigelegt wurde. Sie zu erwerben, wurde als Pflicht jedes verheirateten Mannes angesehen. Nach der herrschenden Rechtsauffassung erwarb man damit den Anspruch auf Beerdigung in einem Grab der fortlaufenden Reihe¹⁾ für sich, seine Frau und die nicht verheirateten Kinder. Bei Wiederverheirathung nach dem Tode der ersten Frau gilt das Recht ohne weiteres auch für die zweite Ehegattin. Nach dem Tode des Familienhauptes bleibt es der Witwe und den Kindern gewahrt. Es hängt sehr wahrscheinlich mit den Schwierigkeiten zusammen, denen die Anlage jüdischer Friedhöfe sowohl wie die einzelne Bestattung begegneten, wenn so in vorbedachter, voraussetzender Weise ein Familiengrabrecht geschaffen wurde²⁾.

Die Erwerbung eines einzelnen Grabes für einen bestimmten Todesfall tritt gegenüber dem geschilderten Verfahren in den Hintergrund und bildet die grosse Ausnahme; doch kommt sie besonders bei Fremden und bei vorübergehendem Aufenthalt vor. In solchen Fällen musste die Karka קרקע, d. h. das Land für die Grabstelle bezahlt werden, ohne dass damit weitergehende Rechte abgetreten worden wären.

Während die Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Chasokoh, in gleicher oder ähnlicher Weise auch für die übrigen, jüdischen Friedhöfe des Elsasses Geltung hatten, wurde in Hegenheim in besonderer und eigentümlicher Art weiter unterschieden zwischen einer Mitgliedschaft „durch Erbrecht“ und einer solchen, die „neu“ erworben

¹⁾ Ein Recht auf eine örtlich bestimmte Grabstätte war damit also nicht gegeben.

²⁾ Es wäre zu untersuchen, in wie weit auch ausserhalb des Elsasses ein derartiges Grabrecht bestand. Daraus, wie auch aus anderen, mehr regionalen Gebräuchen, wie z. B. der Sitte des Mappothtragens, könnten Schlüsse auf frühere Siedelungen, Wanderungen und Zusammengehörigkeit jüdischer Bewohnergruppen gezogen werden. — Wir haben uns, um über den Begriff der Chasokoh näher orientiert zu werden, durch freundliche Vermittlung des Herrn Rabbiner Dr. S. Schüler an Herrn Prof. Berliner in Berlin gewandt, der uns zwar bereitwilligst Rede stand, aufklärende Auskunft aber auch nicht geben konnte. Er wies besonders auf die Familiengräber hin, die im Talmud viel genannt sind (Baba Bathra, fol. 100).

worden war, nach den hebräischen Ausdrücken zwischen der (**חֻקָּה בִּירוּשָׁה מֵאֲבוֹתֵיהֶם**), dem von den Vorfahren erworbenen Recht und der (**חֻקָּה חֲרָטָה**), dem neu erworbenen Anteil. Jenes, das ererbte Recht besaßen solche Familienväter, deren Vorfahren — es ergibt sich das aus dem Zusammenhang der Register und der Tradition — frühzeitig, wahrscheinlich im ersten halben Jahrhundert des Friedhofbestandes sich im Friedhofbezirk niedergelassen und damals ihr Beerdigungsrecht erworben hatten. Bei diesen Familien vorerbte sich die Mitgliedschaft unter gewissen Bedingungen auf die Söhne und weiter ohne Unterbrechung auf die folgenden Geschlechter; die Töchter waren, wenn sie sich verheirateten, von der Erbmöglichkeit ausgeschlossen. Die erbberechtigten Familien wurden in den Registern von Zeit zu Zeit neu zusammengestellt.²⁾

¹⁾ Das letzte Wort wird der Kürze halber gewöhnlich weggelassen. Die Formel für den Besitz des erblichen Mitgliedschaftsrechts lautet:

חֻקָּה בִּירוּשָׁה הֵם וְנִשְׁיָהֶם וּבְנֵיהֶם

d. h. ererbtes Recht für sie, ihre Frauen und ihre Söhne.

²⁾ F. Geigel (Rechtsfähigkeit israelitischer Kultusverbände. Strassburger israelitische Wochenschrift 1907, Nr. 51) führt aus, dass die wohlhabenderen Mitglieder der Gemeinden sich früher beim Ankauf von Friedhofgrundstücken als Sonderrechte Grabstellen vorbehalten. Dieses Vorkommnis darf mit den geschilderten Verhältnissen der erblichen Friedhofmitgliedschaft selbstverständlich nicht zusammengebracht werden. Von ersterem ist für Hegenheim nichts bekannt; die letztere aber kam in sehr demokratischer Weise zur Geltung. Vermögensunterschiede oder Unterschiede der Aufwendung für die erstmalige Erwerbung spielten dabei keine Rolle. Reich oder Arm hatten hier die gleichen Rechte, vorausgesetzt nur, dass die Abstammung in der geschilderten Weise zutraf.

Unklar allerdings waren in Anknüpfung an die erbliche Friedhofmitgliedschaft die Begriffe über das Eigentumsrecht am Friedhof. Manche glaubten, wie aus einzelnen Stellen der Register hervorgeht (vgl. Reg. V, fol. 112^b, wo direkt behauptet ist, der Friedhof sei Eigentum „mehrerer Partikulare“), und worauf die Tradition abstellte, dass der Friedhof den erbberechtigten Mitgliedern eigentümlich angehöre und sie allein über ihn zu bestimmen hätten. Richtig war das aber nach der obigen Darlegung nicht, wenn auch, solange niemand opponierte, der Wirksamkeit dieser Anschauung kein Hindernis in den Weg gelegt wurde. (Vgl. Geigel: a. a. O., Anmerkung 7).

Tatsache ist, dass bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts nur erberechtigte Mitglieder in die Friedhofverwaltung gewählt werden konnten; die Statuten vom Jahre 1864 (Protokollbuch S. 4), führen neuerdings an, dass

Die neue Friedhofmitgliedschaft, die חֲסִידֵי הַחֵרֶשׁ unter-
scheidet sich von der erbten dadurch, dass sie nur für
dasjenige Familienhaupt gilt, das sie erworben hat und dass
die Söhne desselben bei ihrer Verheiratung im Gegensatz
zu den Besitzern des erbten Rechtes sie abermals neu
erwerben müssen. Wann sie zuerst aufkam, lässt sich nicht
genau feststellen, spätestens aber in den ersten Dezennien
des 18. Jahrhunderts, denn für diese Zeit führt das Register
Nr. 3 die beiden Kategorien bereits getrennt auf. Im fort-
laufenden Text ist immer nur von der Chasokoh schlecht-
hin die Rede; die Unterschiede zwischen beiden Arten der
Mitgliedschaft sind nur in den besonderen Familienregistern
scharf hervorgehoben.

Da sichere, schriftliche Nachweise fehlen, ist anzu-
nehmen, dass nach dem Absterben der ersten Generation
der sundgauischen Juden, die bei der Friedhofgründung
beteiligt war, oder bald nachher einwanderte, deren Söhne
zwischen sich und den späteren Ankömmlingen für alle Zu-
kunft bei der Friedhofbenützung einen Unterschied fest-
setzen wollten und so die beiden Arten der Mitgliedschaft
aufstellten. Es handelt sich hierbei um eine spezifische
Hegenheimer Einrichtung, die im jüdischen Recht, wie Er-
kundigungen an kompetenter Stelle (Prof. Berliner in Berlin)
ergaben haben, nicht vorgesehen ist. Als eine Art „Gründer-
privileg“, das wegen der besonderen materiellen und per-
sönlichen Opfer bei der Friedhofanlage zugesprochen wurde,
kann man die erbliche Mitgliedschaft wohl nicht ansehen,
da sie nicht nur denen zugute kam, die zu jener Zeit be-
reits ansässig waren.

Müssig erscheint es zu untersuchen, ob dieser Einrich-
tung eine wirkliche Berechtigung innewohnte, oder ob das
Festhalten an ihr während zweier Jahrhunderte sich von all-
gemeinen rechtlichen Gesichtspunkten aus verteidigen lässt.
Keinesfalls dürften für die Beurteilung dieser Frage die mo-
dernen Anschauungen von der allgemeinen Gleichheit zu-
grunde gelegt, sondern es müsste berücksichtigt werden, dass

nur sie das aktive und passive Wahlrecht zur Verwaltung besitzen. Reg. V,
fol. 47^a ist bemerkt, dass auch in den zugehörigen Gemeinden nur erb-
berechtigte Mitglieder als Delegierte gewählt werden könnten.

im 17. und 18. Jahrhundert besondere Vergünstigungen und Privilegien einzelner Bevölkerungsgruppen zum Wohnheitsrecht gehörten. — Man sollte denken, dass ein für jene Zeit wenigstens so wichtiges Rechtsverhältnis in den Protokollen der Rechtsverwaltung ausführlich behandelt, wenn nicht gar notariell festgelegt worden wäre. Aber weder von der einen noch von der andern Art der Niederschrift findet sich, wie bereits erwähnt, eine Spur und es ist nicht unmöglich, dass dieses Schweigen auf eine Art absichtliche Geheimtorei zurückzuführen ist. Nur die Liste der berechtigten Familien wird immer wieder nachgetragen, über den Begriff als solchen aber nie eingehend geredet. Bei der ganzen Angelegenheit spielt die Tradition eine grosse Rolle, mit deren Hilfe die Genealogien festgehalten werden.

In den Registern ist immer ausführlich angegeben, wer sich das Mitgliedschaftsrecht erworben hat und wie viel dafür bezahlt wurde. Diese Summe wird gemeinhin als „Einkaufsgeld“ bezeichnet. „Sich auf dem Friedhof einkaufen“ ist in den verschiedenen Aufzeichnungen und im Volksmund ein gangbarer Ausdruck. Die Taxe ist von Anfang an eine wechselnde und wurde zweifellos jeder Zeit nach den Familienverhältnissen des betreffenden Familienvaters bemessen. Die ältesten Angaben variieren zwischen 18 Batzen, 1 1/2 und 6 Reichstalern. Dann findet man Ansätze von 6 schvrim (Gulden). 16 trontesous u. s. w.¹⁾ Die Bezahlung erfolgt häufig nicht auf einmal, sondern in Terminen. Weigerungen zu zahlen, hatten Geldbusse zur Folge und waren mit Verlust des zugesprochenen Rechtes bedroht. Die Chasokoh konnte allein von der Gesamtverwaltung des Friedhofs, die gewöhnlich nur einmal im Jahr zusammenkam, erworben werden.²⁾ Lange wird nichts darüber gemeldet, dass die Nachkommen der erbberechtigten Familien beim Antritt ihres Rechtes einen Beitrag hätten leisten müssen. Mit der Zeit scheinen aber die Friedhoffinanzen, da Neuerwerbungen von Mitgliederrechten seltener wurden, unter diesem Zustand gelitten zu haben, wie aus dem Protokoll einer Verwaltungssitzung vom 22. Elul 5532 (1772) zu entnehmen

¹⁾ Reg. I, fol. 2, 3, 6^b.

²⁾ Reg. I, fol. 16^a.

ist.¹⁾ Dort heisst es, weil beständiges Geldbedürfnis vorhanden sei, werde als Satzung aufgestellt, dass auch in Zukunft das Recht der erbten Mitgliedschaft unangetastet bleibe, dass aber diejenigen, die dasselbe antreten, im ersten Jahr nach ihrer Verheirathung, als Familienhäupter²⁾ (ראש הבית) eine Gebühr von 1 livre, 4 sous zahlen sollen, ausserdem von je 1000 Fr. der Frauenmitgift (נתינת) 6 livres. Beigefügt ist, dass früher, seit wann ist nicht feststellbar, die Taxe des Familienvaters nur 12 sous und der Satz der Mitgiftsteuer nur 3‰ betrug. Der letztere Hinweis lehrt, dass, wenn auch nicht von jeher, so doch seit längerer Zeit, auch die erbberechtigten Mitglieder zu gewissen Leistungen herangezogen wurden. Für diejenigen, die mit ihrer Zahlung im Rückstand waren, solle die neue Verordnung keine rückwirkende Kraft haben. Diese Bestimmung behielt ihre Gültigkeit bis zum Jahre 1827. Damals wurde festgesetzt, dass die Mitglieder mit erbtem Recht eine einmalige Gebühr von Fr. 1.20 als Taxe des „Familienhauptes“ und 2‰ (Promille) der erhaltenen Ehesteuer als sogenanntes „Einkaufsgeld“ zu zahlen hätten, die andern, die nicht erbberechtigt sind, sollten zahlen eine einmalige Taxe von Fr. 1.50 und von der Ehesteuer bis zum Betrag von 6000 Fr. 2‰ (Prozent), für den Betrag zwischen 6000—10000 Fr. 1‰. (Grössere Mitgiftsummen fallen ausser Betracht.³⁾ Man bemerkt, wie die nicht erbberechtigten Mitglieder sehr viel ungünstiger behandelt werden als die andern. Wieder neue Vorschriften brachte das Jahr 1845, aber nur mit Bezug auf diejenigen, die nicht erbberechtigt waren.⁴⁾ In Zukunft werden sie nicht mehr auf Grund ihrer Mitgift eingeschätzt, sondern nach ihrem Gesamtvermögen. Ein Prozentsatz hierfür wird nicht aufgestellt, sondern die Entscheidung dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen. Also auch jetzt fortgesetzt eine ständige Mehrbelastung der

¹⁾ Reg. II, fol. 44^b.

²⁾ Die Auflage nach Familienhäuptern hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass auch die an die Dorfherrschaft zu zahlenden Schutz- und Schirmgelder so berechnet wurden.

³⁾ Reg. V, fol. 82^b. Es existiert über diesen Beschluss ein besonderes Aktenstück, das vom Jahre 1834 datirt ist.

⁴⁾ Reg. V, fol. 151^b.

nicht erbberechtigten Mitglieder. Im Jahre 1864¹⁾ wiederum wird bestimmt, dass die Erbberechtigten 2 $\frac{1}{100}$, die neu hinzukommenden Mitglieder mindestens 2 $\frac{1}{10}$ der Frankenmitgift zu entrichten hätten. Die Statuten des Jahres 1874²⁾ behandeln die Sache in systematischer Weise, bestätigen im ganzen die früheren Taxen, fügen aber als neue Bestimmung bei, dass die erbliche Mitgliedschaft in Zukunft gegen Erlegung einer Taxe von Fr. 25 bis Fr. 300 je nach Vermögensverhältnissen auch neu erworben werden könne. Das war ein Verfahren, das der strengen Logik gegenüber offenbar nicht standhält und zum mindesten eine *contradictio in adjecto*, einen Widerspruch der Begriffe in sich schliesst. Die Statuten von 1884 räumen mit diesen verwirrenden, so oft geänderten Beschlüssen auf und bestimmen kurzerhand, dass die Söhne der erbberechtigten Familien auf die allgemeinen Einkaufstaxen eine Ermässigung von 25 $\frac{1}{100}$ geniessen und die Statuten von 1901 setzen sogar fest, dass auf Grund der ererbten Mitgliedschaft besondere Vergünstigungen nicht mehr gewährt werden dürfen³⁾.

Die zahlreichen, verschiedenen Wandlungen der erblichen Mitgliedschaft lassen erkennen, dass dieses Privileg der alteingesessenen, jüdischen Bevölkerung seinen Inhabern bis vor wenigen Jahrzehnten nicht unwesentliche Vorteile verschafft hat, die bei den erst später zugezogenen Elementen, wie immer in solchen Fällen, grosse, wenn auch nicht immer deutlich zutage tretende Unzufriedenheit erregten⁴⁾. Die Tatsache, dass bei der Einschätzung der Friedhofmitglieder die Höhe der Frankenmitgift, wie auch sonst im jüdischen Gemeindeleben den Masstab abgibt, verdient als besondere Sitte hervorgehoben zu werden.

Wenn gegenwärtig das Vorrecht der ererbten Mitgliedschaft als erloschen erklärt ist, so konnte das nur geschehen, weil es infolge der veränderten Wohnverhält-

¹⁾ Protokollbuch S. 2. Die Niederschrift im Protokollbuch und die autographierte Beschlussfassung stimmen nicht ganz miteinander überein.

²⁾ Protokollbuch S. 17 ff. Die betreffende Sitzung hatte damals zum ersten Mal in Basel stattgefunden, vgl. Kap. V, S. 119.

³⁾ Protokollbuch S. 24 ff. und Aufzeichnungen dieser Jahre.

⁴⁾ In solchen Punkten sind die Register wenig mittheilsam, es muss oft zwischen den Zeilen gelesen werden, vgl. Reg. V, fol. 46 und 47.

nisse seinen Wert verloren hat und niemand dagegen Einsprache erhob. Vom Standpunkt des strengen Rechts konnte es nicht aufgehoben werden, sondern musste innerhalb der als zulässig anerkannten Grenzen den Nachkommen der erbberechtigten Familien gewahrt bleiben.

Die Friedhofmitgliedschaft der geschilderten Art, ohne die Zugabe der erblichen Form derselben, bildet bis heute für die jüdischen Friedhöfe des Elsasses die Norm. Noch in den neuesten Verwaltungsreglementen, z. B. in demjenigen für die israelitischen Friedhöfe des Oberelsasses vom Jahre 1901 wird von ihrer Basis ausgegangen, wenn sie auch nicht mehr so streng durchgeführt und die Erwerbung eines Einzelgrabes leichter gemacht ist als früher. Diese letztere Weise der Friedhofbenützung passt zweifellos besser zu den flottanten Wohnsitzen des heutigen erleichterten Verkehrslebens. Sie wird mit der Zeit wohl den Teil des alten Judenrechts, der in der Friedhofmitgliedschaft vorliegt, nach und nach gänzlich verdrängen.

Kapitel V.

Die Verwaltung des Friedhofs.

Zu Beginn des ältesten Friedhofregisters¹⁾ wird erzählt, dass am 20. Jjar 5452, also im Frühjahr 1692, die Delegierten der Gemeinden Allschwyl, Blotzheim und Hegenheim in Hegenheim zusammenkamen und Statuten des Friedhofs festsetzten. Das Protokoll dieser Verhandlung, die im hebräischen Urtext unter den Boilagen (Nr. XVII) abgedruckt ist, lautet in deutscher, an das Original sich anlehnender und darum etwas fremdartiger Uebersetzung wie folgt:

Von wegen des Friedhofs hier in der heiligen Gemeinde Hegenheim haben wir uns überzeugt, dass grosses Aerger-niss eingetroten ist zur Schmach der Dahingeshiedenen (wahrlich Füchse streiften dort herum²⁾ und andere Ungebührlichkeiten ereigneten sich) und zu befürchten ist, dass, was Gott verhüten möge, noch grössere Schande daraus entstehen könnte, sowie wegen des Spruches „wer der Armen spottet, lästert seinen Schöpfer“;³⁾ darum haben wir gefunden, gesehen, uns verbunden, wir Endesunterschiedenen, die Bevollmächtigten der heiligen Gemeinden Allschwyl, Hegenheim und Blotzheim, einen Verein zu bilden zu Ehren des einzigen Gottes, gelobt sei er, zur Ehre der Lebenden wie der Todten. Auf diesem guten Wege sind von uns hervorgegangen die Satzungen des Friedhofs der heiligen Gemeinde Hegenheim.

I.

Ist es bei uns Unterzeichneten geblieben, dass man vier Vorsteher (Gaboim) ernannt hat für den oben erwähnten Friedhof. Durch dieselben sollen alle Angelegenheiten genannten Friedhofs besorgt werden. Es sind die chronwerten

¹⁾ Register I, fol. 1, teilweise wiederholt Reg. IV, fol. 1.

²⁾ Klagelieder V, 18.

³⁾ Sprüche XVII, 5.

Herrn Jehoschuah Seligmann, Sohn des Rabbi Abraham aus Allschweiler, der ehrenwerte Raphaël, Sohn des Mordechai aus Blotzheim, der ehrenwerte David, Sohn des Baruch, der jüngere, und der ehrenwerte Joseph Jeïsle, Sohn des Juda, beide aus Hogenheim. Diese vier Vorsteher, ihre Gerechtigkeit möge leuchten, sollen die besondere Aufsicht haben, das Begräbnisfeld mit ganzem Herzen in Ehren zu halten und so sie finden werden, dass man eine Umfassungsmauer machen sollte oder Pallissaden, können sie die von den weiter gemeldeten Gemeinden, die Recht und Anteil am Friedhof haben, jeden Einzelnen nach seinem Rango anlegen und durch die Gemeindegaboim die Beiträge einziehen lassen; sie sollen sie in dieses Buch einschreiben und mögen miteinander aufrichtige Rechnung halten. Zugleich, so die Gaboim finden, dass man ein Leichenhaus bauen sollte, haben sie Vollmacht zu bauen und einzurichten. So es nötig wäre, eine ausserordentliche Steuer aufzulegen und jemand sich desshalb ungebührlich dagegen auflehnen und sie hintertreiben wollte, haben die Gaboim Kraft, denselben nach ihrer Einsicht zu bestrafen, sei es, dass sie ihm das Beerdigungsrecht entziehen oder denselben mit einer grossen Busse belegen, nach Einsicht und Notwendigkeit.

II.

Hat man den werten Elias, Sohn des Rabbi Zadok, dessen Andenken sei gesegnet, für ein ganzes Jahr, von heute an, angenommen, wahrhafte Liebesdienste zu verrichten bei jeder Not, die nicht kommen möge. So ein Toter (wir wollen leben und nicht sterben) kommen möchte, muss er den Toten rein waschen und zugleich beobachten, an welchen Platz derselbe seinem Rang und seinen Ehren nach beerdigt werden soll. Auch ist festgesetzt worden, dass man von einer erwachsenen Person soll bezahlen 9 Batzen, von einer Kindesleiche oder Fehlgeburt 6 Batzen. Dies soll zuvor, ehe man das Grab macht, orlegt werden. Die Hälfte genannter Summe soll dem Elias gehören, die andere Hälfte in die Almosenbüchse kommen. Obgenannter Elias soll sofort, was in die Almosenbüchse gehört, zu Händen des obgenannten Joseph Jeïsle abliefern und David

der jüngere soll es sofort in dieses Buch einschreiben, damit die Gaboim alle 3 Monate genaue Rechnung abhalten. Nebst diesem soll man genanntem Elias für das Jahr noch 12 Gulden geben für Zeit und Mühe ausser dem Lohn, den er einst im Jenseits empfangen wird.

III.

Was von einem Todten dem Edelmann (sein Glanz werde erhöht) gebührt, so soll man auch zuvor, ehe man das Grab macht, seine Schuld abtragen, dass man solche zu Händen des Ber¹⁾ abliefern.

Zugleich, wenn in irgend einer Angelegenheit die Gaboim finden, dass die Sache wichtig und schwierig wäre, soll ihnen erlaubt sein, noch einige andere Männer nach ihrer Wahl zuzuziehen, um die Sache zu erledigen.

IV.

Die obgenannten Herren Gaboim sollen so viel wie möglich trachten, dass man alle Rechnungen, alte und ganz alte, mit den Kaufbriefen zum Friedhof hier in Hegenheim zu Händen des werten Herrn Jeisle abgebe und die Schriften neben dieses Buch in eine Truhe lege. Hauptsache ist aber, dass die Gaboim jedes Vierteljahr hier in Hegenheim zusammenkommen, alle Rechnungen abhören und Alles mit aller Treue richtig machen und über alle Einzelheiten Aufsicht haben. Das oben Erwähnte und Anderes soll mit allem Nachdruck und aller Kraft vollführt werden als Gemeindesache, zu Ehren Gottes rechte, wahre Mildtätigkeit zu üben. Um die Sache aber noch besonders zu bekräftigen, haben wir unten unsere Unterschrift beigefügt mit Ermächtigung und Erlaubnis der Gemeinden Allschwyler, Hegenheim und Blotzheim. Dies wurde ausgefertigt am 20. Jjar 452. Euch werde gegeben²⁾ der Segen des Lebens. Einst wird der Tod auf ewig verschwinden und Gott wird wegweisen die Thränen von uns und seinem Volke Israel.³⁾ Amen.

¹⁾ Ber = Berenfels.

²⁾ Hier liegt im hebräischen Text (Beilage Nr. XVII) ein Wortspiel vor; die Buchstaben כתב, die den Satz einleiten, bedeuten gleichzeitig die Jahreszahl.

³⁾ Jesajas 25, 8.

So spricht der kleine Elehanan, Sohn meines Herrn Vaters Jokusiel Salomon Elsass (sein Andenken sei zum Segen) von Thann.

Es folgen die Unterschriften der vorgenaunten Delegierten, des erwähnten Elias und vier weiterer Personen, deren Eigenschaften im Text nicht näher bezeichnet sind. (Vgl. das Original in Beilage Nr. XVII).

Das vorstehende Aktenstück bedarf keiner näheren Erläuterung mit Bezug auf die darin genannten Gemeinden, über die bereits oben (Kap. IV, S. 57 ff.) berichtet wurde. Von den Familienbeziehungen der Delegierten soll später im Zusammenhang die Rede sein (Kap. VII, S. 144). Hier ist nur der materielle Inhalt der wiedergegebenen Bestimmungen zu erörtern. Zunächst kann aus dem Wortlaut der ersten Sätze indirekt geschlossen werden, dass für die ersten 20 Jahre des Friedhofbestandes bestimmte Verwaltungsgrundsätze kaum festgelegt waren, dass die bei einer noch spärlichen jüdischen Bevölkerung jedenfalls wenig zahlreichen Beerdigungen wohl von Fall zu Fall behandelt wurden und eine bestimmte Ordnung des Friedhofarrals, das nicht eingezäunt war, fehlte. Wenn ein ältestes, verloren gegangenes Buch, das die Aufzeichnungen über die Periode 1673—1692 enthielt, existiert hat (vgl. Kap. I, S. 1), so waren in ihm wohl nur die Verhandlungen über die Friedhofgründung und die ältesten Beerdigungen eingetragen.

Die Satzungen des Jahres 1692 sind dafür um so interessanter. In ihrer wenig deutsche Einschläge aufweisenden hebräischen Abfassung stellen sie trotz der Verbrämung mit allerlei frommen Sprüchen in kurzer treffender Ausdrucksweise die Grundsätze auf, nach welchen, wie wir sehen werden, für eine lange Zeit die Verwaltung geführt wurde.

Obschon im Jahre 1692 (s. Kap. IV, S. 57 ff.) Angehörige einer grösseren Anzahl von Gemeinden Friedhofanrechte besaßen, sind an der Verwaltung ausser Hegenheim nur die zunächst gelegenen Dörfer Allschwyl und Blotzheim beteiligt. Für Allschwyl kam ausser der grossen Zahl der Gemeindemitglieder auch die örtliche Nähe, für Blotzheim,

das noch im Jahre 1689 nur vier Familien behorbergte, nur die letztere in Betracht.

Von einschneidender Wichtigkeit für damals und für später war die Uebertragung der Verwaltung an sogenannte *Gaboim*,¹⁾ *Vorsteher*, denen eine fast unbeschränkte Kompetenz zur Erledigung der Friedhofangelegenheiten zuerkannt wurde. Nicht nur die Ordnung des Begräbniswesens, die Instandhaltung des Friedhofs, die Errichtung von Friedhofgebäulichkeiten liegen ihnen ob, auch in finanzieller Hinsicht, in den Fragen der Erhebung von regulären und ausserordentlichen Beiträgen, ist ihnen weitreichende Vollmacht erteilt. Sie besitzen gegenüber den Friedhofmitgliedern, die sich gegen sie auflehnen, das Recht, Geldbussen anzusprechen und ihnen das Beerdigungsrecht zu entziehen. Die Anführung der „Ernächtigung und Erlaubnis“ der beteiligten Gemeinden lässt den Schluss zu, dass diejenigen, welche damals bereits Mitgliederrechte erworben hatten, sie abgeordnet und ihren Beschlüssen keinen Widerstand entgegengesetzt haben. Das darf auch daraus gefolgert werden, dass unmittelbar nach der Niederschrift der Statuten²⁾ gemeindeweise alle Friedhofmitglieder angeführt werden.

Hervorzuheben ist ferner die Ernennung eines Friedhofbeamten, der so ziemlich alle bei einer Bestattung nötigen Vorrichtungen zu versehen hat. Aus der Gründungsurkunde geht hervor, dass die Geschäfte des Totengräbers dem Bannwart des Dorfes vorbehalten waren. Es wird weiter angegeben, wer die Obliegenheiten des Kassiers, wer diejenige des Schreibers und Schriftenverwalters zu versehen hat. Die Inhaber dieser Ämter wohnen in Hogenheim.

Die weiteren Bestimmungen sind finanzieller Natur.

Um alle diese Beschlüsse schriftlich festzulegen, hatte man einen gebildeten Mann, den Rabbiner Elchanan Elsass aus Thann zugezogen, der, wie aus dem Wortlaut der Niederschrift hervorgeht, die hebräische Sprache beherrschte, das Protokoll der Sitzung führte und die Unterschriften der

¹⁾ Das Wort ist von dem hebräischen Stamm **גב**, der gewölbt, hoch, erhaben, bedeutet, abzuleiten, **גבאי** oder **גב** bedeutet der Schatzmeister, Verwalter.

²⁾ Reg. I, fol. 1 und 2.

Delegierten beglänbige. Gonanores über diese Persönlichkeit ist nirgends zu finden.¹⁾ Er war wohl einer jener Talmudgelehrten, die in damaliger Zeit ohne festen Wohnsitz von Gemeinde zu Gemeinde zogen und, wo sich Gelegenheit bot, ihre Dienste gegen Entgelt zur Verfügung stellten. Er hat auch später bei den Sitzungen der Friedhofverwaltung mitgewirkt und ist das eine Mal mit zwei Reichstalern,²⁾ später mit sechs und elf trente-sous³⁾ entschädigt worden.

Die Statuten des Jahres 1692 haben bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre Gültigkeit behalten. Einzelne Beschlüsse ergänzender Art, die namentlich das Beerdigungsrecht und die zu zahlenden Gebühren betreffen, sind zwar (vgl. Kap. IV, S. 82) öfters ergangen, das wesentliche der alten Grundsätze wurde aber davon nicht berührt. Noch am 30. März 1862 beantwortet die Friedhofverwaltung eine Anfrage des oberelsässischen Konsistoriums über ihre Satzungen dahin, dass sie die ältesten Statuten des Jahres 1692 in übersetzter Abschrift einsenden werde.⁴⁾

Es würde zu weit führen und ermüden, wenn die öft merhebliche, gleichartige Tätigkeit der Friedhofverwaltung in allen ihren Einzelheiten durch die Jahrhunderte geschildert werden sollte. Nur die wichtigeren Vorkommnisse derselben werden deshalb hier dargelegt werden; stellenweise wird auch sachlich Zusammengehöriges, selbst wenn es zeitlich auseinanderliegt, wie in den vorhergehenden Kapiteln, zum bessern Verständnis vorweggenommen und gemeinsam behandelt. Oefters werden dabei auch Vorkommnisse zu erwähnen sein, die weniger Verwaltungsfragen als geschichtliche Tatsachen betreffen.

Wie in den Statuten bereits vorgesehen, wurde im Jahre 1693 (5453 der jüdischen Zeitrechnung) der Ban eines hölzernen Hauses, das als „מטהר Haus“ für die Zwecke der Totenreinigung bestimmt war, vergeben und ausgeführt.⁵⁾

¹⁾ Mit dem Rabbiner Elsass oder d'Alsace, den M. Ginsburger (*Les mémoires alsaciens. Revue des études juives*, T. XIV, p. 238) erwähnt, hat er nichts gemein.

²⁾ Reg. I, fol. 3^a.

³⁾ Reg. I, fol. 6^a, 6^b.

⁴⁾ Reg. V, fol. 57^b und 58^a.

⁵⁾ Reg. I, fol. 4^a.

Alle Einzelheiten der Ausgaben sind genau gebucht. Die Zimmerleute werden nicht nur bezahlt, sondern auch bewirtet. Ein Teil der Baumaterialien wird von Basel herbeigeschafft. Von einem ebenfalls in den Statuten vorgesehenen Lattenhag als Einfriedigung ist erst im Jahre 1733 die Rede.¹⁾ Vorher bestand nur ein Zaun, von dessen Reinigung im Jahre 1701²⁾ gesprochen wird. Im Jahre 1717 wurde das Leichenhaus angezündet und verbrannte gänzlich. Es ist wahrscheinlich um das Jahr 1730³⁾ ersetzt worden. Ein grösserer Neubau fällt in das Jahr 9 der Republik (1801)⁴⁾ (vgl. S. 109).

Die Angaben über die *einzelnen Beerdigungen* und die davon herrührenden *Einnahmen* bilden den weitaus grössten Teil der Registeraufzeichnungen. Die älteste derselben datiert vom 28. Jjar 5452 (1692) und hat, in Transkription, folgenden Wortlaut:⁵⁾

„Bajom doleth, kaf chess Jjar, tof munbeis, haben wir mekabel gewesen von dem Joseph mo Kems, dazumal is sein Ischah niftar geworden, doleth trente-sous, gam tess Batz, gam tess dinarim Zdokoh tazil mimowes Geld.“

Uebersetzt: Mittwoch, den 28. Jjar 5452 haben wir empfangen von Joseph von Kems, dazumal ist seine Frau gestorben, 4 trente-sous und 9 Batzen und 9 deniers Almosengeld.

Die Dreiteilung der Bestattungseinnahmen setzt sich durch alle Aufzeichnungen fort. Wie aus dem Zusammenhang und aus vielen deutlicheren Einträgen hervorgeht, betrifft der erste Posten immer die Zahlung für den Einkauf oder ihren Ersatz durch den Ankauf einer Grabstelle (הַקָּוָה oder קָרָקֶץ), der zweite die Bestattungsgebühr und der dritte eine für Wohltätigkeitszwecke bestimmte Gabe. Da die letztere dem Ermessen der Beteiligten überlassen blieb und über erstere bereits ausführlich gehandelt wurde (siehe Kap. IV), ist hier nur die zweite genauer zu besprechen.

¹⁾ Reg. I, fol. 23^a.

²⁾ Reg. I, fol. 11^a.

³⁾ Reg. I, fol. 200^b.

⁴⁾ Reg. II, fol. 141^a.

⁵⁾ Reg. I, fol. 3^a.

Diese, die Bestattungsgebühr, das קבורה Geld, war seit 1692 im Absatz II der Statuten festgesetzt und betrug für erwachsene Personen neun, für Kinderleichen sechs Batzen. Während bei dem Erwerb der Friedhofmitgliedschaft auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wurde, ist die Bestattungsgebühr, ebenso wie die Abgabe an den Dorfherrn, die im Gründungsakt festgesetzt ist, für alle gleich. Fremde und Arme wurden indessen, gleichviel woher sie kamen, mientgeltlich bestattet und alle Kosten für Totenkleider und Abgaben von der Verwaltung ausgelegt.¹⁾ Nach einer früheren, unwesentlichen Erhöhung der Bestattungsgebühren im Jahre 1731²⁾ wurde eine neue Verordnung darüber im Jahre 1733 erlassen.³⁾ Nach derselben musste vor jeder Beerdigung für die Leiche einer erwachsenen Person 3½ livres, für eine Kindesleiche 38 sous 1 denier bezahlt werden. Wer ohne Geld kommt, soll nur dann den Friedhofschlüssel erhalten, wenn er ein Pfand (משכון) hinterlegt. Die Erhöhung der Gebühr war diesmal eine bedeutende und zweifellos durch das vermehrte Goldbedürfnis der Verwaltung hervorgerufen.

Die Pfänder, von denen hier die Rede ist, worden auch schon früher erwähnt. Als solche werden angeführt etwas Kupfer und Messing,⁴⁾ Eheringe, silberne Balsambüchlein,⁵⁾ goldene Fingerringe,⁶⁾ silberne Becher,⁷⁾ Ohrringe mit roten Korallen⁸⁾ usw. Im Jahre 1784⁹⁾ wurde neuerdings empfohlen, zu diesem Aushilfsmittel sämigen Schuldnern gegenüber seine Zuflucht zu nehmen und im Jahre 1819¹⁰⁾ wird es in Erinnerung gebracht. Das Pfandnehmen war aber, wie es scheint, landesgesetzlich nicht erlaubt, denn einmal ist or-

¹⁾ Reg. I, fol. 9^a, 11^a, 112^b.

²⁾ Reg. I, fol. 76^a.

³⁾ Reg. I, fol. 23.

⁴⁾ Reg. I, fol. 16^a.

⁵⁾ Reg. I, fol. 17^a.

⁶⁾ Reg. I, fol. 20^a.

⁷⁾ Reg. I, fol. 30^b.

⁸⁾ Reg. I, fol. 74^a.

⁹⁾ Reg. IV, fol. 14^a.

¹⁰⁾ Reg. V, fol. 42^a.

zählt, dass die Friedhofverwaltung deswegen von der Dorfherrschaft um 7 livres 7 sous gestraft worden sei.¹⁾

Wenn man berücksichtigt, dass während der ersten Jahrzehnte des Friedhofbestandes gemäss Absatz II der Statuten die Bestattungsgebühren zur einen Hälfte für Friedhofangestellte, zur anderen Hälfte für die Gemeindearmenkasse bestimmt waren, dass die freiwillig gegebenen Almosengelder von vorneherein Wohltätigkeitszwecken dienten, so bleiben als alleinige Einnahmen die Gelder, die für den Erwerb der Friedhofmitgliedschaft gezahlt wurden. Fiel dann auch nach der Erhöhung der Bestattungsgebühren wohl der grössere Teil derselben, ohne dass es ausdrücklich erwähnt ist, in die Friedhofkasse, so reichten die vorhandenen Mittel zur Deckung der vorhandenen Bedürfnisse doch nicht aus. Darum ist zu verschiedenen Malen von einer *נתינה*,²⁾ von einer Veranlagung zu einer ausserordentlichen Steuer die Rede, deren Zulässigkeit schon in den Statuten begründet wird. Von derartigen Auflagen in späterer Zeit wird nachher zu berichten sein.

Die Ausgaben der Friedhofverwaltung waren verschiedener Art. Keiner besonderen Erklärung bedürfen die Kosten des Friedhofunterhalts, der Gehalt des Friedhofwärters, der Kaufpreis und die Fertigungsauslagen für neuerworbene Landparzellen. Die Abgaben, die laut Gründungsakt bei den Beerdigungen an die Dorfherrschaft bezahlt werden mussten, werden zumoist von den beteiligten Privaten getragen, zeitweise aber auch aus der Friedhofkasse bestritten³⁾. Das Verhältnis zu den Familien von Bärenfels und von Barbier war überhaupt ein freundliches. Hier und da kommen kleine Anstände wegen eines Landerwerbs oder wegen einer unwesentlichen Uebertretung vor, immer aber wird die Sache in Minne geschlichtet. Die Register sprechen durchwegs ehrerbietig von der *שַׂרְרָה יָהּ (יָרֵם הָרָד)*, von der Herrschaft, deren Glanz leuchtete, andere Mal von dem „Ber“ (gleichbedeutend mit Bärenfels), später von dem *אֲדֹנָי בְּרַבִּיר*,

¹⁾ Reg. I, fol. 127^a.

²⁾ Reg. I, fol. 2^b, 6^a, 6^b, 64^b.

³⁾ Reg. I, fol. 24^b.

von dem „Herrn“ Barbier. Von ernstlichen Konflikten ist nirgends die Rede.

Besonderes Interesse bieten eine Anzahl eigenartiger Steuerabgaben. So die „Königsgelder“, d. h. Abgaben, die zuhanden des königlichen Fiskus geleistet werden mussten. Sie werden auch als „Meilech Moans“¹⁾ mit dem entsprechenden hebräischen Ausdruck bezeichnet. Z. B. heisst es von ihnen:

Am 5 Ab 5526 (1766) ausgehen dem Hans Jörg Ortschaft, Geschworener Mekan (von hier) for Meilechsgold ginel (3) livres²⁾; oder:

Ausgehen dem Jakob Riniker Geschworener bekan (hier) das Viertel des Meilechsgelds 20 l. 8 s.³⁾.

Kriegsabgaben waren wohl die sogenannten „Enteragi“, d. h. Fouragiergelder, die ebenfalls unter den Ausgaben verzeichnet sind.

Die Grundstücke, die zur Vergrösserung des Friedhofs angekauft wurden, waren vielfach mit sogenannten Bodenzinsen belastet, die zumeist an ursprünglich kirchliche Stiftungen in Basel geschuldet und die nach der während der Reformation erfolgten Sekularisierung des Basler Stiftsgüter an das dortige Direktorium der Schaffneien abgeführt wurden⁴⁾. Diese Ausgaben werden vielfach erwähnt. So heisst es:

2 Adar 5466 (1706) dem Hans Ulrich geben vol (6) Batz wegen dem Bodon rebis.⁵⁾ (תִּרְבִּי, vordorben rebis = Zins.)

¹⁾ Reg. II, fol. 85b.

²⁾ Reg. II, fol. 2a.

³⁾ Reg. II, fol. 13 und Reg. II, fol. 115a.

⁴⁾ Staatsarchiv Basel. Direktorium der Schaffneien, A 68, Fasc. 1, 1701—1771. In einer am 6. Juli 1716 im Steinkloster in Basel abgehaltenen Konferenz ist von den Gefällen die Rede, die vom „Judengraben in Hegenheim“ selbst oder von angrenzenden Grundstücken zu entrichten sind. Allgemeines hierüber siehe bei Lichtenhahn K. Die Sekularisation der Klöster und Stifter Basels. Beiträge zur vaterländischen Geschichte I, 1839, S. 94 ff. und Wackernagel R. Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Baselstadt, ibidem N. F. III, S. 83 ff.

Bezirksarchiv Colmar G. Bistum und Domstift Basel, 1321—1791, Mappe 45. Es heisst dort: Die Judenschaft Hegenheim oder das dortige Judengraben steuert 3½ Viertel Korn.

⁵⁾ Reg. I, fol. 15a.

17 Adar 5467 (1707) hat man dem Schaffner in Basel geben Friedhofbodenrebis 12 dinarim, von 10 Jahren her Zins. Am gleichen Tag dem Müller Hans Ulrich 6 „Pschittim“, auch Bodenrebis.¹⁾

Andero Male wird der „Directorial Berain in Basel“²⁾, oder der Steinenschaffner³⁾ in Basel, oder der Hindonlang'sche Berain⁴⁾ als Empfänger genannt. Einzelne Bodenzinse werden auch an die Dorfherrn bezahlt.⁵⁾ Es wird angeführt, dass die Lieferung von Naturalien, z. B. 2 Sester Korn, durch Geldzahlung abgelöst wurde.⁶⁾ Die als Empfänger genannten Hegenheimer Einwohner sind jedenfalls die Einzüger der Basler Verwaltung.⁷⁾

Im Anschluss an die französische Revolution fielen alle grundherrlichen Vorrechte, (mit ihnen natürlich auch die Abgaben für einzelne Bestattungen) dahin. An ihre Stelle tritt die Grundsteuer, der impôt foncier, der seithor, insoweit Besitz von Kultusgenossenschaften steuerpflichtig ist, bezahlt werden musste.⁸⁾

Zu den vorübergehenden Ausgaben sind die Geschenke an den katholischen Pfarrer zu rechnen, der zeitweise nur gegen diese besondere Abgabe duldete, dass an Sonntagen und christlichen Feiertagen jüdische Bestattungen stattfinden durften. Einmal ist von einer „Matonoh an den Galoch“ (Geschenk an den Pfarrer) in der Höhe von 3 alten Gulden und 15 Groschen die Rede,⁹⁾ ein andermal von 18 livres, die man wegen des angedeuteten Widerstandes des Pfarrers dem Vogto übergab.¹⁰⁾ Diese zwei Vorkommnisse fallen in

¹⁾ Reg. I, fol. 16^a.

²⁾ Reg. I, fol. 111^b.

³⁾ Reg. I, fol. 140^a.

⁴⁾ Reg. I, fol. 149^b.

⁵⁾ Reg. I, fol. 18^a.

⁶⁾ Reg. I, fol. 149^b.

⁷⁾ Die Verwaltung der Schaffneien in Basel befand sich im ehemaligen Steinenkloster. Beraine werden die Aufstellungen der Grundsteuerlisten genannt, in missbräuchlicher Weise, wie hier, wohl auch die mit ihrem Einzug beauftragten Amtsstellen.

⁸⁾ So heisst es Reg. II, fol. 124^b, Jahr 1796. Grundsteuer bezahlt in Assignaten, macht in Geld 46 sous und Reg. II, fol. 127^a, Jahr 1797 ausgegeben für Grundsteuer 2 livres, 2 sous.

⁹⁾ Reg. I, fol. 41^b.

¹⁰⁾ Reg. I, fol. 59^a.

die Jahre 1718 und 1727. Später wird derartige nicht mehr erwähnt.

Mit der Zunahme der Beerdigungen, der der einzige Friedhofbeamte nicht gewachsen war, zahlte die Verwaltung an die Bruderschaften, חֲבֵרוֹת, die dabei behilflich waren, allerlei Beiträge. Im Jahre 1730 wird sogar bestimmt, dass ihnen ein Teil der Bestattungsgebühren zufallen solle.¹⁾ Oft wird der Ausdruck angewendet „an die Chevroh Kadischoh bezahlt, מִן שְׂכָנֵי עֶפֶר“, d. h. für diejenigen, die im Staube schlafen, „die Todten“.²⁾

Der Merkwürdigkeit halber seien die Ausgaben für Heilmittel verzeichnet, welche die Friedhofverwaltung kranken Personen zukommen liess. So werden im Jahre 1702³⁾ 5 Groschen ausgegeben „für Gichterwasser für ein Gastkind von Blotzheim“ und im Jahre 1706⁴⁾ ist ganz allgemein von Heilmitteln die Rede, die aus der Friedhofkasse bezahlt worden waren.

Die Einzelheiten der Kasseneinträge von 1692 bis etwa 1768 sind auch interessant durch die bei ihnen genannten verschiedenartigen Münzsorten und bieten ein Bild von der Manigfaltigkeit der damaligen Verhältnisse. Es werden angeführt: Reichstaler, Gulden (hebräisch schuvim = שֻׁבִּים), trontesons, das Pfund (eine Unterart davon: litros

¹⁾ Reg. I, fol. 76^a.

²⁾ Reg. II, fol. 180^b, Reg. V, fol. 65^b, Reg. V, fol. 79^a.

Es existierten in Hegenheim ursprünglich vier sogenannte Männerchevrohs, d. h. Hilfgesellschaften, deren Mitglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung in Todes- und Krankheitsfällen verpflichtet waren. Die älteste war die „Chevroh Kadischoh Gemilus Chasodim“, deren Anfänge in die Zeit vor 1730 zurückgehen. Sodann folgen die „Chevroh Chadoschoh“, d. h. die neue Chevroh 1761 gegründet (Ueber ihre Statuten siehe Strassburger israelitische Wochenschrift 1909, Nr. 36), ferner die Chevroh Chadoschoh Schenijoh, d. h. die zweite neue Chevroh vom Jahre 1781 und zuletzt die Chevroh Talmud Thorah, 1835 von Rabbiner Moses Nordmann ins Leben gerufen mit dem besonderen Zweck, armen Kindern unentgeltlichen Schulunterricht erteilen zu lassen. Aus den Ueberresten dieser vier Chevrohs entstand ein einziger, noch jetzt bestehender Verein. Anno 1842 wurde die Chevroh Bikur Cholim, die speziell für Krankheitsfälle sorgen wollte, konstituiert. Sie besteht nur noch aus wenigen Mitgliedern und hat ihr Vermögen der Friedhofverwaltung zugewiesen.

³⁾ Reg. I, fol. 11^a.

⁴⁾ Reg. I, fol. 15^b.

Bistum,¹⁾ das Pfund des Bistums Basel), die Sunnonkronen und Sunnendublonen (כפולים), Ord disgulden, kleine Thaler, Eskeling, Lothringer Stücklein (piccolich), Batzon, deniers (דנרים), Plappott, Dubel, Kreuzer und andere mehr. Die kleinsten Münzsorten worden nach dem talmudischen Ausdruck als פשיט, Mehrzahl פשיטים übersetzt. Eingehendere Schilderungen über diese Verhältnisse und besonders über die zumeist in Betracht fallenden Basler und Elsässer Währungen finden sich bei Hanauer;²⁾ vom jüdischen Standpunkt losenswerte Bemerkungen hiezu sind bei Zunnz³⁾ zusammengestellt. Etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts machen alle diese verschiedenartigen Bezeichnungen dem einheitlichen französischen Münzsystem Platz und es ist fortan von livres, sous und deniers, später von francs und centimes die Rede. Erst vom Jahre 1907 an kommt die deutsche Reichswährung zur Geltung; die vielfachen Beziehungen zur Schweiz hatten die lange Beibehaltung der französischen Geldwerte veranlasst.

In das Jahr 1766, zur Zeit der ersten Einträge in das Register II, fällt eine wesentliche Aenderung in der Kassaführung, die formell zwar nicht weiter besprochen wird, sondern nur aus der veränderten Art der Aufzeichnungen zu erschliessen ist. Bis dahin war, wenn von der Gesamtkasse geredet wurde, diese immer als „Khalssack“ d. h. als Gemeindesäckel angeführt worden; von dem genannten Zeitpunkt an wird für die Friedhofkasse durchgehends der Ausdruck „Sbibohsack“ angewendet.⁴⁾ סביבֿה heisst Umkreis, Bezirk und wird in übertragener Weise bis heute gebraucht für die Bezeichnung der Gesamtfriedhofverwaltung, die aus den Delegierten der benachbarten Dörfer zusammengesetzt ist. Die Nennung eines solchen „Sbibohsackes“ ist also gleichbedeutend — darin liegt die Wichtigkeit der Sache — mit der Trennung zwischen Gemeinde- und Friedhofkasse, wofür beide bisher gemeinsam verwaltet waren, in Zukunft aber getrennt gehalten werden sollten.

¹⁾ Reg. I, fol. 4^a.

²⁾ Etudes économiques sur l'Alsace I. Les Monnaies 1876.

³⁾ Zur Geschichte und Literatur I, S. 535 ff. Berlin 1845.

⁴⁾ Vereinzelt wird das Wort allerdings auch schon früher angewendet, so Reg. I, fol. 75^b.

Oben bereits ist von den Gaboim, den Friedhofvorstehern geredet worden, auf deren Stellung und Tätigkeit näher eingegangen werden soll. Zu dem, was über ihre Wahl gesagt wurde, ist beizufügen, dass ihre Amtsdauer eine unbeschränkte, lebenslängliche war. In der Folge wird es offenkundig, dass sie sich das Recht zuerkannten, sich selbst zu ergänzen, wie man heute sagt, sich beliebig zu kooptieren. Obschon sie ursprünglich jedenfalls von den Friedhofmitgliedern der einzelnen Gemeinden delegiert waren, haben diese weder über Neuwahlen, noch über die Amtsführung mitzusprechen. Aus einzelnen Hinweisen nur kann entnommen werden, dass einzig die Friedhofmitglieder der Gemeinde Hegenheim einen gewissen Einfluss ausübten. So wurden von diesen im Jahre 1708 zu den bisherigen vier neue Vorsteher ernannt¹⁾ und im Jahre 1711 von ihnen beschlossen, dass ein Mosehe bar Joseph Segal ebenfalls Vorsteher sein solle.²⁾ Späterhin, so im Jahre 1734,³⁾ wirkten bei den Vorsteherwahlen mit die „Gaboim und Parnossim desbiboh“, die Friedhof- und Gemeindevorsteher des Bezirks. In neuerer Zeit wurde aus freien Stücken die Wahl eines Vorstehers öfters den Friedhofmitgliedern einer Gemeinde überlassen.⁴⁾ Im Jahre 1821 wird die Zahl der Hegenheimer Gaboim um fünf vermehrt⁵⁾ und bestimmt, dass die neuen Stellen Mitgliedern der Chevrohs zufallen sollten; eine abermalige Vermehrung fällt in das Jahr 1832.⁶⁾ Hegenheim war immer durch eine grössere Anzahl von Delegierten vertreten, die übrigen Gemeinden mit Ausnahme von Basel (s. dieses Kapitel S. 120 ff.) waren nur zu einem Vertreter berechtigt, der für seinen Kreis die Kassengeschäfte des Friedhofs besorgte. Vielfach nachweisbar ist, dass der Sohn dem Vater im Amte nachfolgte.⁷⁾ Traten die Vorsteher vom Amte zurück, so wurden sie zu Ehrenvorstehern ernannt.⁸⁾ Von

¹⁾ Reg. I, fol. 23^b.

²⁾ Reg. I, fol. 30^b, ähnlich Reg. I, fol. 40^b.

³⁾ Reg. II, fol. 34^a, ähnlich Reg. I, fol. 103^a, Reg. I, fol. 167^b.

⁴⁾ Reg. IV, fol. 59^b.

⁵⁾ Reg. V, fol. 64^a.

⁶⁾ Reg. V, fol. 102^b.

⁷⁾ Reg. I, fol. 75^b.

⁸⁾ Reg. II, fol. 119^b.

ihnen heisst es, dass die im Amte verbleibenden verpflichtet sind, den Zurückgetretenen zeitlebens Ehre zu erweisen und ihnen von allem, was den Friedhof angeht, Mitteilung zu machen.

Die laufenden Friedhofsgeschäfte wurden von den in Hegenheim wohnenden Vorstehern als den meistberechtigten selbständig erledigt. Nur von Zeit zu Zeit, anfänglich alle 3 Monate, später seltener und in den letzten Dezennien nur einmal im Jahr, kam die Gesamtverwaltung zusammen, um über ganz wichtige Angelegenheiten gemeinsam zu beraten. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts finden diese „ordentlichen“ Sitzungen am ersten Selichostago, also einige Tage vor dem jüdischen Neujahre statt.¹⁾ Der Sitzungsort ist in den meisten Fällen Hegenheim. Ausnahmsweise, früher mit Rücksicht auf beiwohnende hochgestellte Persönlichkeiten, wurde er verlegt.²⁾

Von Wichtigkeit sind die Strafkompetenzen der Vorsteher, die ihnen durch die Statuten von 1692 übertragen waren. Sie machten von denselben einen sehr ausgiebigen Gebrauch, hielten streng auf den ihnen schuldigen Respekt und gingen oft in einer Weise vor, die keineswegs demokratisch zu nennen ist. Einige Beispiele mögen das illustrieren.

Im Jahre 1693 wird Gumpel von Allschwyler wegen verspäteter Zahlungen um 4 *tronto-sous* „gekanst“. ³⁾

Aus dem Jahre 1706 wird berichtet, dass Jizehak von Oberdorf wegen „gewisser Sachen“ gestraft wird. Er soll 2 Reichstaler Strafe zahlen. Mit einer so geringen Busse lässt man ihn nur seines Alters wegen durchschlüpfen. Von Rechtswegen, heisst es, hätte ihm sein Beerdigungsrecht genommen werden sollen.⁴⁾

Im Jahre 1731 werden die Gemeindevorsteher von Dürmenach und Niederhagenthal ebenfalls jeder um 2 Reichstaler gebüsst, „weil sie Alles hinterstellig machen“. ⁵⁾

¹⁾ Reg. V, fol. 59^a.

²⁾ Ein Einladungsbrief zu einer Sitzung ist als Beilage Nr. XVIII abgedruckt.

³⁾ Reg. I, fol. 5^a. Das hebräische Wort für Busse ist סִנְיָ, daraus wurde *knassen* und *kannen*.

⁴⁾ Reg. I, fol. 22^a.

⁵⁾ Reg. I, fol. 74^a.

1767 lassen die Friedhofvorsteher durch Aufruf in der Synagoge zur Zahlung der Rückstände auffordern. Der Gemeindevorsteher Leimah redet dawider. Er muss dafür einen Reichstaler Busse zahlen.¹⁾

Streng wurde darauf gehalten, dass die Sitzungen regelmässig besucht wurden. Wer fehlte wurde gestraft, z. B. im Jahre 1732 um 2 Reichstaler²⁾, im Jahre 1788 um 6 livres³⁾ und in ähnlicher Weise bis in das 19. Jahrhundert hinein.

Im Jahre 1790 beklagt sich ein einzelner Vorsteher, Leib Segal, dass ihm David ben Jakof von Oberhagenthal in Basel „grausi Cherbaus (grosse Beleidigungen) geredt hat vor viel Leit“, er habe gesagt, „es nehme ihn Wunder, wer ihn zum Gaboi gemacht habe, es sei kein Chiluk (Unterschied), ob er (Leib Segal) oder der Seppi Vorsteher sei“. Diese Aeusserungen kosten den Strafwürdigen 2 Reichstaler.⁴⁾

Im Jahre 1820 hatten Blotzheimer Mitglieder die Verwaltung bei dem obersässischen Konsistorium in Winzenheim verklagt. Ein jeder wurde zur Zahlung von 2 neuen Reichstalern, gleich 12 livres, verurteilt.⁵⁾

Im Jahre 1826 hat einer die Friedhofvorsteher Diebe gescholten. Strafe 12 livres.⁶⁾

Im Jahre 1856 werden wegen Streitigkeiten bei Beerdigungen Bussen von je 3 Fr. ausgesprochen.⁷⁾

Die Aufzählung könnte noch fortgesetzt werden. Aus den Kassaberichten geht hervor, dass die Strafen sämtlich bezahlt wurden, denn den Beteiligten lag ihr Beerdigungsrecht zu sehr am Herzen, als dass sie es durch eine Zahlungsverweigerung hätten gefährden wollen. Selbst Summen, die im Verhältnis zum früheren Geldwert einschneidender Art waren, werden beigebracht. Im Jahre 1785 z. B. war eine Leiche aus Buschweiler in sehr verwahrlostem Zustand zur Beerdigung gekommen. Die Söhne des Verstorbenen

¹⁾ Reg. II, fol. 7^b.

²⁾ Reg. I, fol. 85^b.

³⁾ Reg. II, fol. 99^b.

⁴⁾ Reg. II, fol. 104^a.

⁵⁾ Reg. V, fol. 47^a.

⁶⁾ Reg. V, fol. 78^b.

⁷⁾ Reg. VII, fol. 280^a.

wurden deswegen um 250 livres gebüsst, die sie auch vollständig ontrichteten.¹⁾

Es ist begreiflich, dass die Art und Weise der sehr eigenmächtigen und selbstherrlichen Friedhofvorsteher viel Unzufriedenheit erregte, die sich im 19. Jahrhundert in gewöhnlich erfolglosen Beschwerden beim oberelsässischen Konsistorium Luft machten²⁾ und vor der Einsetzung eines solchen vor den Ab Beth Din, den Vorsitzenden des jüdischen Landgerichts, gebracht wurden. Als solcher amtierte im Jahre 1736³⁾ bei einer Sitzung in Niederhagenthal Schemuel Sanvil Weil, der dort über eine unwesentliche Sache (Bezahlung von Rückständen für Leichenbesorgung) zu Ungunsten der Gaboim sein Urteil abgab. Drei Jahre früher⁴⁾ hatte er entschieden, dass das Geld, das ein Vorsteher unschuldigerweise verloren hatte, nicht zurückgegeben werden brauche. Wieder in anderen Fällen hatte er zu hohe Taxen ermässigt. Samuel Sanvil Weil war im Jahre 1711 zum elsässischen Landesrabbiner mit Sitz in Rappoltweiler ernannt worden. Er verwaltete dieses Amt bis zu seinem im Jahre 1753 erfolgten Tode. Als Landesrabbiner, als welcher er in religiösen Fragen oberrichterliche Kompetenzen ausübte, besuchte er auf Rundreisen die einzelnen Gemeinden und so ist es erklärlich, dass er sich auch um die Hegenheimer Anglegenheiten kümmern konnte.⁵⁾

Zu den Jahressitzungen der Vorsteher wurden gern schriftkundige und gelehrte Männer als Protokollführer zugezogen, von denen im 18. Jahrhundert regelmässig eine grosse Anzahl von Gemeinde zu Gemeinde zogen. Wir haben in dieser Hinsicht früher schon Elchanan Elsass kennen gelernt. Erwähnt wird 1708⁶⁾ Jizchak bar Jakov in Blotzheim, Misgaurer me Prag, d. h. Fremdling aus Prag. Die erste Seite des Registers IV ist abgefasst von Gerschon von Wettolsheim. Im Jahre 1793⁷⁾ wurde in der Person

¹⁾ Reg. II, fol. 89^b.

²⁾ Reg. V, fol. 46 und 47. Damals hatten sich die Blotzheimer beschwert.

³⁾ Reg. I, fol. 52^a.

⁴⁾ Reg. I, fol. 80^a.

⁵⁾ M. Ginsburger: *Mémoriaux*, a. a. O., T. 41, p. 135 ff.

⁶⁾ Reg. I, fol. 25^b.

⁷⁾ Reg. II, fol. 120^a.

des Rabbiners Moses David Günzburger ein ständiger Sekretär ernannt; dessen Sohn (Maren) und Grosssohn (Hermann) haben bis in die letzten Jahre dieses Amt weiter bekleidet. Sie wurden oft durch die Hegenheimer Religionslehrer unterstützt und ersetzt. Im Jahre 1840 worden dem Maren (Günzburger 60 Fr. jährlicher Gehalt zuerkannt.¹⁾ Seit 1905 wird das Sekretariat von Herrn Rabbiner Dr. S. Schüler in St. Ludwig besorgt, der gleichzeitig Mitglied der Friedhofverwaltung ist.

Vom Jahre 1770 an finden sich Aufzeichnungen darüber, dass einzelne Rabbiner auf dem Friedhof in der Zeit vor dem jüdischen Neujahr Predigten halten, für die sie von der Verwaltung Honorar beziehen. Letzteres wurde von den verschiedenen Gemeinden, ihrer Mitgliederzahl entsprechend, zusammengelegt. So heisst es im Monat Adar 5530 (1770)²⁾:

Kobalti min Janschfei Hirsingen hei livres hei sous
nachmas Ab Beth Din sein Droschoh.

Erhalten von der Gemeinde Hirsingen 5 livres 5 sous
für die Predigt des Landrabbiners.

Im gleichen Jahr zahlen für den gleichen Zweck die
in Hegenheim bestattenden Mitglieder der Gemeinden Zillis-
heim und Fröningen zusammen 22 sous.³⁾

Das Amt des Landrabbiners befand sich im Jahre 1770
in den Händen von Meschullam Sussel, Sohn des Rabbi
Moses Abraham Enosch, dem Nachfolger des vorgenannten
Samuel Samvil Weil. Sein Amtssitz war ebenfalls Rappolts-
weiler.⁴⁾

Ein unzweideutiger Beschluss in dieser Angelegenheit
stammt vom 24. September 1854.⁵⁾ Es wurde damals be-
stimmt, dass der jeweilige Hegenheimer Rabbiner verpflichtet
sei, am Tage vor dem 1. Elul eine Predigt zu halten, wozu es
von jeher Sitte war und dass er hierfür 18 Fr. aus der Fried-
hofkasse zu empfangen habe. Aus späteren Notizen ergibt
sich, dass diese Summe jedes Jahr durch besondere Steuern

¹⁾ Reg. V, fol. 130 a und b.

²⁾ Reg. II, fol. 18^b.

³⁾ Reg. II, fol. 19^b.

⁴⁾ Genaueres über ihn siehe bei Ginsburger, a. a. O., p. 131.

⁵⁾ Reg. VII, fol. 281^a.

der beteiligten Gemeinden aufgebracht wurde.¹⁾ Die Predigt wurde später mit Rücksicht auf die Jahressitzung der Friedhofverwaltung auf den ersten Selichostag verlegt und aus der Friedhofkasse honoriert.

Aus älterer Zeit stammen einige besondere Verfügungen über die Beerdigungen. Von der Bestellung eines Mannes, der mit der speziellen religiösen Besorgung der Leichen betraut war und der keineswegs eine untergeordnete Stellung eingenommen zu haben scheint, war bereits in den Statuten von 1692 die Rede; ebenso davon, dass das Graben der Gräber Sacho des Bannwarts (hebräisch Kavron = Totengräber) war. Es wird im Jahre 1702 ausdrücklich erwähnt, dass seine Amtsordnung bei den Akten liegt.²⁾ Im Jahre 1695 werden³⁾ die Obliegenheiten des Elias, Sohn des Rabbi Zadok in bezug auf die Leichenbehandlung noch einmal hervorgehoben und beigefügt, dass seine Frau in gleicher Art sich mit den Frauenleichen zu beschäftigen habe. Auch sein Gehalt wird bei dieser Gelegenheit neu normiert. Da die Toten zum Teil aus beträchtlicher Entfernung nach Hegenheim verbracht wurden und oft erst spät abends anlangten, konnten sie erst am folgenden Tag beerdigt werden. Es musste deshalb für ein Uebernachtungslokal gesorgt werden. Dazu wurde im Jahre 1723 ein Privathaus bestimmt, dessen Besitzer von jeder übernachteten Leiche 3 Batzen erhalten sollte.⁴⁾ Drei Jahre später⁵⁾ wurde der Beschluss bestätigt, die Gebühr aber bedeutend erhöht. Einmal im Jahre 1775⁶⁾ wurde die Gemeinde Niederhagenthal, die doch, weil wenig entfernt, ihre Toten bei Tage hätte nach Hegenheim führen können, die Leichenbegängnisse aber auf den Abend verlegte und so Nächtigungskosten verursachte, um einen Louis d'or gestraft.⁷⁾

Eine merkwürdige Abmachung wurde im Jahre 1708 getroffen.⁷⁾ Damals wurde der ganze Friedhofbetrieb dem

¹⁾ Reg. VII, fol. 316—330.

²⁾ Reg. I, fol. 12^a.

³⁾ Reg. I, fol. 8^a.

⁴⁾ Reg. I, fol. 23^b.

⁵⁾ Reg. I, fol. 103^a.

⁶⁾ Reg. II, fol. 42^b.

⁷⁾ Reg. I, fol. 25^b.

Vorsteher Hirz in Hegenheim auf sein eigenes Risiko übertragen, wie man heute sagen würde, in Regio übergeben. Der Beschluss lautet wörtlich folgendermassen:

„Am Donnerstag, 9 Monachom 5468, hat Vorsteher Hirz in Hegenheim von den Herren Vorstehern des Friedhofs das Recht gekauft, sich mit den Toten und ihrer Beerdigung zu befassen, alles zu besorgen was zur Beerdigung nötig ist. Er zahlt dafür 2 Taler Elsässer Währung. Die Vorsteher versprechen ihm, dass in Zukunft niemand Befugnis hat ein Grab zu machen ohne sein Vorwissen. Hirz verspricht, die Hälfte der Einkaufsgelder so lange in die Gemeindekasse abzuliefern, bis er wieder auf die zwei ausgelegten Taler gekommen ist. Das nachher eingehende Einkaufsgeld soll ganz in die Gemeindekasse fallen.“

Dieses Uebereinkommen sollte ein Jahr lang gültig sein, wurde aber nicht erneuert.

So sehr einerseits die Friedhofsvorsteher mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet waren, so sehr verpflichteten anderseits die Statuten von 1692 sie zu gegenseitiger Ueberwachung ihrer Tätigkeit. Zu diesem Zwecke waren anfänglich vierteljährliche Zusammenkünfte vorgesehen, um alles „mit Treue genau zu prüfen“. Die Protokolle der letzteren, die einen Teil der Registeraufzeichnungen bilden, setzen sich zusammen aus den Rechnungsabschlüssen, den Verhandlungen über die Wahl neuer Vorsteher und dem Text der gefassten Beschlüsse. Dabei wird zeitweise bemerkt, dass immer nach jüdischem Recht **בְּרִין יִשְׂרָאֵל** vorgegangen worden sei.¹⁾

Das interessanteste dieser Protokolle stammt aus dem Jahre 1695 (Cheschvan 5455).²⁾ Die Sitzung der Vorsteher

¹⁾ Reg. I, fol. 23^b, Reg. II, fol. 106^a.

In den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte wird immer wieder vom Judenrecht geschrieben, eingehende Darstellungen desselben aber vermieden. In diesem und andern Kapiteln dieser Arbeit dürfen Beiträge zu dieser schwierigen Materie gefunden werden.

²⁾ Reg. I, fol. 8^a. Wörtlich heisst es dort in transkribiertem Text: Hajom, jom doleth Rosch Chodesch Cheschvan, tov nun beis haben wir Gaboim Cheschbon geben pauh Blotze bifnei A. B. D. (Ab Beth Din) upar-nossim hamedinoh.

fiel damals in Blotzheim statt. An ihr nahmen auch Teil die Gemeindevorsteher der Umgebung und der Ab Beth Din, der Landesrabbiner, Arie Juda Löb Theomin. Er war der Nachfolger von Aron Worms, der zuerst von der französischen Regierung mit diesem Amte betraut worden war. Wie dieser hatte Theomin seinen Sitz in Breisach. Theomin hat das Protokoll jener Sitzung — das macht dasselbe besonders wertvoll — sowohl als Ganzes geschrieben, als auch die drei Beschlüsse, die gefasst wurden (sie sind unerheblich), mit seiner Unterschrift beglaubigt. Er zeichnet:

נאום הקטן אריה יהודה ליב תאומים
חונה בקק פרייזך והמדינה ל' ע

Transkribiert und übersetzt:

Neum Hakoton Arie Jehudah Löb Theomin Chaunch
Bekohiloh keduschoh Breisach vehamedinoh leeis atho.

So spricht der kleine A. J. L. Th., Rabbiner, mit dem Sitz in der heiligen Gemeinde Breisach und Umgebung zur gegenwärtigen Zeit.

Ueber diese Unterschrift ist diskutiert und in unrichtiger Weise jedenfalls daraus zu schliessen versucht worden, dass Löb Theomin als Delegierter der Gemeinde Breisach an jener Sitzung teilgenommen habe. Breisach hatte aber mit Hegenheim nicht das mindeste zu tun. Es darf vielmehr ohne weiteres angenommen werden, dass Theomin als Landesrabbiner auf einer Rundreise begriffen war und dabei, wie auch andere Träger dieses Amtes (vgl. oben das über Sanvil Weil Gesagte, S. 101) der Sitzung beigewohnt und das Protokoll geführt hat. In diesem Sinne ist ausdrücklich angegeben¹⁾, dass „dem Raf“ für seine Bemühungen ein Reichstaler, zwei Tronto-sons und ein Dinar bezahlt wurden. Seine Einnahmen entsprachen eben, wie sich bei der geringen Zahl der damaligen elsässischen Juden leicht verstehen lässt, keineswegs seiner Amtsstellung. So wäre es auch erklärlich, dass er als eine Art Wanderrabbiner nach Endingen und Lengnau gezogen ist und sich deshalb,

¹⁾ Reg. I, fol. 9^a.

worüber ebenfalls gestritten wird, den Titel eines Rabbiners der Schweiz beigelegt hat.¹⁾

Wie sorgfältig die Vorsteher die gegenseitige Kontrolle ausübten, ergibt sich aus verschiedenen Sitzungsprotokollen. Im Jahre 1708 z. B. sind in der Kasse vorhanden in barem Geld 4 goldene Dublonen, 28 alte Trente-sous, 3 alte Gulden, 32 neue Trente-sous, 1 Pièce, ferner 22 Batzen Basler Währung. Dieses Geld hat der Vorsteher Hirz in Hegenheim in Händen, es liegt in seinem Hause in der Gemeindefruhe (im Urtext heisst es: „Khalströgle“). Den Schlüssel hat aber nicht dieser Hirz, sondern der „geachtete Herr Jeïsle“ in Hegenheim in Händen.²⁾ Ein andermal heisst es, dass der Vorsteher Leimah das Geld in Händen hat, das Geldsäckchen ist aber mit dem Siegel des Vorstehers Elias versiegelt.³⁾

Bei der Durchsicht sämtlicher Rechnungsabschlüsse ergibt sich, dass wohl zeitweise kleine Ueberschüsse vorhanden waren, die immer für besondere Anlässe, vor allem für Landankäufe aufgebraucht wurden, dass aber von einem eigentlichen Friedhofvermögen bis in die letzten Jahrzehnte nicht gesprochen werden kann.

Wir haben bis jetzt die Verwaltungsgeschichte des Friedhofs so geschildert, dass wir, soweit möglich, gleichartiges zusammengefasst und allgemein darzustellen versucht haben. Für die folgenden Mitteilungen dürfte es erspriesslicher sein, die Ereignisse in mehr chronologischer Reihenfolge wiederzugeben.

Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind nur wenige Vorkommnisse nachzutragen.

Im Jahre 1693 ist ein הרמ, ein Ermordeter bestattet worden, für dessen Beerdigung die Gemeinde Uffheim aufkam⁴⁾, im Jahre 1703 ein Erschossener, Mordechai bar

¹⁾ Vgl. M. Ginsburger: Mémoires, a. a. O., T. 41, p. 135 ff.

Löwenstein: Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt 1895, S. 140. Anmerkung.

Israel. Wochenblatt für die Schweiz 1901, Nr. 7, 12, 14. Diskussion zwischen M. Ginsburger und Kayserling.

²⁾ Reg. I, fol. 25^b.

³⁾ Reg. II, fol. 11^a.

⁴⁾ Reg. I, fol. 5^b.

Schemuel Halevi Gumpel¹⁾ und 1705 ein sogenannter שׂרָט, ein Heiliger, der um seines Glaubens willen gestorben ist, genannt Abraham aus Dürmenach²⁾, im Jahre 1789 wieder ein in Uffheim Ermordeter³⁾).

Ueber die Persönlichkeiten der Friedhofvorsteher ist auf Grund der älteren Registeraufzeichnungen wenig zu melden. Einzelne sind ihrer Familienangehörigkeit nach schwer zu identifizieren, weil meistens nur der Vorname der Betroffenen und der Vorname des Vaters angegeben ist. Doch hilft oft die Tradition nach.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden öfters Reisekosten erwähnt, die einzelnen Vorstehern ersetzt wurden. So im Jahre 1767 für eine Reise nach Strassburg 106 1/2 livres⁴⁾, im Jahre 1770 für eine Reise zum Landesrabbiner (8 livres⁵⁾), im Jahre 1777 wieder für eine Reise nach Strassburg 12 livres⁶⁾. Bei letzterem Posten ist beigefügt „wegen der neuen Statuten“. Diese Reise betrifft zweifellos die Zusammenkunft der elsässisch-jüdischen Gemeindevorsteher im Jahre 1777 in Oberrheinheim.⁷⁾ Der Friedhofbezirk war bei jener Versammlung vertreten durch die Gemeindevorsteher Schemuel aus Buschweiler, Mosche von Sierenz, Chajim von Dürmenach und Leimah von Hegenheim. Aus einer weiteren Notiz⁸⁾ geht hervor, dass die Friedhofverwaltung mit der Tätigkeit jener Delegierten unzufrieden war, dass sie besonders den Vergünstigungen, die von dieser Versammlung der Talmudschule in Sierenz gewährt wurden (vgl. Kap. II, S. 35) nicht zustimmte und deshalb die Rückerstattung der Reisekosten verlangte, die auch stattfand.

¹⁾ Reg. I, fol. 12^b.

²⁾ Reg. I, fol. 13^b.

³⁾ Reg. II, fol. 103^a.

⁴⁾ Reg. II, fol. 11^a.

⁵⁾ Reg. II, fol. 19^b.

⁶⁾ Reg. II, fol. 57^a.

⁷⁾ Siehe das Protokoll jener Versammlung in „Blätter für jüdische Geschichte und Literatur“, Beilage zum Israelit 1901, Nr. 3, S. 19 ff., Nr. 4, S. 28 ff.

⁸⁾ Reg. II, fol. 59^a.

In der Sitzung vom Kislev 5550 (1789)¹⁾ erklärte der mit der Kassaverwaltung betraute Vorsteher Hirz bar Jakob Nordemann, dass ihm in der Rebellorei vom Ab 5549 (1789) 10 neue Dublonen = 240 livres, die dem Friedhof gehörten, verloren gegangen seien und ersuchte, diese Summe an dem Kassenbestand in Abzug zu bringen. Die Mitvorsteher erwiderten, dass sie diese Erklärung nicht annehmen könnten und vertagten die Sache auf eine spätere Sitzung, an der auch die auswärtigen Verwaltungsmitglieder teilnehmen würden. Diese fand im Adar 5551 (Frühjahr 1791), also erst nach 1½ Jahren statt. Es wurde beschlossen, die Sache dem Schiedssprüche zweier Rabbiner zu übertragen, die nach jüdischem Recht urteilen sollten. Hirz wählte zu seinem Vertreter den Rabbiner Seligmann aus Zillishoim, damals in Blotzheim, die Friedhofverwaltung den Hegenheimer Rabbiner David Günzburger. Das Urteil lautete dahin, Hirz sei verpflichtet, in feierlicher Weise zu schwören, dass er an jenem Verluste keine Schuld trage, dass er es an der nötigen Wachsamkeit nicht habe fehlen lassen und dass er von dem verlorenen Geld nichts für persönliche Zwecke verwendet habe. Leistet er diesen Eid, so braucht er das verlorene Gold nicht zu ersetzen, im andern Fall, wenn er ihn ganz oder teilweise ablehnt, ist er ersatzpflichtig. Hirz war anfänglich zur Eidesleistung bereit, als aber der Rabbiner Günzburger ihm erklärte, wie er schwören müsse, weigerte er sich. In der Folge wurde das Abkommen getroffen, dass die Friedhofverwaltung auf den Eid verzichtete, Hirz aber die Hälfte des verlorenen Geldes aus eigenen Mitteln ersetzen musste. Hierbei handelte die Verwaltung nach einem Präcedenzfall. Im Jahre 1773 war Lohmann, Sohn des Raphael, Kassenverwalter. Auch ihm ging Geld verloren, das er nur zur Hälfte zurückzahlen hatte.²⁾

Das Vorkommnis des Jahres 1789 bezieht sich auf die damaligen Judenverfolgungen, über welche oben (Kap. II, S. 22) gesprochen wurde. In anderer Weise sind jene Begebenheiten, trotzdem die Juden während derselben fliehen mussten, in der Friedhofgeschichte nicht erwähnt.

¹⁾ Reg. II, fol. 104 ff.

²⁾ Reg. II, fol. 29^b.

Um Verlusten, wie sie eben geschildert wurden, in Zukunft vorzubeugen, wurde um diese Zeit beschlossen, die Kassenbestände fortan nicht mehr in Hegenheim zu behalten, sondern in Basel anzulegen. Das damalige Depot wurde dem Handelsherrn Hoffmann zur Aufbewahrung übergeben.¹⁾

Zur Zeit, da die Koalitionskriege ihren Anfang nahmen, fürchtete man offenbar für den Friedhof, denn es heisst:

26. Menachem 5552 (August 1792) ausgehen hei Batz für midoh Jajin an schnei bal milchomos, wolche auf beis olom geschickt;²⁾

D. h. ausgegeben 5 Batzen für oino Mass Wein an 2 Soldaten, die auf den Friedhof geschickt wurden.

Ferner: Adar 5553 (Ostern 1793) a patz Sechirus al beis olom zu liegen;³⁾

D. h. einen Batzen bezahlt dafür, dass jemand auf dem Friedhof, jedenfalls als Wächter, die Nacht zugebracht hat.

Weitere Einwirkungen der grossen Revolution und der auf sie folgenden europäischen Kriege, infolge welcher die Hegenheimer Gegend während fast drei Dezennien beständig von Armeen durchzogen war, auf die Geschichte des Friedhofes sind nicht verzeichnet, wohl auch nicht zu melden gewesen.⁴⁾ Die Friedhofverwaltung scheint im Gegenteil gerade damals beruhigt in die Zukunft geblickt zu haben, denn sie beschloss den Bau eines Wohnhauses samt Totenreinigungslokal und Oekonomiegebäude. Oben (Kap. V, S. 90 ff.) ist bereits von den Einrichtungen gesprochen worden, die seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts für Totenreinigungszwecke auf dem Friedhof erstellt wurden und die zu verschiedenen Malen in Flammen aufgingen. Dieser Umstand und das Bedürfnis, den Friedhof nicht mehr ohne Aufsicht zu lassen, führten jedenfalls zu dem Beschluss, grössere Bauten zu errichten. Es heisst darüber,⁵⁾ dass am 3. Ventôse des Jahres 9 der Republik, also im März 1801 mit Nikolaus und Joseph Stark

¹⁾ Reg. II, fol. 115^b.

²⁾ Reg. II, fol. 116^a.

³⁾ Reg. II, fol. 119^a.

⁴⁾ Im Jahre 1819 (Reg. V, fol. 41^b) ist vermerkt: Ausgegeben für Pulver und Blei 12 s. 6 d. Es ist nicht klar, worauf sich das bezieht, wahrscheinlich auf irgend eine Ausgabe für militärische oder Bewachungszwecke.

⁵⁾ Reg. II, fol. 140^a ff.

und Johannes Rühr ein Vertrag geschlossen wurde, gemäss welchem diese Unternehmer ein Wohnhaus samt Scheune, Stallung und Leichenhaus auf dem Friedhof zu erbauen hätten. Als Preis der Arbeit wurden 2174 livres und eine Maas Wein festgesetzt. Die Bezahlung sollte terminweise erfolgen. Als Entschädigung für das Ruhen der Arbeit an Sabbathen und Feiertagen wurden 54 livres entrichtet.¹⁾ Um die Mittel für den Bau anzubringen, sollten von den Friedhofmitgliedern besondere Steuern, sogenannte Avances erhoben werden.²⁾ Die Berechtigung hiezu ergab sich ohne weiteres aus den Statuten von 1692. Es erfolgten drei gleichmässige Auflagen, jede im Betrag von ungefähr 1100 Fr., die nach dem Verhältnis der Mitglieder auf die Gemeinden verteilt wurden. Die Zahlungsfrist betrug jeweilen 2 Monate. Wer bis zu dem bestimmten Termin nicht bezahlt hatte, musste die doppelte Quote entrichten, wer sich überhaupt weigerte, ging seines Rechtes am Friedhof verlustig. Auch die in Sept, Dürmenach und beiden Hagenthal wohnhaften Friedhofmitglieder wurden, trotzdem an diesen Orten bereits seit 7 Jahren eigene Friedhöfe bestanden (s. Kap. IV, S. 65 ff.), als zahlungspflichtig erklärt. Die Anhänglichkeit an Hegenheim muss in diesen Dörfern sehr gross gewesen sein, denn die meisten der Pflichtigen entrichteten ihre Beiträge. Es zahlten im übrigen in drei Malen die einzelnen Gemeinden jedesmal folgende Summen:

Hegenheim 150 Fr., Blotzheim 150 Fr., Uffheim 50 Fr., Oberdorf 28 Fr., Habsheim 20 Fr., Hirsingen 60 Fr., Obersteinbrunn 30 Fr., Sieronz 120 Fr., Kems 50 Fr., Buschweiler 50 Fr., Foussemagne 40 Fr., Belfort 100 Fr., Niedersept 50 Fr., Dürmenach 120 Fr., Oberhagenthal 50 Fr., Niederhagenthal 80 Fr., Zillisheim 12 Fr.³⁾ Die Buchführung über die Avances ist keine sehr genaue; einzelne Mitglieder mögen sich wohl der Zahlung entzogen haben, mit andern wurde sie verrechnet.

Im Jahre 1815 ist wieder die Rede von einem Geldverlust, den Isaak Segal infolge des damaligen Kriegszu-

¹⁾ Reg. II, fol. 143^b.

²⁾ Reg. II, fol. 154^b.

³⁾ Reg. IV, fol. 19—34.

standes am 26. Juni 1815 (siehe Kap. II S. 32 über den Brand der Synagoge in Hegenheim) erlitten hat. Die Plünderer hätten ihm eine Tasche weggenommen, in der sich Fr. 612. — Friedhofgelder befanden. Man glaubte ihm ohne weiteres und der Ersatz der entwendeten Summe wurde ihm erlassen.¹⁾

Die im Jahre 1801 erstellten Gebäulichkeiten wurden im Jahre 1819 (Kislew 5579) ein Raub der Flammen, wie geschrieben steht „בְּעוֹנוֹתֵינוּ הָרַבִּים, wegen unserer vielen Sünden.“²⁾ Zur Beschaffung der zum Wiederaufbau nötigen Mittel fanden im Frühjahr 1820 Vorberatungen statt. Schneller wie das erste Mal, aber in gleicher Weise, wurden wieder Bausteuern ausgeschrieben. Dem Geldbedarf nach kann geschlossen werden, dass nicht das ganze Gebäude verbrannt war, denn es waren nur Fr. 1200. — nötig, die rasch aufgebracht wurden. Zu der neuen Auflage zahlten je vier Mal: Hegenheim Fr. 120. —, Basel Fr. 366. —, Blotzheim Fr. 177. —, Sierenz Fr. 90. —, Uffheim Fr. 36. —, Habsheim Fr. 15. —, Altkirch Fr. 108. —, Mülhausen Fr. 30. —, Oberdorf Fr. 54. —, Kems Fr. 32. —, Steinbrunn Fr. 12. —, Niederhagenthal Fr. 23. —, Oberhagenthal Fr. 33. —, Bern Fr. 52. —, Belfort Fr. 18. —, Foussemagne Fr. 20. —, Dürmenach Fr. 22. —. Ein Vergleich zwischen 1801 und 1820 lehrt, dass verschiedene städtische Gemeinden neu hinzugekommen sind, im Elsass Altkirch und zu einem geringen Teil Mülhausen, in der Schweiz Basel und Bern. Die beiden Hagenthal und Dürmenach zahlten trotz ihrer eigenen Friedhöfe immer noch einen Beitrag.³⁾

Aus einem sehr strengen Beschluss, der ohne Not wohl nicht gefasst worden wäre, geht hervor, dass um das Jahr 1820 die Friedhoffinanzen besonders schlecht standen. Jede Gemeinde, die ausschliesslich in Hegenheim bestattet, wird in Zukunft für alle Friedhofschulden ihrer Gemeindemitglieder haftbar erklärt. Verfügt die Gemeinde nicht über die nötigen Mittel zur Zahlung, so soll das Geld der Armonkasse oder den Chevroukassen entnommen werden. Wird

¹⁾ Reg. V, fol. 26^b.

²⁾ Reg. IV, fol. 37^a.

³⁾ Reg. IV, fol. 35—47. Reg. V, fol. 44^b ff.

diesem Beschluss innert nützlicher Frist nicht nachgelebt, so gehen alle Mitglieder der sämigen Gemeinde ihres Beordigungsrechts verlastig. Die einzelnen Friedhofvorsteher sind für die strenge Ausführung des Beschlusses persönlich verantwortlich.¹⁾

Ereignisse besonderer Art trugen sich innerhalb der Friedhofverwaltung im Jahre 1832 zu.²⁾ Ohne dass es ganz deutlich ausgesprochen wäre, ist zwischen den Zeilen zu lesen, dass in der Rechnungsführung sich schwere Unregelmässigkeiten eingestellt hatten. Um sie zu untersuchen, wurde eine Spezialkommission ernannt, bestehend aus Samuel Wahl in Hegenheim, Jérôme Lévy in Altkirch, Nathan Levy in Habsheim, Abraham Bonnet in Oberdorf und Meier ben Joseph Nordemann in Hegenheim. Zum Vorsitzenden wurde Samuel Wahl ernannt. Die Kommission sollte alle Rechnungen prüfen und was ihr nötig schien, veranlassen. Bei der Kassenrevision stellte sich heraus, dass ein Fehlbetrag von Fr. 586. — vorhanden war. Den verantwortlichen Friedhofvorstehern Lazard Wixler, Theodor Picard, Wolf Levy und Raphaël Bräunschweig wurde eine Frist von drei Monaten bewilligt, um den fehlenden Betrag zu decken. Als später mit gerichtlichen Schritten gedroht wurde, wurde er terminweise vollständig ersetzt. Einige Zeit noch arbeiten die Prüfungskommission und die bisherigen Vorsteher zusammen, bald aber kam es zu Konflikten — es wird von einer „verschiedenen Gesinnung“ gesprochen —, die damit endigten, dass die alten Vorsteher mit Ausnahme von Hirz Nordemann ihres Amtes entsetzt und eine neue Verwaltung mit Samuel Wahl als Präsidenten an der Spitze konstituiert wurde.³⁾

Die geschilderten Aenderungen, die in den Friedhofregistern mit recht schonenden Worten erzählt sind, bedeuten einen Bruch mit den bisherigen Verhältnissen. Während von alten Zeiten her die Vorsteher einander gleichgestellt waren, wird hier zum ersten Mal von einem Präsidenten,

¹⁾ Reg. V, fol. 56^b.

²⁾ Reg. V, fol. 100^a ff.

³⁾ Reg. V, fol. 103^b.

Hagaboi Rischon, wie er an einer Stelle genannt wird,¹⁾ gesprochen. Nie war es auch vorgekommen, dass die Vorsteher zum Rücktritt gezwungen worden wären. Samuel Wahl, das Haupt der jetzigen Verwaltung, war zudem, was ebenfalls ganz ungewöhnlich war und sicher nur ausnahmsweise zugelassen wurde, nicht im Genusse der erblichen, sondern nur der erworbenen Mitgliedschaft und als solcher von Rechts wegen als Friedhofvorsteher nicht wählbar.

Unter dem neuen Regiment folgen einige energische, von Samuel Wahl angerogte Massregeln. Bei Durchsicht der Bücher²⁾ finden sich verschiedene Rückstände oder unrichtige Bezüge; sie werden nachverlangt. Vorstandsmitglieder, die bei Sitzungen fehlen, werden unnachsichtlich bis zu Fr. 10. — gebüsst. Eine Beerdigung, bei welcher der Verstorbene seine Avances von den Bauten her noch schuldig war, wird nicht gestattet, bis der Rückstand und eine Busse von Fr. 50. — entrichtet worden.³⁾ Am meisten Aufsehen wurde aber durch folgendes Vorkommnis erregt:⁴⁾

Im August 1834 sollte ein Kind Brunschwig aus Hünningen beerdigt werden. Der Vater hatte sich fünf oder sechs Jahre früher verheiratet, sich jedoch die Friedhofmitgliedschaft nicht erworben. Die Zahlung unmittelbar vor der Bestattung wurde wegen der stattgefundenen Verzögerung nicht angenommen, sondern von den Hegenheimer Vorstehern beschlossen, dass Brunschwig ausserdem Fr. 10. — zu hinterlegen habe, als eventuelle Busse bis zur Sitzung der Gesamtvorwaltung. Dessen weigerte er sich und wollte eigenmächtig die Beerdigung vornehmen. Als er daran gehindert wurde, ersuchte er den Maire bzw. Adjoint des Dorfes um Intervention. Dieser wurde zurückgewiesen, weil der Friedhof Privat- und nicht Staatseigentum sei. Es fielen schwere Schimpfworte, insbesondere wurde Wahl von Brunschwig als „Schinderhannes“ bezeichnet. Schliesslich wandte letzterer sich an den Friedensrichter in Hünningen, der verfügte, dass die verlangte Hinterlage zu leisten und

¹⁾ Reg. V, fol. 138^b.

²⁾ Reg. V, fol. 107^b.

³⁾ Reg. V, fol. 112^a.

⁴⁾ Reg. V, fol. 112^a.

die Leiche sodann zu bestatten sei. Der Streit hatte von morgens sechs bis abends fünf Uhr gedauert. Er gab später zu allerlei Klagen beim sous-préfet und beim Gericht in Altkirch Veranlassung. Die Friedhofverwaltung lud ihrerseits Brunschwig zur Verhandlung. Er blieb aus und es wurde beschlossen, dass er zur Strafe für sein ganzes Verhalten nach seinem Tode abseits beerdigt werden solle. Er gelangte dann auf dem Instanzenweg an das oberelsässische Konsistorium in Colmar, das aber für Wahl Partoi nahm, und von da an das consistoire central in Paris. Letzteres entschied nach neunjähriger Dauer des Streites, dass das ganze Protokoll, das im Friedhofregister über die Sache eingetragen sei, gestrichen werden müsse. In der Tat sind zwei die Lesbarkeit nicht beeinträchtigende, sich kreuzende Linien darübergezogen und an die Spitze geschrieben: gestrichen auf Verfügung des consistoire central vom 25. Mai 1843. Brunschwig hatte also zum Schluss Recht bekommen (siehe Beilage Nr. XIX).

In den Jahren 1834 und 1835 hört man¹⁾ von verschiedenen Differenzen mit Friedhofsmitgliedern, die tatsächlich oder vermeintlich der Autorität des Präsidenten Samuel Wahl zu nahe getreten waren. So warf Wahl dem Meier Nordemann, dessen Sohn seit kurzem Hogenheimer Rabbiner geworden war, vor, dass er den Beschluss gegen Brunschwig nicht habe unterschreiben wollen und auch andere von der Unterschrift zurückzuhalten versuchte. Er wurde seines Amtes entsetzt, eine andere Strafe ihm aber erlassen.²⁾

In den Jahren 1837 und 1838 spielen Klagen gegen Hirz Nordemann. Bei ihm rügte Wahl, dass er, entgegen einer Präsidentenverfügung, Rabbinerhonorar für Predigten auf dem Friedhof (siehe oben S. 102ff.) nicht mehr zu zahlen, ein solches trotzdem entrichtet habe. Hirz Nordemann wies den Vorwurf scharf zurück und erwiderte, die Sache gehe Wahl nichts an, denn „Wahl sei kein geborener Hogenheimer, sondern von auswärts zugewandert.“ Im September 1838

¹⁾ Reg. V, fol. 120 und 121.

²⁾ Reg. V, fol. 121^a.

wurde Hirz Nordemann zur Strafe seines Amtes als Friedhofsvorsteher entsetzt.¹⁾

Nachdem Wahl während der nächsten Jahre noch allerlei scharfe Verfügungen erlassen hatte, machte sich im September 1844 gegen ihn eine Reaktion geltend. Er sollte nicht mehr allein Ausgaben anordnen dürfen und in Zukunft mehr mit den übrigen Vorstehern zusammenarbeiten.²⁾ Im Februar 1845 tritt eine totale Wendung ein.³⁾ Die Rechnungen Wahls wurden nicht in Ordnung befunden, ihm darum die Bücher abgenommen, dem Vorsteher Jesajas Schwab übergeben und Wahl in seiner Funktion als Präsident suspendiert. Um diese Zeit ereigneten sich auch Streitigkeiten in der Gemeindeverwaltung, die Wahl zu teils freiwilliger, teils gezwungener Niederlegung seiner Ämter veranlassten. Um die Kassenverhältnisse der Gemeinde wieder in Ordnung zu bringen, erschienen zwei Delegierte des Colmarer Konsistoriums, die auf öffentliche Kosten eine Woche lang verpflegt werden mussten. In den Registern sind diese letzteren Vorgänge nicht ausführlich erzählt, sondern nur angedeutet. Unsere Quelle ist in diesem Fall die mündliche Tradition.

Die Persönlichkeit Samuel Wahl's, שמואל בן הרר זלמן וואהל, und seine Tätigkeit in der Friedhofverwaltung verdienen einige Worte besonderer Würdigung. Er war der Sohn von Salomon Wahl in Dürmonach, der im dénombrement von 1784 aufgeführt ist. Sein Vater ist als הרר זלמן בן ישי וואהל unter denjenigen Einwohnern Dürmonachs eingetragen, die sich die neue Friedhofmitgliedschaft erwerben.⁴⁾ Seinen Ursprung leitete er, wie so manche andere, von dem sagenhaften Polenkönige dieses Namens ab, der in Wirklichkeit gar nie existiert hat.⁵⁾ Mit seinem Bruder Josua zusammen wohnte er eine Zeit lang in Basel, wurde aber am 31. Juli 1824⁶⁾ wegen angeblicher Betrügereien aus der Stadt ge-

¹⁾ Reg. V, fol. 124^b, 125^b.

²⁾ Reg. V, fol. 146, 147.

³⁾ Reg. V, fol. 148^b.

⁴⁾ Reg. VI, fol. 90.

⁵⁾ Siehe Blätter für jüdische Geschichte und Literatur. Beilage zum Israelit 1902, Nr. 6 und 7.

⁶⁾ Siehe Staatsarchiv Basel. Kleinratsprotokolle des angegebenen Datums.

wiesen. In Hegenheim betrieb er Ackerbau und Güterhandel. Obschon er nur zugezogen war, vereinigte er in seinen Händen die Fäden der gesamten jüdischen Verwaltung des Dorfes. So war er nicht nur Friedhof-, sondern auch Gemeindepräsident. Er war streng orthodox und suchte im Jahre 1833 die Wahl des Rabbiners M. Nordmann, dessen liberale Ideen ihm verhasst waren, zu verhindern. In der langen Reihe der Friedhofvorsteher tritt keiner in so prägnanter Weise hervor wie er. Seine Herrschaft sei die eines Diktators gewesen, sagen die einen seiner Zeitgenossen, mit derjenigen eines Pascha vergleichen sie die andern. Kein Zweifel, dass er eine Kraft- und Kampfnatur war, die über eine ungewöhnliche und leidenschaftliche Energie verfügte. Wenn er sich auch zeitweise zu übermässig scharfem Vorgehen hinreissen liess und menschlich fehlte, so darf doch nicht verkannt werden, dass er in einer Verwaltung, in der eine nicht geringe Gemächlichkeit herrschte und in der die Achtung vor der Autorität so sehr zu wünschen übrig liess, seinen Mann stellte und in bester Absicht Abhilfe zu schaffen versuchte. Sein Verdienst in dieser Richtung muss anerkannt und in gerechter Weise hervorgehoben werden.¹⁾

Während der Periode von 1845—1859 herrschte in der Friedhofverwaltung wieder vollständige Ruhe. Alles ging seinen gewohnten hergebrachten Gang. Von einem Präsidenten der Verwaltung ist nicht mehr die Rede. In der Kasse befanden sich jeweilen 800—1000—1500, im Jahre 1859 sogar 3000 Fr., die bei Naphthali Braunschweig in Basel angelegt waren. — Im Jahre 1856²⁾ ergaben sich Schwierigkeiten wegen der Leichentransporte. Die Leichenpässe sollten laut Regierungsverordnung vom zuständigen sous-préfet, statt wie bisher vom maire unterschrieben werden. Auf eine Petition hin wurde die Sache geregelt.

¹⁾ Samuel Wahl starb im Jahre 1862. Seine Tochter Reisele heiratete den Rabbiner Pinchas Hirsch in Hegenheim. Seine aus dieser Ehe hervorgegangene Grosstochter wurde die Frau von Leopold Dreyfus in Basel. Die Witwe von Pinchas Hirsch vermählte sich in zweiter Ehe mit Moses Levy in Blotzheim.

²⁾ Reg. IV, fol. 50^a.

Ende 1859 wurde der Beschluss gefasst, den Friedhof, der bisher nur eingezäunt war, mit einer Mauer zu umgeben. Da die vorhandenen Mittel nicht ausreichten, wurde ein Aufruf erlassen (siehe Beilage Nr. XX). Die Anslagen kamen auf etwa Fr. 10,000 zu stehen. Es dauerte nahezu drei Jahre, bis die erforderliche Summe beisammen war. Die einzelnen Akten der Sache und die Sammlungsliste sind nicht mehr vorhanden. Nur Kopien von Briefen existieren, in denen für besonders reichliche Spenden gedankt wird, so ein Schreiben an Benjamin Schwob in La Chaux-de-Fonds,¹⁾ der als Resultat der dortigen Sammlung Fr. 818. — eingesandt hatte, an Joëlle Bloch in Avenches,²⁾ welche Gemeinde Fr. 184. — spendete. Allzu reichlich flossen die Gaben nicht, denn mit Brief vom 17. März 1861³⁾ wird unter Androhung von Strafen auf Bezahlung der Rückstände gedrungen.⁴⁾ Gegenüber dem Verfahren in den Jahren 1801 und 1820, in denen für Banzwecke obligatorische Steuern ausgeschrieben wurden, wurde also diesmal an den guten Willen der Beteiligten appelliert und der gewünschte Erfolg leidlich gut erreicht.

Im März 1862¹⁾ erkundigte sich das oberelsässische Konsistorium des Genaueren über die Friedhofverhältnisse. Es wird ihm erwidert, dass man zur Beantwortung seiner Frage eine ausserordentliche Sitzung der Gesamtverwaltung einberufen habe. Die Statuten, die das Konsistorium zu sehen wünsche, stammten aus dem Jahre 1692. Man werde sie übersetzen und ein Exemplar davon übermitteln. Der Kassenbestand könne nicht genau angegeben werden, weil man mit der Errichtung einer Umfassungsmauer beschäftigt sei, zu deren Vollendung noch Fr. 1500. — fehlten. Die Verwaltung bestehe zur Zeit aus fünf Hegenheimer Mitgliedern, nämlich Samuel Bloch, Elisik Brunschwig, Abraham Bloch, Leib Willar und Berle Ditisheim, ausserdem gehörten ihr an Mordechai Brunschwig in Blotzheim, Lemle Dreyfus in Siorrenz, Leopold Rueff in Hünigen, Abraham Picard

¹⁾ Reg. IV, fol. 50^b.

²⁾ Reg. IV, fol. 52^b.

³⁾ Reg. IV, fol. 55^b.

⁴⁾ Reg. IV, fol. 57^b.

in Basel, Koschel Ullmann in Uffheim, Samuel Bloch in Altkirch, Wolf Levy in Hirsingen, David Bernheim in Kembs, Schlomoh Brunshawig in Habsheim, Raphaël Woog in Buschweiler und Mordechai Weil in Wittersdorf.

Um das Jahr 1863 wurden in der Verwaltung allerlei auf Reformen hindeutende Aenderungen vorgenommen. Die Bücher werden in Zukunft in rein deutscher Sprache mit deutscher Schrift geführt, das Protokoll von dem Kassabuch getrennt und neue Statuten aufgestellt, in welchen die schon oben (siehe Kap. IV, S. 77 ff.) mitgetheilten Bestimmungen über das Mitgliedschaftsrecht Platz finden.¹⁾ Ob diese Aenderungen auf konsistoriale Einwirkung im Sinne der erwähnten Anfragen zurückgehen, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Im Jahre 1866 wurde unter der Leitung von Leopold Rueff in Hünningen, der damals das führende Mitglied der Verwaltung war, beschlossen, einen neuen Betsaal mit anstossenden Räumlichkeiten für die Totenreinigung zu erstellen, die Wasserabläufe des Friedhofs zu regulieren und neue Wege anzulegen. Später wurde der Bauplan etwas erweitert, da gleichzeitig Aenderungen am Wohnhaus in Aussicht genommen wurden. Zum Zwecke der Geldbeschaffung sollte bei der israelitischen Gemeinde Hegenheim ein Darlehen von 5—6000 Fr. kontrahiert werden. Des Fernern wurden die Bestattungsgebühren erhöht und an die Stelle der einheitlichen Taxe Klasseneinteilungen der Zahlungspflichtigen vorgesehen.²⁾

In die gleiche Zeit fällt die Errichtung einer Schutzmauer am Lörtzbach, da wo er am südwestlichen Ende in starker Kurve das Friedhofsterrain bespült und bei Hochwasser oft Verheerungen angerichtet hatte. Früher hatte man versucht, durch Faschinen und Bannpflanzungen ein Wehr zu schaffen.

Im Jahre 1866 wurde für den Friedhofdiener ein neues Reglement aufgestellt. Es mag hier nachgeholt werden, dass öfters von dem Gehalte desselben die Rede ist. Im Jahre 1833 erhält er für seine und seiner Kinder Be-

¹⁾ Protokollbuch S. 2 ff.

²⁾ Protokollbuch S. 5, 7, 12. Zirkular vom 16. IX. 1866.

mühungen bei Bestattungen Fr. 54. — und im Jahre 1840 wird diese Summe auf Fr. 100. — erhöht.¹⁾ Seit der Errichtung eines Hauses auf dem Friedhof bewohnte dasselbe ein christlicher Friedhofshüter. Im Jahre 1830 bekleidete Franz Misslin diese Stelle, mit dem zu verschiedenen Malen verhandelt wird.²⁾

Die Modernisierung der Verwaltung brachte es mit sich, dass sie sich auch modern konstituierte. So wurde im September 1867 ein Präsident und ein Vizepräsident gewählt. Präsident wurde damals Leopold Rueff in Hünningen, Vizepräsident Bernard Ditisheim in Hegenheim. Gleichzeitig wurde für die schweizerischen Gemeinden Bern, Chaux-de-Fonds, Avonches, Langenthal, Solothurn, St. Imier je ein Delegierter bezeichnet.³⁾

Jedenfalls in der Absicht, sich vermehrte Geldmittel zu verschaffen, hatte die Friedhofverwaltung im Jahre 1866 beschlossen, die Herstellung der Grabsteine selbst zu übernehmen. Doch kam diese Sache nicht recht in Gang. Im Jahre 1868 wurde festgesetzt, dass von den von auswärts eingeführten Grabsteinen eine Taxe von 10—20 Fr. zu verlangen sei, und im Jahre 1889 einigte man sich auf die gänzliche Liquidation des Grabsteingeschäftes. Statt dessen sollte von jedem eingeführten Stein eine Gebühr von 10% seines Wertes erhoben werden.⁴⁾

Im Kriegsjahr 1870 fand, wie im Protokoll kurz gemeldet wird, keine Sitzung der Gesamtverwaltung statt.⁵⁾

Im Jahre 1873 versammeln sich die Delegierten, was noch nie vorgekommen war, zu einer Sitzung in Basel, in der die bereits früher erwähnten wichtigen Beschlüsse über die Mitgliedschaftsrechte gefasst wurden (siehe Kap. IV, S. 85).⁶⁾

Unter dem Datum des 25. September 1875 wird gemeldet,⁷⁾ dass, weil alle Schulden bezahlt seien, die Ein-

¹⁾ Reg. V, fol. 102^a, fol. 135 a und b. Protokollbuch S. 8 ff.

²⁾ Reg. VII, fol. 22^a.

³⁾ Protokollbuch S. 13, 14.

⁴⁾ Protokollbuch S. 7, 16, 46.

⁵⁾ Ibidem S. 16.

⁶⁾ Ibidem S. 17.

⁷⁾ Ibidem S. 23.

kaufstaxen der Erbberechtigten von $\frac{1}{2}\%$ auf $\frac{1}{6}\%$ der Mitgift reduziert worden seien. Im Vergleich zu früheren Zeiten, da von Friedhofvermögen nicht gesprochen werden konnte, die vorhandenen Mittel gerade zur Bestreitung der nötigen Ausgaben ausreichten, und die Absicht, Vermögen zu erwerben, nicht bestand, werden die Kassenverhältnisse jetzt besser. Nach und nach gelingt es, kleine Summen bei Seite zu legen und allmählich einige Tausend Franken zu ersparen.

In der Sitzung vom Mai 1878¹⁾ fangen Anzeichen der Konflikte mit der Gemeinde Basel an bemerkbar zu werden, die in den nächsten Jahrzehnten zu vielerlei Verhandlungen Veranlassung gaben. Zunächst wurden einige Punkte der Statuten revidiert und Basel das Recht gewährt, in Zukunft statt eines drei Delegierte in die Verwaltung abzuordnen. Seit dem Bestand des Friedhofs war dies das erste Mal, dass einer anderen Gemeinde als Hegenheim eine mehrfache Vertretung zugestanden wurde. Dieses Entgegenkommen wurde indes nicht für genügend befunden, sondern auf gründlichere Aenderungen gedrungen, die im November 1884 in einer zu Basel abgehaltenen Sitzung in einer totalen Statutenrevision zum Ausdruck gelangten.²⁾ Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Statuten waren folgende: Die Verwaltung besteht aus je fünf Hegenheimern und fünf Basler Mitgliedern und je einem Delegierten der andern Dörfer. Die Kassenverwaltung wird nach Basel verlegt und in Hegenheim nur ein Ortskassier belassen. Zu einer gültigen Beschlussfassung müssen mindestens vier Gemeinden vortreten sein, für Statutenrevisionen bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller Verwaltungsmitglieder. Neben dem Einkauf wird die Erwerbung eines Einzelgrabes als zulässig erklärt, die Beerdigungsgebühren werden leicht erhöht. Wie man sofort erkennt, wurde durch diese neuen Bestimmungen den Basler Delegierten, da Statutenrevisionen ohne sie unmöglich wurden, geradezu der entscheidende Einfluss auf die Verwaltung eingeräumt. Diese Nachgiebigkeit fand aber

¹⁾ Ibidem S. 24.

²⁾ Ibidem S. 26 ff.

in Basel keinen Dank, denn nach wie vor legte man grosse Unzufriedenheit an den Tag.

Im Jahre 1888¹⁾ übernahm Marx Dreyfus in Hegenheim das Amt des Friedhofpräsidenten und verwaltete dasselbe ohne Unterbrechung bis auf den heutigen Tag.

Um diese Zeit²⁾ gibt Basel neuerdings zu Diskussionen Veranlassung. Den vermehrten Begehren gegonüber verhielt sich indes die Verwaltung ablehnend und beschloss sogar, die Zahl der Basler Delegierten auf drei zu reduzieren. Im Jahre 1891 aber gab sie wieder nach; immerhin sollte daran festgehalten werden, dass zu einer gültigen Beschlussfassung über Statutenrevisionen nicht drei Viertel der Stimmen, sondern nur die einfache Majorität nötig sei.³⁾

Die verschiedenen Phasen der Verhandlungen zwischen Friedhofverwaltung und Gemeinde Basel sind in den Protokollen der Jahre 1888--1900 nur sehr lückenhaft wiedergegeben; etwas deutlicher treten sie in der Korrespondenz zu Tage, von welcher zur Charakteristik der Lage einige Stichproben abgedruckt sind (Beilagen Nr. XXI—XXV). Der Kern der ganzen Angelegenheit liegt etwa in Folgendem:

Ein grosser Teil der Basler Gemeinde, die nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 beträchtlichen Zuwachs erhalten hatte, bestattete nur sehr ungern in Hegenheim. Man tadelte die Entfernung, die über die Landesgrenze führte, und hatte besonders viel auszusetzen an dem den modernen städtischen Anforderungen allerdings nicht entsprechenden Zustand des Friedhofs. Andererseits taten die Basler, selbst als sie Herren der Verwaltung geworden waren, keinerlei Schritte, um Verbesserungen herbeizuführen. Weder die Gemeinde, noch dazu berufene Private ergriffen in dieser Hinsicht irgend welche Initiative. Wäre dies geschehen, wären insbesondere auch finanzielle Mittel dazu bereit gestellt worden, so hätte man zugeben müssen, dass die Basler Gemeinde von ihrem Uebergewicht zu einem guten Zweck Gebrauch gemacht hätte. Davon war aber keine Rede und das ganze Bestreben gipfelte nur darin,

¹⁾ Ibidem S. 42.

²⁾ Ibidem S. 41.

³⁾ Ibidem S. 48 ff.

über den für sie unentbehrlichen Friedhof unter möglichst geringen Opfern beliebig verfügen zu können. Trotzdem Basel als Gemeinde am Friedhof keinerlei Rechte besass, sondern, wie im Elsass, nur einzelne Mitglieder Friedhofsrechte erworben hatten, gab die schwache, wenig Unabhängigkeitssinn beweisende Hegenheimer Verwaltung schliesslich zu, dass die Gemeinde ohne weiteres die Rechte der eingekauften Mitglieder für sich übernahm, und dass der dortige Vorstand die Delegierten wählte. Basel versuchte es sogar zeitweise, Delegierte zu entsenden, die gar nicht Friedhofmitglieder waren; es ist fast auffallend, dass bei der merkwürdigen Nachgiebigkeit der Hegenheimer Verwaltung diesem Ansinnen nicht stattgegeben wurde. Im Jahre 1891 fanden die Verhandlungen einen vorläufigen Abschluss, der in der Hauptsache einem Sieg der Basler Anforderungen gleichkam.

Wir möchten bei dieser Darstellung auch den Schein einer parteiischen Stellungnahme für Hegenheim vermeiden und haben uns darum wiederholt gefragt, wie die Angelegenheit in einer für die Basler Gemeinde günstigeren Weise beurteilt werden könnte. In die Wagschale fällt dabei der Umstand, dass die Hälfte der Hegenheimer Beordnungen aus Basel stammte und dieses darum ein besonderes Interesse an den Friedhofverhältnissen haben musste. Verfolgt man aber diesen Gedanken und sieht zu, in welcher Weise diese grössere Nutzniessung ausgeglichen und das Entgegenkommen der Friedhofverwaltung gewürdigt wurde, so wird man abermals zu dem Schluss gedrängt, dass hier von einer wenig widerstandsfähigen, ländlichen Verwaltung Leistungen ohne Gegenleistungen, Rechte ohne Pflichten beansprucht wurden, ein Vorgehen, das vor dem Urteil der Geschichte keine Billigung finden kann.

Als während der folgenden zehn Jahre die Verwahrlosung des Friedhofs immer grösser wurde, die finanzielle Lage keine wesentliche Besserung aufwies und das „Laisser aller“ zu sehr überhandnahm, wurde endlich im Jahre 1901 auf den Antrag des Verfassers dieser Schrift eine neue Totalrevision der Statuten beschlossen. Obschon der Entwurf dazu der Basler Gemeinde nicht zu nahe trat und, gewiss

zu Unrecht, deren Delegationsprivilegien nicht antastete, stiess er bei dem dortigen Vorstand auf heftigen Widerstand. Man oroiferte sich über die Erhöhung der Taxen, die bis dahin sehr niedrig gewesen und zudem in den letzten Jahren in unrichtiger, den Friedhof schädigender Weise angewendet worden waren. Das Protokollbuch¹⁾ gibt sehr ausführlichen Bericht über jene Verhandlungen, die wir, weil zu wenig weit zurückliegend, absichtlich nur kurz angedeutet und bei der wir Namen nicht genannt haben. Die ganze Angelegenheit ist während der Hitze des Gefechts von uns selbst im „Israelitischen Wochenblatt für die Schweiz“²⁾ eingehend dargelogen worden. Das oberelsässische Konsistorium, das um seine Intervention angegangen wurde, ignorierte allerlei nüssige Basler Protesterklärungen, nahm einen mehr neutralen Standpunkt ein und erliess bei dieser Gelegenheit ein neues allgemeines Reglement für die Friedhöfe des Oberelsasses. Diesem letzteren wurde der Statutenentwurf so viel wie möglich angepasst, im September 1901 endgiltig genehmigt und als sofort in Kraft tretend erklärt.

Bald nach diesen Ereignissen gelang es der Gemeinde Basel die heissersuchte Erlaubnis zur Anlage eines Friedhofes auf baselstädtischem Boden zu erhalten. Den immer wiederkehrenden Anlässen zum Konflikt mit der Hegenheimer Verwaltung wurde dadurch ein Ende gesetzt.

Die neuen Statuten des Hegenheimer Friedhofs brachten eine den Zeitverhältnissen und den Bedürfnissen entsprechende Erhöhung der Taxen und fixierten in unzweideutiger Weise das Verhältnis zwischen Friedhofverwaltung, einzelnen Friedhofmitgliedern und Gemeinden. Es wurde klar ausgesprochen, dass von dem durch das Grundbuch gewährleisteten Besitzrecht der Gemeinde Hegenheim abgesehen, die übrigen Gemeinden als solche keinerlei Anrechte am Friedhof zu beanspruchen hätten und dass nur ihre Mitglieder, wie seit Jahrhunderten, sich Rechte an ihm erworben könnten. Die übrigen Aenderungen waren nebensächlicher Natur.

¹⁾ Seite 65 ff.

²⁾ Jahrgang 1901, Nr. 51 und 52.

Im Januar 1903¹⁾ gestattete die Kreisdirektion Mülhausen eine Erleichterung des Leichentransports. Bis dahin war zur Einfuhr der aus der Schweiz überführten Toten die Bewilligung des Polizeikommissars in St. Ludwig erforderlich. Durch die neue Verfügung wurde bestimmt, dass die Einfuhr ohne Weiteres auf Grund der schweizerischen Leichenpässe erfolgen könne.

Eine Ausgrabungsangelegenheit gab in den Jahren 1903 und 1904 Veranlassung zu allerlei Verhandlungen.²⁾ Eine Familie, deren Vater in Hogenheim beerdigt war und die dort von der Zeit her, da ihre Vorfahren in Oberhagenthal wohnten, das erbliche Beerdigungsrecht besass, wollte diese Leiche ausgraben und nach dem neuen Basler Friedhof verbringen lassen. Mit Umgehung der Friedhofverwaltung hatte die Kreisdirektion Mülhausen bereits die Erlaubnis dazu erteilt und es sollte zur Ausführung geschritten werden. Auf dringende Vorstellungen hin wurde die Sache sistiert und zur Entscheidung dem elsass-lothringischen Ministerium in Strassburg unterbreitet. Zur Begründung ihres Standpunktes legte die Friedhofverwaltung die Entscheidungen vor, die in ähnlichen Streitsachen in Baden ergangen waren.³⁾ Sie wies ferner nach, dass Gräber von Ehogatten, wie sie in Aussicht genommen waren, keineswegs dem jüdischen Begriff der „Grabstätte der Vorfahren“ (dem קבר אבות) entsprechen, und dass das Gesuch darum religionsgesetzlich nicht zulässig sei. Mit Entscheid vom 24. März 1904 wurde die Erlaubnis zur Ausgrabung von der obersten Verwaltungsinstanz verweigert und die Potenten eventuell auf den Prozessweg verwiesen. Letzterer wurde nicht betreten.

Der neue Basler Friedhof war im Jahre 1903 eröffnet worden. Man erwartete allgemein, dass dadurch die alte Hegenheimer Begräbnisstätte in eine äusserst schwierige Lage kommen würde. Diese Befürchtung war bei einem Wegfall von ungefähr zwanzig jährlichen Beerdigungen

¹⁾ Protokollbuch, S. 75.

²⁾ Friedhofarchiv. Ausgrabungsangelegenheiten.

³⁾ Verordnungsblatt des grossherzoglichen badischen Oberrats der Israeliten. 1897, V; 1898, VI; 1903, II.

gerechtfertigt. Die folgende Tabelle wird aber zeigen, dass trotzdem nicht nur nicht schlechtere, sondern sogar bessere Einnahmen erzielt wurden als früher. Sie beweist zugleich, wie sehr früher die Hegenhaimer Friedhofskasse zu Schaden gekommen war.

Das Vermögen des Friedhofs betrug im Jahre:

	Fr.	Zunahme Fr.	Abnahme Fr.	Bemerkungen
1891	7900.—			
1892	6100.—		1800.—	Bau einer neuen Brunnstube
1893	5900.—		200.—	
1894	6399.12	499.12		
1895	6656.77	275.65		
1896	6739.99	83.22		
1897	6774.63	34.64		
1898	6837.03	63.60		
1899	5193.83		1643.20	Landankauf
1900	5317.45	123.61		
1901	5403.28	85.83		Im September 1901 traten die neuen Statuten in Kraft und die Leitung wurde in andere Hände gelegt
1902	6635.81	1222.53		
1903	8142.63	1506.82		1903 Eröffnung des neuen Basler Fried- hofs
1904	8561.43	418.79		
1905	9247.88	686.45		
1906	9971.—	723.12		
1907	13074.98	3103.98		Darunter 1768.15 Fr. Zuweisung aus Landverkäufen durch die Gemeinde Hegenheim

Man kann aus dieser Tabelle, in der, von der ausserordentlichen Zuweisung des Jahres 1907 abgesehen, nur die Resultate der regulären Ein- und Ausgaben berücksichtigt sind, erschliessen, dass trotz Wegfall der Basler Beerdigungen unter der neuen Verwaltung der Friedhof ungleich bessere Finanzverhältnisse aufweist als früher. Weitere Vergleiche sind überflüssig, da die Zahlen eine zu deutliche Sprache reden.

Die dargelegte Zunahme des Vermögens hätte unter normalen Verhältnissen den Bedürfnissen vollständig genügt, dies um so mehr, als im Jahre 1902 die Heggenheimer Chevroh Bikur Cholim, dank der Initiative ihres Präsidenten, Herrn Marx Droyfus, der, wie erwähnt, auch Präsident der Friedhofverwaltung ist, ihre Ersparnisse im Betrag von 10,000 Fr. als Schenkung unter gewissen Bedingungen dem Friedhof zugeschrieben hatte. Für die Ziele aber, die die neue Verwaltung sich setzte, genügten diese Mittel bei weitem nicht. Mit Recht musste anerkannt werden, dass das Aussehen des Friedhofs, dessen im Verfall befindliche Gebäulichkeiten, die ihres Vorputzes verlustige Umfassungsmauer viel zu wünschen übrig liessen. Dazu kam, dass das bisher eingefriedigte Terrain nahezu angefüllt war und neuer Bestattungsraum gewonnen werden musste. Es wurde beschlossen, diesmal von Grund aus vorzugehen. Sämtliche Gebäulichkeiten sollten abgerissen, ein neues Gebäude, das zugleich Kapelle, Wohnung und Leichenreinigungsräumlichkeiten enthalten würde, erstellt, die Mauer renoviert und das im Jahr 1899 gekaufte Land in die Ummauerung einbezogen werden. Der Voranschlag für diese Ausführungen, den Herr Architekt Louvat in Mülhausen ausarbeitete, belief sich auf ungefähr 28,000 Fr., eine Summe, über welche die Friedhofverwaltung nicht verfügte und zu deren Beschaffung zu ausserordentlichen Mitteln gegriffen werden musste. Dieses geschah durch Veranstaltung einer Fondssammlung, die im November 1903 begonnen und gegenwärtig immer noch fortgesetzt wird. Ueber die Einzelheiten derselben ist im Juni 1905 ein gedruckter Bericht erstattet worden. Ihm ist zu entnehmen, dass man sich von vorneherein zwei Aufgaben setzte. Einmal sollten die Mittel aufgebracht werden, um die Vergrösserung und bauliche Restauration des Friedhofs zu ermöglichen, andererseits wollte man auch für die Zukunft für dessen würdige Erhaltung vorsorgen. Man war deshalb bemüht, Zeichnungen nicht nur für einmalige, sondern auch für jährliche Beiträge zu erlangen. Bis Juni 1905 waren nahezu 13,000 Fr. in baar eingegangen und ungefähr 1600 Fr. jährliche Beiträge gezeichnet worden. Bis Juni 1909 gingen ungefähr weitere

8500 Fr. ein, so dass um diese Zeit das Gesamtergebnis der Sammlung sich auf rund 21,500 Fr. belief.¹⁾ Erfreulicherweise hatten auch drei der zum Friedhofbezirk gehörigen politischen Gemeinden (Hegenheim, Blotzheim, Sierenz) sich mit Beiträgen beteiligt, die in obiger Summe nicht inbegriffen sind. Die politische Gemeinde Hegenheim ging den anderen voran, indem sie 500 M. spendete.

Die günstige Aufnahme, die die Bemühungen der Friedhofverwaltung gefunden hatten — selbst aus überseeischen Ländern waren reiche Gaben geflossen — setzten sie in den Stand, das Bauprogramm auszuführen. Im Frühjahr 1908 wurde mit den Fundierungsarbeiten begonnen und bis September des gleichen Jahres waren die wesentlichen Teile der neuen Konstruktionen erstellt; ebenso war auf diesen Zeitpunkt die neue Wasserleitung vollendet. Bauleitender Architekt war Herr Louvat in Mülhausen, ausführende Unternehmer die Herren Simon Söhne in St. Ludwig. Am 20. September 1908 fand eine bescheidene Einweihungsfeierlichkeit statt.²⁾ Die gärtnerische Instandsetzung des Friedhofareals und die Reparatur der Grabsteine fällt in das Jahr 1909.

Die gesamten Aufwendungen für alle diese Arbeiten beliefen sich auf ungefähr 35,000 Fr., die aus dem Friedhofvermögen und dem Ertrag der Fondssammlung vollständig getilgt werden konnten. In 235 Jahren, seit dem Bestand des Friedhofs, ist eine derartig weitausholende Instandstellung weder geplant noch ausgeführt worden; sie wäre mangels der nötigen Mittel auch nicht möglich gewesen.

Um die Dienstverhältnisse des Personals zu ordnen, wurden die zwei Stellen des Friedhofaufsehers und Gärtners in eine einzige vereinigt. Als neuer Beamter wurde Abraham Hauser gewählt, der in dem neuerstellten Gebäude zu wohnen verpflichtet wurde.

Durch die stattgefundene Restauration ist langjährigen, wohlberechtigten Wünschen im Masse des Möglichen Rech-

¹⁾ Protokollbuch S. 85 ff. Rechnungsbuch über die Fondssammlung ab November 1903.

²⁾ Reden, gehalten bei der Einweihung des neuen Gebäudes auf dem israelitischen Friedhof in Hegenheim, Basel 1908. (Als besondere Broschüre gedruckt.)

nung getragen worden. Der neugewonnene Raum sichert bei der gegenwärtigen und selbst bei einer etwas gesteigerten Frequenz, Bestattungsplätze für 60—70 Jahre. Einer folgenden Generation wird es, falls überhaupt das Bedürfnis hiezu sich einstellen sollte, leicht werden, Erweiterungen vorzunehmen. Für die nächsten Jahre bleiben als zwei wichtige Aufgaben der Verwaltung übrig die Anlage eines genügenden Fonds, aus dessen Zinsen auch späterhin der würdige Unterhalt des Friedhofs bestritten werden kann und ferner die Schaffung von Statuten, die auch nach der Auflösung der jüdischen Gemeinde Hegenheim mittelst einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Verwaltungsorganisation die sorgsame Behandlung der Friedhofangelegenheiten für die Zukunft gewährleisten.

Kapitel VI.

Grabsteine und Gräber.



on zweierlei Gesichtspunkten vornehmlich kann im Anschluss an eine Friedhofsgeschichte über zugehörige Grabsteine geredet werden. Es fallen in Betracht einerseits die äussere Form derselben, ihr Stil, andererseits, vom geschichtlichen Standpunkt aus wesentlich, ihre Aufschrift. Eine ganze Anzahl Autoren haben in diesem Sinne das Material verschiedener Friedhöfe bearbeitet.¹⁾

In Bezug auf die äussere Form sind die Hogenheimer Grabsteine wenig bemerkenswert und verlieren um so mehr an Interesse, je mehr man sich modernen Zeiten nähert. Die wenigen ältesten Steine, die aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten sind — es sind ihrer im ganzen sechs (siehe Taf. IV—VI) — stellen 80—100 cm hohe, bis

¹⁾ Wir nennen:

Levysohn L. **נפשות צדיקים** (die Inschriften des alten Wormser Friedhofs). Frankfurt 1855.

Horovitz M. Die Inschriften des alten Friedhofs der israelitischen Gemeinde in Frankfurt a/M. Frankfurt 1901.

Grünwald M. Portugiesengräber auf deutscher Erde. Hamburg 1902.

Jerabeck L. Der alte Prager Judenfriedhof. Prag 1904.

Wachstein B. Wiener hebräische Epitaphien in Sitzungsberichte der philosoph.-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Bd. 156, IV. Abhandl. 1908.

Ueber Grabsteine im Allgemeinen vergleiche man vor Allem:

Zunz: Zur Geschichte und Literatur. Berlin 1855, S. 390 ff.

Siehe auch:

The Jewish Encyclopedia, vol. III, p. 641, Artikel Cemetery und

Steinschneider M.: The Jewish Quarterly Review 1905, vol. XVII, p. 564 ff., wo die Grabchriftenliteratur zusammengestellt ist.

10 cm dicke Platten dar, deren obere Abschlusslinie leicht bogenförmig vorläuft, deren seitliche Begrenzung gerade Linien bildet, die gegenüber der vertioften Textfläche wallartig erhaben sind. In diesen wall- oder wulstartigen seitlichen Begrenzungen werden, soweit sie nicht verwittert sind, schnörkellinienähnlich angeordnete Verzierungen bemerkbar, die bei einem Stein (Taf. VI E) durch Blätterornamente ersetzt sind. Die Absicht, nach einem bestimmten Stile zu arbeiten, hat dieser Formgebung bei der überaus einfachen Darstellung sicher nicht zu Grunde gologon.¹⁾ Die Inschrift nimmt bei den ältesten Steinen für gewöhnlich die ganze Steinfläche ein; sie ist fast ausnahmslos vertioft.²⁾ Dem Schriftentypus nach kann man zwischen einer kleinen, einer mittleren und einer grossen, breiten Form der Buchstaben unterscheiden. Während vieler Jahrzehnte bis tief ins 18. Jahrhundert hinein bleibt es bei dieser Denkmalsgestaltung, die trotz oder gerade wegen ihrer einfachen Gleichmässigkeit eine gewisse künstlerische Wirkung erzielt. Nach und nach, entsprechend der länger dauernden Ansässigkeit und im Gefolge eines darauf zurückführbaren, zunehmenden Wohlstandes werden die Steine grösser, massiver und zeigen vereinzelt reichere Verzierungen. Die Mannigfaltigkeit ist der für andere Orte beschriebenen gleich. Nur ganz wenige liegende Grabmonumente aus moderner Zeit sind vorhanden; fast alle anderen stehen aufrecht. Die Reihen der Denksteine verlaufen nicht streng geradlinig, sondern weisen Krümmungen auf. Die letzteren sollen, in früheren Zeiten wenigstens, absichtlich auf Grund kabbalistischer Anschauungen herbeigeführt worden sein. Mit wenig Phantasie könnte man auch im Hinblick auf landschaftliche Umgebung die gleichen Einzelbilder konstruieren, die Jerabeck in sehr geschickter und ausdrucksvoller Weise für den alten Prager Friedhof zusammengestellt hat. Die Steine der letzten Jahrzehnte nähern sich in Bezug auf Stil und verwendete Materialien den Vorbildern der christlichen Landessitte. Je nach

¹⁾ Vgl. Hülsen: Vom alten israelitischen Friedhof in Frankfurt a/M. Frankfurter Zeitung, 20. Oktober 1904.

²⁾ Erhaben ist die Inschrift des Steines von Samson Ulmo, gestorben 1761. Feld A 161.

der Sinnosart der Hinterbliebenen und entsprechend ihren ökonomischen Verhältnissen schwankt die Form zwischen einfachen und kleinen Denkmälern (selbst solche aus Holz finden sich noch vor), und gewaltigen, auf die Umgebung drückenden, monumentalen Schöpfungen. Etwas Charakteristisches oder gar Künstlerisches wird in diesen letzteren Arbeiten nicht gegeben. Sie sind entweder das Produkt falsch verstandener Pietät oder schlecht angewendeten, materiellen Ueberflusses.¹⁾

Mehr Wichtigkeit als die äussere Gestaltung beanspruchen, besonders vom geschichtlichen Standpunkt aus, die Grabsteininschriften. Sie sind nicht nur von Bedeutung für die persönlichen Beziehungen der Verstorbenen, sondern haben, je nach der Rolle der letzteren in der Öffentlichkeit, unter gewissen kritischen Vorbehalten auch allgemeinen Wert. Bis tief ins 19. Jahrhundert hinein sind sie ausschliesslich hebräisch abgefasst. Erst seit etwa 1860 werden französische und später deutsche Texte beigelegt. Umgekehrt kam es in den letzten Jahren auch vor, dass das Hebräische ganz weggelassen wurde. Das Rabbinat Hegenheim, das mit Recht die Ansprüche, die der hebräischen Sprache auf einem jüdischen Friedhof zukommen, wahren wollte, hat darum im Jahre 1898 einen Beschluss veranlasst, der dieser Anforderung gerecht wird.²⁾ Der Wegfall des Hebräischen auf jüdischen Grabsteinen ist keine neue Erscheinung und wurde unter ähnlichen Verhältnissen schon im Altertum zu einer Gewohnheit.³⁾ Im Elsass war man in dieser Beziehung früher recht intolerant. Ist es doch wegen einer deutschen Inschrift

¹⁾ Der Grabsteinluxus ist im Judentum durchaus nicht neu. Man lese hierüber bei Horowitz: a. a. O., S. v: „Da kam Rabbi Simon ben Gamliel und vertrieb die Prunksucht von der Stätte, an die sie am allerwenigsten gehört und stellte die stille Weihe, die schlichte Einfachheit auf den Gräbern durch einen weisen Ausspruch wieder her. Er lehrte: „Dem Gerechten erbaut man keine Denkmäler, ihre Lehren sind ihre Verewigung.“

²⁾ Protokollbuch, S. 59. Gleichzeitig erging auch eine Verfügung der Friedhofverwaltung, die Kränze und farbige Blumen auf Gräbern für unzulässig erklärte. Letzteres Verbot hat zu allerlei Beschwerden Veranlassung gegeben.

³⁾ Berliner: Geschichte der Juden in Rom 1893, I. S. 54.

auf einem Stein des Friedhofs in Jungholz im Jahre 1864 zu einem Prozess gekommen.¹⁾

Hervorgehoben zu werden verdienen in erster Linie die Inschriften, die durch ihr Alter bemerkenswert erscheinen, somit, da der Friedhof im Jahre 1673 angelegt wurde, die, welche aus dem 17. Jahrhundert stammen. Hier ist einzuschalten, dass zeitweise bei gewissen Friedhofkennern die Neigung bestand, einzelnen Steinen ein höheres Alter zuzuschreiben, als ihnen wirklich zukommt. Da vielfach die die Jahreszahlen angebenden Buchstaben nur bei genauester Prüfung sicher festzustellen sind, sonst aber die einzelnen Striche leicht verwischt erscheinen, gelangte man, indem man z. B. statt eines D oder J ein J las, dazu, Steine zu finden, die noch älter sind als die Gründungsurkunde. Das führte dann zu der Annahme, dass schon vor der eigentlichen Friedhofbewilligung auf jenem Areal bestattet worden sei. Eine eingehende Abtastung und ein Vergleich solcher Steine mit den Steinen der nächsten Umgebung lehren, dass dem nicht so ist, sondern dass nur irrtümliches Lesen von Buchstaben zu Jahreszahlen führt, die weiter zurückliegen als 1673.

Aus dem Jahre 1673 aber ist glücklicherweise ein Stein erhalten geblieben, dessen Altersbezeichnung auch bei peinlichem Zusehen standhält. Er betrifft einen Jakob Sohn des Nathan Levy, der wenige Wochen nach der im Januar 1673 erfolgten Friedhofanlage im Monat Schowat 5433 (Februar 1673) zur Bestattung kam. Dieser Stein, der im Grabregister als Nr. 152 des Feldes B bezeichnet ist, stellt eine 92 cm hohe, 63 cm breite und 8 cm dicke, aus grauem Sandstein bestehende Platte dar²⁾ (vgl. Kap. III, S. 48); die Inschrift (Taf. IV, Fig. A), die die ganze Steinfläche mit ausgefüllten Linien einnimmt (Texthöhe 86 cm, Zeilenlänge 53 cm), lautet:

¹⁾ Ginsburger M. Friedhof Jungholz, a. a. O., S. 58.

²⁾ Bei der photographischen Aufnahme der Steine ist nicht darauf gesehen worden, dass überall der gleiche Verkleinerungsstab angewendet wurde. Die Grössenverhältnisse der Steine bei der photographischen Wiedergabe dürfen darum nicht miteinander verglichen werden.

פה

נקבר : ונטמן :

אמ : פלגי : מים : תרר :

עיני : האיש : חסיר :

כל : ימיו : היה : עוסק :

באמונה : אחר : מצות :

היה : רדפוני : לוי :

יעקב : בר : נתן : איש :

תם : נקרא : בשמים : מת :

עלי : יום : ך : וג שבט :

תלג : לפק : תנצבה :

בגע : אמן :

Hier

ist begraben und geborgen

mein Herr Vater. Thränenströme entfiessen

meinen Augen. Ein frommer Mann.

Alle seine Tage wirkte er

mit Treue; den Geboten nachzuleben

war er bestrebt. Levi

Jakob Sohn des Nathan, ein Mann

ein schlichter war er genannt seinem Namen nach; er starb

mir am 23. Schebat

433 nach der kleinen Zahl. Seine Seele möge eingehen in

den Bund des Lebens,

in den Garten Eden. Amen.

So die Inschrift, wie sie nach der Restauration des Steinos deutlich und scharf zu Tage trat und wie die photographische Abbildung (Taf. IV, Fig. A) sie wiedergibt. Die vielen Doppelpunkte zwischen den einzelnen Worten sind wohl von dem Steinmetzen rein willkürlich gesetzt. Schwierigkeiten bot die Lesung des Monatsdatums. Andere Varianten als die angenommene, die einen zweifelhaften Buchstaben als ך auffasst, stimmten nicht mit den Kalenderangaben. Auch bei einem anderen Stein (Taf. VI, F) ist übrigens statt eines כ ein ך gesetzt, welcher Buchstabe zuerst — daher die Schwierigkeiten — als ein ך gelesen wurde. Das wenig grammatikalische der Ausdrucksweise, das auch in anderen

Teilen der Inschrift hervortritt, erklärt sich wohl aus dem Wunsch, eine gewisse Metrik inne zu halten und die Silbenzahl zu vermehren.

Im Grabregister A, das im Jahre 1869 angelegt wurde, ist unter Nummer B 138 ein ungefähr aus der gleichen Zeit (Schwat 5433) stammender Stein eines Mädchens Reisele eingetragen, der aber gegenwärtig nicht mehr vorhanden ist.¹⁾

Auf dem zweitältesten Grabstein (Taf. IV, Fig. B) sind einige Worte verwittert. Die Inschrift lautet:

פה
נקברת היקרה
מרת שרה בת
אברהם אשת א
נפטרת ביום ה
שבט תמט לפק
תנצבה

Hier
ist begraben die geachtete
Frau Sarah Tochter
des Abraham Gattin des (Elias?)
Sie starb Donnerstag
Schebat 449 der kleinen Zeitrechnung
Möge ihre Seele eingehen in den Bund des Lebens.

Bezeichnung des Steines A 66. Höhe 88 cm, Breite 51 cm, Dicke 7 cm. Zeilenlänge 36 cm.

Das Jahr 5449 entspricht 1689.

Die Inschrifttypen sind bei weitem nicht so schön wie die des vorhergehenden Steines: sie machen einen mehr kümmerlichen Eindruck.

Als drittältester Stein ist anzuführen:

A 68. Höhe 85 cm, Breite 56 cm, Dicke 8 cm. Zeilenlänge 50 cm, Texthöhe 78 cm (Taf. V, Fig. C). Jahr 5450 = 1690.

¹⁾ Ebenso verhält es sich mit zwei weiteren Steinen A 84 (Frau Blümele) und B 157 (Mirjam). Ihre Jahreszahl war schon 1869 nicht mehr lesbar. Ihrem Standort nach müssen sie aus den ersten Jahrzehnten des Friedhofs herrühren.

פה :
 נטמן : אבי :
 אברהם בר יהודא
 איש : ישר : ונאמן :
 היה : עוסק : משא :
 ומתן : באמונה :
 הלך : לעולמו :
 ונקבר : ח : תשרי :
 תיו · נון · לפך
 תנצבה : בגן ·
 ערן : אמן :

Hier

liegt bestattet mein Vater
 Abraham Sohn des Jehudah
 ein gerechter und wahrhaftiger Mann
 er war ehrlich im Handel
 und Wandel mit Treue.
 Er verschied
 und wurde begraben am 8. Tischri
 460 nach der kleinen Zahl
 Möge sein Seele eingehen in den Bund des
 Lebens, in den Garten Eden. Amen.

Typographisch ist in dieser Schrift die besondere Form des Cheth beim Monatsdatum bemerkenswert, die wohl nur einer Phantasieform entspricht. In gleicher Weise dürften auch die Krönchen über einzelnen Buchstaben zu deuten sein. (Vgl. Taf. V, Fig. C).

Die Inschriftentexte der Frauengrabsteine sind im Allgemeinen etwas kürzer gehalten als diejenigen der Männer. Hiefür folgen Beispiele, die den dem Alter nach nächstfolgenden Steinen entnommen sind (siehe hiezu auch die vorhergehende Grabschrift von A 66).

Stein A 75. Höhe 95 cm, Breite 65 cm, Dicke 9 cm.
 Zeilenlänge 52 cm, Texthöhe 89 cm. 5451. 1691. Taf. V,
 Fig. D.

...נטמן

אשה חשובה

הגונה מרת שינלה

בת כמר שמואל

סגל אשת כמר דוד

סגל מבלאצה שהלכ

לעולמה ביום ז' ימ'

בחדש ניסן תנ"א

לפק תנצבה

..... ist geborgen

die achthare Frau

die würdige Herrin Scheinele

Tochter des Herrn Samuel

Segal, Gattin des Herrn David

Segal aus Blotzheim, sie

starb Donnerstag den 7. Tag

des Monats Nissan 451

nach der kleinern Zahl. Möge ihre Seele eingehen

in den Bund des Lebens.

Der Stein ist, wie auch aus der Abbildung hervorgeht, etwas defekt. Der dunkle Ton des Photogramms rührt von einem grünlichen Anstrich her, der bei der Restauration verwendet wurde.

Die Bezeichnung Segal ist hier nicht, wie später, als Geschlechtsname aufzufassen, sondern drückt die Zugehörigkeit zum Stamm Levi aus.

Stoin B 146. Höhe 100 cm, Breite 65 cm, Dicke 9 cm. Texthöhe 93 cm, Zeilenlänge 50 cm. Jahr 1692. Taf. VI, Fig. E.

פה

טמונה

האשה מרת

רייץ בת כמר

מאיר והלכה

לעולמה יב

טבת תנ"ב לפק

תנצבה

Hier
wurde bestattet
die Frau, die Herrin
Reiz Tochter des Herrn
Meir, sie ver-
schied am
12. Tebeth 452 nach der kleineren Zahl.
Möge ihre Seele eingehen in den Bund des Lebens.

Stein A 74. Höhe 95 cm, Breite 65 cm, Dicke 9 cm.
Zeilenlänge 52 cm. 1692. Taf. VI, Fig. F.

פה
טמונה האשה
מרת שרה אשת
כמר יעקל זל
והלכה לעולמה
ך' א' שבט
תנב לפק
תנצ'ה

Hier
wurde bestattet die Frau
die Herrin Sarah Gattin
des Herrn Jekel, gesegnet sei sein Andenken
Sie verschied
am 21 Schebat
452 nach der kleineren Zahl.
Möge ihre Seele eingehen in den Bund des Lebens.

Das Zeichen am Ende der vierten Zeile dieses Steines
hat wohl keine besondere Bedeutung, sondern stellt sehr
wahrscheinlich nur eine vom Steinmetzen angebrachte Vor-
zeichnung dar, mit der er die Linie ausfüllen wollte.

Die mitgetheilten sechs Grabschriften sind die einzigen,
die aus dem 17. Jahrhundert erhalten geblieben sind. Sie
sind, wie auch eine Anzahl jüngerer, aus dem 18. Jahr-
hundert stammender Steine, vor fünf Jahren aus dem Erd-
reich, in das sie zum Theil versunken waren, ausgegraben
und so gut es ging, restaurirt worden. Ueber die Familien-
beziehungen der Personen, denen sie gewidmet sind, lässt
sich auch vermuthungsweise kaum etwas aussagen. Vielleicht

nur war die Sarah, Gattin des Jekel, der der Stein A 74 gesetzt ist, ein Glied der Familie Nordmann; die Vornamen würden wenigstens zu dieser Annahme stimmen; ein Beweis ist das aber nicht.

Grösser ist die Zahl der Denkmäler aus dem 18. Jahrhundert, die erhalten worden konnten; im Verhältnis zur Zahl der stattgefundenen Bestattungen sind es aber wenige, denn viele sind dem Zahn der Zeit zum Opfer gefallen. Der älteste derselben datiert vom Jahre 1711 (A 93) und betrifft eine Frau Pessolah, Tochter des Bozalol, Gattin des Rabbi Moses. Dann folgen solche von 1734 ab. Wir haben sie zwar zusammengestellt, aber ihre Inschriften hier ausführlich abzu drucken, liegt nicht innerhalb des Zweckes dieser Schrift. Vielleicht dass einmal ein Werk in der Art einer *Alsatin judaica sepulta* zustande kommt, in dem sie alle mit Recht Platz finden würden. Die, welche weiter als das Jahr 1792 zurückgehen, in dem erst bei den Juden des Elsasses das Gesetz über die Standesregister eingeführt wurde, könnten wesentlich zur Feststellung der Familiengenealogie beitragen.¹⁾

Als eine besondere Gruppe sind die Grabmäler bemerkenswert, die den in Hegenheim bestatteten Rabbinern errichtet wurden. Sie befinden sich etwa 20 an der Zahl im Feld A an einer vertieften Stelle des Geländes nahe beieinander. Streng abgesondert sind sie nicht; unter ihnen und nahe dabei liegen auch ehemalige Lehrer, Vorsänger, vereinzelte Friedhofvorsteher und Privatleute mit und ohne Amt und Würden.

Von Rabbinern sind dort bestattet:

Aus Hegenheim:

Moses David, Sohn des Joseph Günzburger, gestorben 1824.²⁾

Pinchas Samuel, Sohn des Rabbiners Naphthali Hirsch, vom Hause Katzonellenbogen, gestorben 1828.

¹⁾ Siehe: Strassburger israelitische Wochenschrift 1909, Nr. 36.

²⁾ Die Grabchrift ist veröffentlicht in Mitteilungen zur jüdischen Geschichte und Literatur. Beilage zum Israelit II, Nr. 6, 1902, S. 43. Siehe auch Kap. II, S. 28.

Moses, Sohn des Meir Nordmann, gest. 1884.¹⁾

Aus Blotzheim:

Moses, Sohn des Rabbiners Wolf Segal, gest. 1758.

Samuel, Sohn des Mordechai Braunschweig, gest. 1822.

Isaïo Weil, gest. 1851.

Jakob Naftali, von Biosheim, gest. 1854.

Samson, Sohn des Rabbiners Joseph Spiegel aus Bollweiler, gest. 1890.

Aus Sieronz:

Meier bon Moscho Ulmo, gest. 1794.²⁾

Schemaja, gest. 1794.³⁾

Jakob Koppel, Sohn des Rabbiners Abraham Ulmo, gest. 1823.²⁾

Baruch, Sohn des Abraham Wahl, gest. 1834.

¹⁾ Die Grabschrift lautet:

פִּנָּה
מוֹהֲרָא מֹשֶׁה בֶּר מֵאִיר
נֶאֱדָרְמָאנֶן שְׁהִיָּה מוֹרֶה
וּמוֹלִיד נֶאֱמֵן לְעֵדְתוֹ פֶּה
הֶעֱנֵנָה יֵיִם וּסְבִיבוֹתֶיהָ מֶשֶׁךְ
חֲמִישִׁים שָׁנָה הֶלֶךְ לְעוֹלָמוֹ
בְּיוֹם ה' כֹּזֵן נִסָּן וְנִקְבֵּר בְּיוֹם
א' ז' אִיר תְּרִמָּד לִפְקֵי
תִּנְבְּגֵעַ אִמֵּן

M. Nordmann, Rabbin
mort le 24 avril 1884
dans sa 75 année.

Folgendes ist die Uebersetzung des hebräischen Textes: Hier wurde bestattet Rabbiner Moses, Sohn des Meir Nordmann, der während fünfzig Jahren ein treuer, wahrhafter Lehrer und Leiter seiner Gemeinde Hegenheim und ihrer Umgebung war. Er verschied am Donnerstag den 29. Nissan und wurde bestattet Sonntag den 2. Jjar 5644. Möge seine Seele ruhen im Garten Eden. Amen.

²⁾ Die betreffenden Grabschriften sind veröffentlicht von M. Ginsburger in Strassburger israelitische Wochenschrift 1908, Nr. 4.

³⁾ Vielleicht ist dieser Schemaja identisch mit Simon Bickart, der im dénombrement als Lehrer der Sierenzer Talmudschule aufgeführt ist. Vgl. Ginsburger M.: Friedhof Jungholz, a. a. O., S. 23.

Josua, Sohn des Rabbiners Baruch Wahl, gest. 1847.

Nathan, Sohn des Joseph Hirsch, gest. 1889.

Naphthali (Henri), Sohn des Schelomoh Levy, gest. 1909.¹⁾

Aus Hagenthal:

Elieser, Sohn des Abraham Dreyfus, gest. 1776.

Feifel, Sohn des Elieser Dreyfus, gest. 1784.

Aus Altkirch:

Jakob, Sohn des David Bloch, gest. 1860.

Von den Vorgenannten bekleideten nicht alle Träger des Rabbinertitels offizielle Funktionen. Die zwei Dreyfus von Hagenthal z. B., deren Grabsteine durch besonders reiche Formen und weitläufige Inschriften sich auszeichnen (A 62 und A 67) waren nur hervorragende Privatleute, einer von ihnen, Elieser, auch Vorsteher der Talmudschule in Sierenz.

Einige andere Grabsteine, auf denen der Rabbinertitel keine weitere Bedeutung hat, übergehen wir und nennen noch folgende Namen, deren Träger als Rabbiner in dieser Gruppe bestattet wurden.

Rabbi Naphthali aus Prag, gest. 1767.²⁾

Mosche, Sohn des Rabbiners Jizchok von Mülhausen, gest. 1762.

Joël, Sohn des Joseph Segal von Strassburg, gest. 1827.

Marx Pollag aus Pest, in Basel gest. 1873.

Aus den Jahreszahlen kann geschlossen werden, dass bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts eine besondere Stelle des Friedhofs für die Rabbinergräber bestimmt wurde.

Andere Gräbergruppen sind kaum hervorzuheben. Man hat in Hegenheim das Familiengrab im heutigen Sinn, d. h. Grabstätten, wo die Angehörigen einer Familie in einem umschriebenen Bezirk beieinanderliegen, aus Gründen der altjüdischen demokratischen Gleichheit aller nach dem Tode, nicht gern zugelassen und nur aus finanziellen Rücksichten in neuerer Zeit wenige, derartige Anlagen bwilligt. Ein-

¹⁾ Derselbe ist identisch mit dem mehrfach genannten Herrn Rabbiner H. Levy s. A. in Sierenz, der uns zu dieser Arbeit allerlei Notizen geliefert hat.

²⁾ Es ist der gleiche Rabbi Naphthali Liberles, von dem bereits oben Kap. II, S. 36 die Rede war. Seine Grabschrift ist abgedruckt bei Walther Th. Grabschriften des Bezirks Oberelsass. Gebweiler 1904, S. 271.

zelno Friedhofvorsteher gestatteten sich aber bei der Wahl von Grabstätten immerhin gewisse Eingriffe. So ist z. B. zu erklären, dass unmittelbar neben Joseph Nordmann, dem Urgrossvater des Verfassers, gest. 1812, sein Bruder Mathias, gest. 1818, bestattet werden konnte (Feld B 266 und 267) und in der nächsten Reihe, direkt hinter diesen beiden in ununterbrochener Reihe, vier Söhne des Joseph, deren Todesjahre zwischen 1838 und 1860 (Feld B 279—282) liegen.¹⁾

In neuerer Zeit wurden oft Ehegatten nebeneinander beerdigt. Der Einfriedigungsmauer entlang liegen einzelne Gräber von Wöchnerinnen, die früher aus religiösen Gründen abgesonderte Plätze zugewiesen erhielten. In den letzten Jahren hat man beschlossen, diese Sitte fallen zu lassen.

Wenn auch die Tradition berichtet, dass zu Zeiten von Unruhe und Krieg vereinzelt Wegnahme und Zerstörung

¹⁾ Wir lassen hier, gleichzeitig als Beispiel von Ueberschwänglichkeit des Ausdrucks, die Grabschrift unseres Grossvaters folgen. (Die Anfangsbuchstaben der ersten fünf Zeilen bilden ein Akrostichon, das dem Vornamen בנימין entspricht.)

פֶּן
בְּנִימִין בֶּן יוֹסֵף נֹאדְרָמָן
נָרִיב לֵב לְעֻנִּים וְרַחֲמָן
יָדִיד הָּ בְּמִצְוֹתָיו מֵאוֹר שֶׁמֶח
מִשְׁעָן לִיתוּמִים שֶׁבָּהוּנוּ תִמָּךְ
יָדוֹ פְּתוּחָה לְחֶסֶד בְּלִי רַפְיוֹן
נֹדֵעַ שְׁמוֹ בְּעֵלְזָאס תַּחְתּוֹן וְעֵלְיוֹן
נִפְטָר פֶּה הֶעֱגִנְהֵיִם
בְּיוֹם ט״ו וּנְקֵבֵר בִּזְוֵי שַׁבָּת
תְּרִיז לִפְקֵי תִגְבּוּעַ אִמָּן

Hier wurde bestattet Benjamin, Sohn des Joseph Nordemann. Er hatte ein gutes Herz für Arme und war erbarmungsvoll, ein Freund Gottes, mit dessen Geboten er sich freute, ein Stütze der Waisen, die er mit seinem Vermögen unterstützte. Seine Hand war ohne Ermüden für Wohltätigkeit offen, sein Name war im Ober- und Untersass bekannt. Er starb zu Hegenheim am 16. und wurde bestattet am 17. Schebat 5613. Möge seine Seele ruhen im Garten Eden. Amen.

von Grabsteinen stattfanden, so erzählt doch keine Niederschrift von irgendwelchem Vorkommnis dieser Art.¹⁾

Das Dekret vom 12. September 1791, das die religiösen Denksteine verbot und zu einer Zeit erlassen wurde, da die revolutionäre Bewegung jener Zeit ihren Höhepunkt erreicht hatte, hat für den Hegenheimer Judenfriedhof keine Kraft erlangt und auf dessen Verhältnisse keine Einwirkung ausgeübt.

¹⁾ Vgl. Ginsburger M. Friedhof im Jungholz, S. 33.

Kapitel VII.

Zur Familiengeschichte.

In den vorhergehenden Abschnitten ist darauf verzichtet worden, die genealogischen und verwandtschaftlichen Beziehungen einzelner Personen zu erörtern. Mit Absicht, denn Auseinandersetzungen über Deszendenz und collaterale Verhältnisse in die allgemeine Darstellung eingeschoben, lenken die Aufmerksamkeit von dieser letzteren zu sehr ab. Wir haben es vorgezogen, die folgenden nur fragmentarischen Angaben über einige Familien der sundgauischen Judengemeinden in Form eines kleinen Anhangskapitels zusammenzufassen, dessen Berechtigung in diesem Zusammenhang kaum bestritten werden dürfte.

Wollte man feststellen, welche jüdische Familien als älteste in den sundgauischen Dörfern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sich angesiedelt haben, so müssten diese Angaben den Schutzjudenlisten der einzelnen Dorfherrschaften oder auch ihren Einnahmebüchern, in denen die bezahlten Schirmgelder verzeichnet wurden, entnommen werden. Die Nachforschungen nach derartigen Akten ergaben durchweg negative Resultate. Es ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, dass früher oder später diese Dokumente doch zum Vorschein kommen und benützt werden können. Von den Dorfberichten, die notwendigerweise der Denkschrift d'Angervilliors zu Grunde liegen müssen, ist bereits früher (Kap. II, S. 15, Anmerkung) geredet worden. In dem Gründungsakt und dem ersten Landkaufbrief des Friedhofs vom Jahre 1673 sind die auf Seiten der Judenschaft handelnden Personen mit Namen nicht genannt. Demnach bilden das älteste Namen liefernde Urkundenmaterial zur Geschichte des Hohenheimer Friedhofs, das bis jetzt zur Verfügung steht, die aus den Jahren 1673—1691 stammenden Grabsteine, von denen im vorhergehenden Kapitel die Rede war und das von neun Familien-

vätern unterzeichnete Protokoll des Jahres 1692 (Kap. V, S. 88). Da aber in beiden Fällen nur Vornamen und Vatersvornamen der Betroffenen gegeben werden, sie, wie man zu sagen pflegt, nur patronymisch näher bezeichnet sind,¹⁾ ist die Identifikation schwierig oder unmöglich. Für die Grabsteine ist von einer Deutung überhaupt abzusehen, für das älteste Protokoll soll sich mit Hilfe der Tradition und durch Vergleich mit späteren Aufzeichnungen nachweisen lassen, dass Joseph ben Jehuda der Familie Bloch zuzurechnen ist, deren Nachkommen heute in Liestal wohnen, dass der eine der zwei David ben Boruch mit dem Geschlechtnamen Ginsburger heisst, dass der andere wahrscheinlich ein Glied der in der Folge nach Hagenthal verzogenen Familie Nordmann bildet, dass Elia ben Zadok dem später in Buschweiler wohnenden Geschlechte Dreyfus angehört²⁾ und dass Raphael ben Mordechai der Familie Braunschweig in Blotzheim zuzuzählen ist. Es würde zu weit führen, die ziemlich verwickelten Anhaltspunkte für diese Annahmen darzulegen; im Ganzen dürften sie mit den Tatsachen übereinstimmen.³⁾

Da von 1692 an die fortlaufenden Friedhofregister und die Listen der erb- und nicht erbberechtigten Familien zur Verfügung stehen, ist seither die Zusammenstellung der zur gleichen Familie gehörigen Personen etwas erleichtert, ganz

¹⁾ Bei den Juden besteht von Alters her der feste Gebrauch, einem Kinde den Vornamen des verstorbenen direkten Vorfahren beizulegen; so erhielt ein Sohn den Vornamen des verstorbenen Grossvaters und wann dieser noch lebte, denjenigen seines Urgrossvaters. Des Vaters Namen erhielt er nur dann, wann dieser vor der Geburt seines Sohnes gestorben war. Hierbei wurde zwischen der väterlichen und mütterlichen Familie gewechselt. Dieser Gebrauch ist übrigens kein ausschliesslich jüdischer.

Vgl. Dietz A.: Stammbuch der Frankfurter Juden. Frankfurt 1907, S. X und S. 5.

²⁾ Diese eine Annahme ist dadurch erwiesen, dass Zadok in der Folge sich ausnahmsweise mit seinem Familiennamen Driwusch-(Dreyfuss) unterzeichnet. (Reg. I, fol. 12a), vgl. auch dieses Kapitel, S. 151.

Nachträglich finden wir in den Protokollen des Kleinen Rats in Basel (Staatsarchiv Basel) vom 22. Januar 1676 den Juden Judel Dreyfus von Hegenheim genannt, der sich über in Basel erlittene Misshandlungen beklagt und dem der Rat Genußgung verschafft.

³⁾ Die Namen sind grösstenteils noch einmal angeführt im Jahre 1708, Reg. I, fol. 18a. Jehoschuah Seligman, Sohn des Rabbiners Abraham ist 1708 nicht mehr in Allschwy, sondern in Kembs wohnhaft.

einfach aber deswegen nicht, weil noch ungefähr hundert Jahre lang nur Vor- und höchst selten Geschlechtsnamen eingetragen worden. Es liegt nicht im Plane dieser Arbeit, vollständige Stammtafeln aufzustellen; wir beschränken uns darauf, über eine Anzahl Familien Genaueres mitzuteilen.

Für Hegenheim soll zuerst über die Familie Nordmann gesprochen werden, dies nicht etwa aus persönlicher Eitelkeit des Verfassers, sondern deshalb, weil sie einwandsfrei urkundlich am frühesten genannt wird. Es existieren hierüber folgende drei Belege:

Am 5. Mai 1692 kauft „Judt Moissis Nortemar zu Hegenheimb“ ein Stück Matto.

Am 27. Juli 1693 kauft „Isac Nordomer“ in Hegenheim ein Haus.

Am 17. April 1708 kauft „Davit Nordemer“ namens der Friedhofverwaltung ein Stück Land.¹⁾

Eine Unterschrift des „Moissis Nortemar“ fehlt auf dem betreffenden Akt, „Isac Nordomer“ hat unterzeichnet **איזק נארט**, Isak Nort und „Davit Nordemer“ schreibt seinen Namen **דוד נארמאן**, David Norman. Von dem Alter dieser Akten, von denen zwei die ältesten Grunderwerbungen jüdischer Privater in Hegenheim darstellen, abgesehen, ist bei ihnen die verschiedene Schreibart des Namens Nordmann hervorzuheben. Den Namen Nordemer und Nortemar, die der fortigende Beamte einträgt, steht das eine Mal die Unterschrift Nort, das andere Mal Norman entgegen. Wir haben oben (Kap. II, S. 25 ff) gesehen, dass im Jahre 1718 amtlich „Nordomann“ gelesen wird; bis ins 19. Jahrhundert und zum Teil jetzt noch wird diese letztere Form beibehalten; erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das e in der Mitte weggelassen.²⁾ Es liegt nahe, an der Hand der verschiedenen Schreibweisen der Herkunft dieses Namens nachzugehen. Allerlei Vermutungen sind darüber geäußert worden. Der Gedanke, ihn auf die Himmels-gogend zu beziehen, scheint für das Ende des 17. Jahr-

¹⁾ Bezirksarchiv Colmar: Notariat Hegenheim. Käufe 1686—1749, Nr. 6, 9, 38, Beilage Nr. 26, 27, 7.

²⁾ Die Schreibweise Nordomann (Beilage Nr. XIII, XIV) ist natürlich nur Phantasieform.

hundreds, zu einer Zeit, da alle oberelsässische Juden von Norden herkamen, in etwas zu sinnonfälliger Weise auf den blossen Wortlaut abstellen zu wollen. Es ist an die Möglichkeit gedacht worden, ihn mit der Normandie in Zusammenhang zu bringen. H. Gross¹⁾ erwähnt, dass in hebräischen Texten für Normandie nicht nur נרמנדיה, sondern auch נרמניאה Nordemannia geschrieben wird und dass die Bewohner nicht nur נרמני, sondern auch נרמניי heissen. Gross hat in einer persönlichen Mitteilung diese Ableitung für beachtenswert gehalten und angenommen, dass die Träger alsdann Abkömmlinge von aus Frankreich vertriebenen Juden wären. Eine andere Ansicht bringt den Namen mit der Stadt Norden in Friesland in Verbindung. Der Name Norden, der in Deutschland nicht selten ist, ist, wie mir Herr Rabbiner Dr. J. Norden in Elberfeld mitzuteilen die Güte hatte, tatsächlich, in vielen Fällen wenigstens, auf den Wohnsitz in dieser Stadt zurückzuführen.

Diesen Vermutungen gegenüber glauben wir eine auf den oben besprochenen urkundlichen Unterschriften beruhende Etymologie in anderer Richtung gefunden zu haben. Wir sind der Ansicht, der Name Nordemann oder Nordmann sei als Herkunftsname von einer Ortschaft Nordheim abzuleiten. Aus Nordheim wird in den meisten süddeutschen, besonders aber im alamanisch-elsässischen Dialekt Norde, (aus Blotzheim Blotzo, aus Winzenheim Winzene u. s. w.). Die Silbe er an Ortschaftsnamen angehängt, die mit einem Konsonanten endigen, und die Silbe mer an solche, die mit einem Vokal schliessen, bezeichnen die Herkunft einer Person von diesem Orte. Wie aus Elotzo Blotzemer und aus Sierenz Sierenzzer gebildet wird, so aus Norde Nordemer. Mit dieser Ableitung sind wir bei dem Wortlaut des Namens angelangt, der in den mitgeteilten Aktenstücken gebraucht wird. Dass statt Nordemer einmal das volltönendere Nortemar geschrieben wird, ist leicht verständlich. Wenn im Gegensatz zum Text, in dem der Name Nordemer lautet, die Unterschrift nur das Wort Nort aufweist, so zeigt dieser Umstand, dass die Form des Namens noch schwankte. Wenn andererseits 15 Jahre später im Gegensatz zu Nordomer im

¹⁾ Gallia judaica. Paris 1897, p. 391 und p. 392.

Text die Unterschrift als Normann geschrieben ist, so erklärt sich das daraus, dass man im Begriff stand, den Namen Nordemor in das besser klingende Nordemann umzuwandeln, das dann kurz nachher, wenn man will als Phantasieform, zumeist aber aus Gründen des Wohlklangs, die dauernde Namensform abgegeben hat.¹⁾ Demnach wäre Nordemann eine Umbildung aus Nordemor und dieses als eine Dialektform, die dem schriftdeutschen Nordheimer entspricht, aufzufassen. Die Sachlage erscheint uns auf diese Weise zwanglos aufgeklärt zu werden. Keines näheren Beweises bedarf die Tatsache, dass zahlreiche Familiennamen hier und in vielen anderen Fällen nichts anderes sind als Herkunftsnamen. Indem man diese dem Vornamen zusetzte, wurde die Einzelperson — das ist ja der Zweck des Familiennamens — schärfer gekennzeichnet.

Sucht man nach einem Ort Nordheim, von welchem der Name Nordemann abzuleiten ist, so fällt die Auswahl nicht ganz leicht. Nicht weniger als neun verschiedene Wohnsitze werden angegeben, die diesen Namen tragen. Drei davon liegen in den bayrischen Provinzen Franken, zwei in Hannover,²⁾ je einer bei Donauwörth in Schwaben, in Hessen,³⁾ in Württemberg, Sachsen-Meiningen und im Kreise Molsheim im Unterelsass.

Das elsässische Nordheim wird bei C. Th. Weiss⁴⁾ angeführt. Es gehörte zur Herrschaft Marlenheim. Im Dorfe selbst wohnten um 1545 keine Juden, wohl aber in der Nähe. Ihnen wird damals verboten, die Herrschaft Marlenheim aufzusuchen. Das elsässische Nordheim wird in alten Urkunden „Norde“ genannt.⁵⁾ Ob später dort Juden sesshaft waren, liess sich bis jetzt nicht feststellen.

¹⁾ Siehe S. 148, Anmerkung 3.

²⁾ Ueber die jüdische Gemeinde des einen der hannoveranischen Northeim wird Genaueres mitgeteilt in The Jewish Encyclopedia 1905, Vol. IX, p. 335.

³⁾ Dieser in der Provinz Starkenburg, in einem stark von Juden bevölkerten Bezirk gelegene Ort wird 1872 noch als Gemeinde angeführt. (Siehe Engelbert: Statistik des Judentums im deutschen Reich. Frankfurt 1875, S. 52).

⁴⁾ Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Strassburg. Bonn 1896, S. 15.

⁵⁾ Das Reichsland Elsass-Lothringen III², S. 81.

Der Ort Nordheim, der die Namengebung Nordemann bestimmt hat, ist vielleicht in Franken zu suchen. Welches von den drei Dörfern, die in diesem Bezirk so genannt sind und die im fränkischen Dialekt ebenfalls „Nord“ gesprochen werden, in Betracht kommen könnte, dürfte nicht zu entscheiden sein. Geschichtlich steht fest, dass in Nordheim am Main in Mittelfranken im 16. und 17. Jahrhundert Juden gewohnt haben.¹⁾ Nordheim vor der Röhn (Rabbinatsbezirk Kissingen, Unterfranken), das als Gemeinde heute noch existiert, soll um 1520 als solche entstanden sein.²⁾

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ist der Name Nordemann feststehend.³⁾ Er findet sich wiederholt in den verschiedenen Notariatsakten. Ausser den in den Jahren 1692 und 1693 in Hegenheim niedergelassenen Trägern dieses Namens gab es zweifellos auch solche in Allschwyl. Das lässt sich ausser durch die Tradition mit einer der Sicherheit sich nähernden Wahrscheinlichkeit aus den Vornamen erschliessen, die, wie bereits ausgeführt, nach altjüdischer Sitte durch die Reihe der Geschlechter hindurch immer wieder vorkommen und auf den Stammvater zurückführen. Demnach ist ein Herz oder Naphthali, der im Jahre 1692 unter den Friedhofteilhabern aus Allschwyl angeführt wird,

¹⁾ Haenle: Die Juden im Fürstentum Ansbach 1867, S. 20 und 50. Blätter für jüdische Geschichte und Literatur, Beilage zum Israelit 1903, Nr. 5, S. 78—79.

²⁾ Briefliche Mitteilung des Herrn Louis Lamm in Berlin.

³⁾ Bei Horowitz (Inschriften des alten Friedhofs der israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M. Frankfurt 1901, S. 23, Nr. 252) ist aus dem Jahre 1574 angeführt Gutten Nortem, Tochter des Abraham Nortem und dort Nortem als Northeim gedeutet (S. 725). Im Metzger Memorbuch, fol. 223^a wird rühmend hervorgehoben der Rabbiner Meier Mosche, Sohn des Rabbiners Mordechai Nordin. Wir verweisen auf diese Stellen, weil vielleicht bei späteren Nachforschungen in nützlicher Weise darauf zurückgekommen werden kann. Siehe auch Strassburger israelitische Wochenschrift 1909, Nr. 37.

Unsere etymologischen Auseinandersetzungen beziehen sich nur auf die Hegenheimer Familie Nordmann. Es liegt uns nicht ob, zu untersuchen, welches die Ableitung des in Norddeutschland auch unter Christen nicht seltenen Namens Nordmann sein mag. Erwähnt aber darf werden, dass schon im Mittelhochdeutschen «Nordemann» und «Nordmar» gleichbedeutend nebeneinander vorkommen. (Siehe Förstemann: Althochdeutsches Namenbuch, 2. Auflage, Bonn 1900, I. S. 1171.)

der Familie Nordmann zugehörig. Sein Vater, der wahrscheinlich mit ihm von Allschwyl nach Hegenheim vorzogen ist, hiess Jekel, ein Bruder von ihm Meier. Naphthali ben Jekel starb im Jahre 1717. Sein Sohn Jekel ist in die im Jahre 1718 in Basel spielende, oben (Kap. II, S. 25 ff) geschilderte Angelegenheit verwickelt. Von ihm lässt sich der grössere Teil der Hegenheimer Linie bis auf den heutigen Tag ableiten.¹⁾

Die verschiedenen Linien Nordmann können wohl der gleichen Familie zugehören, können Brüder oder entferntere Verwandte sein, die auf der Wanderung beisammen geblieben sind; sie können aber auch, da der gleiche Herkunftsort nicht notwendig die Angehörigkeit zur gleichen Familie bedingt, nichts anderes gemeinsam haben, als den früheren gleichen Wohnort.

In dem schon mehrfach erwähnten dénombrement des Jahres 1784 werden in Hegenheim 11 Familien Nordmann angeführt; fünf dieser Familienväter sind Brüder. Ausser in Hegenheim existieren 1784 in Oberhagenthal vier²⁾ und in Obordorf eine Familie dieses Namens. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen diesen und den Hegenheimer Linien sind nicht sicher feststehend.³⁾ Im ganzen übrigen Elsass kommt der Name sonst nicht vor. Im 19. Jahrhundert existiert er in fast allen jüdischen Gemeinden der Schweiz, in vielen französischen Städten und in überseeischen

¹⁾ Der Ehevertrag des Joseph, eines Sohnes des Jekel Nordmann befindet sich im Colmarer Bezirksarchiv unter den Notariatsakten des Jahres 1756. Er war verheiratet mit Sara Ginzburger von Zillisheim. Unter den Söhnen des Joseph befanden sich Meier und Benjamin. Ersterer war der Vater des Rabbiners Nordmann, letzterer der Grossvater des Verfassers.

²⁾ In Oberhagenthal wohnt im Jahre 1746 (Notariatskten; Eheverträge) Isaak Nordmann. Sein Vater heisst ברוך בר מאיר אלקנה, sein Bruder יששכר בערמן.

Der eine der zwei David bar Boruch, die das Protokoll von 1692 unterzeichneten, ist wohl identisch mit „David Nortemar“, der zusammen mit Joseph Bloch 1708 ein Grundstück für den Friedhof ankaupte (Beilage Nr. VII). Joseph Bloch ist als Joseph (Jeïste) bar Jehuda auch einer der Unterzeichner des Protokolls von 1692. David bar Boruch ist weiter angeführt im Jahre 1708 (Reg. I, fol. 19^a) als Haparnas, der Vorsteher David. Der Name David kommt auch sonst bei den Hegenheimer Linien Nordmann vor, während der Vorname Boruch nur in Oberhagenthal bekannt ist.

Ländern; in Frankreich ist er bereits stellenweise in „Norman“ abgeändert worden. Ausnahmslos stammen alle Träger des Namens aus sundgautischen Dörfern, der übergrossen Mehrzahl nach aus Hegenheim.

In der Friedhofverwaltung ist die Familie sicher seit 1705¹⁾, vermutungsweise schon früher, nachweisbar. Damals führte Naphthali ben Jakov die Kasse. Die Männer dieses Namens oder die umgekehrt Jakov oder Jekel ben Naphthali oder Herz heissen, die als Verwaltungsmitglieder während des 17., 18. und 19. Jahrhunderts genannt werden, sind sämtlich Angehörige der Familie Nordmann. Oft pflanzt sich bei ihnen das Amt vom Vater auf den Sohn fort.

Eine zweite, unbestreitbar sehr alte Hegenheimer Familie ist diejenige der Diodisheim.²⁾ Im Jahre 1698 bereits wird Berle Deidesum als in Allschwyl wohnhaft genannt.³⁾ Er kaufte sich in diesem Jahr das Beerligungsrecht in Hegenheim für 16 trante-sous, deren eine Hälfte er sofort erlegt, deren andere Hälfte er einen Monat später zahlen will. Der gleiche, der bei der Austreibung von 1694 nach Hegenheim verzogen war, zeichnet im Jahre 1701⁴⁾ als Mitglied der Friedhofverwaltung. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Name Deidesum dem Orte Doidesheim in der Rheinpfalz entspricht und dass somit diese Familie aus jener Gegend in das Oberrheinsass gezogen ist.⁵⁾ Ausser an Deidesheim könnte man nach der gleichen Quelle auch an Diodesheim und Diedelsheim,⁶⁾ die rechtsrheinisch in ehemaligen Gebieten der Kurpfalz liegen, denken. In der Folge lassen sich zwei Zweige dieser Familie unterscheiden, die von den Söhnen jenes Berle Diodisheim Meier (gestorben 1734) und Aron (gestorben 1738) abstammen, deren Nachkommen in der Schweiz, in Frankreich und Nordamerika leben. Im

¹⁾ Reg. I, fol. 15^a.

²⁾ Die Modernen variieren die Schreibweise, indem sie das i bald mit, bald ohne e und in der Mitte bald ein hartes, bald ein weiches d setzen.

³⁾ Reg. I, fol. 6^b.

⁴⁾ Reg. I, fol. 10^b.

⁵⁾ Löwenstein: Geschichte der Juden in der Kurpfalz. Frankfurt 1895.

⁶⁾ A. a. O., S. 38 und 44. Diedesheim ist als Judenwohnsitz nicht speziell angeführt.

dénombrement von 1784 finden sich die Träger des Namens Diedisheim ausschliesslich in Hegenheim.

Mit Hilfe der Tradition, der Beordigungslisten und der Listen der erbberechtigten Friedhofmitglieder ist es möglich, Ursprung und Weiterverbreitung nach einer Anzahl in Hegenheim eingesessener Familien festzustellen. So hat die reich verzweigte Familie der Günzburger,¹⁾ wie in den meisten sundganischen Dörfern auch in Hegenheim einen Ableger, der wahrscheinlich seit der Friedhofgründung hier wohnhaft ist. Ebenfalls um das Jahr 1700 sind die Wixlor angeführt. Dieser Name, der identisch ist mit Wechsler und somit einen Beruf bezeichnet, kommt auch sonst im Elsass vor. Er entspricht dem hebräischen Wort חֲלִיף, das in Halff umgewandelt wurde. Die Namen Wixlor und Halff haben demnach die gleiche Bedeutung. Weitere Anzeichnungen werden gedeutet als verschiedene Familien Bloch und Levy angehend, ferner als Zugehörige der Familien Braunschweig, Blum, Frank, Picard, Schwob.

Die meisten Familiennamen werden erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in die Friedhofregister eingetragen, nur ganz wenige sind schon früher gebucht, so der Name Doidesum im Jahre 1693,²⁾ der Name Drivusch = Dreyfus im Jahre 1702,³⁾ der Name Schwob im Jahre 1705⁴⁾ und der Name Boneff im Jahre 1706.⁵⁾ Das will natürlich nicht besagen, dass andere Familiennamen nicht früher schon existierten. Im Gegenteile, die Namen des dénombrement gehen sicher — wie auch Beispiele aus dem Zusammenhang dieser Arbeit lehren — weit zurück. Tatsache aber ist, dass sie in der Descendenz nicht unbedingt festgehalten wurden, sondern einem gewissen willkürlichen Wechsel unterliegen konnten.⁶⁾ Diesem Uebelstand wurde durch das Napoleon'sche Dekret vom Juli 1808 abgeholfen, das in dieser Richtung allgemein verbindliche Normen aufstellte,

¹⁾ Blätter für jüdische Geschichte und Literatur. Beilage zum Israelit 1900, Nr. 2 ff.

²⁾ Reg. I, fol. 6^b.

³⁾ Reg. I, fol. 12^a.

⁴⁾ Reg. I, fol. 15^a.

⁵⁾ Reg. I, fol. 16^a.

⁶⁾ M. Ginsburger in Strassburger israel. Wochenschrift 1908, Nr. 33.

die Annahme fester Familiennamen für obligatorisch und alttestamentliche Namen als unzulässig erklärte. In Hegenheim erfuhr infolgedessen besonders der Name Levy mancherlei Modifikationen. Die Namen Levallant, Levail, Leval, die altoingosessene Familien bezeichnen, sind um diese Zeit von ihm abgeleitet worden.¹⁾ Folgendes Vorkommnis ist für die damalige Aenderungstechnik charakteristisch: Da Namen aus dem alten Testamento nicht weiter gestattet waren — man weiss, dass diese Bestimmung nicht sehr folgerichtig durchgeführt wurde — somit der Name Levy als verpönt galt, entschied man in einem speziellen Fall, dass in der Reihe der Söhne Jakobs noch Levi Jehudah komme, dass der Betreffende, der bisher Levy genannt war, nun diesen letzteren Namen tragen solle, der durch Umwandlung in Judis einermassen vorzuziert wurde. Wie überall kamen zu joner Zeit auch im Sundgau willkürliche Namenbildungen vor. Der Hegenheimer Vorsänger nannte sein Geschlecht, weil er einen Bart trug. Barth; seine Nachkommen wohnen in der Westschweiz. Ein anderer legte sich den Namen Wehrlin bei, weil sein Hauswirt so hiess.²⁾

Für die übrigen zum Friedhofbezirk gehörigen Dörfer haben wir nur die wichtigsten familiengeschichtlichen Tatsachen hervor.

In Buschweiler sind die Geschlechter Schwob und Woog vorherrschend. Von 33 Familien, die im Jahre 1784 das Dorf bewohnen, heissen 13 Woog und 11 Schwob.

In Blotzheim ist als eine der ältesten Familien diejenige der Braunschweig eingesessen. Von einem Mitglied derselben, das 1692 die Friedhofstatuten unterschrieb, ist oben gesprochen worden, ebenso von einem andern, das als Vorsteher die Gemeinde in ihrem Prozess gegen den „proposé des juifs d'Alsace“ vertrat. Unter den Familien, die in dieser Gemeinde die erbliche Friedhofmitgliedschaft besitzen, sind vor allem die Levy und Ruelf zu nennen.

In Sierenz und Uffheim sind in erster Linie die Familien Ulmo zu erwähnen, die mit der Familie Günzburger

¹⁾ Auch der Name „Lauff“ ist an die Stelle von Levy getreten.

²⁾ Vgl. auch Hemerdinger: Les noms des israélites d'Alsace et le décret de 1808. Extrait de l'Univers israélite, Paris 1901.

der Herkunft nach — Ulm und Günzburg liegen nahe beieinander — eng zusammenhängen.¹⁾ Wir möchten nicht andorweitig Gesagtes hier wiederholen und verweisen deshalb auf die angeführten Arbeiten. Unter den Dreyfuss in Sieronz und Uffheim ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, die die ererbte und denjenigen, die die neuerworbene Friedhofmitgliedschaft besitzen. Die letzteren, die Leviten sind, sind viel später in das Oberelsass gekommen als die ersteren; verwandtschaftlich gehen diese Gruppen einander nichts an. Die zahlreichen Familien Rhein in diesen beiden Dörfern, deren Namen von dem Ort Rheinau im Unterelsass abgeleitet wird, besitzen sämtlich nur die neuerworbene Friedhofmitgliedschaft, sind also erst nach 1750 zugezogen.

Für Kembs ist die Familie Bernheim hervorzuheben. Dieser Name ist auf das Dorf Mainbernheim zurückzuführen, das in Mittelfranken, in der Nähe von Nordheim gelegen ist, ursprünglich böhmischer Besitz war und dessen Judenzohnsitze geschichtlich bemerkenswert sind.²⁾ Ein grosser Teil, der heute in Mülhausen heimischen Familien Bernheim ist Kembsor Ursprungs, andere Träger dieses Namens sind aus der näheren Umgegend in die Stadt gezogen.

Die Mitglieder der neueren Gemeinden Hüningen und St. Ludwig stammen entweder aus den benachbarten Dörfern, besonders Blotzheim, oder sie sind ausserelsässischer, besonders badischer Herkunft.

Aus den Friedhofregistern lassen sich bei einiger Kenntnis der Familienvornamen und der Tradition mit ziemlicher Zuverlässigkeit eine grosse Anzahl Stammbäume ableiten; diese Aufzeichnungen sind überhaupt für die Genealogie der oberelsässischen und westschweizerischen Juden von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

¹⁾ Blätter für jüdische Geschichte und Literatur a. a. O., ferner Strassburger israelitische Wochenschrift 1907, Nr. 52, 1908 Nr. 4. Die dort erwähnte Notiz, nach welcher Sanvil ben Meier Ulmo sich in Hegenheim das Beerdigungsrecht erwirbt, datiert vom 9. Ab 5515 (1755). Reg. I, fol. 167^a.

²⁾ Hünle, a. a. O., S. 49.

Schlusswort.

Die Darstellung der vorausgehenden Abschnitte umfasst den Zeitraum beinahe eines Vierteljahrtausends. Es liess sich nachweisen, wie der Hogenheimer Judenfriedhof angelegt wurde, wie er sich zu einer einem weiten Bezirk unentbehrlichen Begräbnisstätte entwickelte, wie nach der grossen Revolution seine Benützung allmählich zurückging und wie er gegen das Ende des 19. Jahrhunderts nur noch der nächsten Umgebung dient.

Die Geschichte des Friedhofs ist das Spiegelbild der Geschichte der zugehörigen jüdischen Gemeinden. Den Anfängen seiner Anlage, dem Höhepunkt seines Betriebs und dem Rückgang seiner Inanspruchnahme entsprechen die Entstehung der sundganischen Judengemeinden im 17., ihr Wachstum und ihre Blütezeit im 18. und der ersten Hälfte des 19., ihre Abnahme in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diese verschiedenen Stadien stellen vereinigt eine nahezu abgeschlossene Periode dar, die kulturhistorisch im Sundgau sowohl, wie im übrigen Elsass als diejenige der Dorfgemeinde gekennzeichnet werden kann. Im Gegensatz zum Mittelalter und zur neuesten Zeit, da städtische Vereinigungen die jüdischen Interessen verkörpern, bildet während derselben die ländliche Niederlassung mit ihren besonderen Lebensbedingungen die Grundlage der individuellen und der Familienexistenz. Friedhof- und Gemeindegeschichte sind dabei eng miteinander verbunden und ergänzen sich gegenseitig. Die Leistungen jener Zeit, die leicht geringfügig erscheinen, werden höher eingeschätzt werden, wenn man die vielfachen, ihnen entgegenstehenden Hemmungen und besonders die soziale Rückständigkeit früherer Jahrhunderte in Betracht zieht; unter solchen Gesichtspunkten erscheinen sie geradezu anerkennenswert und rühmlich.

Die Dauer jeglicher menschlichen Einrichtung ist eine begrenzte, keine derselben hat ewigen Bestand. Den ersten Spuren der jüdischen Dorfgemeinde des Sundgaus konnten wir nachgehen, ihre Ausbreitung haben wir verfolgt und ihr Ende dürfen wir sozusagen miterleben; denn zur gegenwärtigen Zeit geht sie als charakteristische Form der Siedlung unverkennbar ihrer völligen, unaufhaltsamen Auflösung entgegen. Wenn sie im fortwährenden Wechsel der Zeiten später neu erstehen sollte, so ist nicht vor auszusehen, dass gerade die früheren Heimstätten abermals Gemeindebildungen veranlassen werden. Mit dem Schwinden der Dorfgemeinde verliert sich die Erinnerung an die Ruhestätte ihrer Toten. Auch der Hegonheimer Friedhof unterliegt trotz seiner eigenartigen und weitreichenden Vergangenheit dieser Einwirkung. Wohl wird er während der nächsten Dezzennien als lokaler Beerdigungsplatz seine Stelle behaupten, dass er aber, selbst unter veränderten Verhältnissen, eine der früheren nahelkommende Wichtigkeit erlangt, erscheint unwahrscheinlich. Seine Bedeutung als historisches Denkmal seltener Art wird dadurch nicht beeinträchtigt. Als solches und als Pflegestätte treuen Pietätsgefühls wird er durch Jahrhunderte fortauern.

Beilagen.

Beilage Nr. I.)

Staatsarchiv Basel. Kirchenakten Q, Juden, Fascikel 1, Nr. 32.

Schreiben des französischen Gesandten Puyzieux vom 16. November 1701 an den Rat zu Basel, der allen Juden den Eintritt in die Stadt verboten hatte. (Vgl. Text S. 25.)

Magnifiques Seigneurs,

Sur ce qu'il est revenu au Roy que Mrs. du Louable Canton de Berne sur un demeslé qu'ils ont avec les juifs de Bareyth, vous ont requis de ne laisser passer aucun juif sur les terres de vôtre Louable Canton, J'ay ordre de Sa Majesté de vous représenter, qu'elle ne croit pas que cette défense s'étende sur les Juifs qui sont établis dans la Province d'Alsace, lesquels n'ont aucun commerce avec ces premiers, Ainsy trouvés bon que je vous prie de vouloir faire une distinction sur ce qui regarde ces derniers en levant en leur faveur les défenses que vous avés faites, parce qu'autrement ils ne pourroient pas continuer commodement le commerce qui doit être libre entre les Louables Cantons et les sujets de Sa Majesté et agir dans ce qui peut leur être commandé pour l'exécution de ses ordres et le bien de son service. Ainsy je me flatte que, vous voudrés bien faire une juste attention à mes représentations. Sur cela pour donner autant plus de marques à Sa Majesté de vôtre amitié confédérale et de vos dispositions à l'observation des alliances.

J'attendray la réponse qu'il vous plaira me faire, pour avoir l'honneur d'en rendre compte au Roy et je me sers de cette occasion pour vous renouveler les assurances de mes dispositions à contribuer à tout ce qui pourra vous

¹⁾ Die Orthographie dieses und des folgenden Aktenstückes ist genau diejenige der Originale.

être le plus agréable. Je prie Dieu qu'il vous maintienne dans la prospérité de tout ce qui vous est le plus avantageux.

Magnifiques Seigneurs

Votre aff^{de} à vous servir

Puyzieux.

A Soleure le 16 9^{bre} 1701.

Boilage Nr. II.

Staatsarchiv Basel. Kirchenakten Q., Juden, Faszikel 1, Nr. 39.

Schreiben des französischen Gesandten vom 7. Oktober 1718 in Sachen des Juden Jäckle Nordemann. (Vgl. Text S. 25 ff.)

Magnifiques Seigneurs,

Je recous hier la lettre que vous avez pris la peine de m'escire le premier de ce mois, avec les pièces qui y estoit jointes concernant le juif de Héguenheim qui a esté mis en prison dans vostre ville. Vous n'ignorez point que le Roy souffro dans ses Etats des juifs qui sont par conséquent sous sa protection, et qu'il n'y ait une grande différence à faire entre ceux qui n'ayant ni feu ni lieu ne sont avoies de personne et les autres qui sont domicilieez, protegez et reclamez. Il est certain, Magnifiques Seigneurs, que l'on devoit poursuivre devant le juge de Hugueneim le juif dont il s'agit puisqu'il y est non seulement souffort, mais protégé par le Roi; d'ailleurs ce juif ayant esté reclamé par un officier de Sa Majesté, je suis surpris que vous ne l'aiez point fait relascher sur le champ; je ne le suis pas moins de voir la securité avec laquelle vostre avoier fait le jurisconsulte dans un cas de cotto nature, et je ne me serois pas attendu que vous lui eussiez permis de faire arrester cet homme comme il l'a fait contre toutes les règles. Je vous rendrois un mauvais office, Magnifiques Seigneurs, si j'informois le Roi de ce qui vient de se passer dans vostre ville à cet esgard, ainsi je compte qu'aprez que vous aurez réfléchi sur le contenu de cotto lettre, vous ordonnerez que

le juif de Heguenheim soit mis incessamment en liberté.

Je prie Dieu qu'il vous maintienne dans la prospérité de tout ce qui peut vous estre le plus avantageux.

Magnifiques Seigneurs

Votre affectionné à vous servir

D'Avarey.

A Soleure le 7 8^{bre} 1718.

Beilage Nr. III.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hegenheim.

Kontrakte 1760.

Abmachung der Hegenheimer Juden, die Beiträge zu entrichten hatten, um die Aufhebung des vom Basler Räte im Jahre 1759 ausgesprochenen Bannes zu erwirken. (Vgl. Text S. 27.)

Vor mir dem unterschribenen geschworenen Amtschreyber der herschaft Hogenheim und denen zu Entgemelten gezeugen orscheinen persönlich die sogenannte Berlin Ditisheimb und Lehman Levy Juden von bemeltem Hegenheim, welche hiemit declariert dass sie für sammtliche Juden von Hegenheim umb ihnen den freyen passe in die statt Basel wiederumb zu Erhalten und welches ihnen auch gestattet worden Elf und ein halbe neue Louis d'or ahn Herrn Merian oberster Knecht und Frauw Fechterin von Basel wegen ihren durch Rath Erkantnus vom achtzehnten July 1759 zu Erkönten Kösten bezahlt und abgestattet haben, wie sie solches durch Quittung vom 19. bemeltes Monats ausweisen können dessenthalben haben sie die ordinary Ausläger der Juden Gemeinde von Hegenheim Namens Jäckle Nordeman, Leopold Levy, Wolf Levy, Latzarus Franck, Gützel Nordemann, Marx Schwob und Hirtz Nordemann alle Juden von Hegenheim versamblen lassen in Beisein Latzarus Aloxander Jud von Niederhagenthall umb den Vorlag deren Elf und Ein halbe Louis d'or auf die samentlichen Juden von Hegenheim zu machen und auf gewöhnliche Weis zu repartiren, welche obgemelte

Juden dann erschienen und die Austeilung vorgenommen
wie hernach folgt als

Wolf Levy soll bezahlen	9	π
Moyse Levy	15	"
Jäckle Nordeman	9	"
Jacob Bloch	8	"
Jäckle Lévy	13	"
Lehmann Levy	10	"
Marx Schwob	6	"
Hirtz Brunschwig der Jung .	6	"
Goetzel Nordemann	6	"
Joseph Gintzburger	10	"
Leysser Franck	5	"
Moïse Schwob	6	"
Isaac Levy	9	"
Berlin Ditisheimb	10	"
Marx Schwob	3	"
Mathis Levy	9	"
Liebmann Bloch	9	"
Lohmann Picard	9	"
Abraham Picard	4	"
Lazarus Brunschwig	9	"
Folly Levy	11	"
Hirtz Nordemann	9	"
Berlin Ditisheim (Aron Sohn)	6	"
Elias Levy	6	"
Seligmann Brunschwig	9	"
Moyer Franck	4	"
Judel Bloch	8	"
Simon Brunschwig	4	"
Joseph Nordemann	8	"
Hirtz Picard	3	"
Folly Picard	6	"
Samson Wixler	3	"
Simon Lévy	4	"
Samuel Levy	4	" 10 s
Samuel Gintzburger	4	" 10 "
Elias Bloch	1	"
Nathan Levy	1	" 10 "

Leopold Levy	2	fl
Sissol Brunschwig	1	"
Hirtz (?) Nordemann	1	"
Hirtz Brunschwig der alt	2	"
Marem Schwob	—	10 s

also ausgetheilte Summe auf 268 l 10 sols tournois und fehlot anach auszuthailen 7 l 10 s, welche Berlin Ditisheimb und Lehmann Levy sich aus demjenigen Gelt bezahlt machen sollen, welches sie von denen Juden der umblygenten Dörfer empfangen und anach empfangen werden und über Alles gute Rechnung vor samentliche Juden von Hegenheim goben sollen auch ein wahrhafte Etat von denenjenigen Kösten so sie gehabt vorlegen sollen, welche sie Eydlich bestätigen sollen, und weiters versprechen sie Berlin Ditisheimb und Lehmann Levy dem Hirtz Nordemann wegen der Duplonen so er ahn Herrn Isac Merian oberster Knecht von Basel laut Schein vom 30. Mey ohne Meldung des Jahres bezahlt hat alle mögliche Hilf zu leisten damit ihm solche widerumb erstattet werden, und alles ohne Nachtheil bemeltes Hirz Nordemann sein Rechten, also geschehen beysein Jacob Gottenküny und Joseph Iffenackor, beyde Einwohner von Hegenheim als ersuchte Zeugen welche ich neben denen comparanten und den vorlagsmachern anfangs gemelt nach beschehoner Ablesung unterschriben. Hegenheim den nointen Jully siebenzehnten hundert u sechzigsten Jahres, also aus dem Original unterschriben Wolf Levy etc. (die Namen wie oben).

J. Bachor greffier.

Beilage Nr. IV.

Privatbesitz.

Urkunde vom 13. Ab 5532 (1772) betr. Gründung des Rabbinate Hogenheim (vgl. Text S. 28).

כהיום הזה הבן ויר ח'מ רוב הקהל מפה העגני יצ' להרו'מ
היקר פו'מ המדינה כהר'ר הירץ מעדלסהיים יין ועלכר זיך כעת
פה העגני בעוינד ורגעשטלט וז צייט איזו שנים אונמר'שרליכע

מחלוקות זיך פה עראייגנט הוט אונטער קהל יצ' ובפרט עם פו'מ
כ' לימא אונט צו בעזורגן דז ח'ו מכט וייטער איינריסן אלזו הבן
ויר להרו'מ פו'מ המדינה כהר'ר הירץ מעדלסהיים הנ'ל ערוזכט
זלכי מחלוקות זוכן בייצולגן אונט איין רעגילציון צו מכן כדי
שלום בקהל יצ' צו הבן מכטין אונט אויך וי עז איינס ישוב
אנשטעהט וי לערך ע ב'ב ואהנין. עז הוט אלזו פו'מ כהר'ר הירץ
פלגנדעז ור געשלאגן. ראשון דז בצירוף פו'מ כהר'ר לימא סג'ל
אונטער קהל יצ' זולין חמישה אנשים דעפיטירטן זיין זולין ועלכי
מקהל יצ' זולין נבחר ואלין ועלכי דעפיטירטע זולין אלי עסקים
עסקי קהל יצ' עם פו'מ כמז לימא סג'ל בשם כל הקהל מכן אונט
רעגלירן. דייע דעפיטירטען זולין תוך זמן ח' ימים צו זמן געהן
אונט זולין אלי נעטהיגן געלדר ועלכי ביישוב פה געברוכט וואררן
על שנה אחת אנשלאגן אונט דביי זולין זי איש אחד המוכשר
בעיניהם בוחר זיין ועלכז מעות הנ'ל זולין גובה זיין אויך אוצוגעבן
אבר בתנאי זה אלז גובה הנ'ל ניט פרוטה אחת זול אז געבן בלי
רשות פו'מ יצ' עם שלשה דעפיטירטע הנ'ל ובהסכמת פו'מ עם
שלשה דעפיטירטע הנ'ל זולין קיינע מקהל יצ' נכמז דרגעגן הבן
אונט פו'מ עם מבוררים הנ'ל עז זי ור גוט בעוידנן עטוואז מעות
אז צוגעבן ועלכז איהנן ור קומט אלז לטובת הקהל יצ' איזט זולין
זי רשות הבן בלי אנפראג שאר אנשים מאנשי קהלחנו יצ'. דער
גובה זול זיין שנה אחת וככלות השנה זולין די דעפיטירטע
וידראום איש אחר בוחר זיין המוכשר בעיניהם.

בילנגט חדר התפילה החדש זא זול הכל ור בלייבן לוט
פסק מהדיין המדינה נ'י אונט זול אין קיינרליי מהפסקים ניט
שאנשירט וואררן. עז פו'מ כהר'ר לימא סג'ל פיר גוט בעוידנט
קהל יצ' צו זמן קומן לאזין לצורך בנין חדר התפילה או לשום
צורך אונט קנס אנצוואגן לשום צורך בלייבט כמקדם. אנשים
הנ'ל הנבחרים מקהל יצ' להיות מבוררים ומסיעים עסקי הקהל
עם הפו'מ כ' לימא המז הנקובים בשמותם ה'ה כמז הירץ בר
יעקב והיק' בערל בר מאיר והיק' רפאל משה והיק' רפאל בר משה
סג'ל והיק' יעקב בר משה והיק' רפאל בר יהודה מפה ועלכי כל

הנ"ל ור זעהן זולין לשם שמים אונט זוכין אלי עסקי הקהל לטובת
 הקהל ולש"ש צו ור זעהן ולהרבות שלום ביניהם. גם הותנה
 בפירוש אלז אונטר שלשה אנשים המבוררים הנ"ל ועלכי מיון
 צופרידן זיין עם הקצין פו"מ כ' לימה סג"ל הנ"ל אלז כל פעם זול
 אונטר גימל אנשים זיין אחד משנים דהיינו או כ' הירץ בר יעקב
 או כ' רפאל בר משה סג"ל זולת זאת אין כח ביד שלשה המבוררים
 עם פו"מ כ' לימה לעשות מאומה. אף זאת מצאנו ראינו שהצורך
 הגדול הוא פה הענגי עם ק"ק בושוילר הסמוך איין למדן אוף צו
 נעהמן ועלכר מורה צדק היר זיין זול ועלכר רשות הבן מהגאון
 אב"ד נ"י שראוי להורות איסור והיתור. אלזו הבן ויר בוחר געוועזן
 היק' הבת' המופלג החתן כהר"ר דוד בר יוסף מפה ושכירת יתן
 לו מקופת הקהל מפה וקהל בושוילר מאה וחמשים ליור לשנה
 גם זול עד וריי זיטצן. ותנאי זה הותנה עם הר"ר דוד הנ"ל שיעשה
 נשואין קדם ר"ה הבע"ל ואם לא יעשה נשואין קדם ר"ה אזי יש
 לנו רשות לקח מ"ץ אחר ובחרו להיק' הרב מוהר"ר ישי נ"י
 מדירמנך ובתנאי וען מיט איהם צופרידן וערדן בשירות. בילגט
 וז נך צוגעהעריגע זכין פו"מ עם מבוררים עם למדן אחד אוז מכן.
 ובפרט הותנה שהקיימים פה זולכי צו זיך זעלבזט שאפן מהשררה
 יר"ה מפה אבר וז עסקי הקהל ומדינה זיין זול איזט עד בפרייט.
 גם הותנה בפירוש אלז שכירות הנ"ל זול בצאהלט ואררן שליש
 רה"ב שני שלישים על הערך. כל הנ"ל נעשה ברצון נפשות הטוב
 ובנפש חפצה ובדעת מיושבת לאשר ולקיים ככל הנ"ל עם
 הסכמות פומ"ה כהר"ר הירץ מעדלסהיים.

פה הענגי עש"ק י"ג למב"י שנת תקל"ב לפ"ק (')

1) Das Original der vorstehenden Urkunde, das bis vor kurzem im Privatesitz noch vorhanden war, soll nach neueren Erkundigungen zur Zeit nicht mehr auffindbar sein. Wir hatten uns früher einmal eine in lateinischen Lettern abgefasste Transkription des gemischten hebräisch-deutschen Wortlauts derselben ohne die Unterschriften anfertigen lassen, welche der Wiedergabe zur Grundlage diente. Es ist darum möglich, dass zwischen der Schreibweise des Originals und unserem Abdruck kleine, unwesentliche Unterschiede bestehen.

Uebertragung des vorstehenden Aktes.

Dieselbe ist an einigen Stellen etwas frei gehalten, da es schwierig war, überall streng der Ausdrucksweise des Originals zu folgen.

Am heutigen Tag haben wir Endesunterzeichnete die Mehrzahl der Gemeindemitglieder, ihre Gerechtigkeit möge leuchten, von Hegenheim dem vornehmen und edlen Landesvorsteher Herrn Herz von Medolsheim, der sich zur Zeit hier befindet, vorgestellt, dass seit einigen Jahren sich unterschiedliche Uneinigkeiten in hiesiger Gemeinde ereignet haben, speciell mit dem Gemeindevorsitzenden Leimoh Levy. Da zu besorgen ist, dass die Zwistigkeiten, was Gott verhüten möge, weiter um sich greifen möchten, haben wir den hohen Herrn Herz von Medolsheim ersucht, die Streitigkeiten beizulegen, eine Regulation zu entwerfen damit wieder Frieden einkehre da, wo zur Zeit schätzungsweise 70 Familienväter, sie mögen weiter leben, wohnen.

Herr Herz von Medolsheim hat uns folgendes vorgeschlagen:

1^o sollen im Einverständniss mit dem Gemeindevorstand Leimoh Levy von der Gemeinde 5 Deputierte erwählt werden, die mit dem Vorsitzenden alle Gemeindeangelegenheiten zu ordnen haben. Diese 5 Erwählten sollen sich innert 8 Tagen versammeln und alle nötigen Summen, welche die Gemeinde während eines Jahres bedarf, festlegen. Sie sollen zugleich einen hiezu tauglichen Mann ernennen der jene Gelder einkassieren sowie die nötigen Ausgaben bestreiten soll aber nur im Einverständniss mit dem Gemeindevorstand und den 5 Deputierten. Der Vorstand sowie die Deputierten sind ermächtigt die nötigen Ausgaben zum Wohl der Gemeinde machen zu dürfen ohne jemanden zu befragen. Der Kassier soll jedes Jahr neu erwählt werden.

2^o Was den Bau eines neuen Bethauses betrifft so soll Alles verbleiben wie es das jüdische Landesgericht verordnet hat und soll hierin Nichts geändert werden. Wenn der Vorstand es für nötig erachtet, die Gemeinde zu versammeln zum Bau eines neuen Bethauses oder wegen sonst eines

Bedürfnisses, so soll der Vorstand dies nur tun können mit Einwilligung der 5 Deputierten, deren Namen hier folgen: Hirz ben Jekel Nordemann, Berle ben Maier Ditisheim, Raphaël ben Mosche Levy, Jankev bar Mosche Blum und Raphael bar Jehudah Picard, welche alle Gemeindeangelegenheiten gewissenhaft und zum Wohl der Gemeinde und um den lieben Frieden zu erhalten, verwalten sollen. Ferner wurde ausdrücklich bedungen dass der Vorsteher Leimoh Levy nicht das Geringste machen darf ohne Einwilligung von wenigstens 3 der 5 Deputierten, dass aber unter diesen 3 jedesmal Hirz ben Jekel oder Raphael ben Mosche einer von beiden, figurieren muss.

3^o Auch ist für dringend nötig befunden worden dass ein Gelahrter angestellt werden soll für die Gemeinden Hogenheim und Buschwiller, der die Funktionen eines Rabbiners zu versehen hat. Derselbe muss vom Vorsitzenden des jüdischen Gerichts ermächtigt sein zu lehren, was erlaubt oder verboten ist. Zu diesem Amt haben wir erwählt David ben Joseph Güntzburger von hier; sein Gehalt, 150 Livres, soll ihm aus den Gemeindekassen von Hegenheim und Buschwiller bezahlt werden. Auch soll er frei sitzen, hiezu wird jedoch bedungen dass der Erwählte vor dem nächsten Rosch-Haschonoh heiraten muss. Sollte dies nicht geschehen so erwählt die Gemeinde Herrn Jischo in Dürmenach zu ihrem Rabbiner. Alle nötigen Verhandlungen hiezu sollen der Vorsteher und die 5 Deputierten führen. Der Gewählte soll frei sein von allen Abgaben. Was sein Wohnrecht betrifft so muss er sich desshalb selber mit dem Edelmann abfinden. Auch wurde bestimmt, das das Gehalt soll bezahlt werden $\frac{1}{3}$ extra von den Familienvätern, $\frac{2}{3}$ aus der Gemeindekasse; diese Punkte alle wurden freiwillig angenommen und versprochen, sie genau auszuführen.

So gemacht in Übereinstimmung mit Herrn Herz von Medolsheim.

Hogenheim den 13. Ab 5532 (1772).

Folgen die Unterschriften.

Boilago Nr. V.

Friedhofarchiv.

Erster Landkaufbrief des Friedhofs vom 9. Januar 1673, zugleich Bowilligung für die erste Friedhofanlage (Text S. 42 ff.).

Ich Hannibal von Berenfols Herr zu Hägenhoimb, be-
khenne offentlich und thuo kund allermenniglichen in krafft
dis brieffs, dass ich mitt wohlbedachtem muth, rechtem Wüßson
undt gutten willen für mich undt alle meine Erben, oines
aufrechten redlichen, stethen, vosten, beständigen immer-
wehrenden, ohnwiderrufflichen und wohlbedächtlichen kaufs,
aufrecht undt redlicher gestalten verkaufft und zu kaufen
gegeben habe, verkaufte auch und gebe hiemit zu kaufen in
der allerbesten undt beständigsten formb rechtens wie der
nach dieser Landes gewohnheit und von rechts wegen
auch sonst allorkräftigst sein soll, und beschehen kan oder
mag, den gesambten im dorf Hägenheyimb dieser Zeit wohn-
undt sässhaften Juden, allen dero Erben undt nachkomenden
Judonsgenossen. Bonandlichen ein Stückh Ackhers, so
würklichen aussgesteckt, sambt dem darzu gehörigen Graben,
in Hagenheymer Bann gegen der äusseren Mühl in alda,
einseits neben Mir den Verkäufer selbst, anderseits dem
Häglin am Bach Bei Blutwurstmatten gelegen, oben undt
unden wiederum auf Mich den Verkäufer stossend, so aller-
dingen frei ledig undt recht eygen, Niemanden versetzt, ver-
pfändt, verhaftet noch verschrieben in kein weys noch weg,
also undt dergestalt dass gemeldte Judonschaft für Sio,
ihre Erben, also dero Erbens-Erben undt Nachkommen, dieses
Ihr erkaufte Stückh Ackher als ein Todtes Ackher gebrauchten,
zumahlen Ihre Verstorbenen jez undt allwegen dahier begraben
und bestatten mögen, nach Ihrem freyen Belieben undt Wohl-
gefallen, ohngehindert Mein des Verkäufers, aller Meiner
Erben undt Nachkommen, auch sonst, menniglichs von
Meinotwegen. Undt ist demnach dieser redliche Kauf und
Verkauf zugangen und beschehen für und umb Sieben und
Sochszig Pfundt undt zehen schilling gelts, gutter, genger undt
genehmer dieser Lande ohnverruffener münzt undt wohrung,
desson alles ich der Verkäufer von besagten Juden den

käufern also paar ausgericht undt zu Meinem guden Benügen vollkomlich bezahlt worden bin. Sago deswegen für Mich allo Meine Erben undt Nachkommen obgemeldte Judenschaft die Käufer auch allo Ihre Erben undt Nachkommen für erst angezogenen Kaufschilling, gantz frey quitt ledig undt los. Setze auch dieselbige in gutten nutzlichen undt beständigen rühigen Possess, Gowalt und Gewohr dess vorgeschriebenen Stückh ackhers, dassolbige obvermerkhtermassen rühig, ohnbekummert undt eygenthumblich inzuhaben, zu nutzen undt zu gebrauchen. Mit diesem erlouterten Beding und Anhang, dass die Käufer dero Erben undt Nachkommen Mir dem Verkäufer, Meinen Erben und Nachkommen von jederein Leichnamb folgende Gebühr als von einem Mann oder Weybs Persohn Einen Gulden, von einer mittelmässigen Persohn einen halben Gulden, undt von einem Kindbether oder anderem jungen Kind ein quart guldens ohnverwaygerlich auch ohne einiches disputiren entrichten undt bezahlen, daboy aber der jehweylige Bannwart gemeldten dorfes Hägenheymb auf Ihr der Käufer, ihrer Erben und Nachkommen, Bogohren undt Ansuchen das Grab umb den halben Theyl hievor specifirten kostens prorato der Persohnen, allwegen gebührendermassen zu graben und auszuwerfen schuldig undt verbunden sein sollt. Diesen nach Verzeyhe Ich Mich, allo Meine Erben undt Nachkommen dess vorgeschriebenes Stückh Ackhers mitt Mund undt Hand, also dass weder Ich noch Sie Meine Erben undt Nachkommen kein Ansprach noch Forderung daran nimmermehr haben noch suchen oder gewinnen, keinerlei recht noch gorechtigkeyt darzu praetendiren sollen auf was Weys das immer beschehen möchte. Versprich zugleich obvormeldten Käufer, aller deroselben Erben und nachkommen umb diesen Kaufschilling für frey, ledig undt rechteygen als obsteht, besonders aber mehrerwohnten Kauf mitt allen undt joden seinen Stückhon, Punkten undt Articuly, wahr steth, Vest, steyf auch ganz ohnverbrochenlich zu halten, darwider nimmermehr zu thun, zu handeln, noch schaffen oder gestatten gothan zu werden, in kein weys noch weg. Mit wüssentlicher Verzeyh und Bogobung aller Behelf Rechts undt sonderlich dess Remedy de rescindenda vonditione,

et Beneficij restitutionis in integrum, Item Exceptionis doli mali, Item, non dati, non soluti, non numerati practj, wie auch aller anderer des Rechts behelfen und einreden so Jemand hierwider fürwenden, erdencken undt gebrauchen wolte, könnte oder möchte, Alles getreu, ehrbarlich geforde vermieiden. Dessen allen zu wahrem Urkundt hab ich anfangs ermandter verkäufer gegenwertigen Brief selbs eygenhändig unterschrieben, und mitt meinem hier angehenckhtem Wohl-Adels angeborenen Secret Insiogel verwahrt undt bekräftiget. So beschehen den Neunten January Jahres des Herrn Sechzehn Hundert siebenzig und Drey. —

Hanibal von Berenfels.

Beilage Nr. VI.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hogenheim.
1686—1749.

Landankauf vom Jahre 1692 (Text S. 49 ff.).

1692. 14. May.

Nr. 7.

heidt dato den 14 May 1692 Jors hobo die gemein Judenschaft von Hagino dem Hanns Nesell wohnhaft zu Hagino ein Ordsacker abgokaufft bei schernas hög gelegen stosst ob sich auf des junker berenfels und orbin und undert-halb of jung linhardt. Eno Zeidt neben Mordo einy andere zeidt neby der gemeine Judtschaft Ihr guds vor disos gemoldte ords acker geben die gemeine Judenschaft dem Hans Nesell in barin goldtt nemblich zehing bpfundt Stöbler und 2 Moos Win Do er bey gestoll is zwey erlliche zeige burger und gerichtslait zu Högonheim

Dass bez
dr Hans
Nüssel und
die Zeugen.



Dass bezoyg ich
Simon Läti wie obstat
Dass bezoyg ich
Hanss Riedtli
wie obstat.

¹⁾ Ein Schnörkel statt der Unterschrift.

Boilage Nr. VII.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hogenheim.

Käufe, 1686—1749.

Landkauf vom Jahre 1708 (Text S. 50).

Vorkommen der Schreibweise Nordemer und Norman (Text S. 145).

1708. 17. avril.

No. 38.

Kauff.

Zue wissen dass an heut zue Endgemelten Dato, der Herr Silvain de Barbier Lieutenant vnder dem Königl. Regiment d'Arthillorie vmb verhoffent seines Besseren Nutzens vnnd mit versprechung Einwilligung vnd Approbierung seiner Fraw Muctor, vffrecht vnd redlich verkaufft vnd zue Khauffen gegeben habe, gibt auch hiemit wüssent: und wohlbedächtlichen zue Khauffen denen Juden als Davit Nordemer vnd Joseph Bloch, welche dann in Nahmen der gantzen Judenschafft vffrecht vnd redlich Erkaufft haben, Namblich zue Erweiterung Ihrer Begröbnusplatz, Ein Stuckh Ackhers ohngefohr Zwey vnd Ein halb fiertel gross beim Stain Graben in der Zelg gegen Buschweiler ligend zue Einseit noben den Khäuffern Ihrer Begröbnus, anderseits noben dem Mühlenweg, oben spitz sichs vss, vnden vff dess H. verkhäuffers anwenden, vsserhalb dem gewonlichen Frucht Bodenzinss für frey ledig vnd aigen, allerseits mit versprochenor vorschaffts Laistung wie Landsgebräuchig. So auch in dass Khünfftigo Sie die Khäuffern dieses Kaufs halber, vnd wass deme anhongt vber Kurtz oder lang gefähret oder sonsten in andero Weg an völliger Besitzzung dess von Ihnen hierin Ermelten Kaufs gueths in Einiche Weg gehindert worden solte, dass alsdann gomelter Herr Silvain de Barbier für sein aigene Persohn der gesambten Judenschafft als Käuffer zue allen Zeiten sowohl vff deme Immo alhier zuostehonden aigenthumblich thoil dess schloss gueths, als auch sofern solbiges nicht genugsamb sein solte vff alle seine wükkhlich habende oder Khünfftighin noch Erwerbende Mittel verführet haben will vnd soll. Hierüber ist der Khauff

vnd verkhauff zuegangen vnd Beschehen für vndt vmb Ein Hundert thaler, oder drey Hundert Frankhen Tournois Elsassor Frantzösischer wehrung, welche Suma Bekenet der H. verkhäuffer in parom gelt zue recht empfangen zue habon vnd völlig vssbezahlt zue sein, dahoro Er die Khäuf-fero wie obgomelt nahmens der gemainen Judenschafft hiorumben Crafft dieses Bostens quitieren thuot. So Beschehen vnd angeben vor mir vnderscribonom Ambtschreibern zue Hegenheimb in Beysein H. Simon Groder dess fiscals vnd Hanss Aman dess Banworts Boed von allda als hiorzue Erbothene Gezongen, den 17. April 1708.

Barbier

רוד נארמאן
(יוסף בלאך פון הענינה')

Hanss Aman Banwort Zeüß
Bezeüßt Simon Groder fiscal
Phroydinger Ambtschreiber

Beilage Nr. VIII.

Friedhofarchiv.²⁾

Abschrift eines Landkaufbriefes vom Jahre 1727/28
(Text S. 51).

Zu wissen kund und offenbahr seyn hiemit, dass an heut zu endsgemeltem dato vor mir dem unterschriebenen Ambtschreybor der Herrschaft Hegenheimb persönnlich kommen und erschienen Herr Lauront Amable de Barbier, capitaine von dero hochlöblichen Regiment der Canoniren; welcher gesagt dass Er der gemainen Judenschafft vorkauft und zu kaufon gegeben, in deren Namen Caspar Bloch, Gross Moïse Levy und Wolff Levy auch Isaac Braunschwig stipulirend und acceptirend benamtlich dass halbo von einem Stückh acker unten an Ihrem Begräbniss, welches gleich sollo ausgestoint werden. So liegt Einseits bemeldotes Begräbniss, andorseit Johannes Groder, stosst obsich auf den Weg, nid-

¹⁾ Die Unterschriften mit hebräischen Buchstaben lauten: David Norman, Joseph Bloch von Hegine.

²⁾ Dieser Akt ist in französischer, nicht ganz zutreffender Uebersetzung auch bei Scheid: a. a. O., p. 318, abgedruckt.

sich Sach in Sacho. Ausser gewöhnlichen Bodenzinss frey ledig und eigen nicht versetzt noch verpfändet bey genugsamer Wärschaft Leistung und erlaubt Er Her Verkäufer Ihnen den Einfahr in bemeldte Begräbniss und ist der Kauf und Verkauf zugegangen und geschehen für und umb die Summe von zwey hundert und achzig frankhe oder livres tournois wovon sie baar versprechen zu bezahlen die Summe von zwey Hundert livres die Uebrigen aber inert Monaths frist an die gnädigen Herren von Bärenfels. Also geschehen und zugegangen boysein und in Gegenwart von Johannes Jäckh und Hans Ulrich Lützler beyde von Hegenheimb als ersuchte Zengen, so sich neben dem Herrn Verkäufer, denen Käufern und mir dem Amtschreyber unterzeichnen. Hegenheimb den ein und zwanzigsten Martiy des tausend siben hundert siben und zwanzigsten Jahrs also auf der minuten so in allhiesiger Amtschreiberey in Verwahrung ligt unterschriben in hebräischen Buchstaben Gross Moyse levy, Wolf Levy, Isaac Braunschwig und auf deutsch und französich Barbier, Caspard Bloch, Johannes Jäckh, Hans Ulrich Lützler und Peter Bacher Amtschreyber mit paraphe.

Ich Endtsunterschriebener Laurent Amable de Barbier bescheine, dass mir die Judenschaft den versprochenen Kaufschilling so oben gemeldet wie auch jeniges an die gnädigen Herren von Bärenfels bezahlt und entrichtet, dessontwegen er sie krafft diesem völlig quittirt. Hegenheimb den fünften July Tausend siben hundert acht und zwanzig Unterschriben auf obgemeldeter Minutte Barbier mit paraphe.

Zu wahrom Urkundt ist hiemit dieser Brieff und auf bitten mit des Hoch Wohl Edel Gebohrenen Herrn Friedrich von Bärenfels Hern von Hegenheimb gewöhnlich adelichem Insiogel jedoch bemelte hochadeliche Herron, dessen hochadeliche Herron Erben alloweg ohne Schaden verfährt und bokräftiget worden. Collationirt, attestirt

Peter Bacher

Ambtsschreyber.

Beilage Nr. IX.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hogenheim.

Käufe, 1686—1749.

Landkauf vom Januar 1733 (Text S. 51).

1733. 22. Januar.

No. 180.

Kauff.

Vor mir dem Vnderschribenen Ambschreiber der Herschafft Hegenheim ist persöhnlich komen vnd Erschienen der Ehrsame vnd bescheydene Johannes Vrbau Burger von Hegenheim welcher hiemit bekönth dass Er Eines aufrechten Redlichen, stetten vnd vosten Kauffs Vorkaufft vnd zu Kauffen geben ahn die Samentliche Judenschafft von allhier Indero nahmen Isaac Louy von hier acceptierendt welche dan für sich Erkaufft benamtlichen Ein stückhlin Matten bey den Juden begröbnus so ligt 1 sts. bemelter begröbnus 2 sts. dem Verkäuffer selbstn stost unden auff dass jonige stueckh so Sie von H. Barbier Erkaufft vnd solle so breit sein als bemeltes stueckh oben stost es auff den Käuffer vnd bricht ab wo die Juden begröbnus auffhört, demnach ist der Kauff zu gangen für vnd vmb die Summe von dreissig Ein Franckhen Baares gelt welches Er Vorkäuffer bekönth Baar Empfangen zu haben dessentwegen Er Sie Käuffern bestens quittiert vnd zu volg können Sie damit schalten gleich mit anderen Ihrem Eigenthum also geschehen boysein vnd In gegenwarth Marc Greder den Jung Hanss Vlrich Lützler beyden Burger von Hegenheim als Ersuechte Zeügen welche sich neben den Contrahierenden Partheyen mit mir dem Ambschreyber Vnderschriben Hegenheim den Zwey vnd Zwanzigsten Jenor dess Taussent Sibon Hundert Drey vnd Dreysigsten Jahrs.

Johanes Vrbau

B. Bacher

Hanss Vlrich Litzler

Groffior

Marx Greder

Isach Louy Judt

Beilage Nr. X.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hegenheim.
Käufe, 1686—1749.

Landkauf vom Juni 1744 (Text S. 52).

1744. 22. Juin.

No. 302.

Kauf.

Vor mir dem unterschribenen Ambtschreyber der Herrschaft Hegenheimb und denen hernach bemelten gezeugen erscheinen persöhnlich der ersahme und bescheidene Johannes Urban Burger von Hegenheimb, welcher hiemit bekennt eines stetten und festen Kaufs verkauft und zu kaufen geben ahn Moïse Levy und Jäckle Nordeman beyde Juden von Hegenheimb namens der Judenschaft, welche dan für die Juden begräbnyß an sich erkaufte ein Stücklein Matten 1) der Juden Gräbnus und Conradt Müsslin 2) Johannes Greder stossend auf die Bach oben auf H. de Barbier aussor den gewöhnlichen Booden Zins ledig und los bey versprochener Währschafftleistung und ist der Kauf zugegangen für und umb Sechzig livres baures, gelt welches er Verkäufer bekennt baar empfangen zu haben, dessentwegen er Ihnen Käufern quittieren thuot, also geschehen beysein Lienhart Jetzer und Jacob Born beyde Burgor von Hegenheimb als ersuchte Zeugen welche sich neben den parthoyen mit mir dem amtschreiber unterschriben, Hegenheim den 22 Brachmonat 1744.

Johans Urban

Jacob Born Zeig

משה סג"ל

Lienhart Jetzer

Bacher

Greffier

Beilage Nr. XI.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hegenheim.
Käufe, 1686—1749.

Landkauf vom März 1747 (Text S. 52).

1747. 20. mars.

No. 346.

Kauff.

Vor mir dem Vnderschribenen Ambtschreyber der Herrschaft Hogenheim Erscheint persöhnlich der Ehrsame vnd bescheydene Johannes Müsslin vnd Conrad Müsslin burger

von bemelten Hegenheim welcher hiemit bekönth, dass er eines stotten vnd vesten Kauffs Vorkaufft vnd zu Kauffen geben ain die Sammentliche Judenschafft so zu der größnus allhier antheyll haben als In dero nahmen Abraham Dreyfues Jud von Hagenthall, Isaac Dreyfues Jud von Sierentz, Samuel Brunschwig Jud von Blotzheim vnd Moise Levy Jud von Hegenheim, welche dan Erkaufft Ein stückhlin ackher In schärershag 1 sts. der Juden begröbnus 2 sts. der Bach, stost oben auf den Rhein. Vnden auf die Kaufforn ausser den gewohnlichen Boodenzins frey ledig loss vnd ist der Kouff zu gangen für vnd vmb hundert dreysig Sechslivres Tournois Baares gelt, welches or Verkünffer bekönth Baar Empfangen zu haben dessentwegen er Ihnon quittieren thuet vnd In Ruhige possession bemeltes stückhs so lauth Berein Siben orth aussmachot. Setzen thuet Renoncierendt also geschehen beysein Balzer Starkh vnd Johannes Greder boyde von hier als Ersuochte Zötggen welche sich neben den partheyen mit mir dem Amtschreyber Vnder-schriben. Hegenheim den Zwanzigsten Marty dess Taussent Siben Hundert Siben vnd Viertzigsten Jahrs.

Johanes Müsslin	Abraham Dreyfues
Samuel Brunschwig	Isaac Dreyfues
Balzer Starkh	
Hans Gredder	Bacher
Conrad Müsslin	Greffier

Obigon Kauff hat hiesige Herschaft ratificiert vnd Er-laubt Ihre Dotten jetz vnd jns Künfftig darauff zu vergroben Hegenheim Tag vnd Johr als oben

De Berenfels

Beilage Nr. XII.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hegenheim.

Käufe (Text S. 52).

1788. 24. 7^{bre}.

No. 580.

Hegenheimer Kauf Brief.

Vor dem untorschribenen geschworenen Amtschreiber der Herrschaft Hegenheim und denen im Beschluss vermolten gezeugen ist auf heut endstehenden Dato persöhnlichen kommen und erschienen der ehrbare Christophe Jetzer herrschaftlicher sergeant von Hegenheim, declarirend u. bekennend

frey öffentlich was massen er aufrecht und redlichen verkauft wie er hiermit nochmalen in bester form vorkaufet und zu kaufen geben thuet an denen sogenannten Hirtz Nordemann Jud von Hegenheim und Salomon Brunschwig Jud von Blotzheim beyde als Verwalter der Juden-Begräbnus von ernaltem Hegenheim welche nahmens obstehend zu und für ernalten Judenbegräbnus orkauf benamtliche ohngefähr drey viertel acker bey der Judenbegräbnus, einseits neben der Judenbegräbnus und theils ein anander, anderseits Joseph Wostinger, stosst oben auf der Weg und unten auf die Bach, wie solchen der Verkäufer zufoig adjudication von Bartlin Brothag vom 3. Jenner lotzhin erkauf bestehen oder besitzen sollen, welcher acker in allhiesigem bahn gelegen und laut declaration des Verkäufers ausser etwanen dem gewöhl. Bodonzins frey ledig und los bey versprochener währschafft-leistung, hierüber ist der kauf und Verkauf zugangen und gesetzt für und umb die Summe von 238 l tournois welche summe die käufer auf decharge des Verkäufers an diejenigen creditoron auf welche er zufoig einer zu machenden Verweisung wird verwiesen werden, versprochen zu bezahlen sambt zins seit dem 19. Dez. 1787. anzunehmen und ihm verkäufer von solcher bezahlung quittung beyzubringen, dossontwegen thuet der Verkäufer die käufer wegen bemelten verkauften Ackers in ruhigo possession immitiren und ihnen für allo evictionen u. hypotheques garantiren, welchen kauf die käufer gemacht zufoig Erlaubnis und Ordonnanz von Herrn Intendanten vom zweiten dieses Monats, so bey diesem kaufbrief annectirt und ligen verbliben, umb ihnen in begohrondom fall abschriften zu ertheilen, durch welche ordonnantz sie authorisirt worden, ernalten Acker zu ihrer Judenbegräbnus zu orkaufen, welches alles die partheyen vest zu halten versprochen bey vorhaftung ihrer hab und güthor, unter renunciation aller hierwider dienenden rechten etc. den 24 September 1788.

Sallomon Bruschwig
Hirtz Nordemann

Johannes Vorlichauer
Pugai
testis

Jetzer
Bacher
greffier.

Boilage Nr. XIII.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hegenheim. Käufe.

Gesuch an den intendant d'Alsace um Genehmigung
vorstehenden Kaufes. Entscheid. (Siehe Text S. 46 und 53.)

Monseigneur

Monseigneur de la Galaiziere conseiller d'Etat, Intendant
de Justice, Police et finance en Alsace,

Renvoyé à M. Gerard
pour vérifier et donner
son avis le 12 avril 1788.

Doyen.

Supplient très humblement Hirtz Nordemann Juif de
Hegenheim, Salomon Brunschwig Juif de Blotzheim et
autres Juifs administrateurs du cimetiere des Juifs de Hegen-
heim, baillage de Ferotte en haute Alsace, disant qu'il se
trouve à côté de leur cimetière un petit champ d'environ
trois quarts d'un journal, de mauvais terrain, qui s'y trouve
pour ainsi dire enclavé par un fossé, provenant de la suc-
cession abandonnée de Bartheline Brodhag et qui a resté
déjà plusieurs années inculte, lequel champ on dernier lien
a esté vendu et adjugé par adjudication du 3 janvier dernier
au nommé Christophe Jotzer, bourgeois de Hegenheim
pour une somme de 163 livres, lequel voudrait le leur livrer
pour le mesme prix, pour estre joint à leur cimetiere, pour
lequel il convient et leur est très nécessaire, pour pouvoir
ensuite le faire enformer avec une haye et faire ensorte que
l'eau qui passe en tems de pluye ne l'emporte, d'ailleurs
personne ne fera aucun obstacle à cette acquisition, estant
nuisible à personne, le Seigneur haut justicier et mesme
consentant, mais comme par les lettres patentes du Roy du
10 Juillet 1784 article onze il est expressoment dit qu'en
cas, que les Juifs voudraient par nécessité acquerir des mai-
sons et biens ils doivent s'adresser à Votre Grandeur pour
avoir votre approbation, les suppliants en la qualite qu'ils
agissent prennent la liberté d'avoir l'honneur de vous pre-
senter leur tres humblo requête.

Ce considéré Monseigneur veü l'exposé véritable cy dessus ensemble l'extrait d'adjudication y mentionné, il plaise à Votre Grandeur autoriser les suppliants en la qualité qu'ils agissent d'acquérir le champ en question pour le joindre pour l'usage de leur cimetière, ce faisant leur permettre de passer contrat avec ledit Christophe Jetzor, pour la propriété dudit champ, au greffe de Hegenheim, pour et moyennent ladite somme de 163 l. pour laquelle grace ils ne cessoront de prier pour la conservation des précieux jours de Votre Grandeur et forez Justice

Hirtz Nordoman¹⁾
Sallomon Bruschwig

Vu la présente requete l'ordonnance de renvoy en tête d'icelle du 12 avril dernier et les éclaircissemens qui nous ont été fournis.

Nous conseiller d'état intendant d'Alsace avant faire droit avons ordonné et ordonnons que par le S. Gerard notre subdélégué à ferrette, que nous avons commis et commençons à cette effet descente et vue des lieux sera faite, pour reconnaître, si le champ dont il s'agit est nécessaire au suppliants pour leur cimetière, de quoi sera dressé procès verbal par ledit sieur commissaire pour icelui à nous rapporté estre ensuite statué ce qu'il appartiendra

fait ce 18 Juin 1788.

De la Galaiziere.

Vu la présente requête etc. — le procès verbal de vérification dressé en conséquence le 14 aoust d'r avec le placet y joint ensemble les éclaircissemens qui nous ont été fournis.

Nous conseiller d'État Intendant d'Alsace avons autorisé et autorisons les suppliants en la qualité qu'ils agissent d'acquérir à titre de propriété le champs dont il s'agit situé au levant du fossé qui coïnt leur cimetière a Hegenheim, ainsi qu'un bout de champ aboutissant au même fossé contro le nord a moins qu'ils ne parviennent à changer la partie dudit champ qui aboutit vers la route avec ledit bout

¹⁾ Die Schreibweise „Nordoman“ statt Nordeman beruht nicht etwa auf einem Druckfehler (siehe Seite 145, Anmerkung 2).

de champs pour être tant celui que la partie dudit premier champ, qu'ils réserveront à cet effet ajoutée à leur cimetière, à charge par eux suivant leurs offres d'acquitter pour raison de ces terrains toutes les charges qui peuvent en être dûes tant royales que seigneuriales et autres généralement quelconques, ordonnons que les frais de vérifications que nous avons liquidés à trente six livres seront payés par les suppliants. fait ce 2 septembre 1788.

De la Galaizière.

Hirtz Nordeman hat die hioroben taxierten 36 l. bezahlt wovon quittung Pfirt d. 22. Sept. 1788.

Gerard.

Boilage Nr. XIV.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hegenheim.

Landkauf (Text S. 52).

1788. 24. Sept.

Nr. 581.

Hegenheimer Kauf Brief.

Vor dem unterschribenen etc. (wie oben) — erschienen die ehrbare Anna Maria Wertenberg Hans Ulrich Groder Müllers Wittib von ermeltem Hegenheim durch Stephanus Pugai herrschaftlicher Sergeant von hier verbeystandet declarierend etc. — ohngefähr ein viertel von der Judengräbnus, so ligt einseits neben der Judengräbnus, anderseits theils neben dem Mühlenweg und theils ist einander, stosst vornen auf Christoph Jetzer, so dato auch zu der Judengräbnus gehörend inhalt kaufsbriefs vom heutigen tag, und hinten auf der weg, welcher acker — für und umb die Summe von 150 l. t. baares gelt sambt sechs livres Trinkgeld so die käufer der verkäuferin baar in meinor des Amtschreibers etc. gegenwart bezalt, dessentwegen —

Jetzer

Anna Maria Wertenbergin

Pugai

Hirtz Nordemann

Joseph Schmid

Sallomon Brunschwig

Johannes Verlichauer.

Bacher

Groffier.

Beilage Nr. XV.

Staatsarchiv Solothurn.

Beschluss des Rates in Solothurn über die Ausweisung der Dornacher Juden (Text S. 60).

Solothurner Ratsmanuale. 10. Februar 1736,
S. 178 und 179.

Nachdem die Judenschaft zu Dorneckdorf, welche, ob-
schon sie über 80 Jahre allda rührig gesessen, unterm 9.
Januar letzhin wegen eingekommene Klägten mit Weib
und Kind ausziehen, auch mit Sack und Pack das Land
zu räumen gewissen worden, haben mit vorgelegten Gegen-
gründen um Entschuldigung in allor Untertänigkeit de-
mütigst gebetten, Ihr Gnaden wolten doch sye, die Juden-
schaft, in Gnaden ansehen, die in Dorneck befindlichen
9 Haushaltungen allsda ab- und aussterben lassen, des unter-
thänig gehorsambsten Anerpiothens sie sich nicht vermehren,
ja ihre Kinder von dorten ab in die Frömbde ziehen und
sonst ohno Klag ausführen wollen, ist nach gehaltenener Umb-
frag, ob man nach ihrem Begehren sye allsda aussterben
lassen wolle oder ob dem obgemelte Befehl gemäss sye
mit Sack und Pack das Land räumen, nicht mehr angehört
oder vorgelassen, doch aber der Termin verlängert und bis
künftigen Michaelis der Auszug gestellt seyn solle, Im
Mehrten eingestanden.

Beilage Nr. XVI.

Privatbesitz.

Schreiben der Basler jüdischen Gemeinde vom Jahre
1807 an den Rabbiner David Ginzburger in Hegenheim,
die Beerdigung eines in Basel verstorbenen Angestellten
betreffend (siehe Text S. 68, wo auch die Uebertragung des
Briefes mitgeteilt ist).

ב'ה באסעל אור ליום וי'ו י'ט סיון תקס"ז

להתורני והרבני כמה'ו דוד נרו יאיר לנצח!

אע"פ שאמרו מוצא דבה הוא כסיל מ"מ ההכרח לא יגונה נעהמליך
איך מום איהנען הירמייט אנצייגען דש הבח' שמעון הירצפעלד

ז'ל וועלכער שרייבער בייא הקצין כה' רפאל פיקארט וואר. דיזע נאכט געשטארבען איזט, אמת הדבר האט שמעון הנ"ל פאסט נישטס הינדערלאסען דש הינלענגליך איזט זיינע תכריכים צו בעזארגען. זא דש הקצין כה' רפאל הנ"ל פיללעס אן איהם געטהאן האט. יעצט איזט דער פאלל ווען דער בר מינן נאך העגענהיים קאמט, אוב דיא גבאים. מבית הקברות, זא אונגערעכט זיין ווערדען, אונד שווייריגקייטען מיט דער קבורה מאכען ווערדען. אייניגע גולדן ווערד מאן צאהלען אבר מעהר ווער נישט מעגליך, עס געבע אלזא איינע חרפה ובושה זא וואהל פיר בני עמינו אלז לנכרים, איך ערזוכע זיא אלזא התורני נ"י אלז רב מקדלתינו זיך דער זאכע אן צו נעהמען, אונד איך ווייס דש מאן איהנען אין העגענהיים ציית איזט, בעזונדערעס נור דיס מאהל קינפט. ווערד הקב"ה מ'שמר זיין, אונד זאל מעהר ארדנונג זיין, אין דער האפנונג דש זיא עס בעסטענס בעזארגען אסיים באמירות שלום כ"ד עבדו

ה'ק שלמה קאשיל מאיר בן זלמן ז'ל רפאל בן משולם ז'ל
אהרן ביגאר

Boilage Nr. XVII.

Friedhofarchiv. Friedhofregister Nr. I, fol. 1.

Aelteste Statuten vom Jahre 1692, samt Einleitung dazu und samt den einleitenden Worten des Registers. Deutsche Uebersetzung und weitere Erläuterung siehe Kap. V, S. 85 ff.

פנקס שנר'שם כאן כל מי שיש אחוזה ונחלה בבית עלמין
כאן ק'ק העגני ושאר תקנות שיתוקנו ע"פ הח"מ להיות יקרא
דחיי ויקרא דשכבי הנעשה כ"ף אייר תי"ו נו"ן ב"ת לפ"ק
על דבר הבית עלמין כאן ק'ק העגני שראה ראינו שנתפרדה
התבילה לזילותא דבי שכבי מוש שעלים הלכו בו ושאר
זילותא שיש לדאוג ח"ו שנפקי מיניה חורבא וגם מפני לעג
לרש חרף עושהו בכך מצאנו וראינו וחברנו אנהנו ח"מ בכח
קהלא קדישא ק"ק אלשוויילר וק"ק העגני וק"ק בלאצי בחיבור
אחד לאל אחד ב"ה כדי להיות יקרא דחיי ויקרא דשכבי וזה
הדרר הטוב שיצא מאתנו:

תקנות לבית עלמין ק"ק העגני

א ראשון איזט בייא אונז ח'מ גבליבן דז מן ארבע גבאים גמכט
הוט על הב'ע הנ'ל וע'פ יצאו וע'פ יבואו על כל ענייני ב'ע
הנ'ל ה'ה האלופים היקרים כמז יהושע זעליגמאן בן החבר
ר' אברהם מאלשווילר והיקר כמז רפאל בר מרדכי מבלאצי
והיקר כמז דוד בר ברוך יניק והיקר כמז יוסף ייזלי בר יודא
מק"ק העגני והנהו ארבע גבאים י'צ דיא זולין השגחות
ופרטיות הבין בעיון השיב הדק הן דיא קרקע מניה וביה
אין כבוד הלמין צו לויין. אונט זוא זיא וינדן ווערדן דז מן
איין היקף חומה מכן זולט אודר מיט בליזאטין דז דיא ווייטער
ור מעלטי ישובים וועלכי אחוזה ונחלה בב'ע הבין כל אחד
לפי ערכו אן צי ליגן אומ' דורך הגבאים אויף גהובין וועררן
אומ תוך הפנקס הלז געשריבן וועררן אומ קיגן אננדר חשבון
צדק צו הלטין צו גלייך זוא דיא גבאים וינדן מן איין מטהר
הויז על ב'ע צו מכן רשות בידם לבנות ולחקן אומ זוא מן
איין נתינה זולט אן גלייט וועררן אומ איינר אודר דער אנדר
פוער פיו לבלי חוק ווער אומ וואלט מעוות זיין מזה שראוי
לחקן כח נתינה להאלופים הגבאים י'צ דיא זעלביגי לפי
ראות עיניהם מעניש צו זיין הן דיא חזקה וועג צו נעמין
אומ בקנס גדול צו קנסין לפי ראות עיניהם ולפי צורך השעה:
ב שנית הוט מן היקר כמז אלי' בהר' צדוק ז'ל על שנה תמימה
מהיום אן גינומין לגמול חסד של אמת על כל צרה שלא
תבא זוא איין ב'מ נחיה ולא נמות קומן מיכט ער מטהר צו
זיין אומ באובאכטין באיזה מקום על הקרקע לפי כבודו צו
ליגן אומ איזט גבליבן דז מן זול פון איינס ב'מ געבן דהיינו
מגדול הסך תשעה פיץ. אומ פון איינס קטן או נפל ששה פיץ
דז זול צו וי אי מן דז קבר מכט ערלייגט וועררן. אומ דיא
העלפט מסך הנ'ל לכמז אלי' גבירט אומ צו גהערט אומ דיא
אנדרי העלפט לקופת הצדקה אומ כמז אלי' הנ'ל זול גלייך
וזו אין דיא קופה ביקס גהערט ליד הגבאי כמז ייזלה הנ'ל
איין הענדיגן אומ דוד יניק הנ'ל זול עז תכף תוך פנקס הלז
איין שרייבן כדי דז הגבאים הנ'ל כל רביעית שנה חשבון

¹⁾ Wenn hier und im Folgenden אומ statt אונד oder geschrieben ist, so wird damit der Schreibweise des Originals gefolgt.

צדק קיגן אנדרר הלטיין. נעבן דיזם זול מן לכמור אלי הנ"ל על שנה הלז שנים עשר זהובים שכר שבתו וטרחתו בלי דחי' צלין מלבד השכר טוב הגנוז לו לעתיד:

ג ווז פון איינס ב"מ דער שררה יר'ה גבירט זוא זול מן אויך צו ור אי מן דז קבר מכט זיין התחייבות אב ליגן דז מן זולכיש ליד הבער ליפרט. צו גלייך ווען עטוויק ור ואלט אין איינס אופן עז זיין מיכט דז הגבאים וינדן דבר כבד וק'שה ווער אנט נוך עטליכי צירופי ויהידי סגולה צו דעם זעלביגן עסק ור לגנין רשות בידם לתשועת יועין:

ד האלופים הגבאים הנ"ל זולין טראכטין נוך אפשר דז מן אלי חשבונות ישן ונושן צו גלייך דיא קויף על הב'ע לכאן ק"ק העגני ליד היקר כמור ייזלי איין הענדיגן אנט הכתבים אין איין קישט ליגן נעבן פנקס הלז כלל הדבר דז הגבאים זולין כל רביעית שנה כאן העגני צו זאמין קומין אנט אלי חשבונות אב צו הערן אנט אלה בכל א"ה ריכטיק צו מכן אנט השגחות פרטיות צו הבן כל הנ"ל ומע"ל יקוים בכל הוקף ועוד מעשה קהל לשם שמים לגמול הסדר של אמת ולחזק הדבר ביותר באנו אנהנו על החתום למטה ברשיון והרמנא יושבי ק"ק אלשווילר והעגני ובלאצי הנעשה כ"ף אייר בתן לכם ברכת חיים בלע המות לנצח ומחה ה את דמעה מעלינו ומעל כל עמו ישראל אמן:

כ"ד הקטן אלחנן בן א"א יקותיאל זלמן ז"ל עלוזה מטאן

רפאל בר יצחק ז"ל

יעקב בר ראובן ז"ל

מישה בר ברוך שלי"ט

אלי בר ראובן ז"ל

יהושע כ"ץ זעליגמאן בן הר"ר אברהם ז"ל

יוסף בר יהודה ז"ל

רפאל בר מרדכי שלי"ט

דוד בר ברוך ז"ל

אלי בן לא"ה הר"ר צדוק זצ"ל

דוד בר ברוך יניק

Boilage Nr. XVIII.

Privatbesitz.

Beispiel eines Einladungsbriefes zu einer Sitzung der Friedhofverwaltung im Jahre 1807.

שטיין ברוך

ב'ה הענינה היום יום א'ר'ט מנחם תקס"ז לפ"ק

שלום וכט"ס לאהובינו היקר הקצין כה'יעקל שי'

ולידידנו היקר הקצין כ'אייזק שי'

הנוכחי גשיכט להודיע לרפ"מ שי' ניכט צו פעהלען, יום ד' ער'ח
אלול הבע"ל לכאן הענינה צו קאמפן, אוהם בייא צו וואהנען
יום איסוף מסביבותנו כפי הנהוג בכל שנה, וכמו כן להיות אצל
הדר'שה, אונד אויך החובות של בית עלמין איין צו ציהען לויט
בייא ליגענדי רשימה, וויא אויך דיא רוהק שטענדיגע דר'שה
געלדר עד הנה צו בעצאהלען, רעקומאנדיהרע ניכט צו פעהלען,
אונד על יום המוגבל ער'ח אלול הנ"ל צו קומען, ומי שיעבור ולא
יבא, יוקנס לפי ראות עיני הגבאים וסביבה, ולה'שומע יבוא
ברכת טוב הכ"ד הש"ט ה"ק אונ' ניכט צו פאר געסין איין צו ציהען
נדוני' געלדר מאותן זא גייר'שנתי חזקה האבן, נעמליך רה"ב
כ"ד סו ומן כל מאה ר'ט י"ב סו'

ה"ק טוטרס בן הירץ גרב'ע משה בר נפתלי ז"ל גרב'ע
ה"ק יצחק בר שמוחה סג"ל גרב'ע זנוויל בר מ'שה יעקב ז"ל גרב'ע

Auf der Rückseite:

לשטיין ברוך

ידידנו היקר הקצין כ"ש כ'ה יעקל בן זלמן שי'

Uebersetzung des vorstehenden Aktes.

Steinbrunn

Mit Hilfe Gottes Hegenheim,
heute Sonntag den 19^{ten} Menachem (Ab) 5567
kl. Ztrehng. (1807).

Friedensgruss und Alles Gute Selah unserem Froundo
dem geehrten u. angesehenen Herrn Jogl, er lebe lange,
sowie unserm lieben Kollegen, dem geehrten u. geschätzten
Herrn Eisik (Isaak), er lebe lange.

Gegenwärtiges geschieht um dem Herrn Vorsteher o.
l. l.¹⁾ mitzuteilen, nicht zu fehlen, am Mittwoch Vorabend
des Neumondtages Elul, der uns zu Gutem kommen möge,
hither nach Hegenheim zu kommen, um beizuwohnen der
Versammlung der Friedhofkommission, wie es jedes Jahr
üblich ist, sowie auch der Predigt beizuwohnen, sowie auch
die Guthaben der Friedhofverwaltung einzukassieren laut
beiliegendem Verzeichniss, wie auch die rückständigen
Predigtgelder bis heute zu bezahlen, rekommandiere nicht
zu fehlen und an oben festgesetztem Tage zu kommen;
wer aber fehlt u. nicht kommt, soll gestraft werden nach
Gutbefinden der Gabboim. Wer gehorcht den wird der
beste Segen treffen. Und nicht zu vergessen einzuziehen
Nedunjagolder (Ehestenergebühren) von solchen die orbliches
Beerdigungsrecht haben, nämlich 24 Sous als Familienhaupt
u. von jedem hundert Thaler 12 sous.

Toderos ben Hirz Gabai des Friedhofs

Moscho ben Noftali s. A. s. z. S.²⁾ Gabai des Friedhofs

Jizchak ben Simchoh Segal " " "

Sanvel ben Moscho Jankov s. A. s. z. S. " " "

Auf der Rückseite: Nach Steinbrunn:

Unserem geliebten und geehrten dem geschätzten Herrn
Jockel ben Salmon, er lebe lango.

¹⁾ c. l. l. == er lebe lange.

²⁾ s. A. s. z. S. == sein Andenken sei zum Segen.

Beilage Nr. XIX.

Privatbesitz. Schreiben des Colmarer Consistoriums an Samuel Wahl, die Streitsache Brunshwig betreffend. Der Originaltext ist mit jüdisch-deutschen Lettern geschrieben (Text S. 114).

Consistoire israélite

de la

Colmar, le 21 mai 1843.

Circonscription

de

Colmar

Herr Kommissär,

Wir haben anfangs dieses Monats den Inhalt Ihres Briefes mit eigenen Bemerkungen über die Sache Brunshwig dem consistoire central übernacht, allein gestern erhielten wir neuerdings dessen Rückschreiben mit harten und sogar ungeziemenden Ausdrücken, worin die Autorität schlechterdings darauf beharrt, dass die Streichung des gegen Herrn Brunshwig gefassten Beschlusses im Bois Aulombach gemacht und von Ihnen attestirt ihm zugeschiekt wird. Um der Sache ein Ende zu machen, empfehlen wir Ihnen und im nötigen Fall verordnen wir bei Empfang dieses die Sentenz gegen Herrn Brunshwig im besagten Register zu streichen, diese Streichung durch eine in Ihrer Qualität als Präsident der B. A. Kommission auf französisch gegebene Bescheinigung zu bestätigen. Sie können die Sache getrost allein übernehmen. Wir erwarten dieses Dokument längstens bis zu künftigen Freitag zu erhalten, um es gleich nach Paris zu schicken.

Wir grüssen Sie achtungsvoll

Die Mitglieder des Consistoriums

Augusto Mannheimer, Président

S. Godchaux

Nathan Schoengrün.

A Monsieur le Commissaire surveillant à Hegenheim.

Beilage Nr. XX.

Friedhofarchiv. Aufruf zur Sammlung von Gaben behufs Errichtung einer Friedhofmauer vom 20. November 1859 (Text S. 117).

Das ursprüngliche Aktenstück ist in sogenannter jüdisch-deutscher Kurrentschrift autographirt.

Aufruf

an die zur hiesigen (כִּיבֵּה' — בֵּע' gehörigen Gemeinden und Familien.

Seit vielen Jahren wird allgemein der Wunsch ausgesprochen das hiesige (בֵּית הַקְּבֻרֹת²), das eine Existenz von beinahe zwei Jahrhunderten zählt und so viel ehrwürdige Gräber umfasst, mit einer Mauer umgeben zu sehen. Von mehreren Seiten zu diesem Unternehmen aufgemuntert, haben die (גְּבָאִים³) den Entschluss gefasst, sich ernsthaft mit dieser Aufgabe zu befassen, wobei noch andere wichtige Verbesserungen vorgenommen werden sollen. Allein die Ausführung dieses grossartigen Unternehmens erfordert bedeutende Mittel, indem die Kosten sich auf Fr. 8000 belaufen können, während die Kasse nicht Fr. 3000 übersteigt, die fehlenden Fr. 5000 müssen also durch (נִדְבוֹת⁴) gedeckt werden.

Es ergeht daher der Aufruf an alle gut Gesinnten, nämlich an alle diejenigen, welche teure Anverwandte auf genanntem (בֵּית הַקְּבֻרֹת⁵) liegen haben, deren Gräber gewiss gerne jeder unter gutem Schutz sieht, zu diesem kostbaren Unternehmen beistehen zu wollen. Schon sind bereits mehrere

¹) בֵּית עוֹלָם כ' = כִּיבֵּה' — בֵּע', das heisst so viel wie Friedhofbezirk. Wegen des Wortes כִּיבֵּה' siehe oben Seite 97.

²) קְבֻרֹת == Gräber.

³) גְּבָאִים == Vorsteher.

⁴) == Geschenke, Spenden.

⁵) בֵּית הַקְּבֻרֹת

namhafte Gaben gezeichnet worden, mögen diese ehrbaren
Beispiele edle Nachahmung finden

לכבוד החיים ולכבוד המתים¹⁾

העגנהיים ו מרחשון תרל"ז²⁾

ה'ק משה נאדרמן מ'צ רפה
העגנהיים ואגפיה³⁾

נבאים רבע'4)
Samuel ben David Bloch
Isack ben Naphtali Brunn-
schwig
Loib ben Jakov Willar Sgl.
Abraham ben Jischai Bloch
Berlo ben Jeckel Ditisheim
Loib ben Gabriel Ruoff Hü-
ningen
Abraham Bikart von Basel

Boilage Nr. XXL

Friedhofarchiv. Schreiben der Friedhofverwaltung an
die israelitische Gemeindekommission in Basel, die Wahl
von Delegierten betreffend. (Siehe Text Seite 121.)

Hegenheim den 25. Mai 1879.

An die wohl löbliche israel. Gemeindekommission in Basel.

Geehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen den Empfang Ihrer werten
Zuschrift vom 8^{ten} dieses anzuzeigen, womit Sie uns die
von Ihnen getroffene Wahl der Herren....⁵⁾ und.... als Mit-

¹⁾ = zur Ehre der Lebenden und der Toten.

²⁾ = 29. November 1859.

³⁾ = der kleine (bescheidene) Moses Nordman, Rabbiner von Hegen-
heim und Umgebung.

⁴⁾ Die Vorsteher des Friedhofs.

⁵⁾ Einzelne Namen haben wir in diesem und den folgenden Akten-
stücken absichtlich weggelassen, da sie noch lebende Personen betreffen und
diesen die Nennung vielleicht unangenehm wäre.

glieder unserer Verwaltungscommission mittheilen. Wir respectiren die von Ihnen getroffene Wahl, müssen Ihnen jedoch bemerken, dass nirgends Jemand als Mitglied einer Commission functioniren kann, so lange er nicht rechtmässiger Theilhaber der betreffenden Gesellschaft ist; mithin können wir die Wahl des Herrn . . . erst dann als gültig anerkennen, wenn er seine Rechte auf hiesigem Friedhofe erworben haben wird. Wir benützen diese Gelegenheit, Sie unserer besondern Hochachtung zu versichern.

Namens der israelit. Friedhofcommission

Der Sekretär

M. H. Günstzburger.

Beilage Nr. XXII.

Friedhofarchiv.

Schreiben der israelitischen Gemeindec Commission Basel an die Friedhofcommission in Hegenheim in der gleichen Sache (siehe Text S. 121).

Basel, den 25. Juli 1879.

Geehrte Herren!

Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 25. Mai cr. sind wir veranlasst, auf Grund des Beschlusses der Gemeindec Commission Basel vom 21. Juli cr. zu erwiedern, dass die Gemeindec Commission sich nicht veranlasst finden konnte, eine andere Wahl für Herrn . . . als Mitglied der löbl. Friedhofcommission zu treffen. In Ihrem Schreiben vom 5. Sept. 1878 heisst es: „Das seiner Zeit von Ihrer löbl. Gemeinde gestellte Begehren, Wahl noch zweier Mitglieder in die hiesige Friedhofcommission, wurde in der Sitzung vom 30. Mai d. J. einstimmig angenommen. Da die nächste Jahressitzung dieser Commission am 22. Sept. stattfindet, so werden Sie hiermit ersucht, die Wahl der zwei non zu

ernennenden Mitglieder vornehmen zu lassen, damit dieselben der Sitzung beiwohnen können.“

Wir wählen die neuen Mitglieder, um die Interessen der Gemeinde Basel bei Ihnen zu vertreten und es kann und darf Sie nicht berühren, wem wir unser Vertrauen schenken. Wenn wir auf Ihre Forderung eingiengen, so hätte es eher den Anschein, als müssten wir nur solche Mitglieder unserer Gemeinde zu Ihnen delegieren, die von vorne herein Ihrem Einfluss nachzugeben hätten. Indem wir dieses zu Ihrer Kenntnissnahme bringen, versichern wir Sie bei diesem Anlass unserer Hochachtung.

Im Namen der israel. Gemeindecommission

Der Präsident

S. Dreyfus-Neumann.

Boilage Nr. XXIII.

Friedhofarchiv.

Schreiben der israelitischen Gemeindecommission Basel an die Friedhofverwaltung in Hegenheim in der gleichen Sache wie die zwei bereits mitgetheilten Briefe.

Basel, den 7. Februar 1883.

An die löbl. Friedhofcommission in Hegenheim.

Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 28. Januar erwidern wir Ihnen hiemit, dass unsere Gemeindecommission in ihrer Sitzung vom 4. d. M. beschlossen hat, keine andere Ernennung für Herrn zu treffen. In Ihrem Schreiben vom 5. Mai 1878 haben Sie uns selbst die freie Wahl eines Mitgliedes für die Vertretung unserer Gemeinde zugestanden und wir können auf dieses Recht nicht verzichten. Wir ersuchen Sie deshalb höflichst Herrn ebenso wie die

boiden anderen Vertreter unser Gemeinde anzuerkennen und denselben zu Ihren Sitzungen einzuladen.

Hochachtungsvoll

Namens der Isr. Gemeinde-Commission

Der Sekretär

Der Präsident

A. Schwob.

S. Dreyfus-Neumann.

Beilage Nr. XXIV.

Friedhofarchiv.

Schreiben der Friedhofverwaltung an die israelitische Gemeindekommission in Basel. Gleiche Angelegenheit.

Hegenheim den 2. September 1883.

An die wohlhlöbliche israelitische Gemeindec Commission
in Basel.

Auf Ihre geehrte Zuschrift vom 23. August erlauben wir uns Ihnen mit einer Frage zu entgegnen. Als Verwalter der israelitischen Gemeinde Basels würden Sie Jemand in Ihre Commission aufnehmen, der nicht zu Ihrer Gemeinde gehört? Nun, was für Sie unzulässig ist, können Sie es uns aufbürden wollen? Sollte Ihnen die frühere Commission eine solch gesetz- und vernunftwidrige Concession gemacht haben, wir ihre Nachfolger müssten es als Irrtum bezeichnen und anstehen, es gut zu heissen. Glücklicherweise haben wir nichts zu widerrufen, indem Ihre Forderung auf einem Irrtum beruht. Der Passus, worauf Sie sich berufen, lautet: „Von den zwei zu ernennenden Dologiorten muss einer sein, der das erbliche Beerdigungsrecht besitzt.“ Die Bedeutung des Wortes „erblich“ scheint Ihnen entgangen zu sein. Man unterschied nämlich bis jetzt zwei Klassen von Beerdigungsrecht, das erbliche und das gekaufte, nur die erstere Klasse konnte bis jetzt in die Commission gewählt werden, während die zweite Klasse mit gekauftem Recht von jedem

Amt ausgeschlossen war. Nun, in dieser Beziehung ist Ihnen die Concession gemacht worden, dass von je zwei zu ersetzenden Delegirten nur einer wenigstens das erbliche Recht habe, während für den zweiten das gekaufte Recht genügt, aber eine der beiden Kategorien muss immer da sein..... (Uebrigcr Inhalt ohne Belang.)

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.

Namens der Friedhofkommission

Der Sekretär

M. H. Günzburger.

Beilage Nr. XXV.

Friedhofarchiv.

Schreiben der Friedhofverwaltung an den Vorstand der israelitischen Gemeinde in Basel. Gleiche Angelegenheit wie früher.

Hegenheim den 12. März 1891.

Herrn S. Dreyfus-Neumann,

Vorstand der wohlloblichen israelitischen Gemeinde zu Basel.

Ihre werthe Zuschrift vom 2. d. M. höflichst erwidern, müssen wir Ihnen bemerken, dass in der Sitzung vom 2. November 1884 unsere Delegirten einen grossen Fehler begangen haben, als Sie Ihrer Gemeinde das Recht einräumten, sich in der Friedhofcommission durch 5 Delegirte vertreten zu lassen. Wir sind aber nicht verpflichtet, diesen Fehler zu sanktioniren; eben darum wurde der betreffende Passus am 8. April 1888 abgeändert. Würden wir Ihnen dieses Recht zugestehen, so stünden wir gleichsam unter der Vormundschaft Ihrer Delegirten, da Sie stots über $\frac{1}{3}$ der Stimmen verfügen würden.

Man findet es überhaupt nicht recht, dass 7 Gemeinden sich den Anordnungen einer einzigen fügen sollen, einzig aus dem Grunde, weil sie die bedeutendste ist. Alle übrigen Gemeinden sind nur durch einen De-

legirten vertreten, die Ihrigo aber durch zwei, die Sie selbst ernennen mögen. Weitere Zugeständnisse sind wir nicht befugt zu machen. Wir erklären nun Actonschluss und betrachten die Angelegenheit unsererseits als erledigt.

Mit aller Hochachtung zeichnen

Die Mitglieder der Friedhofscommission.

Beilage Nr. XXVI.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hegenheim.

Käufe 1686—1749.

Vorkommen des Namens Nortemar im Jahre 1692 (Text S. 145).
1692. 5. May.

Nr. 6.

Kauff.

Anno 1692 den 5 Tag Mey hat der Ehrbare und Wohlbescheidene Fridlo Offenheütle zu Hegenheimb dem Judt Moissis Nortemar auch Wohnhafft zu Hegenheimb Ein Stückhlo Matten zu kauffen geben Jhm Müller Haag Ligt einseits neben Hanss Thomman andersseits neben Marx Böggle stost Obsich vff die Allmendt Nitsich vff den Meister Müller Fridlo Küry für solches gemeltes stückhlo Matten hat der Judt Nortemar dem Fridlo Offenheütle dafür geben und bezahlt alss Namblich Zwentzig Transus dass ist Zwentzig Strassburger Halbe Thaller also Verspricht der oftgemelte Fridlo Offenheütle solches stückhlo Matten dem Gemelten Judten für Ledig und Loss zu geben ohne den gewöhnlichen Boden Zinss so Jm Beroin stath der Fridlo Offenheütle sagt er habe Jn Sechs Jahren Zwey mahl der Bodenzinss darvon geben wan man Jhmme sonill guott gebo alss Jhm Beroin standt söwohl or der Bodenzinss Jährlich floissig darvon geben haben.

Die Zwey A  Zeichen

Bezeugt

hat der Fridlo Offen

Johannes Kupfer-

heütle gemacht

schmid Schnelmeister

die weill Er nit Hanss Georg

Hegenheimb Wioobstat

schreiben kan Bauer der 2 ?

dass Bezig ich

gezeug

Fridtlin Stenlihauser

obstat

wio obstadt

Kauff Zedel.

So der Judt Moissis Nortomar Won-
hafft zue Hegenheimb Ein Stückhle
Matten vmb Paros gelt Erkaufft hat.

Vom Hanss Offenhetisle von Hegen-
heimb.

Beilage Nr. XXVII.

Bezirksarchiv Colmar. Notariatsakten Hegenheim.

Käufe 1686—1749.

Vorkommen der Schreibweisen Nordemer und Nort (Text S. 145).

1693. 27. July

Nr. 9

Kauff.

Es Erscheint vor mir Johann Froyding Ambtschreiber
zue Hegenheimb Hannss Rihr Burgerlicher Inwohnor alda,
anzaigend, wie dass Er vmb verhoffent seines Besseren
Nutzens vnd angelegener Noturfft willen für sich vnd seine
Erben verkaufft vnd zue Kauffen gegeben habe Isaac Nordemer
dem Juden alhier, Namblichen Seine gehabte Ansprach an
einem Hauss, sambt dem Schopf, garthen vnd desson Be-
griff, wie auch aller Zugehört miten im Dorf einseit Alt
Hans Aman, andersoit dem Käufer selbst, obsich vff ge-
melten Käufer, nidsich vff Hanss Jacob Ramey den Zimer-
man, für vnd vmb Drey hundert vnd Zwantzig pfund Stebler
machend 426 ₰ 13 sh. 4 ½ Tournois nebenst Zwey sester
Kernen, welches gelt bekent der verkäufer alles empfangen
zue haben, vnnd völlig vssbezahlt zue sein, wie auch den
Kernen, dahero Er den Käufer vmb diess sein vssgelegt
gelt hiemit Bestens quitieren, auch Ledig vnndt loss Zahlen
thueth. Indessen haben die Partheyen einander angedingt
vnd vsstruckhontlich vorbehalten, dass wan Jnerhalb negsten
Sechs Jahren der verkäufer Hanss Rihr, Jhne dem Käufer
sein vssgelegtes gelt sambt dem Landlänfigen interessé
wieder Erstatton wurd, dass Er diesen Kauff könne wieder
an sich Ziehen, auch dass Er wehrender dieser Zeit in diesem
Schopf bauen könne, falls aber nach verflrossenen diesen

nogsten 6 Jahren Er Hanss Rihr dass gelt nicht wurd
wieder Erstattet haben, so solle Er Khünfftig kein Zug
nach gerechtsame darzue haben, sondern dem Käufer alles
mit sambt wass Er verkäufer wohrender Zeit darauf vnd
daran verbauen, anhoimb fallen, vnd sein dem Käufer eigon-
thumb sein vnd verbleiben, angebun vnd beschehen zue Hogen-
hoimb in Beysein H. Fridlin Greder des Meyer wie auch Alt
Hanss Jager vnd Hanss Litzlers von daselbsten, vnd hier zue
Erbothenen ohnpartheyischer gezeugen den 27. July 1693.

Dass beken ich Hanss Riehr wie obsteht

Fridlein Greder Meyer

דאז ביקין איך איזק נארט פון העג'ינה¹⁾

Hanss Lüzler Hanss Jeger der allt

Freyding Amtschreiber

Kauffs Minute

zwischen

Hanss Rihr zue Hegenheimb verkäuflere an Einem:

So dann

Isac Nordemer dem Juden alda Käufer andern theyls.

¹⁾ Der hebräische Satz lautet: Das bikin ich Isak Nort von Hegine.

Alphabetisches Namen- und Ortsregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

a, zu den Zahlen hinzugesetzt, verweist auf die Anmerkungen.

ff = und folgende.

Die Namen und Orte der angeführten Quellen und der Literatur sind nicht berücksichtigt, ebenso nicht Worte, die immer wiederkehren, wie Elsass, Hegenheim, Schweiz, Sundgau.

Ein Sachregister wird durch die Inhaltsübersicht Eingangs der Schrift entbehrlich.

A

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Abraham aus Allschwil 86, 183 ff. | Aman Hans 172, 195. |
| Abraham aus Dürmenach 107. | Angervilliers d' 15, 16, 18, 33, 143. |
| Abraham, Sohn des Jehudah 135. | Ansbach 17 a. |
| Alexander Lazarus 161. | Aron Arnaud 29. |
| Allschwyl 15, 24, 34, 57 ff., 73, 85, | Avarey d' 26, 161. |
| 86, 88, 144 a, 148, 149, 182. | Avenches 69, 73, 117, 119. |
| Altkirch 10, 11 a, 15, 16, 20, 21, | |
| 22 a, 38, 65 a, 67, 73, 111, 140. | |

B

- | | |
|--|--|
| Bacher 175, 177, 180. | Basel 4, 8, 10, 11 a, 12 ff., 17, 22, |
| Bacher B. 174. | 24 ff., 32, 37, 40, 41, 60, 67, 71, |
| Bacher J. 163. | 73 ff., 91, 97, 114, 119 ff., 159 ff., |
| Bacher Peter 173 ff. | 181 ff. |
| Barbier de Herren 50 ff., 93, 94, | Baselland 70. |
| 174 ff. | Bauer Hans Georg 194. |
| Barbier de Laurent 51, 172 ff. | Bayreuth 159. |
| Barbier de Silvain 50, 171. | Belfort 110, 111. |
| Bärenfels von 8, 25, 26, 41 ff., 49 ff., | Berachjah Zarfati 12 a. |
| 87, 93, 170, 173, 176, 184, 189 ff. | Bergheim 13, 24. |
| Bärenfels von Friedrich 51. | Bern 8, 22, 25 a, 36, 69, 70, 73, 119. |
| Bärenfels von Hannibal 42 ff., 168 ff. | Bernheim 153. |
| Bartenheim 13. | Bernheim David Kembs 118. |
| Barth 152. | Berliner Prof. 34 a, 78 a, 80. |
| Baruch, Dornach 61. | Bicard Raphaël 68 a, 69 a. |

- Bichart Simon 36, 139.
 Biel 69, 70, 73.
 Biesheim 37.
 Bigar Aron 68 a, 69 a.
 Bikart Abraham 189.
 Birs 42.
 Bischheim 20.
 Bloch 144, 151.
 Bloch in Dornach 61.
 Bloch in Kirchen 61.
 Bloch Abraham 117.
 Bloch Abraham ben Jischai 189.
 Bloch Caspar 51, 172 ff.
 Bloch Elias 162.
 Bloch Hirz, Kirchen 61.
 Bloch Jakob 140, 162.
 Bloch Jeïsle, Avenches 117.
 Bloch Joseph 50, 149 a, 171, 172.
 Bloch Judel 162.
 Bloch Leible, Dornach 60.
 Bloch Liebman 162.
 Bloch Salomon, Dornach 60.
 Bloch Salomon 62 a.
 Bloch Samuel, Altkirch 118.
 Bloch Samuel, Hegenheim 117.
 Bloch Samuel ben David 189.
 Blodelsheim 73.
 Blutwurstsmatten 48.
 Blotzheim 16, 20, 34 ff., 57, 58, 62 a,
 68, 70, 73, 85, 86, 88, 100, 101,
 105, 110, 111, 136, 140, 144,
 153, 176, 177, 182.
 Blum 151.
 Blum Jakob ben Mosche 28 a, 164 ff.
 Blümle 134 a.
 Böhmen 16.
 Bögge Marx 194.
 Bonnef 151.
 Bonnef Abraham, Oberdorf 112.
 Born Jakob 175.
 Branthart von Othmarsheim 53.
 Breisach 105.
 Brodhag Barthelin 177 ff.
 Braunschweig in Blotzheim 144
 152.
 Braunschweig in Dürmenach 38.
 Braunschweig in Rheinfelden 24 a.
 Braunschweig 151.
 Braunschweig Eisele 117.
 Braunschweig Isaac 51, 172 ff.
 Braunschweig Lazarus, Lörrach
 62 a.
 Braunschweig Mordechai, Blotzheim
 117.
 Braunschweig Nathan 62 a.
 Braunschweig Raphael 112.
 Braunschweig Samuel 139.
 Breger Meyer 36.
 Brunschwig, Hünigen 113 ff., 187.
 Brunschwig Hirz der ältere 163.
 Brunschwig Hirz der jüngere 162.
 Brunschwig Isaac ben Naphtali 189.
 Brunschwig Marx 68 a, 182.
 Brunschwig Sissel 163.
 Brunschwig Lazarus 162.
 Brunschwig Salomon 53, 177 ff.
 Brunschwig Samuel 52, 176.
 Brunschwig Schelomoh 118.
 Brunschwig Seligman 162.
 Brunschwig Simon 162.
 Brunner Joseph 53.
 Bubendorf 70.
 Burgdorf 70, 73.
 Burgfelden 33 a, 41, 45, 50.
 Buschweiler 6, 6 a, 16, 20, 33 ff.,
 63, 65, 73, 106, 110, 111, 144, 171..

C

- Cahn, Rabbiner 30.
 Cerfberr (Hirz Medolsheim) 28.
 Cerfberr (Präsident des consistoire
 central) 32 a.
 Chajim aus Dürmenach 107.
 Chaux-de-Fonds 32, 69, 73, 117, 119
 Colmar 5, 6 a, 7, 8, 17, 20.
 Cossonay 70.
 Couvet 70.

D

- | | |
|---|---|
| David bar Baruch der ältere 184. | Dornach (Solothurn) 58, 59 ff., 181. |
| David bar Baruch der jüngere 3 a,
86, 87, 144, 183 ff. | Dornacher 61. |
| David ben Jakob 100. | Doyen 178. |
| Deidesheim 150. | Dreyfus 144, 153. |
| Deidesum 151. | Dreyfus Abraham 52, 176. |
| Delémont 70. | Dreyfus Elieser 140. |
| Diedesheim 150. | Dreyfus Feifel 140. |
| Diedelsheim 150. | Dreyfus Isaac 52, 176. |
| Diedisheim 150 ff. | Dreyfus Judel 144 a. |
| Diedisheim Aron 32 a, 150. | Dreyfus Lemle 117. |
| Diedisheim Berle oder Berlin
oder Bernard 28 a, 117, 119,
150, 161 ff., 164 ff., 189. | Dreyfus Leopold 116 a. |
| Diedisheim Meier 150. | Dreyfus Marx 121, 126. |
| Diedisheim ¹⁾ Theodor, Rabbiner 30. | Dreyfus Meyer Aron 27. |
| Diener Adam 49, 50. | Dreyfus-Neumann S. 191 ff. |
| Donauwörth 147. | Dreyfus Samuel, Rabbiner 31 a. |
| Dornach bei Mülhausen 16, 59 a. | Drivusch 144 a, 151. |
| | Dürmenach 16, 20, 22, 38 ff., 62 a,
63, 65, 66, 68, 69, 73, 110, 164 ff. |

E

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| Eisik, Steinbrunn 185, 186. | Elias, Vorsteher 106. |
| Elberfeld 146. | Endingen 11 a, 38. |
| Elchanan bar Nathan 6 a. | Enosch Meschullam Sussel 102. |
| Elchanan Elsass 88, 89, 90, 101, 184. | Ensisheim 12, 12 a, 14. |
| Eli bar Ruben 184. | Ersingen 70, 73. |
| Elias bar Zadok 86, 103, 144, 183 ff. | |

F

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Fechterin Witwe 27, 161. | Frankfurt a./M. 16 a, 76 a. |
| Fegersheim 29. | Frankreich 21, 32. |
| Ferdinand von Oesterreich 14, 32. | Franz von Hegenheim 11 a. |
| Fischingen 62 a. | Freiburg 70. |
| Fleurier 70. | Friedlingen 7, 7 a. |
| Foussemagne 63, 73, 110, 111. | Fröningen 16, 64, 102. |
| Frank 151. | Fürth 125. |
| Frank Lazarus (Leysser) 161, 162. | Freydingher oder Freyding, Amts-
schreiber 172, 195 ff. |
| Frank Meyer 162. | |
| Franken 6 a, 17, 147. | |

¹⁾ Die Namen Diedisheim sind ohne Konsequenz in den Akten abwechselungsweise auch Dietisheim geschrieben. Wir haben darauf bei der Aufstellung dieses Registers keine Rücksicht genommen.

G

- | | |
|---|----------------------------------|
| Galaizièro de 53, 178 ff. | Ginsburger Sarah 149 a. |
| Gebweiler 12. | Godchaux 187. |
| Geiger Abraham 29. | Gottenkiény Jakob 163. |
| Gelterkinden 70, 73. | Greder Fridlin 196. |
| Gérard 53, 178 ff. | Greder Hans Ulrich 52, 180. |
| Gerschon von Wettolsheim 2, 101. | Greder Johannes 52, 172, 175 ff. |
| Ginsburger ¹⁾ 144, 151, 152. | Greder Marc oder Marx 174. |
| Ginsburger (Marx) Hermann IX, 102, | Greder Simon 172. |
| 190 ff. | Grellingen 42. |
| Ginsburger Joseph 138, 162. | Grenzach 42. |
| Ginsburger Marem 33 a, 102. | Gumpel von Allschwyl 99. |
| Ginsburger Dr. M. IX. | Gumpel Mordechai ben Schemuel |
| Ginsburger Moses David 28, 33, | Halevy 107. |
| 68, 102, 108, 138, 164 ff., 181 ff. | Günzburg 152. |
| Ginsburger Samuel 162. | |

H

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Habsheim 11 a, 12, 15, 20, 58, 64, | Herzogenbuchsee 70, 72. |
| 73, 110, 111, 168. | Hessen 147. |
| Hagenbach 16, 64, 73. | Hindlenlang 95. |
| Hagenthal 54, 58, 63, 66, 110, 140, | Hirsch Nathan 36, 140. |
| 176. | Hirsch Naphtali 28, 138. |
| Hägenheim im Unterelsass 24 a. | Hirsch Pinehas 28 ff., 33, 116 a, 138. |
| Halff 151. | Hirsingen 16, 20, 22, 63, 73, 102, |
| Hamman Anna Maria 53. | 110, 111. |
| Hannover 147. | Hirz Medolsheim 28, 163 ff. |
| Hädingen 12 ff., 13, 33 a. | Hirz, Vorsteher 104, 106. |
| Hauser Abraham 127. | Hirzbach 6. |
| Hegenheim Herren von 42. | Hoffmann in Basel 109. |
| Heidelberg 29. | Hünigen 7, 20, 21, 23, 32, 33, 38, |
| Herzfeld Simon 68, 181 ff. | 58, 63, 67, 70, 73, 153. |

I

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| Jakob, Sohn des Nathan Levy 132. | Jeger Hans 196. |
| Jakov bar Ruben 184. | Jegersdorf 70. |
| Jäck Hans Ulrich 53. | Jekel ben Salman, Steinbrunn 185, |
| Jäck Johannes 173. | 186. |
| Jäckli, Schwobens Sohn, 60. | Jetzer Christoph 52, 176 ff., 180. |
| Jägel in Dornach 59. | Jetzer Johann Baptist 53. |

¹⁾ Auch Ginz-, Güns- und Günzburger geschrieben. Die verschiedene Schreibart ist nicht berücksichtigt worden.

Jetzer Lienhard 175.
 Iffenecker Jakob 163.
 Jische in Dürmenach 164 ff.
 Jizchok bar Jakov 101.
 Jizchok von Oberdorf 99.
 Jizchok ben Simchah 185, 186.
 Innsbruck 14.

Joseph Jeïsle 86, 87, 106, 144, 183 ff.
 Isak von Häisingen 13.
 Isak der Welsch 12 a.
 Judis 152.
 Judta von Hagenah 24 a.
 Jungholz 35, 44, 46 ff., 64, 67, 132.

K

Kalmen bei Uffheim 65 a.
 Kandern 62 a.
 Karl Friedrich Markgraf 61.
 Katzenellenbogen 28, 138.
 Kembs 15, 21, 58, 64, 72, 73, 91,
 110, 111, 144 a, 153.
 Kirchen 29, 61, 62 a.

Kissingen 148.
 Klein Salomon 30, 31 a.
 Koschil Schelomoh 68 a, 182.
 Koschelsberg 69 a.
 Kupferschmid Johannes 194.
 Küry Friedle 194.

L

La Chapelle 67.
 Läti Simon 170.
 Landeron 70.
 Landser 10, 15, 42, 63.
 Langenthal 70, 73, 119.
 laufen 41 a.
 Lauff 152 a.
 Laupen 70.
 Lauer Ch. IX.
 Lausanne 70.
 Lazarus von Häisingen 70.
 Lehmann in Blotzheim 35.
 Lehmann, Sohn des Raphael 100,
 108.
 Leimoh, Vorsteher 106, 107, 164 ff.
 Leimen 63.
 Le Locle 70, 73.
 Lemle ben Jankev 61 a.
 Lengnau 11 a, 38.
 Leonhardsstift 11 a.
 Leopold von Oesterreich 11 a.
 Leoprechting von Freiherr 6.
 Levail 152.
 Levallant 152.

Leval 152.
 Levy 151, 152.
 Levy Elias 162.
 Levy Polly 162.
 Levy Henri (Naphthali) 140.
 Levy Jäckle 162.
 Levy Isaac 51, 162, 174.
 Levy Jérôme 112.
 Levy Lehmann 27, 28, 161 ff.
 Levy Leopold 17, 59, 161, 163.
 Levy Mathys 162.
 Levy Moïse od. Moses 51, 52, 116 a,
 162, 172 ff., 175 ff.
 Levy Nathan 112, 162.
 Levy Raphael ben Mosche 28, 164 ff.
 Levy Samuel 162.
 Levy Simon 162.
 Levy Wolf 51, 62 a, 112, 118, 161,
 162, 172 ff.
 Liebenzweiler 13.
 Libertes Naphtali 36 a, 62 a, 140,
 140 a.
 Liestal 70, 73, 144.
 Linhardt 170.

Lörrach 61, 62 a.
 Lörsbach 48, 54, 55, 118.
 Louis-Philippe 22.
 Louvat 126, 127.
 Löw, Jude 113.
 Lumschweiler 16, 21, 64, 73.

Lutter 13, 14.
 Lützel 34.
 Lützler Hans 196.
 Lützler Hans Ulrich 173, 174.
 Luxeul 67.

M

Mähren 16.
 Mainbernheim 17 a, 153.
 Mainz 17.
 Mannheimer Auguste 187.
 Marlenheim 147.
 Marc Samuel in Lutter 14.
 Marx Nathan 62 a.
 Mathis von Häisingen 13.
 Mauersmünster 24.
 Meier ben Salman 68 a, 182.
 Merian Isaac, Oberstknecht 161, 163.
 Metz 36, 47 a, 64 ff.
 Meyer Aron, Dürmenach 38.
 Meyer Joseph 36.
 Mirjam 134 a.
 Misslin Blasius 53.
 Misslin Conrad 52, 175 ff.

Misslin Franz 119.
 Misslin Johannes 52, 175.
 Misslin Joseph 53.
 Molsheim 147.
 Monthéliard 10, 67.
 Mordechai aus Blotzheim 86.
 Morschweiler 58, 59.
 Moscho bar Baruch 184.
 Mosche ben Jizehok 140.
 Mosche ben Meir, Dürmenach 61.
 Mosche ben Naphthali 185, 186.
 Mosche von Sierenz 107.
 Mülhausen 10, 11 a, 12, 22, 59, 67,
 73, 124, 140, 153.
 Müller, Katasterkontrollleur 54.
 München 6.
 Murbach 12, 13.

N

Näsel Hans 49, 50, 170.
 Nancy 29.
 Naphthali 148.
 Naphthali Jakob 139.
 Napoleon 6, 28, 151.
 Neudorf 63.
 Neuenburg (Neuchâtel) 70, 73.
 Niederbagenthal 6, 6 a, 19, 21, 37 ff.,
 38, 64 ff., 73, 75, 99, 101, 103,
 110, 111, 161.
 Niedersept 19, 21, 22, 62 a, 63, 64 ff.,
 73, 110, 111.
 Niedersteinbrunn 19, 21, 64.
 Norddeutschland 34 a.
 Norde 147.
 Nordemann 138.
 Nordemann Baruch 149 a.

Nordemann Berman 149 a.
 Nordemann Benjamin 141.
 Nordemann David 50.
 Nordemann Götzel 161, 162.
 Nordemann Hirz 28 a, 108, 112,
 114, 115, 150, 161, 164 ff., 172 ff.
 Nordemann Jäcklin 25 ff., 52, 161,
 162, 175.
 Nordemann Jekel 149.
 Nordemann Joseph 141, 149 a, 162.
 Nordemann Meir 112, 114, 139 a,
 149.
 Nordemann Moses, Rabbiner 29 ff.,
 69, 116, 139, 189.
 Nordemann Mathias 141.
 Nordemar Isak 145, 194 ff.
 Nordemar David 145, 149, 171 ff.

Nordomer 145, 171, 195.
 Nordomer Isaac 195, 196.
 Norden 146.
 Norden J. Dr. 146.
 Nordheim 146 ff., 153.
 Nordin Mosche 148 a.
 Nordmann (allgemein) 138.

Nordmann 179 ff.
 Norman 145, 147, 171 ff.
 Normandie 146.
 Nort 145, 146, 195, 196.
 Nortem Abraham 148 a.
 Nortom Gutlen 148 a.
 Nortemar Moissis 145, 194 ff.

0

Oberdorf 16, 21, 22, 63, 66, 73,
 110, 111, 149.
 Oberehnheim 107.¹⁾
 Oberhagenthal 16, 21, 37 ff., 64, 66,
 68, 73, 100, 110, 111, 124, 149,
 149 a.

Obersteinbrunn 15, 21, 58, 73, 110,
 111, 185 ff.
 Oberwyl 24, 58.
 Offenhäusle Friedle 194 ff.
 Ortscheid Hans Jörg 94.
 Otto von Hagenthal 11 a.

P

Paccoton 25 a.
 Paris 7.
 Pessalah, Tochter des Bezael 138.
 Pest 140.
 Pfastatt 67.
 Pfirt 10, 11 a, 13, 15, 16, 38, 42,
 63, 65 a, 66, 178 ff.
 Picard 151.
 Picard Abraham 162.
 Picard Abraham, Basel 117.
 Picard Folly 162.
 Picard Hirz 162.

Picard, Kirchen 62 a.
 Picard Lehmann 162.
 Picard Raphael 68, 182.
 Picard Raphaël ben Jehuda 28 a,
 164 ff.
 Picard Theodor 112.
 Polen 16.
 Pollag Marx 140.
 Porrentruy 70, 73.
 Prag 101, 130, 140.
 Pugai Stephanus 170, 180.
 Puyzieux 25, 159, 160.

R

Rafael ben Meschullam 68 a, 182.
 Raphaël ben Mordechai, Blotzheim
 86, 144, 183 ff.
 Raphael ben Jizchok 184.
 Raphaël ben Meschullam 68 a.
 Rappoltweiler 101, 102.
 Reinach-Hirzbach Frau von 6.
 Reisele, Tochter des Pinchas Hirsch
 134 a.
 Reiz, Tochter Meirs 137.

Renan 70.
 Rhein 153.
 Rheinau 153.
 Rheinfeldern 24 a.
 Rheinpfalz 150.
 Riedtlin Hans 170.
 Riehr Hans 195 ff.
 Riniker Joseph 94.
 Ris Raphaël 37.
 Rixheim 12, 15, 21.

¹⁾ Zu diesem Wort ist nachzutragen, dass es irrtümlich angewendet wurde; statt seiner muss wie S. 35 Niederelnheim gelesen werden.

Roggenbach von Joh. Conr. 15.
Roschet Andreas 25, 26.
Rotberg von 42.
Rötteln Oberamt 24, 61, 62 a.
Rufach 66 a.

Sachsen-Meiningen 147.
Sanvel ben Mose 185, 186.
Sarah Frau 134.
Sarah, Gattin Jekels 137, 138.
Schächlinberg 62.
Scheinele Frau 136.
Schemajah 139.
Schemuel aus Buschweiler 107.
Schmied Joseph 180.
Schmul, Dornach 61 a.
Schönenbuch 24, 48, 57 ff.
Schöngrün Nathan 187.
Schreiber in Sierenz 68.
Schüler Salomon IX, 32, 102.
Schwaben 17, 147.
Schwab Jesajas 115.
Schwob 151, 152.
Schwob A. 192.
Schwob Benjamin 117.
Schwob in Dornach 61.
Schwob Jäkle 60.
Schwob Lehmann 60.
Schwob Marem 163.
Schwob Marx 161, 162.
Schwob Moses 162.
Segal David 136.
Segal Isaac 110.
Segal Joel 140.
Segal Leib 100.
Segal Moses 139.
Segal Samuel 136.

Teil Frau 61 a.
Thann 89.
Theomin Juda Löb 105.
Thierstein 60.
Thommen Haus 194.

Rueff Abraham 68.
Rueff, Kirchen 62 a.
Rueff Leopold, Hünningen 117, 118,
119, 189.
Rumey Hans Jakob 195.

S

Seligmann Jehoschuah 86, 114 a,
183 ff.
Seligmann, Rabbiner in Zillisheim
108.
Sennheim 13.
Sept siehe Niedersept.
Sierenz 15, 21, 35 ff., 39, 58, 62 a,
68, 72, 73, 107, 110, 111, 140,
152, 153, 176.
Silva de Chiskia 35.
Simchah bar Mosche 62 a.
Simon Nicolaus 22 a.
Simon von Habsheim 11 a.
Simon, St. Ludwig 127.
Sissach 70, 73.
Solothurn 61, 70, 75, 119, 160, 161,
181.
Speyer 17.
Spiegel Samson 139.
Springen 6 a.
Starkh Balzer 176.
Ste. Croix 70.
Steinbrunn siehe Obersteinbrunn.
Stenlihauser Fridlin 194.
St. Imier 70, 119.
St. Ludwig 21, 32, 39 a, 72, 73,
124, 134 a, 153.
Strassburg 29, 62 a, 73, 107, 124,
140.
Sulz 73.
Sussel Meschullam 102.
Süsskind Rabbi 29.

T

Thumringen 62 a.
Todros 61 a.
Todros ben Hirz 185, 186.
Trier 36 a.

U

- | | |
|---|----------------------------------|
| Uffheim 15, 21, 37, 58, 64, 72, 73,
106, 110, 111, 152, 153. | Ulmo Meir 139. |
| Ullmann, Dürmenach 62 a. | Ulmo Samson 130 a. |
| Ullmann Koschel, Uffheim 118. | Ulmo Sanvel 153 a. |
| Ulm 153. | Ungarn 34 a. |
| Ulmo Isaac 37. | Urban Johannes 51, 52, 174, 175. |
| Ulmo Koppel 139. | Ury, Oberrabbiner 29 a. |

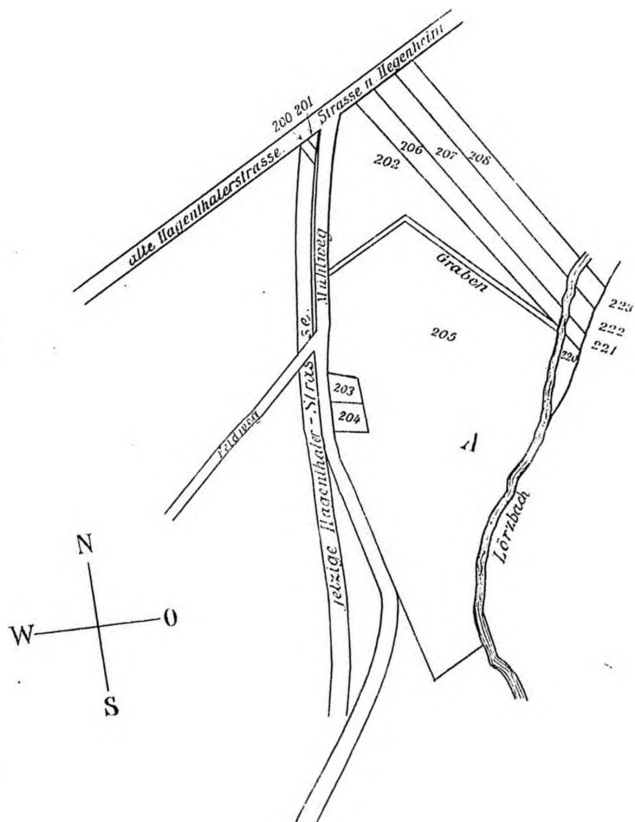
V, W, Z

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Vesoul 67. | Wettstein Joh. Friedrich 25. |
| Verlichauer 177, 180. | Widerspach 53. |
| Waadt 70. | Wiesbaden 6 a. |
| Wahl Daniel 31 a. | Willar Leib 189. |
| Wahl Josua 36, 115, 139, 140. | Winzenheim 20, 24 a, 30, 37, 68. |
| Wahl Reisel 116. | Wittersdorf 21, 38, 67. |
| Wahl Salomon 115. | Wixler 151. |
| Wahl Samuel 30, 112 ff., 187. | Wixler Lazard 112. |
| Waldighofen 21. | Wixler Samson 162. |
| Wehrlin 152, 152. | Woog 152. |
| Weil Isaac 139. | Woog Raphael 118. |
| Weil Mordechai 118. | Württemberg 147. |
| Weil Samuel Sanvel 101, 102, 105. | Würzburg 29. |
| Weil Meyer 35. | Zadok 86, 183 ff. |
| Wortenber Anna Maria 52, 180. | Zillisheim 16, 45, 64, 73, 102, 110,
149 a. |
| Westfalen 17, 38. | Zimmersheim 64. |
| Westinger Joseph 177. | Zwingen 14, 15, 40 ff., 47, 57 ff. |
| Westschweiz 21, 67. | |
| Wettolsheim 2. | |

Erklärung der Tafeln.

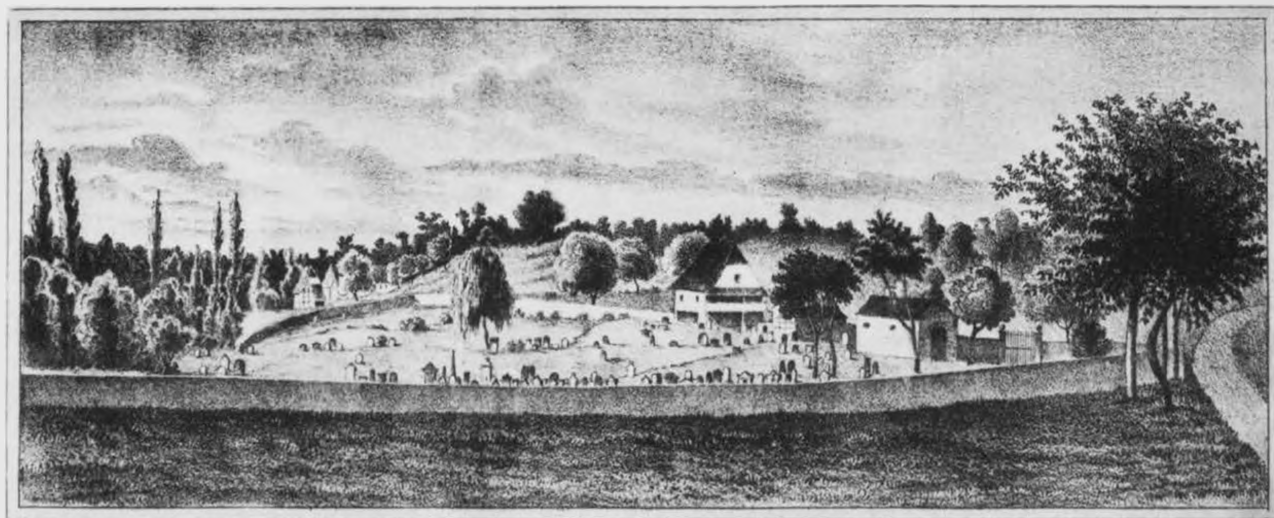
- Tafel I.** Skizze aus dem Katasterplan des Jahres 1809 nach freundlicher Mitteilung des Herrn Katasterbeamten Müller in St. Ludwig. (Vgl. Text S. 51 u. 54). Die Nummern geben die Bezeichnungen der einzelnen Parzellen. Mit A ist die Stelle bezeichnet, die ungefähr dem ältesten Friedhofsteil entspricht.
- Tafel II.** Diese Tafel ist nach einer Lithographie aufgenommen, die im Jahre 1868 oder 1869 von Isaac Levail angefertigt wurde. Sie gibt einen Ueberblick des Friedhofs der damaligen Zeit, wenn man vom Dorfe Hegenheim herkommt. Man erkennt rechts das grosse Tor, das auf den Mühlenweg führte, nahe dabei die Kapelle, dahinter von Bäumen verdeckt das Oekonomie- und sehr deutlich das durch ein hohes Dach ausgezeichnete Wohngebäude. Rechts im Hintergrund befinden sich die Gebäude der Stegmühle.
- Tafel III.** Teilweise photographische Aufnahme des modernen Friedhofs von der Hagentalerstrasse aus im Jahre 1909. Die südlichen Teile desselben haben auf dem Bilde keinen Platz gefunden. Links das neue Friedhofgebäude, das in der Ecke noch einmal besonders dargestellt ist. Text S. 126 ff.
- Tafel IV.** A Denkstein aus dem Jahre 1673. (Vgl. Text S. 132 u. 133).
B Denkstein aus dem Jahre 1689. (Vgl. Text S. 134).
- Tafel V.** C Denkstein aus dem Jahre 1690. (Vgl. Text S. 134 u. 135).
D Denkstein aus dem Jahre 1691. (Vgl. Text S. 135 u. 136).
- Tafel VI.** E Denkstein aus dem Jahre 1692. (Vgl. Text S. 136 u. 137).
F Denkstein aus dem Jahre 1692. (Vgl. Text S. 137).
-

Die Aufnahmen und Tafeln sind von der Lichtdruckanstalt des Herrn Hans Speiser in Basel erstellt worden.



Taf. I

Skizze aus dem Plan
vom Jahre 1809.



Ansicht des Friedhofs im Jahre 1868, vom Dorf Hegenheim her gesehen.

Nach einer Lithographie von Louis Levall.



Ansicht des neueren Friedhofsteils nach
der Restauration im Jahre 1908, von der
Höhe der Hagentalerstrasse aus gesehen.
In der Ecke das neue Friedhofgebäude.



A.



B.



D.



C.

F.



E.

